

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1899)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 1. November 1899.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der **ordentlichen Herbstsession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 20. November 1899**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.
2. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.
3. Gesetz betreffend Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern.
4. Gesetz über den Thierschutz.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.
2. Dekret betreffend die Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.
3. Dekret betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinde Vingelz mit derjenigen von Biel.
4. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.
5. Dekret betreffend das Bestattungswesen.
6. Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern.
7. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz.
8. Dekret betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.
9. Abänderung von Art. 7 des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei.
10. Abänderung von Art. 20 des Dekretes vom 31. Januar 1884/30. November 1888 über die Lösch-einrichtungen und den Dienst der Feuerwehr.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Validierung von Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Erhaltung des Resultates der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1899.
3. Staatsverwaltungsbericht.

Der Direktion der Justiz.

1. Expropriationen.
2. Erteilung der juristischen Persönlichkeit an das Greisenasyl in Courtelary.

Der Direktion der Polizei und der Sanität.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Forsten und des Militärs.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite pro 1898.
3. Staatsrechnung pro 1898.

Der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn; Subvention und Genehmigung der Statuten und des Finanzausweises.
3. Glovelier-Saignelégier-Bahn, Subvention und Genehmigung der Statuten und des Finanzausweises.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft.

Gemeinde Neuenstadt; Organisation der Gemeindeverwaltung.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion Brüstlein und Mithafte vom 15. Mai 1899 betreffend Erwerbung des bernischen Landrechtes.
2. Motion Burger und Mithafte vom 19. Mai 1899 betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.
3. Motion Wassilief und Mithafte vom 19. September 1899 betreffend Schutz der Vereinigungen der Konsumenten und selbstthätigen Produzenten.
4. Motion Kohler und Mithafte vom 20. September 1899 betreffend Unterbringung der Blödsinnigen des schulpflichtigen Alters.
5. Interpellation Moor vom 16. Mai 1899 betreffend Impfversuche an Pfleglingen öffentlicher Krankenanstalten.
6. Interpellation Moor vom 17. Mai 1899 betreffend Löhnung und Arbeitszeit der Arbeiter an der direkten Bern-Neuenburg-Bahn.
7. Interpellation Müller vom 19. September 1899 betreffend Ausrichtung von Stipendien an Schüler von Mittelschulen.

Wahlen:

1. Von zwei Abgeordneten in den Ständerat für das Jahr 1900.
2. Des Staatsschreibers.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch, den 22. November statt.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):

1. Gesetz über die Viehversicherung.
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
3. Dekret betreffend den Alkoholzehntel.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Lenz.

Erste Sitzung.

Montag den 20. November 1899,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Chappuis, Cuénat, Fleury, Frutiger, Hari (Adelboden), Hegi, Heller-Bürgi, Hess, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Krebs (Eggiwyl), Nägeli, Rollier, Rügsegger, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Brahier, Brand, Choulat, Comte, Coullery, Folletête, Grandjean, Dr. Gross, Halbeisen, Henzelin, Hostettler, Huggler, Kising, Kunz, Lanz, Lauper, Marthaler, Meister, Messer, Mouche, Neuenschwander, Nyffenegger, Péteut, Dr. Reber, Riem, Ruchti, Weber (Porrentruy).

Tagesordnung:**Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rat.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 29. Oktober 1899 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt wurden:

im Wahlkreis Nidau: Herr Josef Schmidlin, Negotiant in Ligerz;

im Wahlkreis Burgdorf: Herr Joh. Ullr. Zurflüh, Gemeindepräsident in Wynigen.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprache erfolgt ist, wird dem Grossen Rate beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Die Herren Grossräte Schmidlin und Zurflüh leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Dem Grossen Rat wird Kenntnis gegeben von folgenden

Eingaben:**I.**

An die tit. Staatskanzlei des Kantons Bern
zu Händen des Grossen Rates.

Geehrter Herr!

Der bernische Grosse Rat hat der kantonalen Schulsynode einen Gesetzesentwurf des Regierungsrates betreffend Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern zur Vorberatung überwiesen.

In ihrer Hauptversammlung vom 21. Oktober abhin ist die Schulsynode auf die Beratung des genannten Entwurfes eingetreten. Nach gründlicher Beratung der Angelegenheit lehnte sie jedoch die Vorlage des Regierungsrates ab und beschloss, Ihnen folgenden Antrag zu möglichster Berücksichtigung zu empfehlen:

« In § 38 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 ist nach dem ersten Satz (« die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten. ») beizufügen: « Zu diesem Zwecke stehen ihnen dieselben Disciplinarmittel zu Gebote, wie den Inhabern der elterlichen Gewalt. — Die körperliche Züchtigung der Schüler ist auf das unentbehrlichste Mass einzuschränken und jede missbräuchliche, rohe, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Kindes schädigende Anwendung des Züchtigungsrechtes ausgeschlossen. — Klagen der Eltern gegen den Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes sind bei der Schulkommission anzubringen und zu verhandeln. Erst wenn durch dieselbe keine Verständigung erzielt werden kann, darf der Kläger das ordentliche Gericht anrufen. »

Wir übermitteln Ihnen diesen Antrag als die Meinungsäusserung der grossen Mehrheit der Mitglieder der Schulsynode und verbinden damit unsern Dank dafür, dass Sie uns in

dieser für die Schule so wichtigen Frage auch haben zum Worte gelangen lassen.

Mit der Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung zeichnen

Bern und Matten b. L., den 9. November 1899.

Namens der bern. Schulsynode,
der Präsident
D^r A. Mürset,
der Sekretär
Jost.

Präsident. Ich beantrage, diese Eingabe an die Regierung zu weisen zur Berichterstattung und Antragstellung.

Zustimmung.

Wyss. Ich fasse dies so auf, dass die Berichterstattung des Regierungsrates an die für diesen Gegenstand bezeichnete Kommission zu erfolgen habe, damit, wenn möglich, im Schosse der Kommission ein Einverständnis erzielt und die ganze Materie noch im Laufe dieser Session erledigt werden kann.

Präsident. Ich denke, die Sache wird in Verbindung mit der auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorlage zur Behandlung kommen.

II.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

In einer vom bernisch-kantonalen Bureaulistenverein auf den 5. November 1899 nach Langenthal einberufenen, von über 200 Mann besuchten Versammlung ist einstimmig beschlossen worden, Ihrer hohen Behörde folgende Wünsche zu unterbreiten:

1. Es möchte mit Rücksicht auf die schwere Belastung der Fixbesoldeten mit thunlichster Beförderung ein neues Steuergesetz ausgearbeitet werden, welches in gerechter Verteilung der öffentlichen Lasten folgenden Wünschen der Fixbesoldeten Rechnung trägt:

- a. Zuschlag zum steuerfreien Einkommen für Ehegatten und Kinder (selbstverständlich unter Belassung des bisherigen Abzuges von 10 %) und
- b. Einführung einer billigen Progressivsteuer, damit nach unten, d. h. für kleinere Einkommen eine Steuerentlastung eintreten kann.

Die Versammelten versichern Sie, dass sie sich keine Mühe reuen lassen, einem neuen Steuergesetz, das, ihren Wünschen entsprechend, eine gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten vorsieht, zur Annahme zu verhelfen.

2. Es wolle der Grosse Rat in Ausführung der Motion Burger und Konsorten sofort die Ausarbeitung eines kantonalen Besoldungsgesetzes, oder, wenn ein Gesetz dies gestattet, eines Besoldungsdekretes an die Hand nehmen. Hiezu gestattet sich die Versammlung, folgende allgemeine Wünsche anzubringen:

- a. Festsetzung eines Besoldungsminimums von Fr. 1600 für alle Angestellten von Staatsbureaux, sowohl der Bezirks- als der Centralverwaltung.
- b. Einteilung aller Beamten und Angestellten (d. h. der Stellen) in Klassen, in der Weise, dass einem Angestellten in Zeiträumen von längstens drei Jahren Besoldungserhöhungen zukommen, bis er das Maximum der Klasse, in der er eingeteilt ist, erreicht hat.

Es sollte also jedem Angestellten möglich sein, nach einem Dienst von 15 à 20 Jahren das Maximum seiner Klasse zu erreichen.

Gleichzeitig solle jedoch auch die direkte Anstellung aller bernischen Angestellten von staatlichen Bureaux dahin geregelt werden, dass eine Stelle wie die Beamtungen öffentlich ausgeschrieben wird und die Besetzung durch eine förmliche Wahl auf bestimmte Amtsdauer erfolgt. Dadurch würde Art. 16 der Staatsverfassung dann auch in vollem Umfange in Kraft gesetzt.

Die Versammlung glaubte, ihre Wünsche in bescheidenen Grenzen gehalten zu haben.

Indem wir uns beehren, Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, von diesen Beschlüssen Kenntnis zu geben, sprechen wir die Hoffnung aus, Sie möchten diesen Wünschen möglichst Rechnung tragen und zeichnen

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 18. November 1899.

Im Namen des bernisch-kant. Bureaulistenvereins,
der Präsident des Centralvorstandes

Weibel,

Der Centralsekretär I

Stauffer.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, diese Eingabe an die Regierung zu überweisen zur Berichterstattung und Antragstellung.

Zustimmung.

III.

Präsident. Es liegt ferner eine Beschwerde des Fürsprechers R. Leuenberger in Bern gegen den Appellations- und Kassationshof, I. Abteilung, vor. Eine Klientschaft des Herrn Leuenberger, die Eheleute Capra in Piazzogna, Kantons Tessin, hat gegen ihn Klage geführt und es hat am 12. August dieses Jahres der Appellations- und Kassationshof, wie es scheint, Herrn Leuenberger einen Verweis erteilt und ihn zur Bezahlung von Kosten verurteilt. Herr Leuenberger führt nun dagegen Beschwerde. Da das Schriftstück ziemlich weitläufig ist und nur juristische Erörterungen enthält, so schlage ich vor, von der Verlesung Umgang zu nehmen und die ganze Angelegenheit dem Regierungsrate zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen.

Zustimmung.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Vereinfachungen in der Gesetzgebung.

Kläy, Justizdirektor. Die Regierung beantragt Ihnen, dieses Geschäft in der gegenwärtigen Session nicht zu behandeln. Nachdem es in der letzten Session nicht mehr zur Beratung kommen konnte, da die Session plötzlich geschlossen werden musste, fand man, man könnte vielleicht die Zeit bis zur nächsten Session dazu benutzen, die Vorlage auch Kreisen, die ausserhalb der vorberatenden Behörden stehen, zu unterbreiten

und sie um ihre Ansichtsäusserung zu ersuchen. Man hat die Vorlage infolgedessen dem bernischen Anwaltverband zugestellt mit der Einladung, dieselbe zu prüfen und allfällig zu ergänzen; denn die Juristen, Richter und Anwälte, sind natürlich am ehesten im Falle, Lücken und Mängel der bestehenden Gesetzgebung kennen zu lernen. Wir haben diesen Schritt nicht bereut. Der bernische Anwaltverband hat die Vorlage in drei Sitzungen einer ernsten Prüfung unterzogen und zu einer Sitzung auch den Präsidenten Ihrer Kommission, Herrn Milliet, und meine Wenigkeit eingeladen. Wir haben uns überzeugt, dass es der Sache nur dienlich ist, wenn die mehr oder weniger beteiligten Kreise sich vorher äussern können. Nun werden dieselben noch weitere der Revision bedürftige Gegenstände namhaft machen, doch sind die bezüglichen Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Infolgedessen bleibt nichts anderes übrig, als das Geschäft von der diesmaligen Traktandenliste zu streichen. Es wird dafür gesorgt werden, dass es in der nächsten Session zuerst zur Behandlung gelangen kann.

Milliet, Präsident der Kommission. Ich kann mich mit den Ausführungen des Herrn Justizdirektors vollkommen einverstanden erklären. Ihre Kommission hatte bereits beschlossen, es solle dieses Gesetz zwischen der ersten und zweiten Lesung dem bernischen Advokatenverein zur Begutachtung überwiesen werden. Infolge der stattgefundenen Verschiebung ist nun diese Vorberatung durch den Advokatenverein bereits vor der ersten Beratung in Gang gekommen; die Beratungen im Schosse des Advokatenvereins sind aber noch nicht zu Ende geführt, und es liegt im Interesse der Sache, dass man dem Verein hiezu die nötige Zeit einräumt. Ich kann nur bestätigen, dass wir uns beglückwünschen können, dass dieser Weg eingeschlagen worden ist. Der Advokatenverein hat die Sache in durchaus vorurteilsloser Weise an die Hand genommen, ohne Rücksicht auf die privaten Interessen seiner Mitglieder, gleich wie wir uns bemühen, das Gesetz mit den Anforderungen der Bürger in Uebereinstimmung zu bringen. — Ich erkläre mich also durchaus einverstanden, dass dieses Traktandum von der Liste abgesetzt wird.

Zustimmung.

Gesetz betreffend Ergänzung des Primarschulgesetzes.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Diese Vorlage wurde auf Beschluss des Grossen Rates der Schulsynode unterbreitet. Letztere hat vor einigen Wochen darüber beraten, und ich habe täglich erwartet, dass der Vorstand der Synode mir von seinen Beschlüssen Mitteilung machen werde, damit ich dieselben dem Regierungsrat unterbreiten könne. Erst heute erfahre ich, dass die Sache direkt an das Präsidium des Grossen Rates gegangen ist. Unter diesen Umständen wird es kaum möglich sein, das Traktandum in dieser Session zu behandeln. Was mich betrifft, so werde ich die Sache sofort an die Hand nehmen und schon morgen dem Regierungsrat einen Antrag stellen.

Bigler, Präsident der Kommission. Ich habe dem Gesagten wenig beizufügen. Sobald die Regierung Beschluss gefasst hat, wird die Kommission sofort zusammentreten und ihre Anträge feststellen. Sollte die Behandlung in dieser Session nicht mehr möglich sein, so möchten wir die Regierung einladen, wenigstens bis zur nächsten Session Bericht und Antrag zu bringen.

Wyss. Ich finde es etwas auffallend, dass das dem Herrn Grossratspräsidenten eingereichte Schreiben der Schulsynode nicht direkt dem Regierungsrat übermittelt wurde; denn es liegt ja auf der Hand, dass sich der Regierungsrat zuerst über die Wünsche der Schulsynode zu Händen der Kommission und des Grossen Rates aussprechen muss. Wenn nun die Schulsynode in unrichtiger Weise, wie ich glaube, ihre Wünsche direkt an den Grossen Rat richtete, so hätte man diesen Formfehler von selber korrigieren und die Eingabe direkt dem Regierungsrate zuleiten sollen. Ich möchte deshalb bitten — und das ist der Grund, weshalb ich das Wort ergreife — die betreffenden Organe möchten in Zukunft dafür sorgen, dass derartige Eingaben direkt vor die richtige Schmiede gelangen. Wäre dies im vorliegenden Falle geschehen, so hätten wir die Angelegenheit voraussichtlich schon in dieser Session erledigen können. Hoffentlich wird es möglich sein, wenigstens im Dezember in dieser Sache zu einem Abschluss zu gelangen.

Präsident. Auf diese Aeusserung hin muss ich mitteilen, dass die Eingabe der Schulsynode nicht an meine Adresse kam. Sie ist « an die Tit. Staatskanzlei des Kantons Bern zu Händen des Grossen Rates » gerichtet und blieb infolgedessen bis zum Zusammentritt des Grossen Rates auf der Staatskanzlei liegen. Bis heute hatte ich von derselben ebenfalls keine Kenntnis. Wenn möglich, wollen wir die Angelegenheit noch in dieser Session erledigen, da viele Leute sehr wünschen, es möchte diese Sache endlich bereinigt werden.

Gesetz betreffend den Tierschutz.

Joliat, Polizeidirektor. Es kann sich hier nur um die Ernennung einer Kommission handeln. Die Vorlage wurde zwar den Mitgliedern des Regierungsrates bereits ausgeteilt, konnte aber von dieser Behörde noch nicht behandelt werden.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Dekret betreffend das Bestattungswesen.

Joliat, Polizeidirektor. Die Revision dieses Dekretes ist in dreifacher Beziehung notwendig. Erstens handelt es sich darum, verschiedene Bestimmungen des bestehenden Dekrets mit Bundesvorschriften in Einklang zu bringen, was nicht besonders schwierig ist. Zweitens sind neue Bestimmungen nötig, um im Kanton die

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

fakultative Leichenverbrennung einzuführen. Auch dieser Abschnitt ist bereit und sogar schon gedruckt. In dritter Linie hat der bernische Aerzteverein und das Sanitätskollegium das dringende Verlangen geäußert, es möchte auch im Kanton Bern die Leichenschau eingeführt werden. Diese Materie ist nun aber schwieriger Art. Um die verschiedenen Verhältnisse im Kanton Bern zu berücksichtigen, bedarf es eines gründlichen Studiums der Angelegenheit. Dieser Abschnitt der Vorlage konnte deshalb noch nicht fertiggestellt werden, doch wird dies in allernächster Zeit geschehen. In der gegenwärtigen Session kann dieses Geschäft daher nicht zur Behandlung kommen. Dasselbe ist übrigens nicht sehr dringend.

Verschoben.

Reglement für den Grossen Rat.

Wird auf schriftlich geäußerten Wunsch des Kommissionspräsidenten, Herrn Will, auf eine spätere Session verschoben.

Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrei in Köniz.

Ritschard, Kirchendirektor. Der Stand dieses Geschäftes ist folgender. Die Kirchendirektion hat dem Regierungsrat eine Vorlage gemacht, dahingehend, es sei dem Gesuche der Kirchgemeinde Köniz zu entsprechen. Das Geschäft wurde dann an die Finanzdirektion gewiesen zum Mitrapport. Verschiedene Bemerkungen der letztern gaben nun Veranlassung, mit der Kirchgemeinde Köniz in Unterhandlungen zu treten, namentlich wegen endgültiger Feststellung der Wohnungsentschädigung, ein Punkt, über den später zu sprechen sein wird. Die Kirchgemeinde Köniz hat gestern hierüber verhandelt und die Vorschläge der Kirchendirektion angenommen. Nun muss aber selbstverständlich die vierzehntägige Beschwerdefrist ablaufen, bevor der Beschluss der Kirchgemeinde in Rechtskraft erwachsen kann. Dies hat zur Folge, dass das Geschäft in dieser Session nicht mehr zur Behandlung kommen kann. Die Verschiebung kann übrigens um so eher erfolgen, als durchaus keine Gefahr im Verzug ist, indem dermalen in Köniz bereits ein zweiter Geistlicher als Hilfsgeistlicher amtiert, der noch für mehrere Monate angestellt ist. Es wird deshalb früh genug sein, wenn das Geschäft in der Dezembersession oder in der ersten Session des neuen Jahres behandelt wird.

Verschoben.

Dekret betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Morgenthaler, Regierungspräsident. Es handelt sich hier um ein Ausführungsdekret zu dem vom Volk am

1899. 65*

29. Oktober angenommenen Gesetz. Das Dekret ist in Arbeit, vom Regierungsrat aber noch nicht behandelt. Um Zeit zu gewinnen, beantragen wir, es möchte schon heute vom Bureau eine Kommission von 5—7 Mitgliedern bezeichnet werden.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 9 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu ernennen.

An durch das Bureau zu bestellende Kommissionen werden ferner gewiesen:

1. Dekret betreffend Abänderung von Art. 7 des Dekretes vom 19. Mai 1867 über die Wirtschaftspolizei (7 Mitglieder);

2. Dekret betreffend Abänderung vom Art. 20 des Dekrets vom 31. Januar 1884/30. November 1888 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr (7 Mitglieder).

Anzüge und Anfragen.

Wassilieff. Ich wünsche Verschiebung der von mir eingereichten Motion auf eine spätere Session.

Zustimmung.

Demme. Ich möchte anfragen, ob es nicht möglich wäre, das unter den anhängigen Geschäften erwähnte Dekret betreffend den Alkoholzehntel noch vor der Budgetberatung zu behandeln, damit die Verteilung des Alkoholzehntels nach dem neuen Dekret erfolgen könnte.

Ritschard, Armendirektor. Dieses Dekret kann vor der Budgetberatung nicht mehr behandelt werden und zwar aus folgenden Gründen: Sie haben in einer der letzten Grossratssitzungen ein Dekret über die Naturalverpflegung beschlossen, welches bestimmt, dass die Kosten der Naturalverpflegung zum Teil aus dem Alkoholzehntel bezahlt werden sollen. Es wird nun gegenwärtig an der Durchführung dieses Dekrets gearbeitet, das heisst es wird mit Hilfe der Amtsversammlungen ein Stationennetz über den ganzen Kanton erstellt. Erst wenn dies geschehen ist, hat man ungefähr einen Ueberblick über die Kosten, welche die Naturalverpflegung zur Folge haben wird. Wird der Alkoholzehntel durch diese Kosten, an die der Staat die Hälfte beizutragen hat, stark in Anspruch genommen, so bleibt natürlich für anderes weniger übrig und umgekehrt. Es liegt nun auf der Hand, dass man ein Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels erst dann in richtiger Weise aufstellen kann, wenn man in die schliesslich noch zur Verfügung stehende Summe einen ziemlich genauen Einblick hat. Dies wird anfangs des nächsten Jahres der Fall sein, worauf dann

der Beratung dieses Dekrets, das ausgearbeitet ist, weitere Folge gegeben werden kann. Dies hat zur Folge, dass bei der nächsten Budgetberatung noch der bisherige Modus beibehalten werden muss, dass man jeder der beteiligten 3 oder 4 Direktionen eine gewisse Summe zuscheidet. Das hat aber insoweit nicht viel zu bedeuten, da im Grunde genommen nur ein Punkt zu beanstanden ist: der Beitrag an die Weiberarbeitsanstalt. Die Folge des neuen Dekrets wird die sein, nehme ich an, dass man den Beitrag hieran streicht und den bezüglichen Kredit aus dem gewöhnlichen Budget bewilligt. Dafür wird man aber im Falle sein, da wir ja nicht im Ueberfluss schwimmen, andere Posten aus dem Alkoholzehntel zu entlasten, so dass es sich also mehr um eine andere Ordnung in der Form als in der Materie handeln wird.

Demme. Ich bin befriedigt.

Schär. Ich möchte den Anlass benutzen, um die Regierung anzufragen, wann sie den von der Kommission durchberatenen Steuergesetzesentwurf dem Grossen Rat vorzulegen gedenkt. Man hat allgemein das Gefühl, dass diese Materie, in Bezug auf die die Vorarbeiten nun sechs Jahre dauerten, doch einmal vor den Grossen Rat gelangen sollte.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Regierungsrat hat von Anfang an ins Auge gefasst, dass die Beratung dieses Gesetzesentwurfes in einer Extrasession erfolgen solle. Aus bekannten Gründen kann dieselbe nicht während der Sommermonate stattfinden und ebenso nicht in den ersten Wintermonaten, weil die Sessionen von November und Dezember ohnehin stark belastet sind durch die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes und des Budgets. Die Extrasession wird deshalb, wie schon früher für die Beratung wichtiger Gesetzesentwürfe, anfangs des nächsten Jahres, im Januar oder Februar, stattfinden müssen. Soweit ich mich aus Gesprächen mit Kommissionsmitgliedern erinnere, waltet bei denselben die nämliche Ansicht ob. Der Grosse Rat wird demnach in dieser oder in der Dezembersession zu beschliessen haben, auf wann er die Extrasession, welche der Regierungsrat beantragen wird, ansetzen will.

Präsident. Ist Herr Schär befriedigt?

Schär. Ja.

Präsident. Wird zum Traktandenverzeichnis noch weiter das Wort verlangt? — Wenn nicht, so ist die Beratung geschlossen. Sie sehen, dass, trotzdem einzelne Geschäfte verschoben wurden, viel Arbeit vorliegt. Ein Teil dieser Geschäfte stand schon auf der Traktandenliste der letzten Session, sie konnten aber nicht behandelt werden, weil der Grosse Rat am letzten Tage beschlussunfähig war. Es war dies im höchsten Grade zu bedauern. Ich begreife gar wohl, dass es vielen unbequem ist, längere Zeit in Bern zu bleiben; allein es hat mir doch geschienen, es hätten verschiedene Mitglieder am letzten Tag den Verhandlungen füglich noch beiwohnen können, damit nicht Beschlussunfähigkeit des Grossen Rates eingetreten wäre. Es macht im Volk einen sehr peinlichen Eindruck, wenn der Grosse Rat mit dem schlechten Beispiel vorangeht, indem er die ihm zur Erledigung vorliegenden Geschäfte nicht behandelt. Ich hoffe, dass sich diese Erscheinung nicht

mehr wiederholen werde und dass wir namentlich in dieser Session dazu kommen werden, alle vorliegenden Geschäfte zu bereinigen.

Was nun die Behandlung unserer Traktanden betrifft, so gedenke ich für morgen die beiden Dekrete betreffend Trubschachen und Vingelz, sowie die Motionen und Interpellationen auf die Tagesordnung zu setzen, ferner für Mittwoch die Eisenbahnvorlagen und andere kleinere Geschäfte. Am Donnerstag würden wir dann mit der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes beginnen. Sollten wir bis Freitag nicht fertig werden, was wahrscheinlich ist, so würde ich dann beantragen, abzubrechen und Montags um 2 Uhr wieder zusammenzutreten, um die noch verbleibenden Geschäfte zu erledigen.

Bühler. Damit man vorwärts kommt, möchte ich beantragen, die beiden Dekrete betreffend Trubschachen und Vingelz schon heute zu erledigen, da die Bau-geschäfte etc. nur kurze Zeit in Anspruch nehmen werden.

Präsident. Ich bin einverstanden.

Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1899.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 29. Oktober 1899, beurkundet, dass das Gesetz über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen mit 32,889 gegen 13,140, also mit einem Mehr von 19,749 Stimmen, ebenso das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege mit 38,384 gegen 10,447, also mit einem Mehr von 27,937 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 125,769.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Gesetz betreffend die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.			Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.		
		An-nehmende	Ver-werfende	Leer und ungültig	An-nehmende	Ver-werfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,575	931	303	265	1,040	266	195
Aarwangen	5,612	1,468	616	426	1,800	511	229
Bern	19,786	4,826	1,828	935	6,204	850	622
Biel	4,779	1,868	239	253	2,034	178	251
Büren	2,144	587	189	211	659	177	161
Burgdorf	6,400	1,829	697	596	2,103	558	371
Courtelary	5,647	2,611	445	597	2,799	428	478
Delsberg	3,694	887	448	194	986	425	140
Erlach	1,374	376	114	89	391	118	70
Fraubrunnen	2,896	730	301	223	903	242	135
Freibergen	2,242	338	574	133	663	293	105
Frutigen	2,366	549	330	341	646	288	286
Interlaken	6,269	1,808	459	270	2,029	322	217
Konolfingen	6,194	1,718	831	603	2,000	672	486
Laufen	1,700	449	125	96	459	147	73
Laupen	1,953	576	238	124	652	241	96
Münster	3,926	1,384	665	272	1,516	609	210
Neuenstadt	900	240	69	50	270	51	38
Nidau	3,416	1,100	313	358	1,259	246	293
Oberhasle	1,695	267	119	54	308	99	45
Pruntrut	5,828	1,438	1,028	364	1,564	997	320
Saanen	1,307	200	55	35	241	40	17
Schwarzenburg	2,216	300	263	116	373	224	81
Seftigen	3,968	872	502	284	1,033	412	220
Signau	5,348	895	317	227	1,039	266	170
Obersimmenthal	1,652	394	95	79	439	90	47
Niedersimmenthal	2,413	454	248	168	535	229	102
Thun	7,386	1,591	597	305	1,789	523	191
Trachselwald	5,398	1,121	656	369	1,327	602	268
Wangen	3,665	1,053	471	304	1,288	339	208
Militär	—	29	5	5	35	4	—
Zusammen	125,769	32,889	13,140	8,346	38,384	10,447	6,125

Dekret

betreffend

die Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeindebezirk Trubschachen hat bereits vor einem Jahre das Gesuch gestellt, er möchte als Civilstandskreis von der Kirchgemeinde Langnau abgetrennt und zu einem eigenen Civilstandskreis erhoben werden. Dieser Gemeindebezirk gehörte früher teilweise zur Kirchgemeinde Langnau, teilweise zur Kirchgemeinde Trub. Durch das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens von 1872 wurde Trubschachen zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben, und da die bernische Gesetzgebung den Grundsatz aufstellt, dass die Einteilung des Kantons in Civilstandskreise auf Grundlage der Kirchgemeinden stattfinden solle, so verlangt heute Trubschachen, zu einem eigenen Civilstandskreis erhoben zu werden. Dass es damals nicht bereits geschah, hatte seinen Grund darin, dass Trubschachen noch keine Kirche und keinen Friedhof besass. Seither haben sich die Verhältnisse geändert. In den Jahren 1890 und 1891 wurde in Trubschachen eine Kirche gebaut und im Jahre 1898 wurde dort auch ein Friedhof errichtet. Der Gemeindebezirk Trubschachen erachtet es nunmehr als ein Gebot der Billigkeit, dass er auch als besonderer Civilstandskreis anerkannt werde. Der Gemeinderat von Langnau und auch der Regierungstatthalter empfehlen das Gesuch. Ich füge bei, dass in Langnau von Anfang an für den Gemeindebezirk Trubschachen eigene Civilstandsregister geführt wurden, so dass man also schon damals in Aussicht nahm, diesen Kirchgemeindebezirk zu einem eigenen Civilstandskreis zu erheben. Nun könnte man allerdings sagen, dass die Sache nicht so dringend sei und die betreffende Bevölkerung sich schon noch eine Zeitlang hätte gedulden können, z. B. bis nach Revision des Vollziehungsdekretes, welche Revision nach dem Erlass eines eidgenössischen Civilgesetzbuches nötig sein wird. Allein man muss doch anerkennen, dass das Gesuch des Gemeindebezirks Trubschachen seine volle gesetzliche Berechtigung hat, und infolgedessen glaubt der Regierungsrat, dem Grossen Rate beantragen zu sollen, er möchte auf das Dekret eintreten. Da dasselbe ganz kurz ist, so glaube ich, man könnte es in globo beraten.

Reimann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates nichts beizufügen; sie beantragt ebenfalls Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Die Regierung beantragt, das Dekret in globo zu behandeln. Wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird, so ist dies beschlossen. — Wird zu irgend einem Artikel das Wort verlangt? — Es ist dies nicht der Fall. Da gegen das Dekret keinerlei Opposition erhoben wird, so erkläre ich dasselbe als angenommen.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinde Vingelz mit derjenigen von Biel.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Direktor des Gemeindegewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen den Einwohnergemeinden Vingelz und Biel ist im Juli 1898, beziehungsweise im Februar 1899 ein Vereinigungsvertrag zu stande gekommen, wonach die Einwohnergemeinde Vingelz mit derjenigen von Biel vereinigt werden soll. Der Vertrag bestimmt diesbezüglich folgendes:

I. Die Einwohnergemeinde Vingelz wird mit der Einwohnergemeinde Biel vereinigt unter folgenden Bedingungen:

a) Die Verwaltung, das Vermögen und die Einnahmequellen der Einwohner- und Schulgemeinde Vingelz haben mit der Verschmelzung derselben mit der Einwohnergemeinde Biel an diese letztere überzugehen.

b) Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Einwohnergemeinde Vingelz resp. deren Einwohner sämtlichen für die Einwohnergemeinde Biel geltenden Reglementen und sonstigen Vorschriften unterstellt.

Dagegen übernimmt die Einwohnergemeinde Biel gegenüber der Einwohnergemeinde Vingelz folgende Specialverpflichtungen:

a) Erstellung einer Hauptwasserleitung der Neuenburgerstrasse entlang bis zum Gottstatterhaus mit genügenden Hydranten. Erstellung eines öffentlichen Brunnens von 5 Minutenliter beim Schulhause in Vingelz, sofort nach Inkrafttreten der Fusion auszuführen.

b) Ausführung einer genügenden Strassenbeleuchtung durch Gas- oder elektrisches Licht vom Bahnübergang an bis zum Gottstatterhaus. Ausführung ebenfalls sofort nach vollzogener Fusion, eventuell nach Erstellung des elektrischen Leitungsnetzes in der Gemeinde Biel.

Im übrigen machen für die Wasser- und Lichtabgabe die jeweiligen für die Gemeinde Biel geltenden Bestimmungen Regel.

c) Die Schule in Vingelz bleibt fortbestehen. So lange jedoch nur eine Lehrkraft an derselben wirkt, haben die Kinder der fünf letzten Schuljahre die Primar-, eventuell Sekundarschulen der Stadt Biel zu besuchen. Eine Organisation analog derjenigen in Biel wird vorbehalten.

II. Die Vereinigung soll mit dem 1. Januar 1900 vollzogen werden. Bis dahin wird die Einwohnergemeinde Vingelz durch ihre eigenen Organe in bisheriger Weise verwaltet.

Unterzeichnet ist dieser Vertrag von den beidseitigen Gemeindebehörden. Der Regierungsrat hat demselben bereits am 22. April 1899 die Sanktion erteilt. Um aber dem Vereinigungsvertrag die verfassungsmässige Wirksamkeit zu verleihen, bedarf es eines grossrätlichen Dekretes, das in aller Form die Vereinigung der beiden Gemeinden ausspricht. Ein bezüglicher Dekretsentwurf liegt vor. Der § 1 spricht den Grundsatz der Vereinigung aus und zwar in Bezug auf alle diejenigen Zweige der Gemeindeverwaltung, die mit der Staatsverwaltung in Zusammenhang stehen und in den

§§ 5—17 des Gemeindegesetzes genannt sind. Ausgenommen von der Verschmelzung sind einzig die bürgerlichen Verhältnisse. In jeder Gemeinde besteht eine eigene Bürgergemeinde, die Nutzungen verteilt. Der Vereinigungsvertrag berührt diese beidseitigen Bürgergemeinden in keiner Weise, und da nach der Verfassung die Bürgergemeinden nicht dazu verhalten werden können, sich mit den Einwohnergemeinden zu verschmelzen, sondern dies ihrem eigenen Gutdünken überlassen bleibt, ist es zur Verständigung der Interessenten angezeigt, im vorliegenden Dekret ausdrücklich zu sagen, dass die Verschmelzung die beidseitigen bürgerlichen Korporationen und deren Nutzungsgüter nicht berühre.

In § 3 ist gesagt, das Dekret solle, entsprechend dem Wunsch der beiden Gemeinden, auf 1. Januar nächsthin in Kraft treten. In Wiederholung einer Verfassungs- und Gesetzesbestimmung wird ferner gesagt, dass Anstände vermögensrechtlicher Natur durch die Verwaltungsbehörden erledigt werden sollen, also in erster Instanz durch den Regierungstatthalter, in zweiter Instanz durch den Regierungsrat.

Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten und dasselbe zu genehmigen.

Reimann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt auch hier Eintreten auf die Vorlage. Es handelt sich hier um einen Vertrag, der infolge freier Entschliessung zwischen den Gemeinden Vingelz und Biel zu stande gekommen ist. Die Requisite, welche das Gesetz verlangt, sind erfüllt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Minder, Direktor des Gemeindegewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den einzelnen Paragraphen habe ich nichts zu bemerken. Ich empfehle Ihnen das Dekret zur Annahme.

Präsident. Wird aus der Mitte des Rates das Wort verlangt? — Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich auch dieses Dekret, da von keiner Seite Opposition gemacht wird, als angenommen.

Neubau der Lammbach-Brücke auf der Hof-Susten-Strasse.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 28. März 1898 für den Neubau der Lammbachbrücke auf der Hof-Susten-Strasse einen Kredit von Fr. 15,500 bewilligt. Bei den Fundationsarbeiten hat sich nun gezeigt, dass das eine Widerlager nicht auf festen Fels zu stehen kommt, so dass die Fundationsarbeiten grössere Dimensionen annahmen, als man ursprünglich glaubte. Der Regierungsrat hat, nachdem er hievon Kenntniss erhalten hatte, die Baudirektion auf deren Antrag ermächtigt, den Kredit um Fr. 2000 im Maximum zu überschreiten, da man den angefangenen Bau nicht einstellen konnte. Der Bau ist nun ausgeführt und es betragen die Mehrkosten Fr. 1339. 45. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, einen Nachkredit in dieser Höhe zu bewilligen.

Bewilligt.

Stallbauten für die Strafanstalt Witzwyl.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schweinestallungen in Witzwyl sind alt und baufällig, zudem genügen die Räume den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Sie bestehen aus einem pavillonartigen Holzbau, d. h. die 12 Buchten, die er enthält, sind in Kreisform placiert. Ein Neubau muss bedeutend grösser erstellt werden. Von der Verwaltung und der Aufsichtskommission wurden 40 Buchten verlangt zur Unterbringung von 120 Tieren, ferner eine Küche und ein Vorratsraum. Vom Kantonsbauamt wurde ein diesem Begehren entsprechendes Projekt ausgearbeitet und zwar wurde auf Wunsch des Verwalters und der Aufsichtskommission wiederum ein Holzbau in Aussicht genommen, bei welchem alle Holzteile, die mit dem eigentlichen Stallbau in Berührung kommen, imprägniert werden sollten. Ueber den Stallungen würde ein bedeutender Raum geschaffen zur Unterbringung von Strohvorräten etc. Die Kosten waren veranschlagt auf Fr. 37,400. Das Projekt wurde von Herrn Verwalter Kellerhals, der in Sachen jedenfalls eine massgebende Meinung hat, mit ganz kleinen Abänderungen genehmigt. Er wünschte etwas niedrigere Stallungen, wodurch etwelche Vergrösserung des Vorratsraumes über den Stallungen ermöglicht wurde. Diesem Wunsche wurde entsprochen; auf den Kostenvoranschlag hatte derselbe sozusagen keinen Einfluss.

Die Finanzdirektion fand in ihrem Mitrapport, die Stallungen dürften nach dem gegenwärtigen Pavillonssystem erstellt werden, da sich dasselbe sehr gut bewährt habe. Ferner warf sie die Frage auf, ob der Bau mit Rücksicht auf die grossen Kosten nicht auf mehr als ein Jahr verteilt werden und ob nicht die Anstalt den Bau selber ausführen könnte. Die Polizeidirektion hat nach Untersuchung dieser Anregung mitgeteilt, dass das Pavillonssystem nicht beibehalten werden könne. Es liegt dies in der Natur der Sache. Man müsste drei verschiedene Bauten erstellen, um die als nötig erachteten 40 Buchten zu erhalten und so erhielte man einen ganzen Gebäudekomplex von Schweinestallungen. Man muss deshalb den Neubau nach einem andern System erstellen. Dagegen hat sich die Anstalt einverstanden erklärt, und mit ihr die Aufsichtskommission, den Bau selber auszuführen und zwar auf drei Jahre verteilt, d. h. die Anstalt erklärt, sie wolle mit drei jährlichen Beitragsquoten von je Fr. 9000, also mit Fr. 27,000, den Bau auszuführen, so dass der Staat sich gegenüber dem in üblicher Form aufgestellten Voranschlag um Fr. 10,400 billiger stellen würde. Die Baudirektion ging natürlich auf diesen Vorschlag gerne ein; dagegen konnte sie auf die weitere Bedingung der Aufsichtskommission nicht eintreten, man möchte den Bauconto mit der erwähten Ersparnis belasten, d. h. die betreffende Summe der Anstaltsverwaltung zuwenden. Die Regierung hat sich mit der Auffassung

der Baudirektion einverstanden erklärt. Sie sagt, es gehe nicht an, einen sonst schon sehr belastenden Conto zu Gunsten einer Anstalt neuerdings zu belasten. Es wird Ihnen deshalb beantragt, den vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen, wonach für diese Stallbauten ein Kredit von Fr. 27,000 bewilligt wird, welche Ausgabe, gemäss der getroffenen Vereinbarung, auf drei Jahre verteilt werden soll.

Bewilligt.

Kanderkorrektio n zwischen Kien und Stegweid.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Februar dieses Jahres reichten die Gemeinden Wimmis, Spiez und Aeschi das Gesuch ein, man möchte die Korrektio n der Kander zwischen Kien und Stegweid projektieren lassen, um diese Korrektio n gemeinsam mit dem Bau der Spiez-Frutigen-Bahn auszuführen und zwar mit Hilfe von Bundes- und Staatsbeiträgen und unter Beziehung der genannten Bahngesellschaft. Die Korrektio n wäre längst nötig gewesen; allein die Mittel, über welche die betreffende Gegend verfügt, reichten nicht hin, um die nicht durch Bundes- und Staatssubvention gedeckten Kosten zu tragen. Gegenwärtig ist der Moment nun günstig, indem für diesen Teil der Baukosten die Spiez-Frutigen-Bahn in erheblichem Masse beigezogen werden kann. Der Regierungsrat hat am 27. Juni den Bundesrat ersucht, er möchte dafür sorgen, dass die Bundesversammlung zur Behandlung der Angelegenheit eine Spezialkommission ernenne, damit dieselbe in der Herbstsession der eidgenössischen Räte endgültig erledigt werden könne. Das Korrektionsprojekt wurde im Auftrage des Staates durch die Bahngesellschaft ausgearbeitet. Es sieht eine Kostensumme von Fr. 1,250,000 vor. Der Bundesrat, dem das Projekt zur Genehmigung und Subventionierung eingeschickt wurde, beantragte den Räten, einen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 416,700, zu bewilligen, zahlbar innert 8 Jahren und unter den üblichen Bedingungen. Das Maximum der Bundesleistung würde jährlich Fr. 55,000 ausmachen.

Die Korrektio n selbst besteht in folgendem. Die in Frage kommende Strecke hat eine Länge von 6,7 Kilometer und es sind auf derselben folgende Arbeiten auszuführen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. beidseitige Eindämmung der Kander vom Kienbach bis zur Reudlenbrücke auf rund 500 Meter Länge, Kostenanschlag | Fr. 60,100 |
| 2. rechtseitige Eindämmung und linksufrige Verbauung von der Reudlenbrücke bis zur Einmündung des Suldgrabens, Länge 2000 Meter, Kostenanschlag | > 177,000 |
| 3. Eindämmung mit kleinen Durchstichen und neun Ueberfällen vom Suldbach bis Wimmisallmend, Länge 4200 Meter, Kostenanschlag | > 841,900 |
| Dazu kommen für Projektierung und Bauleitung, Entschädigungen etc. und Unvorhergesehenes | > 171,000 |
| Total Voranschlag | Fr. 1,250,000 |

Die Sohlenbreite soll für die obere Flussstrecke 22 Meter, für die untere Strecke 24 $\frac{1}{4}$ Meter betragen. Durch 2 Meter und 2,50 Meter hohe Ueberfälle soll das Gefäll möglichst ausgeglichen werden.

Die Korrektio n war in der That schon längst ein Bedürfnis, indem die Kander stellenweise eine Breite von einigen hundert Meter aufweist und schon vielfach an kulturfähigem Land, sowie namentlich auch an gewissen Staatsstrassen Beschädigungen angerichtet hat. Der Staat wird hier ebenfalls mitwirken müssen und zwar wird beantragt, wie in andern Fällen $\frac{1}{3}$ der Baukosten zu übernehmen, im Maximum Fr. 416,700. Wir empfehlen Ihnen den gedruckten vorliegenden Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat nach Prüfung der ihr unterbreiteten Akten und in Würdigung der obwaltenden Umstände beschlossen, den Antrag der Regierung in empfehlegendem Sinne dem Grossen Rate zu unterbreiten.

Bewilligt.

Verbauung des Kauflisbaches und des Burrisgrabens bei Saanen.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1877 haben Bund und Kanton an die auf Fr. 92,000 veranschlagte Verbauung des Kauflisbaches bei Saanen, von seiner Einmündung in die Saane aufwärts bis ins Quellgebiet, Beiträge von je 30 % bewilligt. Bis zum Jahre 1896 sind Fr. 70,000 verbaut worden, und die restierenden Fr. 22,000 hätten in den Jahren 1897 und 1898 ebenfalls verbaut werden sollen. Im Jahre 1897 fand nun dort infolge eines Hochgewitters eine grosse Ueberschwemmung statt. Ein grosser Teil der Schwellenbauten, die früher ohne Staatsbeitrag erstellt worden waren und in Bezug auf Solidität zu wünschen übrig liessen, wurde weggerissen. Um noch grösserem Schaden vorzubeugen, wurden sofort die nötigen Sicherungsbauten angeordnet und im Einverständnis mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat Vorlagen für die Vollendung einer rationellen Verbauung dieses Wildwassers aufgestellt. Diese Vorlagen bestehen:

1. in der Verbauung des eigentlichen Kauflisbaches mit dem rechtsseitigen Quellgebiet des Burrisgrabens und
2. in der Verbauung des linksseitigen Quellbaches des Hugeligrabens. Diese Trennung ist sowohl geographisch wie administrativ gerechtfertigt und findet im Einverständnis mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat statt. Das Projekt betreffend den Hugeligraben fällt in die Kompetenz des Regierungsrates, der hiefür bereits den üblichen Beitrag bewilligt hat. Das hier vorliegende Projekt umfasst: 1. die Verbauung des Kauflisbaches von der Saane bis zur Saanen-Gsteigstrasse, 2. die Verbauung des Kauflisbaches von der Saanen-Gsteigstrasse bis zur Moderationsgrenze Kauflisbach-Hugeligraben und 3. die Verbauung des Burrisgrabens. Es liegt ein Spezialprojekt für eine durchgehende Eindämmung und gepflästerte Sohle vor. Ferner soll ob

der Brücke der Saanen-Gsteigstrasse ein Ueberfall von 4 Meter Höhe erstellt werden. Endlich soll der Bach weniger schief in die Saane eingeführt und das Durchflussprofil unter der Strassenbrücke auf $9\frac{1}{2}$ Meter erweitert werden. Bei Anlass des Hochwassers von 1897 erwies sich nämlich die Brücke als viel zu eng, indem sich dort Geschiebe und Holz staute, was eine Beschädigung der Strasse und eine bedeutende Ueberschwemmung des anliegenden Landes zur Folge hatte. Die Kosten für die erste Abteilung belaufen sich auf Fr. 17,000, für die zweite Abteilung auf Fr. 64,000 und für die Verbauung des Burrisgrabens auf Fr. 12,000. Mit Zuschlag eines Betrages von Fr. 10,000 für Bauleitung, Vorarbeiten und Verschiedenes beläuft sich der gesamte Kostenvoranschlag auf Fr. 103,000. Die Gemeinde Saanen sucht um einen möglichst hohen Beitrag des Bundes und des Staates nach, indem sie, wie bekannt, nicht zu den wohlhabenderen Gemeinden zählt und ferner ohnedies für Strassenunterhalt, Verbauungsarbeiten etc. stark in Anspruch genommen ist. Der Bundesrat, dem wir das Gesuch zur Genehmigung und Subventionierung unterbreiteten, hat einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 41,200, zugesichert, zahlbar in Jahresraten von höchstens Fr. 8000. Er verlangte dabei, dass die Arbeiten, soweit sie noch nicht ausgeführt, aber dringend nötig sind, um eine grössere Katastrophe zu vermeiden, schon im Jahre 1899 in Angriff genommen werden. Mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinde hat der Regierungsrat geglaubt, man müsse hier den Beitrag des Staates etwas höher stellen als üblich. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde der Staat, wenn der Bund 40 % beiträgt, nur 30 % leisten, um von der erhöhten Bundessubvention auch einigen Vorteil zu geniessen. Hier glaubt der Regierungsrat, hierauf verzichten zu sollen. Er beantragt deshalb, einen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten zuzusichern, wobei noch zu bemerken ist, dass wir aus Billigkeitsrücksichten einem Gesuch der Schwellenkommission entsprechen zu sollen glauben, wonach die direkt mit der Strassen-sicherung zusammenhängenden Bauten ganz vom Staat bezahlt werden sollen. Es betrifft dies die Fortsetzung des Ueberfalles oberhalb der Strassenbrücke und die Erweiterung dieser Strassenbrücke selber und macht eine Summe von Fr. 7500 aus. Dieser Betrag ist von der Devissumme von Fr. 103,000 abzuziehen; der Rest würde nach Antrag der Regierung mit einem Drittel, im Maximum Fr. 31,835, subventioniert, gemäss dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrag, dessen Genehmigung wir Ihnen empfehlen.

Genehmigt.

genehmigt worden sind. Es ist dabei zu bemerken, dass das Pfarrhaus nicht zu den bessern gehört. Es ist alt, klein und eng, und wenn man auch nicht sagen kann, es sei baufällig oder schlecht unterhalten, so ist es doch vermöge seines Alters und seiner altväterischen Einrichtung unwohnlich und entspricht den Anforderungen nicht, welche in neuerer Zeit die Familie eines Pfarrers, namentlich eine zahlreiche Familie, an eine derartige Wohnung stellen kann und darf. Der Staat wäre deshalb wohl in die Lage gekommen, in nächster Zeit Aenderungen und Verbesserungen vorzunehmen, die nicht unerhebliche Kosten verursacht hätten. Bei Festsetzung der Entschädigungssumme musste auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden, und es wurde dieselbe deshalb etwas höher festgesetzt, als vielleicht in andern Fällen, nämlich auf Fr. 13,000. Diese Summe muss in bar ausgerichtet werden, da kein verkäufliches Land vorhanden ist, indem die Pfrunddomäne Oberdiessbach schon früher liquidiert wurde und zwar sehr zu Gunsten des Staates, indem für circa Fr. 49,000 Land und Wald verkauft werden konnte. Zur Zeit ist nur noch das Pfarrhaus mit Garten und etwas Baumhofstatt vorhanden, wovon im Interesse des Hauses und seiner Bewohner nichts mehr veräussert werden kann. Von den Fr. 13,000 soll die Kirchgemeinde laut Vertrag sofort Fr. 3000 zu Verbesserungen am Pfarrhaus verwenden. Aus dem Rest soll ein Baufonds gegründet werden, um für alle Zukunft als Sicherheit für den richtigen Unterhalt des Pfarrhauses zu dienen. Aus dem Ertrag der Summe sollen die jährlichen Unterhaltungskosten bestritten werden. Der Vertrag liegt im Interesse beider Teile. Der Staat kann sich eines schwer zu unterhaltenden Pfarrhauses entledigen und wird sich nach der neuen Ordnung ebenso gut oder besser stellen als bisher, und anderseits wird sich auch die Kirchgemeinde nicht schlecht stellen, indem sie eine genügende Entschädigung erhält, um das Haus richtig unterhalten zu können, was sie wahrscheinlich mit geringern Kosten zu thun vermag, als der Staat es zu thun im Falle wäre. Der Vertrag ist auch den kirchlichen Oberbehörden vorgelegt worden, insbesondere dem Synodalrat, der in erster Linie die Interessen der Kirchgemeinden ins Auge zu fassen und sich mit demselben in allen Teilen einverstanden erklärt hat. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, sie möchten dem Vertrag die grossrätliche Genehmigung erteilen.

Genehmigt.

Eingabe der Gemeinde Neuenstadt betreffend die Organisation der dortigen Gemeindeverwaltung.

(Siehe Seite 133 hievor.)

Abtretung des Pfrundgutes in Oberdiessbach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mit der Kirchgemeinde Oberdiessbach einen Abtretungsvertrag abgeschlossen, wonach dieselbe das dortige Pfarrhaus nebst Dependenzen, überhaupt den ganzen Pfrundkorpus zum Eigentum und Unterhalt übernimmt. Der Vertrag wurde unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen, wie eine Reihe anderer Verträge, die vom Grossen Rate

Minder, Direktor des Gemeindegewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Seitens der Gemeinde Neuenstadt wurde dem Grossen Rat am 18. Mai 1899 ein Rekurs gegen die Regierung eingereicht wegen Verweigerung der Sanktion des neuen Gemeinde-Organisationsreglementes. Gleichzeitig wurde eine Interpretation des § 1 des Gesetzes über das Gemeindegewesen vom 11. Mai 1884 verlangt. Dieser Eingabe liegen folgende Vorgänge zu Grunde:

Im Mai 1898 wurde der Gemeindedirektion von Seiten der Gemeinde Neuenstadt ein neues Gemeinde-reglement vorgelegt behufs Einholung der regierungsrätlichen Sanktion. In seinem Gutachten hat sich der Regierungstatthalter von Neuenstadt dahin geäußert, er halte dafür, die in diesem neuen Gemeinde-reglement vorgesehene Institution eines grossen Stadtrates sei für Neuenstadt eine unnötige Sache. Diese Institution sei im Gesetz von 1884 allerdings für grössere Gemeinden vorgesehen, allein Neuenstadt falle nicht unter diesen Begriff «grössere Gemeinden», da sie bloss eine Bevölkerung von circa 2500 Seelen zähle. So viel er bemerkt habe, herrsche auch in der Bevölkerung keine grosse Begeisterung für diese Neuerung, indem sie von der betreffenden Gemeindeversammlung bloss mit einem Mehr von 15 Stimmen acceptiert worden sei. Neuenstadt zähle etwa 300 Stimmberechtigte, es könne deshalb die Gemeindeversammlung ganz gut in einem Saal abgehalten werden. Die Gemeindedirektion hat sich der Anschauung des Regierungstatthalters angeschlossen und den Gemeinderat von Neuenstadt ersucht, er möchte von der vorgesehenen Neuerung abstrahieren, da man bei Aufstellung der betreffenden Bestimmung im Gesetz von 1884 Gemeinden im Auge gehabt habe wie die Stadt Bern, mit 50—60,000 Einwohnern, von welcher auch seiner Zeit (1883) das bezügliche Gesuch um Abänderung des Gesetzes von 1852 ausgegangen ist, wie Biel mit 16—20,000 Einwohnern, überhaupt grössere Städte. Dem gegenüber wies der verstorbene Herr Grossrat Imer auf ein Schreiben der Gemeindedirektion vom Jahre 1894 hin, unterzeichnet von Herrn Lienhard, worin gesagt war, nach dem Gesetz von 1884 sei es zulässig, in Neuenstadt einen grossen Stadtrat einzuführen. Mit Rücksicht auf dieses Schreiben, das der gegenwärtigen Gemeindedirektion nicht bekannt war, fand man, man wolle sehen, ob der Regierungsrat das Gemeinde-reglement mit Einschluss dieser Neuerung zu sanktionieren geneigt sei. Der Regierungsrat wollte aber hierauf nicht eintreten, indem auch er fand, der § 1 des Gesetzes von 1884 passe absolut nicht für Neuenstadt. Dieser § 1 schreibt nämlich folgendes vor: «In den grössern Gemeinden kann für die Vorberatung und Behandlung sowohl der in §§ 26 und 74 des Gemeindegesetzes bezeichneten, als auch der anderweitigen, durch besondere Gesetze und Dekrete der Einwohnergemeindeversammlung übertragenen Gegenstände ein grosser Gemeinde- oder Stadtrat aufgestellt werden.» Ueber den Begriff «grössern Gemeinden» spricht sich das Gesetz nicht aus; wenn man aber die bezüglichen Grossratsverhandlungen nachsicht, so wird man finden, dass die Meinung vorherrschte, es betreffe dieser Ausdruck Gemeinden mit grösserer Bevölkerungszahl, wie Bern, Biel, St. Immer, Burgdorf, Thun etc. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Gemeinden mit bloss 2500 Seelen unter diesem Ausdruck nicht verstanden sein sollten.

Was nun den Rekurs wegen Verweigerung der Sanktion betrifft, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass § 26 des Gemeindegesetzes sagt: «Ebenso unterliegen die Annahme neuer oder die Abänderung bestehender Gemeinde-reglemente der Genehmigung des Regierungsrates.» Angesichts dieser Bestimmung kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Genehmigung eines derartigen Reglementes in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, und dass daher der Grosse Rat nicht kompetent ist, auf den vorliegenden Rekurs einzutreten. Was die weitere Frage betrifft, ob eine Ge-

setzesinterpretation nötig sei, so hält der Regierungsrat dafür, der Fall von Neuenstadt gebe zu einer solchen Interpretation keinen genügenden Anlass. Es wird Ihnen deshalb beantragt, es sei sowohl auf den Rekurs wie auf das weitergehende Gesuch der Gemeinde Neuenstadt nicht einzutreten.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Gemeinde Neuenstadt hat ein neues Gemeinde-reglement aufgestellt, worin sie die Einführung eines Grossen Stadtrates vorsieht. Der Regierungsrat hat diesem neuen Reglement die Sanktion verweigert. Hiegegen ergreift die Gemeinde Rekurs an den Grossen Rat und stellt das Gesuch, derselbe möchte das Gesetz vom 11. Mai 1884 authentisch interpretieren. Der § 1 dieses Gesetzes sagt, grössere Gemeinden seien befugt, einen Grossen Stadtrat einzuführen. Neuenstadt wünscht nun, es möchte zahlenmässig fixiert werden, wie gross eine Gemeinde sein müsse, um einen Grossen Stadtrat einführen zu können, und zwar wird gewünscht, es möchte diese Fixierung in der Weise erfolgen, dass Neuenstadt noch darunter falle. Das Gemeindegesetz vom Jahr 1852 kennt nur zweierlei Gemeindebehörden: die Gemeindeversammlung, d. h. die Gesamtheit der stimmbfähigen Bürger, und den Gemeinderat. In den grossen Städten, namentlich in Bern und Biel, hat sich dann im Laufe der Zeit der Uebelstand herausgestellt, dass man Mühe hatte, genügend grosse Lokalitäten zu finden, um die grosse Anzahl der stimmbfähigen Bürger fassen zu können, und wenn man auch die Lokalitäten fand, indem man eine Kirche benutzte, so war doch eine Diskussion unmöglich. Infolgedessen wurde im Jahre 1884 ein Gesetz aufgestellt, welches ausnahmsweise grössern Gemeinden gestattet, eine Zwischenbehörde, den Grossen Stadtrat, einzuführen, welchem eine Anzahl Kompetenzen der Gemeindeversammlung übertragen wurden. Ich gebe nun zu, dass der Ausdruck «grössere Gemeinden» ein etwas unbestimmter ist; allein es ist doch so viel sicher, dass wenn nur grössern Gemeinden die Befugnis zur Aufstellung eines Grossen Stadtrates eingeräumt wird, kleine und mittlere Gemeinden hievon ausgeschlossen sind. Das Gesetz von 1884 ist ein Ausnahmegesetz, das nicht durch Interpretation erweitert werden kann, denn es wäre dies nicht mehr eine Interpretation, sondern eine Abänderung des Gesetzes, wozu der Grosse Rat ohne Befragen des Volkes nicht kompetent ist. Neuenstadt ist nun aber keine grössere Gemeinde. Es hat eine Einwohnerzahl von 2360 Seelen, gehört also durchaus nicht zu den grossen, sondern eher zu den mittlern Gemeinden. Die Gemeinde ist auch territorial durchaus nicht ausgedehnt, sondern besteht einzig aus dem Städtchen mit der Vorstadt und ganz wenig Umschwung. Von den 2360 Seelen wohnen 2181 im Städtchen und in der Vorstadt. Wollte man den Begriff «grössere Gemeinden» ziffernmässig feststellen, so müsste man die Zahl jedenfalls ziemlich hoch ansetzen, ich nehme an, wenigstens auf 5000 Seelen. Es giebt im ganzen Kanton gegenwärtig 43 Gemeinden, welche grösser sind als Neuenstadt. Wollte man daher die Zahl so tief fixieren, dass Neuenstadt darunter fällt, so würde das Gesetz von 1884 nicht mehr eine Ausnahme, sondern sozusagen die Regel bilden. Würde man die Zahl auf 5000 Seelen fixieren, so würden 10 Gemeinden darunter fallen, worunter mehrere Landgemeinden, die wahrscheinlich keinen Grossen Stadtrat wünschen und für die eine solche Institution auch

nicht zweckmässig wäre. Es ist daher wohl nicht angezeigt, das Gesetz von 1884 zu interpretieren, und wenn man es thun wollte, so könnte man es jedenfalls nicht im Sinne der Wünsche der Gemeinde Neuenstadt thun. Die Bittschriftenkommission, welcher die Angelegenheit zugewiesen worden ist, hat deshalb gefunden, der Regierungsrat habe dem Gemeindereglement mit Recht die Sanktion verweigert, und sie stellt Ihnen den Antrag, es sei auf das Gesuch der Gemeinde Neuenstadt nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um 4¹/₂ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. November 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Buchmüller, Bühlmann, Chappuis, Fleury, Frutiger, Gyger, Hari (Adelboden), Hess, Krebs (Bern), Dr. Michel (Interlaken), Müller-Jäggi, Nägeli, Rügsegger, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Brahier, Comte, Grandjean, Dr. Gross, Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Hostettler, Houriet (Tramelan), Meister, Mouche, Dr. Reber, Schär, Weber (Porrentruy).

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil 1899.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Ein Begnadigungsgesuch von Jakob Senn, Küfer in Bern, wird an den Regierungsrat gewiesen zur Berichterstattung und Antragstellung.

Der **Präsident** giebt dem Grossen Rate Kenntniss von einer Zuschrift des schweizerischen Bundesgerichts an den Regierungsrat, worin angezeigt wird, dass das Bundesgericht am 9. November 1899 in Sachen Ulrich Dürrenmatt und Konsorten, Rekurrenten gegen den Grossen Rat des Kantons Bern wegen Verfassungsverletzung, erkannt habe: « Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen. Die Rekurrenten tragen die Schreibgebühren und Kanzleiauflagen. »

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat ist eingeladen, dem Grossen Rate Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht §§ 14 und folgende des Armengesetzes von 1897 authentisch zu interpretieren seien in dem Sinne, dass die unterstützungspflichtigen Verwandten gegenüber den Unterstützungsbedürftigen direkt alimentationspflichtig sind.

Wyss, Grossrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Dekret

über

den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen, sowie Seite 243 hievori.)

Präsident. Wir haben dieses Dekret bereits in der letzten Sitzung vollständig durchberaten; als wir aber zur Abstimmung schreiten wollten, stellte sich die Beschlussunfähigkeit des Grossen Rates heraus. Nun sagt der Art. 26 der Verfassung, dass auch zu Verhandlungen die Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates anwesend sein müsse. Man kann sich nun fragen, ob wir genötigt seien, das ganze Dekret nochmals durchzuberaten oder nicht. Dem Reglement dürfte es

wohl besser entsprechen, wenn wir auf die ganze Sache nochmals eintreten, schon mit Rücksicht auf die in der letzten Session nicht anwesenden Mitglieder. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden. In diesem Falle ersuche ich Herrn Regierungsrat Gobat, nochmals über die Eintretensfrage zu referieren.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstat-ter des Regierungsrates. (Redner wiederholt in Kürze die auf Seite 243 enthaltenen Ausführungen, auf die hier verwiesen wird.)

Tanner, Bericht-erstat-ter der Kommission. Die letzten Verhandlungen sind im Tagblatt des Grossen Rates gedruckt zu lesen, so dass ich mich nicht weitläufig zu fassen brauche. Wäre nicht Beschlussunfähigkeit des Grossen Rates konstatiert worden, so wäre die Vorlage in der letzten Session zweifelsohne ohne Widerspruch angenommen worden. Ich möchte deshalb den das letzte Mal abwesenden Herren empfehlen, den damals Anwesenden so viel Vertrauen entgegenzubringen, dass sie die Vorlage ohne Widerspruch acceptieren.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Ich glaube, dass die Vorlage in globo beraten werden könnte. Wenn nicht Opposition erhoben wird, so ist dies beschlossen. Wird zur Sache selbst das Wort verlangt? — Wenn dies nicht der Fall ist, so gehen wir über zur

Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Gesetz

betreffend

die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstat-ter des Regierungsrates. In Bezug auf die Eintretensfrage hat die Regierung nichts anderes vorzubringen, als was bereits in der ersten Beratung gesagt wurde. Ich kann mich daher für den Augenblick jeder weitem Erörterung enthalten.

Iseli (Jegenstorf), Bericht-erstat-ter der Kommission. Die Kommission beantragt ebenfalls Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wir gehen über zur Detailberatung.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstat-ter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern, besteht das Gesetz eigentlich nur aus einer Hauptbestimmung, welche dahin geht, es werde die Tierarzneischule in Bern mit der Hochschule verschmolzen und solle eine Fakultät derselben bilden. Die übrigen Bestimmungen sind von ganz untergeordneter Bedeutung und haben nur den Zweck, die Gültigkeit des Hochschulgesetzes für die Tierarzneischule herzustellen. Die Gründe, welche zu der Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule führten, sind Ihnen aus der letzten Session zur Genüge bekannt. Ich will nur wiederholen, dass in den interessierten Kreisen der Wunsch ein allgemeiner ist, es möchte diese Fusion stattfinden und dass auf dieselbe, mit Rücksicht auf die künftige Gestaltung der Tierarzneischule, grosser Wert gelegt wird. In gewissen Zeitungen wurde, ohne dem Gesetz Opposition zu machen, die Befürchtung laut, es dürfte die Fusion für den Staat bedeutende finanzielle Folgen haben. Meine Herren, ich habe schon in der ersten Beratung erklärt, dass diese finanziellen Folgen an und für sich ganz geringe sein werden und gar nicht in Betracht kommen. Ich habe aber hinzugefügt, dass wenn man die Tierarzneischule etwas reorganisieren und ihren Thätigkeitskreis erweitern will, — in welcher Beziehung ja sogar hier im Grossen Rate Anspielungen gemacht wurden, indem von verschiedenen Lehrstühlen gesprochen wurde, die gegründet werden sollten — die Kosten, die gegenwärtig sehr bescheiden sind, etwas vermehrt werden dürften. Das wäre aber nicht eine Folge der Fusion, sondern eine Folge der Erweiterung der Tierarzneischule, die ebensogut ohne Revision des Gesetzes stattfinden könnte. Der Grosse Rat wird es ja immer in der Hand haben, im Budget zu bestimmen, inwieweit die Ausgaben für die Tierarzneischule vergrössert werden sollen. Dabei dürfen Sie überzeugt sein, dass wenn solche Erweiterungen stattfinden, dieselben die Förderung der Viehzucht und der öffentlichen Gesundheit, welche, wie ich bereits in der ersten Beratung gesagt habe, mit dem tierärztlichen Studium in enger Verbindung steht, zum Zweck haben. Wenn also hie und da die Befürchtung bestehen sollte, das Gesetz werde eine grosse finanzielle Belastung nach sich ziehen, so kann ich Sie in dieser Beziehung vollständig beruhigen. Ich wiederhole nochmals: wenn grössere Lasten eintreten, so wird dies nicht eine Folge der Fusion an und für sich sein, sondern einzig und allein die Folge einer Erweiterung, welche nach meiner Ansicht zeitgemäss ist und von vielen Kreisen seit langer Zeit verlangt wird.

Was die einzelnen Artikel betrifft, so habe ich nichts mehr beizufügen.

Iseli (Jegenstorf), Bericht-erstat-ter der Kommission. Ihre Kommission hat den Ausführungen des Herrn Direktors des Unterrichtswesens nicht mehr viel beizufügen; sie ist mit den Ausführungen desselben durchaus einverstanden. Bei der ersten Beratung wurde von allen Seiten, sowohl von der Direktion des Unterrichtswesens als von den Mitgliedern der Kommission, namentlich geltend gemacht, es sei die Vorlage dahin geprüft worden, ob die Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule eine wesentliche Kostenvermehrung zur Folge haben werde. Man hat damals, wie ich glaube, genügend auseinandergesetzt, dass die

Kostenvermehrung durchaus nicht bedeutend sein wird; es darf deshalb die Vorlage ganz gut zur Annahme empfohlen werden.

Präsident. Wird die allgemeine Umfrage benutzt? — Ich mache darauf aufmerksam, dass in § 4 der Zeitpunkt des Inkrafttretens eingesetzt werden muss.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, zu sagen: «Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Mai 1900 in Kraft.»

Iseli (Jegenstorf), Berichterstatter der Kommission. Ich bin vollständig einverstanden.

Zustimmung.

Generalabstimmung:

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Präsident. Was den Zeitpunkt der Volksabstimmung betrifft, so möchte ich Ihnen beantragen, die Fixierung desselben der Regierung zu überlassen und dieselbe im weitem auch mit der Ausarbeitung der Botschaft zu betrauen. Wenn kein anderer Vorschlag gemacht wird, so betrachte ich diesen Antrag als angenommen.

Dekret

betreffend das

Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen; die frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand finden sich Seite 83 ff. des letzten Jahrganges.)

Eintretensfrage.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat im März des letzten Jahres dieses Dekret, dessen Beratung er begonnen hatte, an die Regierung zurückgewiesen, einestheils weil man sich über einzelne Paragraphen nicht einigen konnte und andernteils weil die Session geschlossen werden musste. Gleichzeitig erhielt die Regierung den Auftrag, es möchte das Dekret den Gemeinderäten zur Vernehmlassung zugestellt und hierauf rechtzeitig den Mitgliedern des Grossen Rates ausgeteilt werden, damit sich dieselben über die Materie auch noch orientieren können. Die Zustellung an die Regierungstatthalter zu Händen der Gemeinden hat stattgefunden.

Von den 517 Einwohnergemeinden des Kantons Bern sprachen sich 204 darüber aus, teilweise direkt an die Baudirektion, teilweise an die Regierungstatthalterämter. Circa 90 Gemeinden erklären sich mit dem Dekretsentwurf einverstanden. 11 Gemeinden wünschen das bisherige Verfahren beizubehalten, weil das neue komplizierter und teurer sei. Andere Gemeinden, namentlich aus Berggegenden, wünschen, man möchte wenigstens für sie die frühern Bestimmungen nicht verschärfen. Wieder andere Gemeinden finden, man habe den Gemeindebehörden allzuvielen Kompetenzen eingeräumt. Die Gemeinde Burgdorf speziell wünschte Vereinfachung der Vorschriften über Erteilung von Baubewilligungen und Beurteilung der Rekurse. Man hat diese Wünsche berücksichtigt und, wie die Herren gesehen haben werden, am frühern Entwurf ganz bedeutende Umänderungen vorgenommen.

Die Notwendigkeit eines solchen Dekretes wurde vom Grossen Rat schon mehrfach anerkannt und auch im Lauf der ausserparlamentarischen Beratung, die nun stattgefunden hat, langten mehrfach Anfragen aus Gemeinden ein, eine sogar aus dem Schosse des Grossen Rates, wann das Dekret erlassen werde. Es warten nämlich, wurde bemerkt, verschiedene Gemeinden auf dieses Dekret, um, gestützt auf dasselbe, Baureglemente zu erlassen. Ich möchte nur wiederholen, was ich schon bei der frühern Behandlung gesagt habe, dass der Wunsch, man möchte hier ergänzende Vorschriften über die Baugesetzgebung überhaupt aufnehmen, die bei uns eine sehr mangelhafte ist, nicht berücksichtigt werden konnte, und es hat sich auch die Kommission in diesem Sinn ausgesprochen. Es handelt sich nämlich im vorliegenden Dekret um eine rein administrative Massregel.

Das Dekret, wie es nun vorliegt, entspricht nicht allen Wünschen, die man hegen wird und bei der letzten Verhandlung geltend gemacht hat. Es ist schwierig, hier in allen Details das richtige zu finden. Ich mache nur nochmals darauf aufmerksam, dass man immer die denkbar einfachsten Fälle im Auge behalten muss und dass es denjenigen Gemeinden, in welchen kompliziertere Anforderungen nötig sind, vollständig freisteht, Verschärfungen und Erweiterungen in ihre Baureglemente aufzunehmen.

Ohne mich über die Details weiter auszulassen, empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Das vorliegende Dekret wurde schon seit vielen Jahren gewünscht. Es wurden in dieser Beziehung im Schosse des Grossen Rates Interpellationen gestellt, und es hat dann der Grosse Rat der Regierung den Auftrag gegeben, eine derartige Vorlage auszuarbeiten. Es ist notwendig, dass in der vorliegenden Materie über einzelne, wenn auch wenige Punkte bestimmte Normen festgestellt werden, damit diejenigen Gemeinden, welche nicht eigene Baureglemente besitzen, doch gewisse Bedingungen einzuhalten haben. Es ist natürlich sehr schwierig, die verschiedenartigen Verhältnisse, wie sie in den verschiedenen Gemeinden des Kantons bestehen, unter einen Hut zu bringen. Man hat sich deshalb bemüht, das vorliegende Dekret so einfach als möglich zu gestalten und nur diejenigen Punkte aufzunehmen, die wirklich in allen Gemeinden, zu Stadt und Land, durchgeführt werden sollen, um eine Ordnung mit Bezug auf die Baubewilligungen herbeizuführen. Diejenigen Gemeinden, deren Organisation eine detailliertere Ver-

ordnung erheischt, haben immerhin das Recht, weitergehende Baureglemente aufzustellen, die vom Regierungsrat zu genehmigen sein werden. Ich glaube, das Dekret, wie es nun vorliegt, dürfte allen Bedürfnissen entsprechen. Die Kommission stellt nur wenige, nicht wichtige Abänderungsanträge. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 gab schon in der früheren Verhandlung viel zu reden. Es ist schwierig, zu definieren, für welche Art von Gebäuden Baubewilligungen eingeholt werden sollen, resp. für welche Veränderungen an Gebäuden. Der § 1 sagt nun, es sei eine Baubewilligung einzuholen für:

1. Die Erstellung neuer Gebäude jeder Art;
2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Aenderungen am Dachstuhl bedingt sind;
3. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Drittmanns- oder öffentliche Rechte berührt werden;
4. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern die im Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und den zudienenden Vollziehungsverordnungen bezeichneten gewerblichen Anlagen in Frage stehen.

Die Hauptschwierigkeit liegt bei der Ziffer 2. Ich habe schon in der letzten Verhandlung ausgeführt, dass auf dem Land gegenwärtig eine Baupublikation nur stattfindet, wenn das Dach verändert wird. Findet dagegen unter dem nämlichen Dach z. B. eine Erweiterung des Stubeuwerkes oder des Stalles statt, so wird eine Baubewilligung nicht eingeholt. Wir sind im Regierungsrat der Meinung, man sollte für die einfachen ländlichen Verhältnisse dies beibehalten, allein die Definition ist eine sehr schwierige. Die Baudirektion glaubte, man sollte die Sache gleich sagen, wie man es gesprächsweise thun würde: «sofern dadurch Veränderungen am Dach bedingt werden.» Der Regierungsrat fand indessen, eine Veränderung am Dach liege auch dann vor, wenn ein gewöhnlicher Ziegel durch einen Glasziegel ersetzt werde, und die Sache sei doch nicht so zu verstehen, dass auch in diesem Fall eine Publikation zu erfolgen habe. Der Regierungsrat schlägt deshalb die Fassung vor: «sofern durch dieselben Aenderungen am Dachstuhl bedingt sind.» Allein auch diese Redaktion ist nicht ganz befriedigend. In der Kommission wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wenn man z. B. in einem bestehenden Dach ein Dachlicht anbringe, um etwas mehr Licht auf die sogenannten Reiteräume zu bekommen, so sei dies keine wesentliche Veränderung am Dachstuhl und es würde offenbar niemand einfallen, auf dem Land deswegen eine Baubewilligung einzuholen.

Nach langer Beratung hat die Kommission einen andern Vorschlag gemacht, der Ihnen gedruckt vorliegt. Sie will sagen: «sofern dieselben wesentliche Aenderungen der Rohkonstruktion bedingen.» Die Regierung kann sich mit diesem Vorschlag nicht befriedigen. Sie

glaubt, wenn nicht aus der Mitte des Grossen Rates etwas besseres vorgeschlagen werde, so sollte man an ihrem Antrag festhalten, in der Meinung, dass das Publikum sich schon zurecht zu finden wissen werde. Beim weitem Studium dieser Frage habe ich persönlich noch eine andere Lösung gefunden, die ungefähr den Vorschriften entspricht, wie sie im Kanton Baselland existieren, und welche dahin geht, es sei nur für solche Veränderungen eine Baubewilligung einzuholen, welche eine Veränderung der Brandversicherungsschätzung bedingen. Dies würde allerdings, ohne nähere Präcisierung, eine bedeutende Verschärfung gegenüber den gegenwärtigen Vorschriften bedeuten. Wenn man z. B. einen Scherm einbaut und ihn einwandet, so ist dies bereits eine Aenderung, die etwelche Abänderung der Brandversicherungsschätzung zur Folge haben kann. Wollte man daher auf diesen Gedanken eintreten, so wäre es angezeigt, eine Minimalsumme festzusetzen, um welche die Brandversicherungssumme verändert sein müsste, damit die Einholung einer Baubewilligung notwendig ist. Ich teile Ihnen diese andere Lösung mit, ohne vorläufig einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Was die Ziffer 3 betrifft, so halte ich dieselbe für zweckmässig. In Ergänzung des früheren Entwurfs haben wir dann noch eine Ziffer 4 beigefügt, worin auf das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 Bezug genommen wird in der Weise, dass für die in demselben bezeichneten gewerblichen Anlagen ebenfalls eine Baubewilligung einzuholen ist.

Was das Schlussalinea anbetrifft, so schafft dasselbe die Sicherheit, dass für einfache ländliche Verhältnisse nicht zu strenge Bestimmungen aufgenommen werden müssen, indem es bestimmt, dass da, wo kompliziertere Bedingungen erforderlich erscheinen, sie durch die Baureglemente aufgestellt werden können.

Ich empfehle Ihnen den § 1 in der Fassung des Regierungsrates zur Annahme.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie sehen, beantragt die Kommission, in Ziffer 2 nicht von Aenderungen am Dachstuhl zu sprechen, sondern von Aenderungen der Rohkonstruktion. Die Kommission wollte mit dieser Fassung etwas weiter gehen und auch von allen Konstruktionen sprechen, deren Bestand für die Erhaltung des Gebäudes von Wichtigkeit ist, und es wurde hiefür der Ausdruck «Rohkonstruktion» gewählt. Es ist dies allerdings ein Ausdruck, der etwas unklar ist; allein die Kommission hat ihn angenommen und namens derselben bin ich im Fall, Ihnen die beantragte kleine Abänderung zur Annahme zu empfehlen.

M. Boinay. Monsieur le président et Messieurs. Comme on l'a très bien dit, le décret qui nous occupe en ce moment, a une importance capitale; il vise tellement le droit civil qu'on aurait dû donner au projet le caractère d'une loi et non d'un décret. A l'article premier, chiffre 2, on nous propose une modification pour la transformation de bâtiments existant pour autant qu'elles comportent une modification du gros-œuvre (Rohkonstruktion). Eh bien, Messieurs, je trouve que l'expression «gros-œuvre» ne répond pas du tout à ce qu'on voudrait ou devrait mettre à la place de ce que demande le gouvernement. Je proposerai donc de changer le mot «gros-œuvre» par «assises». C'est tout ce qu'on peut demander. Si quelqu'un veut changer quelque chose à son toit, s'il veut ajouter à la façade de sa maison un balcon, par exemple, il faut, d'après

le décret, demander l'autorisation des autorités: c'est aller trop loin, c'est gêner le citoyen, c'est lui créer des désagréments et des dépenses inutiles. Je demande donc une modification du texte dans le sens ci-dessus.

M. Jacot. Je partage absolument le point de vue développé tout à l'heure par M. Boinay et j'ajouterai qu'il faudrait dire au chiffre 2 de l'article premier qu'un permis doit être délivré lorsque les modifications comportent une modification au toit et aux assises du bâtiment. Gros-œuvre ne correspond pas à ce que nous désirons voir à cet article. Ma proposition serait donc celle-ci: 2° pour les transformations de bâtiments existants pour autant qu'elles comportent une modification au toit ou à l'assise du bâtiment.

Senn. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission empfehlen. Nehmen Sie den Antrag der Regierung an, so kann jedes Baureglement umgangen werden. Man wird einfach den Dachstuhl unterstellen, darunter jede gewünschte Aenderung vornehmen, z. B. eine Scheune in ein Haus umwandeln, und später wird der Besitzer dann, wenn ihm der Dachstuhl nicht behagt, denselben ebenfalls abreißen und einen neuen Dachstuhl aufbauen. Alle Ortschaften von etwelcher Bedeutung stellen Baureglemente und Alignementspläne auf. Der damit verfolgten Absicht stossen Sie aber den Riegel, wenn Sie die Ziffer 2 nach Antrag des Regierungsrates annehmen. Es ist deshalb nötig, eine andere Fassung zu wählen, und die Kommission schlägt Ihnen zu diesem Zweck vor, zu sagen: «Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern dieselben wesentliche Aenderungen der Rohkonstruktion bedingen.» Es ist allerdings richtig, dass der Ausdruck «wesentliche» ein larger Begriff ist, allein wir haben nichts besseres gefunden, und es wird ja immer von der untern Baubehörde abhängen, wie sie die Sache ansieht. Auf alle Fälle glaube ich, es sei die Fassung der Kommission besser, als diejenige der Regierung. Nach der letztern müsste ich eine Baubewilligung einholen, wenn ich z. B. eine Dachlatte wegnehme und Schindeln durch Schiefer ersetze, ebenso, wenn ich ein Dachlicht neu anbringen will, etc. Nehmen Sie den Paragraph so an, wie er im Entwurf der Regierung steht, so muss für die unbedeutendste Sache eine Baubewilligung eingeholt werden. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Kommission empfehlen.

v. Steiger, Regierungsrat. Es ist verschiedenes zu Gunsten des Kommissionsantrages gesagt worden, was sich nicht ganz bestreiten lässt. Allein auf der andern Seite haftet demselben doch ein wesentlicher Mangel an. Was heisst das «wesentlich», wer soll diesen Ausdruck auslegen? Zunächst wird ihn derjenige Bürger auslegen, der an seinem Gebäude eine Veränderung vornehmen will. Findet er, die betreffende Veränderung sei nicht wesentlich, so wird er eine Baubewilligung nicht einholen. Nun ist aber vielleicht die Baukommission und der Gemeinderat anderer Ansicht, und dann entsteht über die Frage, ob die betreffende Veränderung wesentlich sei oder nicht, ein Streit. Der Ausdruck «wesentlich» kann daher unmöglich genügen; die Sache muss bestimmter, konkreter gefasst werden, und diesen Vorzug besitzt der Antrag der Regierung, indem er sagt: «sofern durch dieselben Aenderungen am Dachstuhl bedingt sind.» Will jemand sein Haus vergrössern, so wird er auch den Dachstuhl verändern

und ein Stück ansetzen müssen. Will jemand eine First, die bisher einen schräg abfallenden Schild hatte, verändern und einen kurzen Schild erstellen lassen, wie dies häufig vorkommt, so ist dies ebenfalls eine Veränderung des Dachstuhles etc. Auch in Bezug auf die Erstellung von Schindeldachungen liegt das entscheidende darin, ob am Dachstuhl etwas verändert wird oder nicht, und es wäre wünschenswert, wenn auch hier die Bestimmung eine solche Fassung erhielte, dass sie mit demjenigen in Uebereinstimmung steht, was schon jetzt hinsichtlich der Erstellung von Schindeldachungen gilt. Andererseits gebe ich zu, dass die Fassung der Regierung vielleicht zu wenig weit geht, indem unter Umständen ohne Aenderung am Dachstuhl doch bedeutende Aenderungen des Gebäudes vorgenommen werden könnten. Es könnten unter dem alten Dach ganz neue Räumlichkeiten und Einrichtungen geschaffen, z. B. eine Feuerstätte errichtet werden, wo bisher keine solche bestand etc., wo es gut wäre, dass die Behörden auch ein Wort dazu zu sagen hätten. Mir würde dasjenige nicht übel gefallen, was der Herr Baudirektor soeben aus den in Baselland bestehenden Vorschriften mitgeteilt hat, Vorschriften, die, wie ich mich überzeugt habe, ähnlich lauten, wie diejenigen in Baselstadt. Wir haben da also Kantone, wo sowohl städtische als ganz ländliche Verhältnisse vorliegen. Im Kanton Baselland wird eine Baubewilligung gefordert für jede Baute, durch welche öffentliche Interessen, wie die Feuerpolizei, die Strassenpolizei, die Wasserpolizei oder die Sanitätspolizei oder Nachbarinteressen berührt werden können. Es sind dies diejenigen Interessen, die überhaupt in Frage kommen können. Ich will keinen Antrag stellen, indem ich in erster Linie den Antrag der Regierung empfehle, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass man vielleicht die verschiedenen Meinungen so ziemlich vereinigen könnte, wenn man sagen würde: «Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Nachbarrechte oder öffentliche Interessen — und darunter würden dann die feuerpolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, strassenpolizeilichen, wasserpolizeilichen Interessen fallen — berührt werden.» Wollen Sie den persönlichen Antrag des Herrn Baudirektors in Berücksichtigung ziehen, so wäre es gut, mit Bezug auf die Erhöhung der Brandversicherungsschätzung eine bestimmte Minimalsumme zu nennen. Jede Verbesserung an einem Gebäude hat zur Folge, dass der betreffende Besitzer das Recht hat, eine höhere Schätzung zu verlangen; man soll aber nicht deshalb, sofern es sich nur um eine kleine Aenderung handelt, die Baubewilligung einholen müssen. Wenn z. B. jemand ein altes Stubenwerk niederreisst und ein neues erstellt, so wird dadurch am Aeussern des Gebäudes nichts verändert, wohl aber steigt der Wert desselben. Es wäre deshalb angezeigt, eine Minimalsumme von vielleicht Fr. 1000 zu nennen.

Präsident. Herr Boinay beantragt eine Abänderung des Antrages der Kommission zu Ziffer 2. Er möchte sagen: «Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern dieselben wesentliche Aenderungen im Grundriss bedingen.» Herr Jacot beantragt einen Zusatz zum regierungsrätlichen Antrag. Er möchte sagen: «Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Aenderungen am Dachstuhl und Vergrösserung des Grundrisses bedingt sind.»

v. Muralt. Wie Sie der Diskussion entnehmen

können, herrscht bezüglich der Ziffer 2 ziemliche Unklarheit und zwar, die Herren werden mir dies zu sagen gestatten, sowohl in den Köpfen der vorberatenden Kommission, als auch in denjenigen der Herren Regierungsräte. Man hat allgemein das Gefühl, dass die Sache deutlicher präzisiert werden sollte, und ich bin deshalb der Meinung, es sollte diese Ziffer an die Kommission zurückgewiesen werden, um, gestützt auf die hier gefallenen Bemerkungen, eine neue Vorlage zu machen. Dabei gehe ich nicht von der Meinung aus, dass die Kommission etwas ganz Perfektes bringen solle, das zu keinen Aussetzungen Anlass gebe, da ich die Ueberzeugung habe, dass man etwas derartiges gar nicht machen kann und ich von den Mitgliedern der Kommission nicht etwas Unmögliches verlangen will. Hingegen sollte man doch das erreichen, dass dem Gedanken Ausdruck verliehen wird, den man aussprechen will, dem Gedanken nämlich, dass man die Leute nicht unnötig plagen soll. Gestatten Sie mir, die verschiedenen Anträge etwas anzusehen. Herr Regierungsrat v. Steiger schlägt vor, zu sagen: «Veränderungen an bestehenden Gebäuden, wenn durch dieselben Nachbarrechte oder öffentliche Interessen berührt werden.» Dies ist meiner Ansicht nach schon in Ziffer 3 enthalten, wo es heisst: «Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Drittmans- oder öffentliche Rechte berührt werden.» Der einzige Unterschied ist der, dass Herr v. Steiger statt «Rechte» den Ausdruck «Interessen» wählt. Nun glaube ich, öffentliche Rechte sollen gewahrt werden; unter dem Ausdruck «öffentliche Interessen» dagegen kann man sehr viel begreifen, es ist dies ein unklarer Begriff. Jederman ist verpflichtet, öffentliche Rechte zu respektieren, aber ich glaube nicht, dass man dies auch in Bezug auf öffentliche Interessen verlangen kann, die jeder nach Gutfinden auslegt. Ich glaube deshalb, die Anregung des Herrn v. Steiger falle weg. Nun die übrigen Anträge. Man streitet sich um das Wort «wesentliche». Ich bin im allgemeinen kein grosser Liebhaber unbestimmter Ausdrücke, aber in diesem Falle sehe ich kein anderes Mittel, um sich aus der Sache zu ziehen, als den Ausdruck «wesentliche» anzunehmen. Man hat gefragt, wer diesen Ausdruck auslegen solle. Man sagt, derjenige, welcher zu bauen wünsche, sehe die betreffende Veränderung vielleicht als unwesentlich an und hole deshalb keine Baubewilligung ein, die Gemeindebehörde sei aber anderer Meinung und verhängte eine Busse über ihn. (Bei dieser Gelegenheit will ich gerade bemerken, dass ich in § 16 die Busse von Fr. 200 etwas hoch bemessen finde und beantragen werde, sie auf Fr. 50 herabzusetzen.) Ich denke, so etwas werde nicht vorkommen, es sei denn, man wolle den betreffenden Bürger speziell plagen. Andernfalls wird die Gemeindebehörde, wenn sie eine in Ausführung begriffene Aenderung als wesentlich ansieht, den Betroffenen veranlassen, eine Baubewilligung einzuholen. Erklärt sich der Betroffene mit dem Beschluss der Gemeindebehörde nicht einverstanden, so wird man die Sache weiterziehen an den Regierungstatthalter, eventuell an den Regierungsrat. Ich glaube daher, man dürfe das Wort «wesentlich» wohl annehmen. Auf die Brandversicherungssumme abzustellen, enthält auch keine befriedigende Lösung, indem der Bauende ja nicht zum voraus weiss, ob und um wie viel die Brandversicherungssumme erhöht werden wird, der Bauende weiss also auch in diesem Falle nicht zum voraus, ob er publizieren soll oder nicht. Ich würde Ihnen deshalb

vorschlagen, das Wort «wesentlich» beizubehalten, gleichgültig, ob Sie im übrigen den Antrag der Regierung oder denjenigen der Kommission annehmen. Was den Ausdruck «Rohbau» betrifft, so halte ich denselben für sehr unglücklich, indem man nicht recht weiss, was darunter zu verstehen ist, wie dies auch schon der Herr Berichterstatter der Kommission andeutete. Unter dem Rohbau versteht man gewöhnlich die äusseren Umfassungsmauern, die Zwischenmauern und den Dachstuhl. Ich sehe nun nicht ein, warum man daran nicht auch ohne Publikation Verbesserungen soll anbringen dürfen. Nach den städtischen Baureglementen unseres Kantons darf man den Rohbau ändern, ohne dass eine Publikation nötig ist. Man darf Riegmauern durch Steinmauern, hölzerne Balkenkonstruktionen durch steinerne ersetzen etc., ohne dass ein Grund zur Publikation vorliegt. Was man will, ist das, es sollen nicht Bauten erstellt werden, durch welche andere Leute geschädigt werden. Ich würde also erstens den Ausdruck «wesentlich» beibehalten und zweitens von Aenderungen im äusseren Umriss der Gebäude sprechen. Da es aber schwierig ist, im Schosse des Grossen Rates über die Redaktion Beschluss zu fassen, weil es sich um eine Materie handelt, die vielen Mitgliedern nicht bekannt ist, so schlage ich vor, die Ziffer 2 an die Kommission zurückzuweisen, um die verschiedenen hier gefallenen Anträge zu untersuchen.

v. Steiger, Regierungsrat. Es war mir durchaus pendent, dass die Ziffer 3 von öffentlichen und Drittmannsrechten spricht, und wenn ich gleichwohl die von mir mitgeteilte Fassung wählte, so geschah es, weil nach dem persönlichen Antrag des Herrn Baudirektors die Ziffern 2 und 3 zusammengezogen werden müssten. Im übrigen glaube ich, es würde am besten die Fassung des Herrn Jacot entsprechen, der Veränderungen des Dachstuhles und Vergrösserung des Grundrisses als ausschlaggebend erklären will, Fälle, die nicht verschieden interpretiert werden können.

Tanner. Ich glaube, das Richtige liegt in der Mitte zwischen dem Antrag der Kommission und demjenigen der Regierung, indem man das «wesentlich» im Antrag der Kommission etwas präzisiert in der Weise, dass man sagt, es sei eine Baubewilligung einzuholen für: «2. Front- und Formveränderungen am Dachstuhl bestehender Gebäude.» Angenommen, ein Haus grenze an zwei Strassen. Mit der Zeit wird die auf der hintern Seite gelegene Strasse bedeutend besser als die andere, weshalb der Besitzer des Hauses eine Aenderung der Front vorzunehmen wünscht. Eine derartige Veränderung soll publiziert werden, wie dies die von mir vorgeschlagene Fassung vorsieht, die ich Ihnen zur Annahme empfehlen möchte.

Präsident. Die Diskussion ist zunächst über den Ordnungsantrag des Herrn v. Muralt eröffnet.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich bin persönlich mit der Ordnungsmotion einverstanden und denke, meine Herren Kollegen von der Kommission werden auch nichts dagegen einzuwenden haben.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man sollte den Rückweisungsantrag nicht annehmen, da ich dafür halte, Herr v. Muralt habe in der Sache selbst das erlösende Wort

gesprochen, indem er das Wort «wesentlich» als zulässig bezeichnet. Ich hatte diesen Ausdruck seiner Zeit in den Antrag der Baudirektion ebenfalls aufgenommen, er wurde aber gestrichen, da man sagte, er sei zu unbestimmt. Allein es ist hier eben nicht möglich, die Sache bestimmt zu fassen, wenn wir nicht die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse und Praktiken ganz bedeutend verschärfen wollen. Wenn also der Grosse Rat damit einverstanden wäre, hier ausnahmsweise diesen unbestimmten Ausdruck gelten zu lassen, so könnte man es beim Antrag der Regierung, unter Beifügung des Wortes «wesentlich» bewenden lassen. Ueber die übrigen Anträge will ich mich vorläufig nicht aussprechen und nur bemerken, dass der Begriff «Grundriss» auch nicht genau definiert ist.

Heller. Ich möchte im Gegenteil die Ordnungsmotion des Herrn v. Muralt lebhaft unterstützen. Es ist zweifellos, dass in dieser Materie ganz unklare Anschauungen herrschen und es unmöglich ist, die Sache sofort so zu redigieren, dass man das Richtige trifft. Nehmen Sie den Antrag der Regierung an, so wird es sicher vorkommen, wie gesagt worden ist, dass man unter ein altes Dach einen neuen Einbau macht, in einer Weise, wie er nicht gemacht werden sollte, und zwar ohne dass eine Publikation erfolgt. Für derartige Aenderungen, namentlich wenn das Strassenalignement mit in Frage kommt, sollte die Publikation erfolgen. Wer will es beim Antrag des Regierungsrates verhindern, dass unter dem Dach einer alten Baracke ein neuer Einbau erstellt wird, um dann später auch das Dach wegzunehmen und zu ergänzen? Es ist deshalb entschieden von grosser Bedeutung, wie die Ziffer 2 gefasst werde. Ich halte darum dafür, die Kommission solle, gestützt auf die heutige Diskussion, nochmals beraten, ob nicht eine präzisere und klarere Fassung gefunden werden könnte.

Scherz. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Muralt ebenfalls unterstützen, in der Meinung, die Kommission möchte dann auch das Aussehen der Gebäude in Berücksichtigung ziehen. Ich brauche in dieser Beziehung nur darauf hinzuweisen, dass für Städte und Dörfer auch das Aussehen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Vor drei, vier Jahren stand in den Zeitungen zu lesen, es habe in Luzern ein Bürger aus Malice gegen seine Nachbarn sein Haus schwarz anstreichen lassen (Heiterkeit), was nicht nur sehr un schön war, sondern direkte Nachteile für die Nachbarn zur Folge hatte. Ich will nicht weitläufiger sein, aber ich glaube, die Kommission dürfte die Anregung sehr wohl entgegennehmen, auch das Aussehen der Gebäude zu berücksichtigen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag des Herrn v. Muralt
Mehrheit.

§ 2.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 2 wurde in der frühern Beratung nicht beanstandet. Er enthält gegenüber dem gegen-

wärtigen Usus etwelche Erschwerung und hat aus diesem Grunde Bemerkungen einzelner Gemeinden veranlasst. Bis jetzt brauchte man nicht ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen, um eine Baubewilligung zu erhalten, sondern der Betreffende konnte die Publikation von sich aus vornehmen oder dieselbe jemand übertragen. Wir haben aber bereits am 4. März 1898 erklärt, dass man der Ordnung halber diese Erschwerung wohl mit in den Kauf nehmen dürfe, nachdem im übrigen von den Bauherren so wenig verlangt werde. Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Angenommen.

§ 3.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph wurde am 4. März 1898 vom Grossen Rat ebenfalls ohne Diskussion acceptiert. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

M. Boinay. Monsieur le président et Messieurs. Je propose une modification du second paragraphe de l'article 3. Il y est dit: Cette demande sera accompagnée, si les autorités compétentes l'exigent, des plans de la construction. Cette disposition a quelque chose de choquant, au moins pour les habitants de la campagne. Dans nos villages du Jura, on ne fait généralement pas de plan. On s'adresse à un maçon, à un charpentier; on leur indique les dimensions qu'on veut donner à la nouvelle construction et cela suffit. Si on exige des plans, on cause à celui qui veut bâtir une quantité de frais. Je voudrais donc qu'on ajoutât après les mots «plans» les mots «ou croquis». Il suffira qu'on joigne à la demande un petit dessin, un croquis. Je comprends que dans les villes on exige des plans complets, mais pour la campagne un croquis me paraît suffisant. J'ajouterai qu'à mon avis il est bien entendu que ces plans seront rendus à celui qui les a fait confectionner et qui a dû dépenser beaucoup d'argent pour ce travail.

Heller. Ich verwundere mich über die Bestimmung im zweiten Alinea. Wie man die Beilegung von Plänen der Willkür der Behörden unterstellen kann, ist mir unbegreiflich. Wenn man bauen will, so muss man doch einen Plan haben, und damit die Behörde die Baubewilligung erteilen kann, muss sie in den Plan oder wenigstens in eine Planskizze — in dieser Beziehung bin ich mit Herrn Boinay einverstanden — Einsicht nehmen können. Ich würde deshalb sagen: «Dem Gesuch sind Pläne oder Planskizzen beizulegen.» Es liegt auch im Interesse des Gesuchstellers selber, wenn er einen Plan aufstellen lassen muss, indem er in diesem Fall die ganze Sache besser studieren wird.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Heller würde eine ganz bedeutende Erschwerung und Komplikation im Vergleich zu den gegenwärtigen Verhältnissen zur Folge haben, und ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass man sich hüten muss, in die städtischen Verhältnisse hineinzugeraten. Ich will ja zugeben, dass niemand ein neues Haus bauen wird,

ohne Aufstellung eines Planes oder wenigstens einer Planskizze, wie etwa ein Zimmermeister auf dem Land sie aufstellt und die ihren Zweck ganz gut erfüllt. Dagegen werden viele Veränderungen ausgeführt, ohne dass dafür ein Plan aufgestellt wird. Der Bauherr bespricht die Sache mit einem Zimmermeister und hernach wird gebaut. Auf dem Land, wo der Eigentümer auf einige hundert Meter Distanz um sein Haus herum auch Eigentümer des Bodens ist, hat es eigentlich keinen Zweck, dass die Behörden die Pläne einsehen können. Es wird profiliert und auf Grund der Profilierung kann man sich ungefähr über den Umfang des Baues orientieren. Ich glaube nicht, dass man die Sache verschärfen sollte; in rein ländlichen Verhältnissen würde dies entschieden nicht gern gesehen. Die Städte und grösseren Ortschaften können ja durch ihre Bauordnungen oder auch, gestützt auf das zweite Alinea des vorliegenden Paragraphen, durch Beschluss der zuständigen Behörden die Beilegung von Plänen verlangen, wenn sie glauben, es liege dies im öffentlichen Interesse. Ich möchte Ihnen deshalb Ablehnung des Antrages des Herrn Heller empfehlen.

Was den Antrag des Herrn Boinay betrifft, so kann man ja die gewünschte Beifügung machen, obwohl sie nicht absolut nötig ist, da eine Skizze schliesslich auch ein Plan ist und in dieser Beziehung ein strenger Unterschied nicht gemacht werden kann. Ich will keinen Gegenantrag stellen, aber ich glaube, man dürfte es auch hier beim Entwurf bewenden lassen.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Gegenüber dem Antrag des Herrn Boinay ist kein Gegenantrag gestellt. Die von Herrn Boinay gewünschte Einschaltung « oder Planskizzen » ist deshalb zum Beschluss erhoben. Sie haben sich nun zu entscheiden, ob Sie das so modifizierte zweite Alinea annehmen oder dem Antrag des Herrn Heller zustimmen wollen.

Abstimmung.

Für den Entwurf, mit dem Zusatz des Herrn Boinay (gegenüber dem Antrag des Herrn Heller) Mehrheit.

§ 4.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph war in der frühern Vorlage nicht enthalten. Er entspricht den mehrfach geäusserten Wünschen sowohl solcher Gemeinden, die ländliche Verhältnisse aufweisen, als solcher, die mehr städtische Verhältnisse haben. Er soll ermöglichen, dass die Baubewilligung auf einfachere Art eingeholt werden kann, wenn das betreffende Gebäude keine Feuereinrichtung hat und die Brandversicherungsschätzung desselben weniger als Fr. 500 beträgt. Es wurden noch weitergehende Begehren gestellt, in dem Sinn, man solle in einem solchen Fall überhaupt keine Bewilligung verlangen. Dies geht aber nicht wohl an, weil die Einschätzung dieser Gebäude zur Grundsteuer es nötig macht, dass auch für sie eine Bewilligung eingeholt werde. Ich empfehle Ihnen diesen neuen Artikel zur Annahme.

M. Jacot. Ce n'est pas une proposition que je désire

faire à l'article 4, mais je me permets seulement de demander une explication à M. le Directeur des travaux publics. D'après cet article 4, l'autorité municipale doit accorder le permis de construction pour les bâtiments dont l'estimation est inférieure à 500 fr. Je ne me rends pas très bien compte comment les autorités municipales devront procéder pour connaître le taux de l'estimation d'un immeuble qui n'est pas encore construit puisque l'estimation se fait seulement après la construction. Je répète que ce n'est pas une proposition que je fais, mais je désire une simple explication.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mir die Sache folgendermassen vorgestellt. Es handelt sich hier etwa um Bienenhäuschen, Gartenpavillons, kleinere Ställe auf Alpweiden etc. Der Betreffende, der einen solchen Bau ausführen lässt, soll nun gehalten sein, beim Gemeinderat sich anzumelden. Kann er sich dabei nicht darüber ausweisen, ob die Schätzung Fr. 500 übersteigen werde oder nicht, so wird der Gemeinderat die Publikation verlangen oder eventuell, was in solchen Fällen auch kein Unglück wäre, erklären, es sei die Baubewilligung nachträglich noch einzuholen.

Präsident. Ist Herr Jacot befriedigt?

Jacot. Oui, Monsieur le président.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich möchte auf einen sprachlichen Schnitzer aufmerksam machen. Die Bestimmung « deren Brandversicherungsschätzung weniger als Fr. 500 beträgt » bezieht sich auch auf erst künftig zu erstellende Gebäude. Man kann daher nicht von einer Brandversicherungsschätzung von Fr. 500 sprechen, denn eine solche ist ja noch gar nicht vorhanden. Man muss deshalb statt « Brandversicherungsschätzung » den Ausdruck « Bauwert » oder etwas ähnliches wählen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um dieser Bemerkung Rechnung zu tragen, könnte man vielleicht sagen: « deren Brandversicherungsschätzung voraussichtlich weniger als Fr. 500 betragen wird. »

Pulver. Ich beantrage, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, einmal deswegen, damit sie eine bessere Redaktion finde, und sodann damit sie die Frage nochmals prüfe, ob nicht für kleinere Bauten oder Umänderungen von wirklichen Baubewilligungen Umgang genommen werden könne.

Präsident. Dies ist eine Ordnungsmotion. Wird darüber das Wort verlangt? — Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Ordnungsmotion als angenommen. Der § 4 ist an die Kommission zurückgewiesen.

§ 5.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 wurde in der letzten Beratung unverändert angenommen. Ich habe zu demselben weiter keine Bemerkungen anzubringen.

Heller. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass zwischen den §§ 5 und 3 ein Widerspruch besteht. In § 5 ist gesagt: « Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches hat der Bewerber den projektierten Bau oder die bauliche Veränderung nach Plan abzustecken und zu profilieren. » In § 3 dagegen haben Sie gesagt, es sei ein Plan nur aufzustellen, sofern dies von den zuständigen Behörden verlangt werde. Dieser Widerspruch muss gelöst werden und ich gewärtige, wie man dies thun will.

Wyss. Ich glaube, die Bemerkung des Herrn Heller ist sehr gerechtfertigt. Der bei § 3 gefasste Beschluss hat zur Folge, dass in § 5 die Worte « nach Plan » gestrichen werden müssen, was ich beantrage.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates stimme ich diesem Antrag bei.

Präsident. Wird gegen den Antrag des Herrn Wyss Widerspruch erhoben? — Wenn dies nicht der Fall ist, so ist derselbe angenommen und damit auch der § 5 in der neuen Fassung acceptiert.

§ 6.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ist derjenige, bei welchem der Grosse Rat in der letzten Beratung stecken geblieben ist. Derselbe hat nun eine ganz andere Fassung erhalten. Das Wesentliche wurde beibehalten, dass nämlich Baupublikationen für solche Bauten, bei welchen nicht gewerbliche Anlagen in Frage kommen, nur im Amtsanzeiger zu erfolgen haben, um aber die Sache deutlicher zu machen, wurden die Fälle getrennt in solche, wo das Gewerbegesetz zur Anwendung kommt und in solche, wo dies nicht der Fall ist. Im Gewerbegesetz ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass bei gewerblichen Anlagen die Publikation auch im Amtsblatt zu erfolgen habe. Die Bestimmung, wonach für Bauten ohne gewerbliche Einrichtungen die Publikation nur im Amtsanzeiger zu veröffentlichen ist, bedeutet bloss für städtische Verhältnisse eine Aenderung; auf dem Land wurde schon jetzt das Amtsblatt nicht mehr benützt. Wollen die Gemeindebehörden auch für diese Bauten die Bekanntmachung im Amtsblatt vorschreiben, so können sie dies thun. Ich glaube, Sie dürften sich mit der nunmehr vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklären.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der abgeänderten Fassung dieses Paragraphen einverstanden und beantragt nur eine ganz kleine Modifikation, nämlich Streichung des Wortes « oder » im ersten Satz der litt. a. Es ist dies eine kleine Redaktionsverbesserung, die der Deutlichkeit dient.

Abstimmung.

Für die Redaktion der Regierung (gegenüber derjenigen der Kommission) Minderheit.

§ 7.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 7 enthält der frühern Vorlage gegenüber eine wesentliche Aenderung, und zwar wurde dieselbe infolge verschiedener Eingaben vorgenommen. Namentlich aus ländlichen Gegenden wurde sehr zahlreich der Wunsch geäußert, man möchte die Kompetenz zur Erteilung von Baubewilligungen nicht auf den Gemeinderat übertragen. Wer die Verhältnisse kennt, findet es begreiflich, dass es den Leuten lieber ist, wenn sie in gewissen Fällen mit einem ihnen ferner stehenden Mann, wie der Regierungstatthalter es ist, verkehren können, als wenn sie mehr oder weniger vom Gemeindegemeinschaft abhängig sind, wie es der Fall ist, wenn die Baubewilligungen durch den Gemeinderat erteilt werden. Die Kommission stellt einen weitergehenden Antrag, wonach für einzelne Ortschaften die Kompetenz zur Erteilung von Baubewilligungen durch Baureglement der Ortspolizeibehörde soll übertragen werden können. Es ist dies gegenwärtig in grössern Ortschaften der Fall; ich glaube jedoch nicht, dass hiefür eine Notwendigkeit vorliegt, und es bietet der Antrag der Regierung den Vorteil, dass eine Rekursinstanz weniger entsteht. Sind keine Einsprachen da und empfiehlt der Gemeinderat das Gesuch, so wird der Regierungstatthalter ohne weitere Prüfung die Bewilligung erteilen. Wird die Bewilligung in die Kompetenz des Gemeinderates gelegt, so muss, wenn der Gemeinderat das Gesuch ablehnt, gegen den Entscheid des Gemeinderates zuerst an den Regierungstatthalter rekuriert werden und erst hierauf, wenn derselbe dem Gemeinderat beistimmt, an die obere Behörde. Ich glaube, die städtischen Gemeinwesen dürften sich die von der Regierung vorgeschlagene Aenderung ganz wohl gefallen lassen. Wir empfehlen Ihnen den § 7 in der Fassung des Entwurfes.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission findet, in grössern Ortschaften, wo viel gebaut wird, deren Baureglemente vom Regierungsrat genehmigt sind und deren Behörden die Sache vom technischen Standpunkt aus untersuchen, sei absolut kein Grund vorhanden, dass die Erteilung der Bewilligung vom Regierungstatthalter ausgehe. Etwas anderes ist es, wenn es sich um Einsprachen von grosser Wichtigkeit handelt oder gegen die Bewilligung des Gemeinderates Einspruch erhoben wird. In diesem Fall soll jeder Einsprecher das Recht haben, an den Regierungstatthalter, bzw. Regierungsrat zu rekurrieren. Im Interesse derjenigen Gemeinden, welche eine bedeutende Anzahl derartiger Geschäfte zu erledigen haben, möchte ich Ihnen die von der Kommission beantragte Abkürzung empfehlen.

M. Boinay. Au § 7 il y a une flagrante contradiction. On y lit: « S'il n'est pas fait d'opposition, le conseil municipal ou l'autorité communale chargée de la police de constructions enverra toutes les pièces du dossier, accompagnées de son rapport et de ses propositions au préfet du district qui doit accorder le permis, » et au second paragraphe on lit que le permis pourra être refusé par l'autorité municipale. Et voici que la commission propose d'attribuer à l'autorité de police locale le droit d'accorder ou de refuser le permis de construction. Or, il ne faut pas accorder ce droit à l'autorité municipale. Je propose donc de biffer à la fin

du 2^e § de l'article 7 les mots « par l'autorité municipale ». Je propose enfin la suppression de la nouvelle adjonction proposé par la commission. On ne doit pas accorder à un organe de l'autorité municipale plus de droit qu'au préfet.

Grieb. Die §§ 7, 8 und 9 handeln vom erstinstanzlichen Einspruchsverfahren. Ich beantrage Ihnen, diese drei Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen und zwar aus folgenden Gründen. Das in diesem Dekret vorgesehene Einspruchsverfahren kennt offenbar nur den Einspruch einer Privatperson, und Sie sehen denn auch, dass in § 8 vorgesehen ist, der Gemeinderat habe den Gesuchsteller und den Opponenten vor sein Forum zu laden. Nun glaube ich aber, es wird eine Reihe von Fällen geben, namentlich in städtischen Verhältnissen, wo der Gemeinderat, im öffentlichen Interesse und im Interesse der Wahrung des Gemeinde-reglementes, als Opponent auftreten muss. Sie wissen, dass dies schon jetzt oft vorkam, Sie wissen aber auch, dass nach § 18 des Gesetzes, in dessen Ausführung das vorliegende Dekret erlassen werden soll, noch eine Reihe von Fällen denkbar ist, indem es dort heisst: « Den Gemeinden liegt die Erlassung aller baupolizeilichen Vorschriften ob, welche im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten, sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind, soweit nicht schon staatliche Vorschriften über den betreffenden Gegenstand bestehen. » Wenn die Gemeinden, in Ausführung dieser Bestimmung, reglementarische Vorschriften aufstellen, so werden sie sehr oft in den Fall kommen, von sich aus Opposition zu machen. Wie soll nun in diesem Falle verfahren werden? Ich glaube, die §§ 7—9 lassen uns in dieser Beziehung vollständig im Stich, denn es ist doch nicht denkbar, dass der Gemeinderat sich selber vorladet und sich selber abhört. Es fragt sich ferner: Wie soll der Regierungsstatthalter vorgehen, wenn überhaupt eine Opposition eingereicht wird, wann kommen öffentliche Interessen in Frage, wie dies in § 7 vorgesehen ist? Gesetzt den Fall, eine Behörde erkläre, sie müsse aus öffentlichen Interessen Einspruch erheben, der Bau sei so projektiert, dass zu befürchten sei, er falle einmal zusammen. Der Regierungsstatthalter wird erklären, er sei nicht Fachmann und wird deshalb jemand bezeichnen, der die Sache zu untersuchen hat. Das ist aber nicht vorgesehen, und ebenso ist nicht vorgesehen, wer die Kosten zu bezahlen hat. Es ist mir eine Gemeindebehörde bekannt, die aus dem erwähnten Grunde gegen einen Neubau Einspruch erhob. Der Gesuchsteller stellte sich natürlich auf einen andern Standpunkt und erklärte, die Sache werde schon gut herauskommen. Der Regierungsstatthalter ernannte zwei Sachverständige, welche der Gemeindebehörde zustimmten und erklärten, sie halten auch dafür, der Bau sei zu wenig solid projektiert. Gestützt hierauf wurde das Gesuch abgewiesen. Der Gesuchsteller rekurrierte, und die obere Instanz schickte einen Angestellten auf Ort und Stelle, welcher erklärte, man könne die Sache bewilligen. Das wäre noch angegangen. Nun aber erklärte gleichzeitig die obere Instanz, die Gemeindebehörde habe so und so viel Kosten zu bezahlen. Dies dürfen wir, glaube ich, nicht einreissen lassen. Wir müssen vielmehr eine Bestimmung aufstellen, wonach die Gemeindebehörden nicht Gefahr laufen, für die Kosten verantwortlich gemacht zu werden, wenn sie die Behörden auf die Mängel

eines Bauvorhabens aufmerksam machen, sonst riskieren wir, dass die Gemeindebehörden in solchen Fällen die Sache gehen lassen und nichts thun. Wie gesagt, man hat in den §§ 7—9 mehr den Fall im Auge gehabt, wo Drittpersonen Opposition erheben; ich halte aber dafür, es sollte auch der Fall berücksichtigt werden, wo die Gemeindebehörde als Opponent auftreten muss, und dies ist der Grund, weshalb ich Ihnen beantrage, die §§ 7—9 an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Wyss. Ich hatte beabsichtigt, Ihnen die Rückweisung des § 7 zu beantragen. Wenn nun Herr Grieb noch weiter geht und auch die §§ 8 und 9 zurückweisen will, so habe ich nichts dagegen einzuwenden; der § 7 befindet sich dann in noch um so besserer Gesellschaft. Die Gründe, welche auch mich veranlassen, die Rückweisung des § 7 zu beantragen, sind folgende.

Der Regierungsstatthalter ist verpflichtet, zu untersuchen, ob allfällig durch derartige Bewilligungen öffentliche Interessen berührt werden. Nun glaube ich, dieser Standpunkt der Wahrung öffentlicher Interessen, der notwendig ist und vorgesehen werden muss, kann eine so grosse Tragweite haben, wie man sich dieselbe heute nicht vergegenwärtigen kann. Es scheint mir deshalb angezeigt, dass man sich über den Begriff « öffentliche Interessen » etwas näher ausdrücken würde, sei es im Dekret selber, sei es in der Motivierung, damit es wenigstens ins Protokoll kommt. Es können sehr viele öffentliche Interessen vorliegen, die es wünschbar machen, dass ein gewisser Bau nicht erstellt werde, so z. B. wenn vor ein öffentliches Gebäude, in dem sich viele Bureauangestellte aufhalten, ein Privatgebäude gestellt werden soll, das dem andern die Sonne wegnimmt, oder wenn ein öffentlicher, freigelegener Spielplatz mit Bauten umgeben werden soll, infolge welcher der Platz schattig wird. Hier ist gewiss ein öffentliches Interesse im Spiel. Es liegt nun aber auf der Hand, dass nicht jedes öffentliche Interesse genügt, um einen beabsichtigten Bau eines Privatmannes zu verhindern, sonst würde man mit dem Privatrecht in Kollision geraten. Würde man z. B. in einem Fall, wie ich ihn vorhin citierte, das Baugesuch abweisen, so käme dies einer Expropriation gleich, indem der betreffende Landeigentümer darauf überhaupt nicht bauen könnte und hierfür keine Entschädigung erhielte. Das ist nun offenbar nicht die Absicht weder der Regierung noch der Kommission; ich glaube aber, dass es doch nötig ist, sich über den Missbrauch Rechenschaft zu geben, der mit der Wahrung öffentlicher Interessen unter Umständen getrieben werden könnte, und die erforderlichen schützenden Bestimmungen aufzustellen, damit das Privatrecht als solches nicht verletzt wird. Mir scheint, wenn es sich um öffentliche Interessen polizeilicher Natur handelt, so solle ein Baugesuch abgewiesen werden können; dagegen darf nicht jedes Interesse, sofern es nicht polizeilicher Natur ist, ohne weiteres als ein so vorherrschendes taxiert werden, dass dadurch das Privateigentum brach gelegt wird.

Ueber den Zusatzantrag der Kommission, d. h. darüber, ob es wünschbar ist, auf der einen Seite das Thor wieder aufzuthun, das man auf der andern Seite zuschliessen wollte, behalte ich mir das Protokoll noch offen. Will man für gewisse Ortschaften eine Erleichterung einführen in der Weise, wie die

Kommission es beantragt, so wird man, glaube ich, die betreffenden Ortschaften bezeichnen müssen. Mir will scheinen, die Kommission habe hauptsächlich diejenigen Ortschaften im Auge gehabt, wo sich eine grosse Bauhätigkeit entfaltet, indem man den Regierungstatthalter nicht unnötigerweise zu überlasten wünscht, sowie mit Rücksicht darauf, dass in den Städten ständige Organe vorhanden sind, um solche Gesuche sofort zu prüfen. In diesem Falle soll man aber nicht von « einzelnen Ortschaften » sprechen, so dass man nicht weiss, welche Ortschaften darunter fallen, sondern vielleicht von « grössern Ortschaften », was schon eine nähere Begriffsbezeichnung bedeutet. Der Entscheid wäre von Fall zu Fall zu treffen, wenn das Baureglement dem Regierungsrat vorgelegt wird.

Auch der Begriff « Ortpolizeibehörde » erscheint mir in diesem Falle nicht genügend. Gerade wenn man an die Stadt Bern denkt, müsste man beifügen, « oder einem ihrer Organe ». Ich nehme an, in der Stadt Bern wird nicht der Gemeinderat, sondern die Baudirektion oder die Polizeidirektion darüber urteilen. Kurz, es sind verschiedene Punkte, welche, in Verbindung mit den Befürchtungen des Herrn Grieb, es wohl rechtfertigen, den § 7 zurückzulegen.

Brüstlein. Ich möchte den Rückweisungsantrag unterstützen und mir von der Kommission auch die Frage beantworten lassen, die mir unklar ist, ob die Ortpolizeibehörde an die Stelle des Regierungstatthalters tritt oder ob von der Ortpolizeibehörde ein Weiterzug zuerst an den Regierungstatthalter und dann an die Regierung erfolgt. Ich glaube, diese Frage muss ebenfalls klargelegt werden.

v. Muralt. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag, die §§ 7—9 zurückzuweisen und mache darauf aufmerksam, dass dieselben ganz genau untersucht werden müssen. Das ganze Dekret hat den Fehler, dass man eine sehr weitschweifige Materie in wenige Paragraphen zusammendrängen muss, was zur Folge hat, dass man keine genügende Redaktion aufstellen kann. Ich halte dafür, das hier vorgeschlagene Verfahren könne einfacher gestaltet werden. Ich glaube z. B., man könnte den erstinstanzlichen Entscheid in allen Fällen den Gemeindebehörden zuweisen, statt dem Regierungstatthalter. In den grössern Bezirken haben die Regierungstatthalter sowieso ausserordentlich viel zu thun. Eine Zeit lang hiess es fast in jedem Gesetz, der Regierungstatthalter habe das und das zu thun, was alles er einfach nicht machen kann, weil ihm die nötige Zeit fehlt. Die Rechte der Bürger werden ja immerhin dadurch geschützt, dass sie gegen den Entscheid der Gemeindebehörden an den Regierungstatthalter rekurrieren können, was auch die Frage löst, wer allfällige Kosten des Verfahrens vor dem Regierungstatthalter zu tragen habe. Wenn ein Geschäft auf dem Wege der Beschwerdeführung vor den Regierungstatthalter gelangt, so sollen die Kosten vom unterliegenden Teil getragen werden, also entweder vom Rekurrenten oder von der Gemeindebehörde, was den Vorteil hat, dass eine Gemeindebehörde nur nach genauer Untersuchung eine Baubewilligung verweigern wird.

Ich mache auch noch auf etwas anderes aufmerksam. Es heisst in § 9: « Der Regierungstatthalter entscheidet ohne Verzug über das Gesuch in allen Fällen, für welche nicht die Entscheidung durch dieses Dekret oberen Behörden vorbehalten ist. » Und wenn nun ein

Privater aus rechtlichen Gründen, gestützt auf einen Vertrag, wonach der Nachbar auf das betreffende Land nicht bauen darf, Opposition erhebt? Soll dann da der Regierungstatthalter oder die Gemeindebehörde entscheiden? Nein, das ist eine Frage, welche durch die Gerichte entschieden werden soll! Das Baureglement von Bern enthält deshalb sachgemäss einen Artikel, welcher sagt: « Wenn die gegen einen Bau zu machenden Einwendungen auf privatrechtlichen Gründen (Vertrag oder Dienstbarkeit) beruhen, so bleibt die erteilte Bewilligung bis nach Beseitigung dieser Hindernisse in ihren Wirkungen eingestellt », mit andern Worten, sie wird erteilt, aber man darf keinen Gebrauch davon machen. Ich glaube, auch dieser Punkt sollte in der Kommission in Beratung gezogen werden.

Brüstlein. Wenn ich Herrn v. Muralt richtig verstanden habe, so ist er der Meinung, es solle unter allen Umständen ein Weiterzug an den Regierungstatthalter stattfinden, und deshalb möchte er auch die Gemeindebehörde allgemein als erste Instanz einführen. Ich glaube nun aber, dass dies nicht dem Zweck dieses Dekretes entspricht. Dieses Dekret wird für die grössern Ortschaften gemacht, für Ortschaften mit städtischer Bauart, die ein komplet organisiertes Baubureau mit technischem Personal besitzen, also zur Untersuchung solcher Fragen über viel mehr Kräfte verfügen, als der Regierungstatthalter. Ich finde deshalb, es würde von dem wohl Beratenen an den schlechter Beratenen appelliert, wenn nach dem Entscheid der Gemeindebehörde der Regierungstatthalter, der von der Sache entschieden weniger versteht, seinen Senf dazu geben soll. Ich möchte daher der Kommission empfehlen, sie möchte im Falle der Rückweisung des Artikels die Frage in der Weise regeln, dass in denjenigen Fällen, wo der Gemeindebehörde der Entscheid zusteht, der Weiterzug direkt an den Regierungsrat geht, also mit Umgehung des Regierungstatthalters, damit nicht drei Instanzen geschaffen werden.

v. Muralt. In Beantwortung der Anfrage des Herrn Brüstlein möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass in diesem Falle das Gemeindegesetz geändert werden müsste, indem es in demselben heisst, von allen Entscheiden gemeinderätlicher Behörden gehe die Beschwerdeführung an den Regierungstatthalter und erst dann an den Regierungsrat. Wir können nicht durch ein Dekret ein Gesetz abändern.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag des Herrn Grieb
Mehrheit.

§ 10.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 10 beschreibt das Verfahren für den Fall, wo Beschwerden an die obere Instanz eingereicht werden. Hier ist der Begriff der öffentlichen Interessen ungefähr so definiert, wie Herr Wyss es gewünscht hat. In einer frühern Vorlage, nicht der letzten, die den Mitgliedern des Rates auch ausgeteilt wurde, hiess es, wenn wasserbaupolizeiliche, strassen-

polizeiliche, gewerbepolizeiliche, feuerpolizeiliche, sitten- oder gesundheitspolizeiliche Fragen berührt werden, so sei das und das zu machen. Diese stossende Wiederholung hat man nun schon im letzten Entwurf durch den Ausdruck « öffentliche Interessen » ersetzt. Der § 10 schreibt nun vor, dass bei wasserbaupolizeilichen- und strassenpolizeilichen Fragen die Weiterleitung des Rekurses vom Regierungsstatthalter an die Baudirektion zu erfolgen habe, in den andern genannten Fragen dagegen an die Direktion des Innern. Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, dass man hier nur eine Instanz gehabt hätte, und damit die Sache für das Publikum einfacher würde, könnte man vielleicht sagen, der Rekurs sei an die Regierung zu leiten, die ihn dann an die betreffende Direktion weisen würde. Da aber ein direkter Verkehr nur zwischen dem Regierungsstatthalter und den obern Behörden stattfindet, nicht zwischen dem Publikum und den Oberbehörden, so haben wir geglaubt, man dürfte diese Ausscheidung füglich hier gerade vornehmen. Ich empfehle Ihnen den § 10 zur Annahme.

Angenommen.

§ 11.

Angenommen.

§ 12.

Wyss. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass sowohl bei § 10 als bei § 12 eine Aenderung eintreten müsste für den Fall, dass die Kommission die §§ 7 und 9 ändert, nämlich für den Fall, dass als erstinstanzliche Behörde nicht der Regierungsstatthalter, sondern die betreffenden Gemeindebehörden eingesetzt werden sollten. Ich mache nur hierauf aufmerksam, damit man nicht glaubt, die §§ 10 und 12 seien definitiv angenommen.

Angenommen.

§ 13.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 13 enthält als Frist, innert welcher das Baubewilligungsgesuch durch den Gemeinderat zu erledigen, das heisst zu überweisen ist, 30 Tage. Diese Frist ist von verschiedenen Seiten als etwas zu lang bezeichnet worden. Wir halten sie aber namentlich mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse, wo nicht alle Augenblicke eine Sitzung des Gemeinderates stattfindet, nicht für zu lang und beantragen Ihnen Annahme dieses Paragraphen.

Angenommen.

§ 14.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat man sich gefragt, ob überhaupt provisorische Bewilligungen erteilt werden dürfen. In städtischen Verhältnissen bestehen hierüber strenge Vorschriften. Allein mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse haben wir geglaubt, man dürfe die provisorische Bewilligung wohl im Dekret vorsehen. Ferner ist eine Frist bestimmt, nach deren Ablauf jede Baubewilligung dahinfällt, sofern der Bau nicht in Ausführung begriffen ist. Diese Frist ist auf ein Jahr festgesetzt und wir glauben, dass sie ungefähr das Richtige treffe. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Paragraphen.

M. Boinay. Le dernier paragraphe de l'article 14 comporte une grave atteinte à la liberté du citoyen et au droit public. Une autorité communale, municipale a le droit de fixer un délai pour l'exécution du projet. C'est là un grand danger et je propose de biffer ce dernier paragraphe de l'article 14 ou de limiter ce droit de l'autorité communale à certains cas bien définis.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn Boinay ist, glaube ich, nicht berechtigt. Der Zusatz, dass die Behörden befugt seien, auch für die Ausführung der Bauten eine Frist zu setzen, ist nur eine Ergänzung des zweitletzten Alineas, wo es heisst, dass jede Baubewilligung dahinfalle, wenn innert Jahresfrist nicht gebaut werde. Um diese Bestimmung zu umgehen, könnte einer mit dem Bau beginnen, vielleicht eine Fundamentmauer erstellen, nachher aber die Sache sein lassen. In einem solchen Fall soll die Behörde einschreiten und erklären können: So ist es nicht gemeint; es muss nicht nur der Baubeginn stattgefunden haben, sondern der Bau muss auch ausgeführt werden. Ohne eine solche Bestimmung könnte eventuell eine Baubewilligung zu einer ewig dauernden gemacht werden.

Näher. Ich glaube, man könnte das letzte Alinea stehen lassen, nur würde ich das Wort « Bauten » durch « Rohbauten » ersetzen. Die Behörde soll also für die Ausführung des Rohbaues eine Frist setzen können. Es ist dies namentlich in städtischen Gemeinwesen absolut notwendig, damit derjenige, welcher ein Wohnhaus erstellt, den Bauplatz nicht allzulange umfriedigt halten und so den Verkehr stören kann. In Bezug auf die innere Ausführung dagegen möchte ich den Behörden keine Kompetenz zur Ansetzung einer Frist einräumen. Diese Frist ist leider sehr oft nur zu kurz bemessen. Wenn man sieht, wie in den Städten die Mietkasernen bezogen werden, bevor Fenster und Thürfallen angebracht sind, so sollte man eigentlich darauf dringen, eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Wohnhäuser innert einer gewissen Frist nach der Ausführung nicht bewohnt werden dürfen. Es wäre in hygienischer Beziehung sehr wünschenswert, dass sich in dieser Beziehung etwas thun liesse. In andern Kan-

tonen, so z. B. in Baselstadt etc., bestehen derartige Vorschriften, wonach Wohnhäuser erst sechs Monate nach ihrer Fertigstellung bezogen werden dürfen. Dass der zu frühe Bezug der Wohnhäuser Schädigungen in hygienischer Beziehung nach sich zieht, ist selbstverständlich, und es sollte auch der Kanton Bern in dieser Beziehung der Ausbeutung der armen Bevölkerung den Riegel stossen. Ich stelle keinen Antrag, da ich nicht weiss, ob es thunlich ist, in die Baubewilligungen eine derartige Bestimmung aufzunehmen, wohl aber beantrage ich Ihnen, im letzten Alinea das Wort «Bauten» durch «Rohbauten» zu ersetzen.

M. Folletête. La disposition que tout permis de bâtir cesse au bout d'un an est trop sévère. Dans les villes, il peut se présenter le cas qu'une construction qui doit être terminée au bout d'un certain temps, soit pour débarrasser la voie publique ou pour d'autres motifs ne puisse être terminée au temps voulu; mais à la campagne de pareils inconvénients ne se présentent pas. Si le permis de bâtir est périmé au bout d'une année, ou oblige le propriétaire de demander un autre permis, ce qui occasionnera toujours des frais. Un citoyen qui a commencé une construction peut mourir, ou d'autres circonstances de force majeure peuvent se présenter; est-il sage, est-il prudent d'exiger que la veuve ou les enfants du défunt soient forcés de demander un second permis? Je ne le crois pas et je propose donc de prolonger le délai à 2 ans. Si l'on veut renvoyer l'article 14 à la commission, je n'y vois pas d'inconvénient. Ma proposition serait donc celle-ci: prolonger la durée du permis à 2 ans; éventuellement renvoi de l'article à la commission.

Präsident. Herr Folletête beantragt in erster Linie Rückweisung. Wird diese Ordnungsmotion abgelehnt, so werden wir materiell weiter diskutieren und dann wird auch der weitere Antrag des Herrn Folletête in Betracht fallen.

Heller. Es ist natürlich unangenehm, wenn eine Reihe von Artikeln zurückgewiesen wird. Allein es giebt Verhältnisse, wo dies nötig wird. Ich möchte den Antrag des Herrn Folletête aus andern Gründen unterstützen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in § 14 von provisorischen Baubewilligungen gesprochen wird, und ich habe den Eindruck, dass diese Materie nicht so geordnet ist, wie die Kommission es beabsichtigt; denn nach dem Wortlaut des Dekretes giebt es eigentlich keine provisorischen Baubewilligungen mehr. Es heisst hier: «Provisorische Bewilligungen dürfen nur für solche Baubehören erteilt werden, bei welchen nach Massgabe von § 6 dieses Dekretes Einsprachen nicht vorliegen.» Nun muss nach § 6 das Gesuch zweimal im Amtsanzeiger publiziert werden, und sodann ist für allfällige Einsprachen eine Frist von 14 Tagen gesetzt. Eine provisorische Bewilligung kann daher erst nach Verfluss einer Frist von 28 Tagen erteilt werden, d. h. es kann faktisch überhaupt keine provisorische Bewilligung gegeben werden. Nun würde das aber gerade für Bern, und gewiss auch für andere Ortschaften, sehr erschwerend sein. Gegenwärtig wirkt der Bauherr, wenn die Verhältnisse ganz klar liegen und man überzeugt ist, dass Einsprachen nicht erfolgen werden, eine provisorische Baubewilligung aus, die ihm auf sein eigenes Risiko erteilt wird. Die Wirkungen des Dekretes werden dadurch in keiner Weise alteriert, aber der Bauherr ist doch in die Lage versetzt, wenn

die Zeit sehr vorgeschritten ist, den Bau zu beginnen und so zu fördern, dass er rechtzeitig vollendet wird. Ich halte deshalb dafür, die Sache müsse anders geordnet werden, und da es etwas schwierig ist, sofort die richtige Redaktion zu finden, möchte ich den Artikel in dem ausgeführten Sinne an die Kommission zurückweisen, wie es schon von Herrn Folletête beantragt worden ist.

v. Muralt. Ich bin auch für Rückweisung und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf den von Herrn Boinay beanstandeten letzten Satz. Ich glaube, derselbe könnte füglich weggelassen werden. Will man ihn nicht streichen, so wäre diese Bestimmung dann in den fernern Artikeln, namentlich in § 16, in Berücksichtigung zu ziehen. Wenn die Behörden befugt sind, für die Ausführung der Bauten eine Frist zu setzen, so ist anzunehmen, dass bei Ueberschreitung der Frist eine Strafbestimmung Platz greift. Nun sagt in dieser Beziehung der § 16: «Widerhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 15 dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die behördlichen Entscheide werden mit einer Busse bis auf Fr. 200 bestraft, und es hat der Widerhandelnde unverzüglich den frühern Zustand wieder herzustellen oder sein Werk innert der von den Behörden gestellten Frist plan- und vorschriftsgemäss abzuändern.» Wie ist das, mit Rücksicht auf den Schlusssatz von § 14, zu verstehen? Soll der Bauende, wenn er innert der gesetzlichen Frist nicht fertig ist, den frühern Zustand wieder herstellen, d. h. alles abtragen, was er gemacht hat? Das kann doch nicht der Sinn sein! Und wie ist das «oder vorschriftsgemäss abzuändern» in diesem Fall zu verstehen? Der Bau ist ja noch gar nicht fertig! Es ist evident, dass die Strafbestimmungen nicht mit Rücksicht auf den Schlusssatz von § 14 aufgestellt sind; sie müssen, wenn man diesen Schlusssatz ins Auge fasst, vollständig geändert werden. Es ist aber besser, man lasse diesen Schlusssatz fallen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Aussetzung des Herrn Heller betrifft, so gebe ich zu, dass man da einige Bedenken haben könnte. Es ist nämlich auch nicht genau definiert, was eine provisorische Baubewilligung ist. Versteht man darunter bloss einen Verzicht der Behörden, die Strafbestimmungen des Dekretes zur Anwendung zu bringen, sofern mit dem Bau begonnen wird, so hat Herr Heller recht; man sollte das vielleicht noch ausdrücklich sagen. Versteht man aber darunter die vor Erledigung der Einsprachen erteilte Bewilligung, und dies haben wir darunter verstanden, so ist unsere Fassung die richtige. Das andere, was Herr Heller im Auge hat, wird sich, glaube ich, von selber machen, ohne dass es hier speziell erlaubt zu werden braucht. In einem dringenden Falle — allgemein soll die Sache nicht praktiziert werden — wird die Behörde dem Betreffenden sagen: Unseretwegen kannst du mit dem Bau beginnen, allein wir übernehmen keine Verantwortlichkeit; wir werden bloss dich nicht bestrafen, allein wenn Einsprachen kommen, so musst du die ganze Geschichte wegräumen und den frühern Zustand wieder herstellen.

Was das Begehren des Herrn Folletête betrifft, die Frist auf zwei Jahre zu verlängern, so hätte ich persönlich nichts dagegen einzuwenden; das mögen diejenigen Herren entscheiden, welche besser als ich zu 1899.

beurteilen vermögen, ob es grosse Uebelstände zur Folge haben wird, wenn ein Baubegehren statt nur ein Jahr vielleicht zwei Jahre hängig ist.

Was dagegen die Streichung des letzten Alineas betrifft, so begreife ich wirklich nicht, wie man dies ernstlich verlangen kann. Wird der Schlusssatz weggelassen, so wird dadurch einfach die Bestimmung des vorhergehenden Alineas illusorisch gemacht. Der betreffende Bauherr kann einige Steine vermauern oder ein paar Schwellen legen, und dann ist der Bau begonnen. Wenn die Sache nicht geniert, so werden die Behörden den Mann gewähren lassen und später, wenn er weiter bauen will, untersuchen, ob er eine neue Baubewilligung einzuholen hat oder ob man die ausgeführten Arbeiten als Baubeginn innert nützlicher Frist betrachten könne. Wenn aber die Sache wirklich stösst, sollten die Behörden die Möglichkeit haben, von dem Betreffenden zu verlangen, dass er weiter baue. Es heisst nicht, dass die Behörden für die Vollendung eine Frist setzen sollen, sondern für die Ausführung des Baues, und ich habe nichts dagegen, diese Bestimmung so zu interpretieren, dass es heisst: «die Weiterführung des Baues». Indessen habe ich gegen den Rückweisungsantrag nichts einzuwenden; es ist schon so viel verschoben worden, dass es auf einen Artikel mehr oder weniger nicht ankommt.

v. Steiger. Für den Fall, dass sie den Paragraphen nicht verschieben, möchte ich aus einem Grund mich gegen den Antrag des Herrn Folletête aussprechen. Er beantragt, es sei die Frist für den Beginn des Baues auf zwei Jahre zu erstrecken. Dies kann unter Umständen doch zu unbilligen Zuständen führen. Ich denke hier speziell an das Wirtschaftswesen. Nehmen Sie den Fall an, es mache sich auf irgend einem Platz infolge neuer Verkehrsverbindungen, einer neuen Eisenbahn vielleicht, das Bedürfnis nach Erstellung einer Wirtschaft geltend. Nun giebt es mehrere Liebhaber, die daselbst eine Wirtschaft errichten möchten. Einer ist der erste, er legt seine Pläne vor und die Regierung sichert ihm ein Patent zu. Allein es pressiert dem Betreffenden mit dem Bau nicht, er will nur einen andern verhindern. Nach dem Antrag des Herrn Folletête könnte er zwei Jahre lang warten, ohne mit dem Bau zu beginnen, und unterdessen wäre ein anderer verhindert, mit dem gleichen Begehren einzukommen. Ich glaube, eine Frist von einem Jahr sei genügend. Es soll einer nicht das Recht haben, einen andern, der einen Bau zu einem ähnlichen Zweck ausführen will, daran zwei Jahre lang zu verhindern. Erinnern wir uns auch daran, dass die Frist von einem Jahr nichts Neues ist, sondern dass man damit nur den gegenwärtigen Zustand beibehalten will.

Präsident. Der Antrag auf Rückweisung ist von keiner Seite bestritten; Sie haben demnach diesen Antrag zum Beschluss erhoben.

§ 15.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 15 schreibt vor, dass der Gebührentarif der Gemeindebehörden für baupolizeiliche Ver-

richtungen der Genehmigung des Regierungsrates unterliege. Sie werden gewiss alle damit einverstanden sein, dass man diesen Gebührentarif nicht jetzt schon aufstellt. Es hätte das zwar viel für sich, wir glaubten aber, die Verhältnisse seien in den einzelnen Gemeinden so verschieden, dass ein einheitlicher Gebührentarif doch Anstoss erregen würde. In einer Stadt wird man offenbar höhere Gebühren verlangen, als auf dem Land. Die vorliegende Fassung überlässt es den Gemeinden, die Gebührentarife je nach ihren Bedürfnissen und Anschauungen aufzustellen, und die Regierung wird bei Anlass der Genehmigung nur zu prüfen haben, ob nicht allzuhohe Gebühren verlangt werden. Im zweiten Satz, der nach Antrag der Kommission ein besonderes Alinea bilden soll, wird die Regierung mehr oder weniger verpflichtet, wenn es verlangt wird, einheitliche Formulare für die Baupublikationen und die Baubewilligungen aufzustellen. Die Kommission glaubt, man solle noch etwas weiter gehen und die Regierung nicht nur moralisch zur Aufstellung solcher Formulare verpflichten, sondern ihr dies geradezu vorschreiben, indem diese Formulare jedermann willkommen sein werden. Wir haben gegen diese Fassung der Kommission nichts einzuwenden.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen die von der Kommission beantragte Abänderung bestens zur Annahme empfehlen. Derartige Formulare sind absolut nötig, damit die Gemeinden wissen, wie die Publikationen und Baubewilligungen abgefasst sein sollen.

Angenommen.

§ 16.

v. Muralt. Ich beantrage zu diesem Artikel zwei Abänderungen: 1. Herabsetzung des Maximums der Busse von Fr. 200 auf Fr. 50; 2. Fassung des Schlusssatzes wie folgt: «innert der von den Behörden gestellten Frist vorschriftsgemäss abzuändern». Was den letztern Antrag betrifft, so haben wir beschlossen, es sei nicht nötig, einen Plan aufzustellen. Die von mir vorgeschlagene Fassung ist vollständig genügend, da sie sich auch auf den Plan bezieht, sofern ein solcher existiert.

Was die Herabsetzung der Busse anbelangt, so haben die Herren gesehen, dass das Gesetz verschiedene Bestimmungen enthält, die interpretiert werden müssen, und es ist leicht möglich, dass ein ruhiger Bürger, ohne es zu beabsichtigen, sich gegen das Dekret vergeht, und in diesem Fall soll man ihm nicht mit einer Busse von Fr. 200 auf den Leib rücken. Es genügt, wenn das Maximum der Busse Fr. 50 beträgt.

M. Boinay. Monsieur le président et Messieurs. J'appuie la proposition de M. de Muralt en ce qui concerne la fixation de l'amende maxima à 50 fr. au lieu de 200 fr. prévus par le projet. Mais il y a, dans cet article 16, une disposition autrement grave, c'est la disposition qui oblige le contrevenant de rétablir immédiatement l'état antérieur des terrains et de la construction. Cette disposition est trop vague et trop générale.

Ainsi si je construis au milieu d'une grande ferme un bâtiment sans autorisation, on pourra m'obliger et on m'obligera à démolir, malgré qu'il n'y ait pas de voisin, pas de chemin public. Or, c'est là une énormité! Aussi je propose d'ajouter « qu'on peut obliger à démolir une construction pour autant qu'il y a violation du droit public ». Seulement dans les cas où des intérêts publics sont lésés, on peut se hasarder à demander la démolition de bâtiments terminés. Autrement c'est une absurdité, une vexation intolérable.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich habe vorläufig gegen den Antrag des Herrn Boinay einige Bedenken. Jedenfalls möchte ich wünschen, dass er sich darüber genauer aussprechen würde, wie er in Fällen, die ich citieren will, diese öffentlichen Rechte versteht. Es ist schon mehr als einmal vorgekommen, dass an der bernisch-französischen Landesgrenze Personen Bauten erstellten — unmittelbar auf der Grenze, zu Zwecken des Schmuggels — ohne eine Bewilligung einzuholen. Es besitzt einer z. B. ein Stück Land auf französischem Boden; er verschafft sich ein anstossendes Stück Land auf Schweizerboden und will nun das auf französischem Boden stehende Gebäude auf Schweizerboden weiterführen, damit er dann in dem Gebäude leicht und unbeaufsichtigt von einem Gebiet auf das andere schmuggeln könne. Es ist dies mehrmals versucht worden, und natürlich kommen die Leute nicht um eine Baubewilligung ein, sondern sie erstellen das Gebäude und denken, wenn dasselbe einmal fertig dastehe, werde man die Sache wohl passieren lassen. Wiederholt wurde in solchen Fällen, entweder von der eidgenössischen Zollbehörde oder von der kantonalen Behörde, wegen Nichteinholung einer Baubewilligung Strafanzeige eingereicht. Die Betreffenden haben dann die Bewilligung nachträglich einzuholen gesucht, es erfolgte Einsprache und die kantonalen Behörden haben das Gesuch abgewiesen. In einem solchen Falle muss man doch die Abtragung des unerlaubt erstellten Gebäudes verlangen können. Rechnet Herr Boinay diese Fälle zu den Fällen des öffentlichen Rechts? Ich weiss nicht, ob sie wirklich zu den Fällen des öffentlichen Rechtes gehören, wenn ja, so bin ich befriedigt. Es kann aber noch etwas anderes vorkommen. Es will jemand bauen oder sein Gebäude vergrössern und nimmt dazu Land in Anspruch, das einem Nachbar gehört, oder er greift in eine Servitut ein, die dem Nachbar zusteht. Das gehört nun offenbar nicht zum öffentlichen Recht, und da könnte einer auch sagen: Ich hole die Bewilligung nicht ein, baue aber trotzdem, und dann muss man das Gebäude stehen lassen. Es scheint mir, man könnte ganz gut den Wortlaut beibehalten, wie er in § 16 vorgesehen ist, denn es wird ja auf die Entfernung eines solchen Gebäudes nicht gedrungen werden, wenn es nicht nötig ist; wenn durch eine Abänderung das Erforderliche sich erreichen lässt und Privatansprüchen Rechnung getragen werden kann, so wird keine Administrativbehörde und kein Richter die Abtragung des Gebäudes verlangen. Aber ich glaube, man muss die Möglichkeit der Abtragung doch beibehalten und zwar nicht bloss da, wo es sich um öffentliche Rechte handelt, sonst riskiert man, dass aus Trotz gebaut wird, damit man vor einem fait accompli stehe und der Betreffende sagen könne: Das Gebäude steht nun da, man kann die Sache nicht mehr ändern.

M. Boinay. Il faut distinguer entre les intérêts pu-

blics et les intérêts privés. Il suffit amplement de parler du droit public. Là où des intérêts privés sont en jeu, nous avons les dispositions de nos codes civils. Les cas cités par M. le Directeur de l'intérieur rentrent dans cette catégorie. Je maintiens donc ma proposition.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen; wir gehen zur Abstimmung über.

M. Folletête. Je voudrais faire une motion d'ordre. Il me paraît résulter de la discussion qu'il y a malentendu entre M. le Directeur de l'intérieur et M. Boinay. Je voudrais donc proposer de renvoyer l'article 16 à la commission, mais si la discussion est close, je n'ai plus rien à dire.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen und ich kann neue Anträge nicht mehr zulassen. Man wird ja übrigens sowieso das ganze Dekret nochmals beraten müssen.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Herabsetzung der Busse auf Fr. 50 | 61 Stimmen. |
| Dagegen für den Entwurf . . . | 43 |
| 2. Für den Zusatzantrag des Herrn Boinay (« insofern durch den Bau das öffentliche Recht verletzt ist ») | Minderheit. |
| 3. Die Streichung der Worte « plan- und » wird vom Berichterstatter des Regierungsrates acceptiert und vom Präsidenten, weil nicht bestritten, als zum Beschluss erhoben erklärt. | |
| 4. Für Annahme des so bereinigten Paragraphen | Mehrheit. |

§ 17.

Präsident. Da es sich hier um die Inkrafterklärung handelt und wir auf die Beratung des ganzen Dekretes zurückkommen müssen, so halte ich dafür, man sollte diesen Paragraphen zurücklegen.

M. Jacot. Je propose de renvoyer à la commission l'article 17 avec prière de voir si l'ordonnance de 1810 ne devait pas être abrogée. Puisqu'il faut abroger les dispositions ayant trait aux demandes de bâtisse et les prescriptions à observer pour obtenir la permission prévue dans le présent décret, il y aurait lieu d'examiner si l'ordonnance de 1810 ne devrait pas être abrogée dans son ensemble, ceci en vue de simplifier et de faciliter aux gens d'affaires les recherches dans notre recueil de lois.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Jacot, aufgeworfene Frage ist bereits in den vorberatenden Behörden des langen und breiten diskutiert worden. Ich habe gegen die Rückweisung nichts einzuwenden, in dem Sinne, dass die Kommission die Frage nochmals prüft, nicht aber in dem Sinne, dass sie den bestimmten Auftrag erhält, die Sache auszumerzen.

v. Muralt. Ich wollte ungefähr das Nämliche sagen. Ich bin auch für Rückweisung, aber nicht im Sinne des

Herrn Jacot, indem ich dafür halte, dass der § 10 des Dekretes vom Jahre 1810 aufrecht erhalten werden soll.

Präsident. Ich habe Herrn Jacot so verstanden, dass er nicht in der Weise zurückweisen will, dass die Verordnung von 1810 als aufgehoben zu erklären sei. Da ein Gegenantrag nicht gestellt ist, so haben Sie auch in Bezug auf diesen Paragraphen Rückweisung an die Kommission beschlossen. Wir haben damit die Beratung des Dekretes beendet. Eine Schlussabstimmung über das Ganze kann im gegenwärtigen Moment nicht stattfinden, da wir vorher die zurückgelegten Artikel bereinigen müssen.

Zustimmung.

Präsident. Wir haben noch eine Verschreibung zu korrigieren. Wir haben im Anfang der heutigen Sitzung das Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen angenommen. Nun ist in demselben in § 8 irrtümlicherweise ein Datum stehen geblieben, das nicht mehr passt und korrigiert werden muss. Es heisst nämlich dort: «Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1899 in Kraft.» Die Regierung beantragt, zu sagen: «tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft.» Wenn Sie einverstanden sind, so wird die Sache in diesem Sinne korrigiert und im Protokoll hievon Notiz genommen werden.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. November 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident v. Muralt.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Buchmüller, Hari (Adelboden), Kramer, Lenz, Dr. Michel (Interlaken), Pulver, Raymond, Rügsegger; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bigler (Biglen), Dr. Boinay, Brahier, Coullery, Dr. Gross, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Henzelin, Hofer (Langnau), Hostettler, Marolf, Meyer, Mouche, Péteut, Dr. Schenk (Bern), Schlatter, Senn, Steiner (Liesberg), Wälti (Schaufelbühl), Wüthrich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau auftragsgemäss folgende

Kommissionen

ernannt habe:

1. Gesetz über den Tierschutz.

Die Herren Grossräte: Müller-Jäggi, Präsident.
Wildbolz, Vicepräsident.
Fleury.
Küpfer.
Ochsenbein.
Ryser.
Schenk (Steffisburg).
Widmer.
Wyssmann.

2. Dekret betreffend Volksabstimmungen und Wahlen.

Die Herren Grossräte: Bühler, Präsident.
Reimann, Vicepräsident.
Dürrenmatt.
Häberli.
Lohner.
Moor.
Péquignot.
Reichenbach.
Voisin.

3. Dekret über die Wirtschaftspolizei.

Die Herren Grossräte: Freiburghaus, Präsident.
Egger, Vicepräsident.
Boss.
Elsässer.
Krebs (Wattenwyl).
Näher.
Tièche.

4. Dekret betreffend Beiträge an das Löschwesen.

Die Herren Grossräte: Seiler, Präsident.
v. Wurtemberg, Vicepräsident.
Dubach.
Kramer.
Müller (Bern).
Rothacher.
Wälti (Grünenmatt).

Tagesordnung:

Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises für die normalspurige Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf den ausführlichen gedruckten Bericht und die übrigen gedruckten Vorlagen glaube ich mich in meinem mündlichen Vortrag kurz fassen zu können.

Sie haben dem Bericht entnommen, dass das Projekt einer Simmenthalbahn nicht neu ist, dass seit 1873 ein kontinuierlicher und zeitweise sehr eifriger Kampf für die Verwirklichung dieses Unternehmens stattgefunden hat, in dem namentlich auch die Spurfrage eine grosse Rolle spielte. Nachdem die Projekte für eine schmalspurige Bahn — sei es nur für die Bedienung des Thales oder für die Herstellung einer durchgehenden Verbindung nach dem Genfersee — nicht zu einer Lösung führten, ging es im Jahre 1896 einen Schritt vorwärts. Die Ortschaft Erlenbach wollte nicht mehr länger auf eine Lösung der gesamten Frage warten, sondern verlangte eine Verbindung mit der Thunerseebahn. Bekanntlich fanden auch damals ziemlich heftige Debatten, namentlich über die Spurweite, statt; schliesslich hat aber die beteiligte Gegend gesiegt, und es wurde eine Normalbahn erstellt. Immerhin wurde zu Gunsten einer Schmalspurbahn Thun-Bulle, bezw. Thun-

Vevey, der Spiez-Erlenbachbahn die Verpflichtung auferlegt, zu gestatten, dass eine allfällige schmalspurige Simmenthalbahn auf ihrem Tracé, mittelst Einlegen einer dritten Schiene, verkehre.

Das Zustandekommen der Spiez-Erlenbach-Bahn und die Resultate, die sie in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits zu Tage gefördert hat, haben nun den obern Teil des Simmenthales veranlasst, seine Bestrebungen neuerdings aufzunehmen und zwar im Sinne der Erstellung einer Normalspurbahn. Sie konnten sich in nächster Nähe überzeugen, dass die Vieh- und Holztransporte etc., welche die Spiez-Erlenbach-Bahn gegenwärtig bewältigt, von einer Schmalspurbahn nicht hätten ausgeführt werden können. Infolgedessen wurde die Möglichkeit studiert, ob nicht die Bahn als Normalbahn wenigstens bis Zweisimmen fortgesetzt werden könnte. Die Konzessionäre der Schmalspurbahn Thun-Bulle rafften sich ebenfalls auf, um ihr Projekt wenigstens bis Erlenbach zur Ausführung zu bringen; es stellte sich jedoch heraus, dass dies nicht möglich sei, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass man sich im Simmenthal für die Schmalspurbahn nicht begeistern konnte. Dazu kam, dass der Kanton Freiburg von der Mitwirkung bei diesem Projekt zurücktrat. Gleichzeitig wurde aber das Projekt von anderer Seite aufgenommen, nämlich aus dem Kanton Waadt und zwar von zwei Seiten zugleich. Das Resultat ist das, dass nun eine Schmalspurbahnkonzession für eine Linie Montreux-Montbovon-Saanen-Zweisimmen erteilt ist. Die Konzessionäre wären bereit gewesen, die Linie bis nach Erlenbach fortzusetzen, allein unterdessen gelangte das Komitee für Erlenbach-Zweisimmen so weit, dass es sein Projekt einer Normalspurbahn als gesichert betrachten konnte.

Das genannte Komitee hat als Grundlage für die Finanzierung durch Herrn Ingenieur Kürsteiner, der alle Garantie für eine richtige Projektierung bietet, ein detailliertes Projekt mit einem ziemlich zuverlässigen Kostenvoranschlag (Fr. 4,647,000) aufstellen lassen. Das Projekt wurde der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht, und es musste im allgemeinen als zutreffend anerkannt werden. Immerhin fand man, der Kostenvoranschlag müsse etwas erhöht werden, in erster Linie mit Rücksicht auf die Expropriation, die in den engen oberländischen Thälern bekanntlich ausserordentlich teuer ist, und in zweiter Linie mit Rücksicht auf den Unterbau, der in den teilweise aus schieferigem, leicht verwitterbarem und aus wasserhaltigem Material bestehenden Abhängen leicht auf ungeahnte Schwierigkeiten stossen kann. Die Länge der Linie beträgt nach der gegenwärtigen Vorlage 23,590 Meter, das mittlere Gefälle 11 ‰, das Maximalgefälle 25 ‰, der kleinste Kurvenradius 200 Meter. Eine fernere Aussetzung machten wir in der Beziehung, es solle wenigstens studiert werden, ob man nicht bei Oberwil, im Interesse der Verbesserung der Gefällsverhältnisse, das Tracé unten der Simme nach führen könnte, statt über die Ortschaft Oberwyl, welche letzteres ein Gegengefälle zur Folge hat. Die seitherige Untersuchung dieser Frage hat jedoch ergeben, dass hierbei nichts heraussehen würde. Auch ist das Publikum einer Tracéführung durch das enge, schmale Thal nicht gewogen, und es würde die Bahn in der That einer grossen Schönheit beraubt, wenn man nicht über das Plateau von Oberwil fahren würde. Wir haben denn auch gefunden, dass die betriebstechnischen Verhältnisse hier nicht ausschlaggebend sein können, indem die Bahn ja doch eine Nebenbahn und

hauptsächlich dem lokalen Bedürfnis und dem Fremden-transportverkehr dienen wird. Schnellzüge ersten Ranges werden auf dieser Linie nicht verkehren. Man hat deshalb auf das Studium dieser Variante verzichtet.

Die Bahn führt, wie die Herren wissen, von Erlenbach über Därstetten, Weissenburg, Oberwil, Boltigen nach Zweisimmen. Die Endstation in Zweisimmen kommt unterhalb des Dorfes zu stehen und liegt an der Strasse nach Lenk. Der Stationsplatz ist ein ausserordentlich schöner. Die Fortsetzung der Bahn von dort aus ist leicht möglich, indem der Hügel, der dort das Thal in zwei Teile teilt, mittelst einer Kurve, wenn nötig mittelst eines Tunnels durchbrochen würde, worauf dann die Bahn über die Saanenmöser nach Saanen und dem Waadtland weitergeführt würde.

Die Aktienzeichnung wurde mit Erfolg eingeleitet. Wie sich die Herren aus der in der gedruckten Vorlage enthaltenen Zusammenstellung überzeugen konnten, nahmen die Gemeinden keinen Anstand, sich in einer Art und Weise zu beteiligen, dass man sagen muss, es sei ihnen mit der Erstellung einer Bahn ernst. Zweisimmen bewilligte Fr. 220,000, Lenk Fr. 100,000, Boltigen Fr. 85,000, St. Stephan Fr. 65,000, Saanen Fr. 50,000. Dies sind Zahlen, die alle Achtung verdienen.

Eine grosse Schwierigkeit für die Finanzierung bildete die Beschaffung des Obligationenkapitals. Das Initiativkomitee wendete sich, wie andere Bahnen in neuerer Zeit dies fast ausschliesslich thaten, zu diesem Zwecke an die Kantonalbank. Nun hat dieselbe in neuerer Zeit bekanntlich wenig Lust, sich bei diesen Unternehmungen allzusehr in den Vordergrund zu stellen, indem diese Subventionen eben einen sehr grossen Umfang angenommen haben. Sie antwortete deshalb, sie sei bereit, die Sache näher prüfen zu lassen, müsse aber von vornherein erklären, dass sie einzig das Obligationenkapital nicht übernehmen könne. Das Finanzprogramm nahm ein Obligationenkapital von einem Viertel der Kostensumme in Aussicht. Von den Organen der Baudirektion war die letztere auf Fr. 4,900,000 erhöht worden, mit Rücksicht auf die vorhin genannten schwach dotierten Posten. Im Gutachten des Herrn Hittmann über die Rentabilität wurde vorgeschlagen, die Kostensumme auf 5 Millionen zu erhöhen. Das Komitee war nun, wie gesagt, wegen des Obligationenkapitals in grossen Nöten. Da erschien ihm rettende Engel. Eine Bauunternehmung aus Zürich erklärte sich bereit, ein Obligationenkapital von Fr. 1,300,000 zu beschaffen, wenn ihr der Bau à forfait um die Kostensumme von Fr. 5,900,000 übertragen werde, also mit Erhöhung des Baukapitals um eine volle Million. Dieser Vorschlag wurde vom Komitee, im Einverständnis mit der Baudirektion, als unannehmbar abgewiesen. Es langte dann eine zweite Eingabe ein, ebenfalls von einer grossen Bauunternehmung, welche das Obligationenkapital gemäss dem ursprünglichen Finanzprogramm übernehmen wollte, jedoch mit Erhöhung der Kostensumme auf Fr. 5,200,000. Mit dieser Firma, Buss & Comp. in Basel, hat nun das Komitee einen Bauvertrag abgeschlossen, der zugleich Lieferungsvertrag für das Obligationenkapital ist. Wäre das Letztere nicht der Fall, so würde man den Vertrag von Seiten der vorberatenden Behörden ohne weiteres zurückgewiesen haben, denn ein Pauschalvertrag ist nicht das, was man wünschen muss und im allgemeinen wünschen kann. Ich habe mich hierüber schon wiederholt ausgesprochen, wenn ich nicht irre, auch im Schosse des Grossen Rates. Ich will nur wiederholen, dass so-

bald ein Pauschalvertrag abgeschlossen wird, der betreffende Bauunternehmer selbstverständlich zu der berechneten Bausumme einen Zuschlag machen muss, der ihn für allfällig Unvorhergesehenes deckt, und zwar ist dieser Zuschlag gewöhnlich ein ganz bedeutender. Es giebt indessen Fälle, wo sich die Sache nicht gut anders machen lässt, und es ist der vorliegende Fall nicht der erste, der dem Grossen Rate vorliegt. Der erste Fall betraf die Spiez-Erlenbach-Bahn, wo der Grosse Rat, allerdings nach langen Verhandlungen, den Vertrag ebenfalls genehmigte, nachdem er in eine annehmbare Fassung gebracht worden war. Was den vorliegenden Vertrag anbelangt, so ist die Erhöhung der Kostensumme um weitere Fr. 200,000 nicht übertrieben, um so weniger, als von dieser Summe laut Vertrag Fr. 170,000 der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen für Bauaufsicht, Deckung der bisherigen Auslagen und Schaffung eines Betriebsfonds. Man glaubte deshalb, man solle im Prinzip auf den Vertrag eintreten. Dagegen enthielt der Vertrag Bestimmungen, die in dieser Form durchaus unannehmbar waren. Ich will von den vielen nur zwei herausgreifen. Die Baufirma verlangte, es müsse zuerst das ganze Aktienkapital einbezahlt sein, bevor sie das Obligationenkapital von 25 %, d. h. Fr. 1,300,000 liefere. Das ist nun vollständig im Widerspruch mit dem bernischen Subventionsbeschluss, indem sich der Kanton Bern vorbehalten hat, den letzten Fünftel der Subvention erst einzubezahlen, wenn sich die Bahn im Betrieb befinde und der Ausweis geleistet sei, dass das Kapital richtig und zweckmässig verwendet wurde. Ein fernerer durchaus unannehmbare Paragraph war der, es haben die Abschlagszahlungen in Terminen zu erfolgen. Nach dieser Bestimmung hätte auf Rechnung des Bauguthabens eine Million, vielleicht mehr, bezahlt werden müssen, bevor möglicherweise der Bau in Angriff genommen worden wäre. Die übrigen Punkte, die man ebenfalls ändern musste, waren mehr nebensächlicher Natur. Sie betrafen u. a. die ganze Form, in der der Vertrag sich präsentierte. Es war nämlich als Pauschalsumme für die gesamten Baukosten der Betrag von Fr. 5,200,000 eingesetzt und es wollte die Baufirma dann der Verwaltung zurückerstatten: bei Beginn des Baues Fr. 70,000 zur Deckung der bisherigen Auslagen und für die Kosten der Bauaufsicht, ferner Fr. 100,000 bei Schluss des Baues. Auch die in dem Vertrag vorgesehenen Termine konnten nicht eingehalten werden, ohne dass man eine Extrasession des Grossen Rates einberufen hätte, was wir nicht wollten. Die Unternehmer haben darauf erklärt, sie lassen schon mit sich reden, und nach langen Verhandlungen hat die Baudirektion einen neuen Vertrag abgeschlossen, der der heutigen Vorlage zu Grunde liegt. Derselbe enthält u. a. auch die Bestimmung, die vorher fehlte, dass Bedingnishefte die Grundlage für den Vertrag bilden, was sehr wesentlich ist. Der Vertrag beschreibt im weitern genau diejenigen Posten, welche die Bauunternehmung um einen Aversalbetrag auszuführen hat, setzt fest, dass die Unternehmer die Landerwerbungen zu übernehmen haben und enthält im fernern die Bestimmung, dass auf den Posten, die von der Unternehmung übernommen werden, Nachforderungen ausgeschlossen seien, sofern sie nicht durch Forderungen veranlasst werden, welche das Eisenbahndepartement oder die kantonalen Behörden aufstellen. Sodann hat man gewisse Punkte überhaupt aus dem Vertrag herausgenommen. Zunächst behält man die vereinbarten Fr. 170,000 gleich zurück und giebt sie nicht zuerst den

Unternehmern. Weiter hat man gefunden, es sei zweckmässig, das Rollmaterial nicht durch die Unternehmer beschaffen zu lassen. Es muss zuerst noch genauer abgeklärt sein, welche Lokomotiv- und Wagentypen man anschaffen will und in welcher Anzahl, und die Verwaltung der Bahn kann diese Anschaffung so billig besorgen wie die Unternehmung. Man hat deshalb die hiefür vorgesehene Summe von Fr. 355,000 ebenfalls aus dem Vertrag herausgenommen. Ebenso hat man die Simmenkorrektur nicht in den Vertrag einbezogen, weil über diese Korrektur noch Verhandlungen mit den Behörden stattfinden müssen und wenigstens einzelne Teile derselben subventionsberechtigt sein werden, mit Rücksicht auf eine überhaupt notwendige Korrektur der Summe. Endlich hat man die Stationsausrüstung mit Drehscheiben, Krahnern, Brückenwagen, ebenso die Erstellung von Wärterwohnungen und Wärterbuden aus dem Vertrag herausgenommen, da diese Dinge für die betriebssichere Erstellung der Bahn nicht absolut notwendig sind und später ausgeführt werden können, je nach Bedürfnis und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Diese Ausscheidungen haben nun ergeben, dass die Pauschalsumme $4\frac{1}{2}$ Millionen beträgt, und diese Summe ist in Art. 8 des Vertrages als Pauschalsumme genannt. Die Unternehmer wären einverstanden gewesen, noch weitere Posten aus dem Vertrage auszuschliessen, so z. B. die Beschaffung des Oberbaumaterials, mit Rücksicht auf die enorm hohen Eisenpreise, ebenso die Landwerbungen, was aber nicht im Interesse der Gesellschaft gewesen wäre, indem, wenn man überhaupt einen Pauschalvertrag abschliessen will, gerade der Posten eingeschlossen sein muss, der am meisten Unvorhergesehenes bringen kann, da die Gesellschaft bei den ihr verbleibenden beschränkten Mitteln ein Risiko nicht übernehmen kann. Gerne hätten wir den Vertrag noch in verschiedenen Richtungen verbessert; allein es war dies nicht mehr möglich, so wenig als bei Spiez-Erlenbach, wenn man nicht die Sache überhaupt verunmöglichen wollte. Die Verquickung der Beschaffung des Obligationenkapitals mit der Bauausführung hat eben ihre Nachteile, andererseits aber auch ihre Vorteile. Ein Nachteil ist auch der, dass natürlich eine Bauausschreibung ausgeschlossen ist, während sonst Bauten, bei welchen der Staat beteiligt ist, stets zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden.

Für die Bauvollendung sind folgende Termine vorgesehen. Vorausgesetzt, dass der Vertrag bis zum 1. Dezember dieses Jahres vom Grossen Rat ratifiziert ist, soll die Kollaudation anfangs Juni 1902, die Betriebseröffnung auf 1. Juli 1902 stattfinden können. Für die richtige Erfüllung ihrer Verpflichtungen hat die Unternehmung bei der Kantonalbank eine Kautions von Fr. 250,000 zu hinterlegen.

Zu den Pflichten der Unternehmung gehört nicht nur die Bauausführung auf allen übernommenen Gebieten, sondern auch alle weiteren Projektarbeiten. Die Zahlungsbedingungen sind wesentlich verbessert, indem Quoten von je Fr. 50,000 am 1. Januar und 1. April nächsten Jahres als Abschlagszahlungen ausgerichtet werden sollen. Es rechtfertigt sich dies mit Rücksicht auf weitgehende Vorstudien, welche die Bauunternehmung gemacht hat. Die folgenden Abschlagszahlungen dagegen werden je nach der Verdienstsomme gemacht, und für die Berechnung der letztern ist das gleiche Verfahren vorgesehen wie bei der Spiez-Erlenbachbahn, das dort ohne Nachteile zum Ziel geführt hat. Der Unternehmung ist ferner vorgeschrieben, dass sie im

Kanton Bern ein Geschäftsdomizil, nicht nur ein Rechtsdomizil, zu verzeigen hat, dass sie also auch im Kanton Bern besteuert werden kann. Sie muss im weitern die erforderliche Stempelung, die einzig für diesen Vertrag Fr. 4500 ausmacht, bestreiten. Für Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen. Wir würden die ordentlichen Gerichte lieber sehen; allein mit Rücksicht darauf, dass das Komitee diese Bedingung eingegangen ist, und dass sich in der That auch etwas zu Gunsten der Auffassung der Unternehmer sagen lässt, indem sie entgegenhalten, der Staat Bern sei ja eigentlich Kontrahent, haben wir uns schliesslich einverstanden erklärt. Das Obligationenkapital muss einbezahlt werden, sobald die der Unternehmung gemachten Abschlagszahlungen den Betrag von drei Millionen erreicht haben. Die Einzahlung des Obligationenkapitals geschieht al pari, ein wesentlicher Vorteil, der zum Teil auch die Erhöhung des Postens für Unvorhergesehenes begründet. Die Simmenthalbahn wird, wir dürfen dies wohl sagen, bis zur Fortsetzung nach dem Genfersee für das Obligationenkapital kaum eine Rendite abwerfen, und so hätte das Geld unter andern Umständen vielleicht zum Kurs von 96, wenn nicht noch ungünstiger aufgenommen werden müssen, was allein eine Differenz von über Fr. 50,000 bedeutet hätte. Der Zinsfuss beträgt $4\frac{1}{2}\%$; anderswo würde man das Geld auch nicht billiger erhalten haben. Für die Uebernahme des Obligationenkapitals verpflichtet sich neben der Bauunternehmung auch noch die Eisenbahnbank in Basel. Seitens der genannten Bank wurde die Bedingung gestellt, « dass das Hypothekendarlehen während der Dauer dieses Vertrages nicht erhöht, noch ein solches im gleichen Rang aufgenommen werden kann ». Es ist dies ein Anachronismus, indem zweimal das nämliche gesagt wird. Als Bedingungen sind ferner aufgestellt, dass das Aktienkapital der Bahngesellschaft wenigstens Fr. 3,900,000 betragen und dass ein Betriebsfonds von Fr. 100,000 zurückgestellt werden müsse. Alle diese Bedingungen sind erfüllt. Nach den uns gemachten Angaben und geleisteten Ausweisen beträgt das Aktienkapital Fr. 3,950,000. Seither wurde dasselbe noch auf circa Fr. 3,985,000 erhöht. Die hierauf bezügliche Bedingung ist also erfüllt. Die Rückstellung eines Betriebsfonds war von jeher in Aussicht genommen und kann auch erfolgen. Der Gesellschaft stehen für die von ihr zu machenden Auslagen, also für die Beschaffung des Rollmaterials, die Bauaufsicht, die Simmenkorrektur etc. Fr. 700,000 zur Verfügung, eine Summe, die allerdings nicht zu gross ist, aber doch genügend sein wird.

Die Prüfung der Vorlagen hat ergeben, dass dieselben vollständig sind. Die Einzahlung der ersten 20% des Aktienkapitals hat stattgefunden. Die Statuten wurden von der Baudirektion vorgeprüft, bevor sie von der Gesellschaft angenommen wurden und entsprechen den Bedingungen des Subventionsdekretes, sowie den Übungsgemäss vom Grossen Rat aufgestellten Vorschriften. Einzig in Art. 5 ist das Aktienkapital richtig zu stellen, was bei Anlass einer Statutenrevision geschehen kann. Ferner war der Betrag des Staatsvorschusses nicht genau berechnet. Man hat ursprünglich für Projektstudien einen Vorschuss von Fr. 6000 gemacht, welchen Betrag das Komitee als rückzahlbar in die Statuten einstellte, während für Studien, welche die Regierung von sich aus veranlasste, allerdings im Einverständnis mit dem Komitee, seither noch weitere Fr. 437 ausgegeben wurden. In dieser Beziehung ist der Art. 11 bei der nächsten Statutenrevision ebenfalls

richtig zu stellen. Als Sitz der Gesellschaft ist Zweisimmen bezeichnet. Die Dauer der Gesellschaft entspricht der Dauer der Konzession. Die übrigen Bestimmungen der Statuten geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie entsprechen denjenigen der Bahnen, die in letzter Zeit vom Grossen Rat genehmigt worden sind. Das Aktienkapital ist vollständig beschafft, sofern der Staat 60 % des Baukapitals übernimmt, wie es im Subventionsdekret vorgesehen ist. Die Frage zu diskutieren, ob er dies thun solle, hat wohl keinen Sinn; soll der Bau verwirklicht werden, so muss der Staat eben diese 60 % Beitrag leisten. Nach Genehmigung der beiden heute vorliegenden Bahnprojekte wird von denjenigen Linien, für welche eine aussergewöhnliche Subvention des Staates vorgesehen ist, nur noch eine übrig bleiben, die Linie Tramelan-Breuleux. Die 60 % haben also den Zweck erreicht. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, gemäss der übernommenen Verpflichtung und gemäss dem Vorgehen gegenüber andern Linien, eine Staatssubvention von 60 % des Baukapitals von Fr. 5,200,000, also eine Subvention von Fr. 3,120,000. Das Komitee hat allerdings ein etwas weitergehendes Gesuch gestellt. Da es über circa Fr. 80,000 mehr Aktienkapital verfügt, als nötig sind, um die Finanzierung zu stande zu bringen, so hätte es gerne das Baukapital um weitere Fr. 200,000 erhöht, von welcher Summe dann der Kanton Bern ebenfalls 60 % zu übernehmen gehabt hätte. Wir glaubten, hierauf nicht eintreten zu können. Wir sind zwar nicht der Ansicht, dass man dieses Geld nicht brauchen und zweckmässig verwenden könnte, allein wir glauben, nachdem bereits notgedrungen eine Erhöhung des Baukapitals habe stattfinden müssen, solle man nicht noch weiter gehen. Bei vorsichtiger Verwaltung und richtiger Bauaufsicht wird man auch mit dem vorgesebenen Kapital auskommen.

Im Beschlussesantrag, den wir Ihnen vorlegen, muss natürlich, weil erst damit der Finanzausweis perfekt wird, auch der Bauvertrag genehmigt werden. Der Beschlussesentwurf enthält ferner die neue Bestimmung, dass die Bahngesellschaft für die Bauaufsicht und Bauleitung tüchtige Organe zu bestellen habe, welche der Bestätigung des Regierungsrates unterliegen. Es ist dies bei einem Pauschalvertrag ausserordentlich wichtig. Man kann sich nicht damit trösten, die Leute haben sich verpflichtet, den Bau so auszuführen, wie das Eisenbahndepartement und die kantonalen Behörden es verlangen, sondern man muss eine strenge und in jeder Hinsicht zuverlässige Aufsicht besitzen. Die Behörden verfügen über keine Organe, welche den Bau im Detail beaufsichtigen können. Es wurde auf diesen Punkt bei der Spiez-Erlenbachbahn grosses Gewicht gelegt, und die Resultate waren dort durchaus befriedigende, d. h. die von vielen Leuten gegen den Pauschalvertrag gehegten Befürchtungen stellten sich als nicht begründet heraus. Der Beschlussesentwurf enthält ferner die Bestimmung, dass Kosten, welche dem Staat durch allfällig von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen, sowie aus der allfällig von ihm direkt ausgeübten Bauaufsicht erwachsen, von der Gesellschaft zurückzuvorgüten sind. Im Beschlusse selbst ist diese Bestimmung neu, in Wirklichkeit aber ist schon lange nach derselben verfahren worden, indem man derartige Projektkosten jeweilen von den Gesellschaften zurückforderte. Es schadet aber nichts, wenn man die Sache im Beschlusse ausdrücklich sagt, damit nicht die Meinung aufkommt, man stelle in dieser Beziehung

einen unberechtigten Anspruch an die Gesellschaft. Im übrigen entspricht der Beschlussesentwurf der üblichen Form und wir empfehlen Ihnen denselben zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben sich heute mit zwei Eisenbahnprojekten zu befassen, die durch den Subventionsbeschluss vom Jahre 1897 eine aussergewöhnliche günstige Behandlung erfahren haben. Während nämlich nach dem Subventionsbeschluss die Staatssubvention sowohl für Normal- als für Schmalspurbahnen im allgemeinen 40 % des Anlagekapitals beträgt, ist dem Grossen Rate im Beschlusse die Ermächtigung eingeräumt, für einzelne Bahnen, deren Erstellung ausserordentlichen Schwierigkeiten begegnet, nämlich für die Simmenthalbahn, die Spiez-Frutigenbahn, die Bahn Saignelégier-Glovelier, sowie für die Bahn Tramelan-Breuleux, aussergewöhnliche Subvention bis auf 60 % der gesamten Anlagekosten zu gewähren. Sie wissen, dass die Spiez-Frutigenbahn bereits in diesem Sinne subventioniert wurde. Heute liegen Gesuche vor betreffend Subventionierung eines Teils der Simmenthalbahn, sowie der Bahn von Saignelégier nach Glovelier. Wie Sie den gedruckten Vorträgen entnehmen konnten, werden die Staatssubventionen für diese beiden Bahnen zusammen sich auf ungefähr fünf Millionen belaufen; es wird also vom Staat für das Zustandekommen dieser Bahnen ein sehr grosses Opfer verlangt, und es ist klar, dass wenn die Subventionen in diesem Masse gewährt werden, dies auf die künftigen Staatsrechnungen von wesentlich ungünstigem Einfluss sein wird, da ja nicht zu erwarten ist, dass diese Bahnen in absehbarer Zeit eine wesentliche Verzinsung des Aktienkapitals ergeben werden. Allein dies kann keinen Grund bilden, die nachgesuchte Subvention zu verweigern, da wir vor einem Volksbeschluss stehen, d. h. das Volk hat durch Annahme des Subventionsbeschlusses den betreffenden Gegenden das Versprechen gegeben, ihnen in Bezug auf die Erstellung von Bahnen in dem angegebenen Masse entgegenzukommen. Der Grosse Rat hat denn auch bis jetzt immer die Praxis befolgt, dass er jeweilen nur untersuchte, ob den Anforderungen und Vorschriften des Subventionsbeschlusses nachgelebt worden sei und ob in Bezug auf den Finanzausweis alle diejenigen Nachweise vorliegen, die verlangt werden müssen.

Was nun die Vorschriften des Subventionsbeschlusses betrifft, so sagt derselbe zunächst, die Staatssubvention könne nur solchen Gesellschaften gewährt werden, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind. Die Statuten müssen die Bestimmung enthalten, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates keine Fusion mit einer andern Gesellschaft abgeschlossen und die Konzession nicht abgetreten werden dürfe. Der Staat soll ferner berechtigt sein, eine gewisse Anzahl Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden. Allen diesen Anforderungen ist in den Statuten der Erlenbach-Zweisimmenbahn Rechnung getragen. Dieselben sind den Statuten anderer Bahnen, die wir in letzter Zeit genehmigten, nachgebildet und enthalten alles dasjenige, was man verlangen muss. In Art. 2 ist gesagt, dass die Gesellschaft ohne Ermächtigung des Grossen Rates eine Fusion nicht eingehen und die Konzession nicht abtreten dürfe. Ferner ist bestimmt, dass die Regierung drei Mitglieder in die Verwaltung wählen könne, und im weitern ist die wichtige Bestimmung aufgestellt, die man bei Anlass der Spiez-Frutigenbahn zum ersten

Mal verlangte, dass der Staat in der Generalversammlung für seinen gesamten Aktienbesitz, ohne Einschränkung, das Stimmrecht ausüben dürfe. Die Statuten entsprechen somit allen Anforderungen und können vom Grossen Rat genehmigt werden.

In Bezug auf die Höhe der Aktienbeteiligung ist der Art. 4 des Subventionsbeschlusses massgebend, worin es heisst, dass bei Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung der Grosse Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen habe.

Bis jetzt verfuhr der Grosse Rat immer in der Weise, dass er das volle Maximum zur Anwendung brachte, da man sich bei allen diesen Geschäften überzeugte, dass die betreffenden Bahnen wichtig und nützlich seien und dass die beteiligte Gegend sich so stark angestrengt habe, als billigerweise von ihr verlangt werden könne. Auch bei der Erlenbach-Zweisimmenbahn haben wir die Frage zu prüfen, ob diese Linie einem allgemeinen Bedürfnis entspreche, und ob die beteiligte Gegend sich genügend angestrengt habe.

Ueber die Nützlichkeit der Unternehmung werden wir wohl nicht viele Worte zu verlieren brauchen. Sie wissen, dass die Simmenthalbahn schon ein altes Projekt ist, das sich in frühern Jahren allerdings etwas anders präsentierte als heute. Ursprünglich war beabsichtigt, eine Schmalspurbahn von Thun durch das Simmenthal nach Saanen zu erstellen und die Linie von dort in einer grossen Serpentine nach Bulle und von da nach Vivis am Genfersee weiter zu führen. Dieses während vielen Jahren stark lancierte Projekt wurde nun durch ein anderes verdrängt. Infolge der Erstellung der Thunerseebahn machte sich im Niedersimmenthal das Bestreben geltend, ebenfalls zu einer Normalspurbahn zu gelangen mit Anschluss an die Thunerseebahn. Sie wissen auch, dass ein bezügliches Projekt ausgeführt worden ist, und dass die betreffende Bahn bereits seit zwei Jahren im Betrieb steht. Die Erstellung dieser Bahn hatte zur Folge, dass sich auch im Obersimmenthal das Bestreben geltend machte, ebenfalls zu einer Normalbahn zu gelangen. Diese Idee wurde mit aller Energie aufgegriffen und verfolgt, und wir stehen nun vor der Thatsache, dass für eine Normalbahn Erlenbach-Zweisimmen der Finanzausweis vorgelegt werden kann. In Bezug auf die Fortsetzung von Zweisimmen an den Genfersee liegt ebenfalls ein neues Projekt vor. Danach soll eine Schmalspurbahn von Zweisimmen über Saanen nach Monthovon und von dort durch den Col de Jaman an den Genfersee führen. Das ursprüngliche Projekt einer Simmenthalbahn hat also eine vollständige Umänderung erlitten.

Die Erstellung einer Bahn durch das Simmenthal ist nicht nur für die betreffende Gegend selbst, sondern auch für andere Gebiete des Kantons von allergrösster Bedeutung, namentlich wenn die Fortsetzung bis an den Genfersee erstellt wird; denn in diesem Falle ist das ganze Oberland, namentlich das engere Oberland, an der Erstellung der Linie sehr stark interessiert. Es kann somit die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Bahn wohl nicht in Zweifel gezogen werden.

Wenn wir uns nun fragen, ob die beteiligte Gegend, von der Erkenntnis ausgehend, dass die Bahn für sie, wie man sich auszudrücken pflegt, eine Lebensfrage sei, auch entsprechende Opfer gebracht habe, so muss

man sagen, dass die Gegend alles gethan hat, was billigerweise verlangt werden kann. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass z. B. die Gemeinde Zweisimmen mit einer Bevölkerung von bloss 2200 Seelen eine Subvention von Fr. 220,000 bewilligt hat, nicht gerechnet die vielen Privatzeichnungen. Ebenso hat die Gemeinde Lenk, die immerhin noch 8—10 Kilometer von der nächsten Bahnstation entfernt sein wird, eine Subvention von Fr. 100,000 bewilligt. Saanen, das, auch wenn die Bahn bis nach Zweisimmen erstellt wird, immer noch sehr weit abgelegen ist, hat gleichwohl eine Subvention von Fr. 50,000 beschossen, Fr. 10,000 mehr als z. B. die Gemeinde Saignelégier für die Bahn Glovelier-Saignelégier gezeichnet hat. Die beteiligten Einwohnergemeinden haben im ganzen Fr. 652,000 aufgebracht, Gesellschaften und Private eine Summe von annähernd Fr. 200,000. Seither sind noch weitere Zeichnungen erfolgt, so hat z. B. Wimmis Fr. 20,000 bewilligt. Wir können daher wohl sagen, dass in dieser Richtung den Anforderungen des Art. 4 des Subventionsbeschlusses vollständig Rechnung getragen worden ist.

Was den Finanzausweis anbelangt, so beruht derselbe hauptsächlich auf folgenden Grundlagen: in erster Linie auf der Aktienzeichnung der beteiligten Gemeinden und Privaten, sodann auf einem Bauvertrag mit der Firma Buss & Cie, sowie ferner auf einem Vertrag mit der nämlichen Firma und der Eisenbahnbank in Basel betreffend die Lieferung des Obligationenkapitals. Der Bauvertrag ist ein à forfait-Vertrag, und man kann sich hier allerdings mit vollem Recht fragen, ob es richtig und zweckmässig sei, eine Bahn auf Grund eines derartigen à forfait-Vertrages zu finanzieren und auszuführen. Sie wissen, dass wir bis jetzt erst in einem Fall einen derartigen Vertrag genehmigt haben, bei der Linie Spiez-Erlenbach, während bei allen später behandelten Geschäften (Bern-Neuenburg, Gürbenthalbahn, Burgdorf-Thun, Spiez-Frutigen) anders verfahren wurde, nämlich in der Weise, dass nach Genehmigung des Finanzausweises der Bau zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben und die Arbeiten auf Grund von Einheitspreisen und Transporttabellen nach Nachmass vergeben wurden. Der Herr Baudirektor hat Ihnen gesagt, dass derartige à forfait-Verträge zu verwerfen seien, und ich stehe auch auf diesem Boden. Allein es giebt keine Regel ohne Ausnahme, und hier sind wir genötigt, eine Ausnahme zu machen. Wir müssen diesen à forfait-Vertrag als notwendiges Uebel hinnehmen, und das Uebel ist nicht einmal gross, weil man die Ueberzeugung haben muss, dass der Bauvertrag für die Gesellschaft ein günstiger ist, weniger günstig vielleicht für die Unternehmer, namentlich wenn man bedenkt, dass ein anderer Unternehmer eine volle Million mehr verlangt hat, als die Firma Buss & Cie. Der à forfait-Vertrag muss als notwendiges Uebel angenommen werden, weil es sonst der Aktiengesellschaft nicht möglich wäre, die erforderlichen Finanzen aufzubringen. Die Gesellschaft hat sich bemüht, das Obligationenkapital im Betrage von 25 % des gesamten Anlagekapitals auf andern Wege aufzubringen und sich zu diesem Zwecke an die Kantonbank gewendet. Allein dieselbe erklärte, sie könne derartige Obligationenkaptialien für neue Bahnen nicht mehr übernehmen, mindestens nicht einzig; sie wolle sich in einem gewissen Masse beteiligen, sofern die Gesellschaft für eine starke Unterbeteiligung Sorge. Dies

war nun der Gesellschaft nicht möglich, und so konnte sie auf diesem Wege das Obligationenkapital nicht beschaffen. Sie war deshalb genötigt, zu versuchen, dasselbe in anderer Weise beizubringen. Es ist ihr nun geglückt, eine Baufirma zu finden, welche nicht nur den Bau zu annehmbaren Bedingungen ausführen will, sondern auch das Obligationenkapital zu sehr günstigen Bedingungen liefert. Der Zinsfuß ist zwar $4\frac{1}{2}\%$, aber der Kurs al pari, und es wäre unter den gegenwärtigen Finanzverhältnissen wohl kaum möglich, für eine solche Linie, deren Verzinsung noch nicht absolut sichersteht, anderswo ein Darlehen zu $4\frac{1}{2}\%$ al pari zu beschaffen; der Kurs würde vielmehr 96, 97 oder im allergünstigsten Fall 98 betragen. Bei Spiez-Frutigen, Burgdorf-Thun, Bern-Neuenburg haben wir allerdings eine 4% ige Verzinsung, aber zum Kurs von 98, wobei zu berücksichtigen ist, dass damals die Geldverhältnisse viel günstiger waren. Wir dürfen daher wohl feststellen, dass die Beschaffung des Obligationenkapitals auf eine sehr günstige Art bewerkstelligt wurde.

Was nun den Bauvertrag betrifft, so ist derselbe durch unsern verehrten Herrn Baudirektor, der in solchen Dingen wohl als Autorität angesehen werden kann, wesentlich umgearbeitet worden, so dass nun wohl angenommen werden kann, dass derselbe im Interesse der Gesellschaft und nicht der Unternehmer abgefasst ist. In Bezug auf die Bausumme möchte ich nochmals betonen, dass eine andere Firma eine Million mehr verlangt hat, während nun gegenüber dem ursprünglichen Devis des Herrn Kürsteiner die Bausumme nur um Fr. 200,000 erhöht wurde. Die Bausumme mag ja immerhin für diejenigen sehr hoch erscheinen, welche die Verhältnisse nicht genauer kennen; allein es ist nicht das gleiche, in unsern Gebirgstälern einen derartigen Bau zu erstellen oder im Flachland; die Verhältnisse sind unendlich viel schwieriger. Vorerst verursachen die steilen Böschungen und Rutschhalden viel Arbeit und Kosten, man muss Bäche und Wildwasser verbauen etc., was die Baukosten in sehr starkem Masse erhöht. Es sind daher gegen die Bausumme keine wesentlichen Einwendungen zu erheben, und da man die Ueberzeugung hat, dass auch der Bauvertrag für die Gesellschaft ein günstiger ist, so wird man wohl auch diesmal den à forfait-Vertrag mit in Kauf nehmen müssen, denn eine Ablehnung desselben wäre gleichbedeutend mit einer Ablehnung des Geschäftes überhaupt. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb einstimmig dazu gelangt, Ihnen zu empfehlen, Sie möchten den Anträgen des Regierungsrates zustimmen. Wir hoffen, dass nach Erstellung der Linie Zweisimmen nicht die Endstation bleibe, sondern das Projekt einer Eisenbahn von Zweisimmen über Saanen und Montbovon nach der Waadt in absehbarer Zeit verwirklicht und so eine durchgehende Verbindung vom Oberland nach dem Genfersee hergestellt werde.

Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und denselben unverändert anzunehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Da niemand Einwendungen gegen den Beschlussesentwurf erhoben hat, so erkläre ich denselben als angenommen.

Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises für die normalspurige Saignelégier-Glovelier-Bahn.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem schriftlichen Vortrag, auf den ich im übrigen verweise, haben Sie entnommen, dass schon seit mehr als 20 Jahren, das heisst seit Erstellung der Jurabahnen, für die Herstellung einer Verbindung zwischen der Hochebene der Freiberge und dem übrigen Jura gearbeitet wurde. Früher lag die genannte Hochebene an der eigentlichen Verkehrsstrasse zwischen dem Kanton Neuenburg und dem Pruntruterland und dem Delsbergergebiet, ja sogar an der Verkehrsstrasse zwischen Basel und Neuenburg. Infolge Erstellung der Jurabahn wurde der Verkehr total abgelenkt und durch das Thal hinauf nach Sonceboz und von da durch das St. Immerthal nach Chaux-de-Fonds und den obern Teil des Kantons Neuenburg geführt. Diesen Zustand zu beseitigen, war seit Jahren das ernste Bestreben der in den Freibergen gelegenen Ortschaften. Man dachte an Schmalspurbahnen, an Zahnradbahnen; allein es führte nichts zu einer Lösung, bis endlich der Staat durch den Subventionsbeschluss von 1897 sich auch dieser Bahn in aussergewöhnlicher Weise annahm. Dabei fragten sich die Interessenten, ob es nicht möglich wäre, an Stelle einer Schmalspurbahn, deren Finanzierung sicher in Aussicht stand, eine normalspurige Bahn zu erstellen, da eine Schmalspurbahn nicht dasjenige sei, was die Gegend verlangen müsse. Man sagte sich auch, eine normalspurige Adhäsionsbahn mit 29% Steigung, wie das Projekt sie vorsieht, entspreche der Bedeutung des Verkehrs vollständig. Ich erwähne, dass die schweizerische Südostbahn, welche grosse Transporte bewältigt, 50% Steigung aufweist. Unter Leitung von Herrn Bezirksingenieur Gascard wurde ein Projekt für eine normalspurige Adhäsionsbahn ausgearbeitet, das uns heute vorliegt und die ursprünglich für eine Schmalspurbahn in Aussicht genommenen Kosten nur unwesentlich erhöht. Die Länge der Linie beträgt 22,3 Kilometer, der Minimalradius 200 Meter, das Maximalgefälle, wie erwähnt, 29% und zwar kommt dasselbe allerdings, bei dem grossen Höhenunterschied der beiden Endpunkte (478 Meter), auf ungefähr der Hälfte der ganzen Strecke vor.

Die Frage, ob diese Linie ihre Berechtigung habe, kann nicht so ohne weiteres bejaht werden, wie bei der Simmenthalbahn. Das Tracé führt nämlich durch eine wirklich trostlose Gegend, und es sind Stationen vorgesehen, von denen aus man bestenfalls ein einziges Haus erblicken kann. Die Schlucht, durch welche die Bahn führen wird, ist sehr eng, sehr steil und auch sehr bewaldet. Die Bedeutung der Bahn liegt also nicht in der Bedienung des Verkehrs, der unmittelbar an der Bahn selber sich zeigen wird, sondern in der Hauptsache in der Verbindung der Freiberge, dieses schönen Landesteiles, mit dem übrigen Kanton Bern. Bekanntlich hat dieser Landesteil unter Auferlegung grosser Opfer dadurch einen Anschluss an die übrige Welt gesucht und zu stande gebracht, dass eine Schmalspurbahn nach Chaux-de-Fonds erstellt wurde. Hauptzweck der neuen Bahn ist nun, den Landesteil auch mit demjenigen Teil des Kantons Bern zu verbinden, mit dem er früher in engen Beziehungen stand. Zudem ist auch

die lokale Bedeutung der Linie grösser, als man bei Begehung des Tracés glauben könnte, indem zu beiden Seiten der Abhänge Ortschaften von einiger Bedeutung sich befinden, welche die Bahn alimentieren werden: Montfaucon, Les Enfers etc.

Das neue Projekt wurde von der Baudirektion geprüft, und es stellte sich heraus, dass man das Detailprojekt, das von einer Unternehmerfirma aufgestellt wurde, in verschiedenen Beziehungen umarbeiten muss. Wie es bei solchen Firmen Übung ist, sind die nicht in die Augen fallenden Punkte stark übersetzt worden, während dagegen andere zu schwach dotiert sind. So sehen die Herren aus dem gedruckten Vortrag, dass man die Kosten für den Unterbau bedeutend reduzieren konnte. Trotzdem wurde eine Erhöhung des gesamten Voranschlags vorgenommen, namentlich mit Rücksicht auf den zu schwach dotierten Posten Expropriationen, sowie mit Rücksicht auf das Rollmaterial und anderes mehr. Das Baukapital wurde auf 3 Millionen festgesetzt oder auf Fr. 135,000 per Kilometer. Es ist diese Bau-summe jedenfalls nicht zu hoch, angesichts des Umstandes, dass die Bahn teilweise an felsigen Abhängen dahinführt und auch kleine Tunnels aufweist; immerhin wird sie genügen. Das Tracé sieht für die Ueberwindung der kolossalen Höhendifferenz zwei Spitzkehren vor. Diese Lösung wurde deshalb gewählt, weil sie viel billiger ist als ein Kehrtunnel. Die nähere Prüfung hat aber ergeben, dass diese für den Verkehr doch etwas hinderlichen Spitzkehren vermieden werden können, ohne dass der Rahmen des Kostenvoranschlags überschritten wird. Für die eine Spitzkehre ist die Lösung definitiv gefunden, für die andere wird sie nach meiner Ueberzeugung ebenfalls gefunden werden; sollte es nicht möglich sein, so hätte man die Zahl der Spitzkehren doch auf eine reduziert, was schon eine bedeutende Verbesserung des Projektes ergibt.

Der Finanzplan sieht ein Aktienkapital von Fr. 2,450,000 und ein Obligationenkapital von Fr. 550,000 vor; letzteres beträgt also circa 18,3 % des Gesamtkapitals. Es ist dieses Verhältnis ein günstigeres, als z. B. im Falle der Simmenthalbahn, es ist aber auch nötig, indem man über die Rendite dieser Bahn noch weniger sichere Anhaltspunkte hat, als bei der Simmenthalbahn. Eine objektiv gehaltene Rentabilitätsberechnung ergibt, dass die Verzinsung des Obligationenkapitals unter allen Umständen gesichert erscheint.

Vom Aktienkapital wurden Fr. 650,000 von den Gemeinden und Privaten aufgebracht. Aus der bezüglichen Zusammenstellung des gedruckten Vortrages geht hervor, dass einzelne Gemeinden, wie Montfaucon, Glovelier, Lajoux, St. Brais, sich ganz anständig beteiligten, dass aber andere sich etwas mehr hätten anstrengen dürfen, wie z. B. Saignelégier, das als Hauptort der Freiberge und als Amtssitz ein erstes Interesse am Zustandekommen dieser Bahn hat. Auch von andern Gemeinden, teilweise aus dem ganzen Jura, wurden zum Teil recht anständige Subventionen beschossen, ein Beweis, dass man diese Bahnverbindung wirklich im ganzen Jura als eine Notwendigkeit ansieht. Gemäss Subventionsbeschluss hätte sich der Staat mit 60 % des Anlagekapitals zu beteiligen, also mit Fr. 1,800,000. Das Obligationenkapital wurde im vorliegenden Fall auf eine etwas ausnahmsweise Art und Weise beschafft. Das Komitee wendete sich zuerst an die Kantonalbank, welche die gleiche Antwort erteilte wie dem Komitee der Simmenthalbahn. Da das

Komitee glaubte, dies führe zu weit und es werde damit zu viel Zeit versäumt, so schlug es einen andern Weg ein: es hat in der Gegend selbst bei verschiedenen kleinern Kassen und unter Mitwirkung von Privaten das Obligationenkapital aufgebracht. Ich begrüsse diese Art der Finanzierung und habe schon früher Anstrengungen gemacht, sie anzuwenden, allerdings ohne Erfolg. Im Prinzip ist es unbedingt zu begrüssen, wenn die Leute aus der Gegend selbst hier ihr Geld anlegen, statt es in den Banken zu vergraben und damit ein solches Unternehmen zu nötigen, mit grossen Banken zu unterhandeln und grosse Summen in Form von Kursverlusten nutzlos zu verlieren. Die Sache hat allerdings auch ihre Schattenseiten, doch will ich darauf nicht eintreten, da Ihnen von Seite des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission darüber Näheres gesagt werden wird. Wie gesagt, das Obligationenkapital ist durch Zusage der Amtersparniskassen Freiberg, Courrendlin, Bassecourt und Delsberg, sowie einer Anzahl Privaten gesichert; es muss jedoch, bevor man den Finanzausweis endgültig genehmigen kann, verlangt werden, dass dieses Obligationenkapital in Form eines festen, annehmbaren Bedingungen enthaltenden Vertrages zugesichert werde, und bei Behandlung dieses Vertrages werden wir zu untersuchen haben, ob alle Zeichner wirklich habhaft sind, was wir zwar nicht bezweifeln, und namentlich auch, ob die Statuten dieser Kassen denselben erlauben, auf solche Geschäfte einzutreten. In den Zusicherungen ist ferner gesagt, dass das Obligationenkapital von Seite der Gläubiger « dans le délai de 5 ans » gekündigt werden könne, also sogar vor Ablauf von 5 Jahren. Ueblich ist aber in solchen Fällen, dass der Schuldner das Kapital erst nach Verfluss von 5 Jahren kündigen kann, der Gläubiger dagegen nach Ablauf von 10, 20 Jahren. In diesem Sinne ist noch eine Aenderung anzubringen, die, wie mir ein anwesender Obligationenzeichner versicherte, durchaus keinen Schwierigkeiten begegnen wird.

Bezüglich der Aktienzeichnungen ist bloss noch zu bemerken, dass einige aus der Zeit datieren, wo man von einem Normalspurbahnprojekt noch nichts sagte; allein der Umstand, dass die Zeichnungsscheine keinen Vorbehalt enthalten und diese Zeichner die ersten 20 % einbezahlt haben, lässt darauf schliessen, dass in Bezug auf eine allfällige Ungültigkeit dieser Zeichnungen keine Gefahr besteht; immerhin wird es gut sein, wenn sich die Regierung hierüber noch vergewissert.

Die Statuten wurden von der Baudirektion vorgeprüft und das Komitee liess sie, entsprechend den gemachten Bemerkungen, neu drucken. Sitz der Gesellschaft ist Delémont. Der Verwaltungsrat zählt 11 Mitglieder, von welchen die Regierung 2 wählen kann. Im übrigen enthalten die Statuten alle Bedingungen, die man in neuerer Zeit verlangt. Indessen müssen doch einige Vorbehalte gemacht werden mit Rücksicht darauf, dass im amtlichen Exemplar, das uns hier offiziell vorliegt und das für uns einzig massgebend ist, aus Versehen die Mängel nicht beseitigt sind, während in den gedruckten Statuten dies der Fall ist.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Unvollkommenheiten der Vorlage, die teilweise formeller, teilweise auch materieller Natur, aber nicht von unbedingter Wichtigkeit sind, ist im Antrag, den Ihnen die Regierung vorlegt, vorgesehen, dass die Genehmigung nur prinzipiell und unter gewissen Vorbehalten erteilt werde; definitiv würde die Genehmigung erst, wenn der Regierung

noch gewisse Ausweise geleistet sind. Die Herren werden vielleicht fragen, warum man diese Vorbehalte nicht zuerst erledige, bevor man das Geschäft vor den Grossen Rat bringe. Es wäre auch uns lieber gewesen, wenn man dies hätte machen können. Allein das Komitee und die Bevölkerung leidet am gleichen Fehler, wie jede andere Gesellschaft und Gegend: man wird jeweilen bestürmt und bedrängt, man möchte doch die Sache um Gottes willen dem Grossen Rat vorlegen, damit die Hauptsache erledigt sei und man bauen könne. Im vorliegenden Falle sind nun die Bedingungen, die noch erfüllt werden müssen, nicht so wesentlicher Natur, dass eine Rückweisung nötig erscheint, sondern man kann es auch anders machen, wenn man den Herren aus dem Jura entgegenkommen will.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Sie möchten auf die Sache heute eintreten und die Anträge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission, welchen sich der Regierungsrat anschliesst, genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Eisenbahngeschäft präsentiert sich nicht in der nämlichen liquiden Weise, wie das vorhin behandelte. Die Staatswirtschaftskommission hat sich gestern während mehreren Stunden mit demselben befasst und sich gefragt, ob es nicht vorteilhafter und besser wäre, das Geschäft zu verschieben, um inzwischen den Finanzausweis nach verschiedenen Richtungen hin zu vervollständigen. Da aber die betreffende Gegend mit heissem Verlangen auf den Beschluss des Grossen Rates wartet, haben wir uns schliesslich gefügt. Immerhin beantragen wir zum Antrag des Regierungsrates einige Modifikationen, die ich mir zu begründen erlauben werde.

Vorerst konnte man sich fragen, ob es zweckmässig sei, die Linie normalspurig zu bauen oder ob es nicht besser wäre, sie schmalspurig anzulegen, gleich wie die Linie Chaux-de-Fonds-Saignelégier, deren Fortsetzung die Linie Saignelégier-Glovelier sein soll. Wäre es sicher, dass die Linie Chaux-de-Fonds-Saignelégier einmal in eine normalspurige Bahn umgebaut werden könnte, dann wäre allerdings die Spurweite für Saignelégier-Glovelier als gegeben zu betrachten; allein die finanziellen Verhältnisse der erstgenannten Linie sind nicht derart, dass angenommen werden kann, es werde die Bahn schon in den nächsten Jahren umgebaut werden können. Die Folge wird sein, dass das Stück Saignelégier-Chaux-de-Fonds schmalspurig, das Stück Saignelégier-Glovelier normalspurig ist, was natürlich für den künftigen Betrieb nicht vorteilhaft sein wird. Es war denn auch ursprünglich beabsichtigt, das Stück Saignelégier-Glovelier schmalspurig zu erstellen. Es hätte eine solche Bahn vorerst wesentlich weniger gekostet, und zweitens hätten die Verkehrsbedürfnisse der interessierten Ortschaften besser berücksichtigt werden können. Die Bahn sollte ursprünglich über Montfaucon nach St. Brais und von da mittelst Zahnradsystem nach Glovelier geführt werden, bei welchem Tracé die Stationen in grössere Nähe der beteiligten Ortschaften gekommen wären. Nun wurde aber dieses Projekt aufgegeben, da man das Bedürfnis fühlte, eine Normalbahn zu erstellen. Man hat das Tracé über die Höhe von Montfaucon verlassen und ist in die sogenannte Tabeillonschlucht hinabgestiegen, durch die man den Höhenunterschied leichter zu überwinden glaubt. Das neue Tracé hat nun allerdings das

Gefäll wesentlich heruntergesetzt, auf 29 ‰, es hat aber diese Verbesserung des Längenprofils zur Folge, dass die Stationen in ziemlich beträchtliche Entfernung von den Ortschaften zu liegen kommen, was für die Gegend natürlich auch nicht vorteilhaft ist. Allein die Gegend präsentiert uns nun einmal dieses Projekt und wir haben keine Ursache, ihr entgegenzutreten. Wir mussten uns darauf beschränken, an dem Projekt diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, die sich als notwendig erweisen. Dies betrifft in erster Linie die beiden vorgesehenen Spitzkehren. Es ist klar, dass derartige Spitzkehren für den Betrieb ausserordentlich nachteilig sind und unbedingt vermieden werden sollten. Man hat uns denn auch in Aussicht gestellt, dass die Entwicklung in anderer Weise gesucht werden solle und so die Spitzkehren vermieden werden können.

Was nun die Frage der Finanzierung betrifft, so liegen hier nicht ganz die gleichen Verhältnisse vor wie bei der Simmenthalbahn. Vorerst haben wir es nicht mit einem Bauvertrag à forfait zu thun, sondern die Frage der Erstellungsweise ist noch offen gelassen. Die Gesellschaft trägt sich allerdings auch mit dem Gedanken, eventuell den Bau à forfait hinzugeben, allein die Frage ist noch nicht definitiv gelöst.

Was das Obligationenkapital betrifft, so wird uns hier eine neue Methode seiner Beschaffung unterbreitet. Während bei den in den letzten Jahren behandelten Eisenbahngeschäften die Kantonalbank von Bern oder diejenige von Neuenburg das Anleihen fest übernahm, hat sich hier die Bevölkerung selber gerührt, in der Weise, dass einzelne Private einen Teil übernahmen und der Rest von den Geldinstituten der betreffenden Gegend zugesichert wurde. Es hat diese neue Methode entschieden ihre Vorzüge, indem sie zeigt, dass das Interesse für die Bahn ein ausserordentlich lebhaftes ist. Allein die Geschichte hat doch auch ihren Haken, namentlich da noch kein bestimmter Anleihevertrag vorliegt, sondern nur Zusicherungen gemacht sind. In Bezug auf die beteiligten Geldinstitute kann und muss man sich vorerst die Frage vorlegen, ob sie nach ihren Statuten berechtigt sind, derartige Geschäfte zu machen und Obligationen von in der Entwicklung begriffenen Eisenbahnen zu unternehmen. Nach den Statuten der meisten Geldinstitute im Kanton wären derartige Geschäfte ausgeschlossen. Wie es sich im Jura in dieser Beziehung verhält, weiss ich nicht, aber jedenfalls muss die Frage untersucht werden. Was uns in diesen Zusicherungen auch nicht gefallen hat, ist die Frage des Kündigungsrechtes. Die Zusicherungen drücken sich hierüber etwas unbestimmt aus, indem gesagt ist, es könne « dans le délai de 5 ans » gekündigt werden, also innert 5 Jahren, somit auch schon nach 1 oder 2 Jahren. Es muss bei einem solchen Geschäft dafür gesorgt werden, dass die Bahngesellschaft in den ersten 10 Jahren sich einigermaßen ruhig entwickeln kann, dass sie nicht zu befürchten braucht, es werde ihr schon im ersten Jahr das Obligationenkapital aufgekündigt. Wir verlangen deshalb, dass ein Anleihevertrag abgeschlossen werde mit Geldinstituten oder Privaten, die zum Abschluss solcher Geschäfte berechtigt sind und sich über ihre Solvabilität ausweisen können, und ferner dass das Kapital vom Gläubiger erst nach 10 Jahren gekündigt werden könne, von der Gesellschaft dagegen schon nach 5 Jahren, wenn die Geld- und Zinsverhältnisse sich ändern.

Was das Aktienkapital betrifft, so ist anzuerkennen,

dass die meisten interessierten Gemeinden sich angestrengt haben und zu grossen Opfern bereit gewesen sind. Immerhin hat uns geschienen, einzelne Gemeinden könnten noch weiter gehen. Da haben wir z. B. die Gemeinde Glovelier, die nur Fr. 60,000 gezeichnet hat, und doch ist klar, dass gerade die als Kopfstation ausersehene Ortschaft den grössten Nutzen von der Bahn haben wird. Aehnlich verhält es sich mit Saignelégier, der andern Kopfstation, das nur Fr. 40,000 beschlossen hat, während ich Ihnen vorhin mitteilte, dass Saanen an die Simmenthalbahn Fr. 50,000 bewilligte, trotzdem die Gemeinde noch 10—12 Kilometer von der nächsten Station entfernt sein wird. Wir geben zwar zu, dass Saignelégier bereits für das Stück Saignelégier-Chaux-de-Fonds grosse Opfer brachte, und dies wird der Hauptgrund sein, weshalb diese Gemeinde hier nicht so viel zeichnete, als man hätte erwarten können. Immerhin glauben wir, mit Rücksicht auf die deutliche Bestimmung des Subventionsbeschlusses, nach welchem bei Bemessung der Staatsbeteiligung auf die Leistungen der betreffenden Landesgegend Rücksicht genommen werden soll, es dürfe mit Fug und Recht noch ein Mehreres verlangt werden. Und es ist nötig, noch ein Mehreres zu verlangen, wenn man das Tracé verbessern und namentlich die Spitzkehren beseitigen will. Wir schlagen deshalb vor, es sei von der Gesellschaft zu verlangen, dass das Aktienkapital noch um weitere Fr. 50,000 erhöht werde, und es sollte der Gegend nicht schwer fallen, diese Summe aufzubringen.

Im fernern mussten wir uns mit der Frage befassen, ob der Devis richtig sei. Wir halten dafür, dass in Bezug auf Unterbau, Oberbau, Hochbau etc. die von der Baudirektion in ihrem Bericht mitgeteilten Ansätze richtig sind. Dagegen muss auffallen, dass für Expropriationen nur eine Summe von Fr. 86,000 vorgesehen ist. Bei der Simmenthalbahn, die ungefähr die gleiche Länge hat, sind für Expropriationen Fr. 550,000 vorgesehen, bei der Spiez-Frutigen-Bahn (13,3 Kilometer) Fr. 280,000. Wir geben zu, dass die Expropriation im vorliegenden Fall eine viel leichtere sein wird, als bei den beiden andern Geschäften, indem das Land auch nicht entfernt denjenigen Verkaufswert hat, wie in unserer Gegend; immerhin muss man sich doch sagen, dass eine Summe von Fr. 86,000 als zu gering erscheint. Es wurde uns nun gestern mitgeteilt, man habe deshalb auf Fr. 86,000 heruntergehen können, weil die beteiligten Gemeinden bereit seien, das ihnen gehörende Terrain gratis zur Verfügung zu stellen. Nun haben wir aber eine derartige Erklärung in den Akten nicht gefunden und mündliche Erklärungen können nicht als rechtsverbindlich angesehen werden. Wir halten deshalb dafür, man sollte, sofern ein Finanzausweis mit einem derartigen Posten für Expropriationen genehmigt wird, auch Garantien schaffen, wonach das den Gemeinden gehörende Terrain wirklich gratis und pfandfrei in den Besitz der Aktiengesellschaft übergeht. Wir leisten damit der Gesellschaft selber einen Dienst, indem ihr dadurch das Expropriationsgeschäft sehr erleichtert wird. Die Gesellschaft braucht nur den Gemeinden zu erklären, die Grátishergabe des Landes sei die *conditio sine qua non*, so werden dieselben diese Bedingung gerne mit in den Kauf nehmen, während andernfalls die Gesellschaft mit den Gemeinden mühsame Unterhandlungen pflegen muss. Auch müsste die Gesellschaft riskieren, für Inkonvenienzen, die beim Durchschneiden von Weiden und Waldungen eine grosse Rolle spielen, bedeutende Entschädigungen ausrichten zu müssen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil

Wir halten deshalb dafür, es liege im Interesse der Gesellschaft, wenn von vornherein hier eine bestimmte Verpflichtung der Gemeinden statuiert wird.

Was die Statuten betrifft, so gehen wir mit dem Antrag des Regierungsrates einig, dass dieselben den Vorschriften entsprechen.

Auch in Bezug auf die Höhe der Aktienbeteiligung sind wir damit einverstanden, dass man das Maximum von 60 % des Anlagekapitals ausrichtet, also die Summe von Fr. 1,800,000.

Die Anträge der Staatswirtschaftskommission gehen somit dahin:

Art. 1—3. (Wie Regierungsrat.)

Art. 4. Der Bahngesellschaft wird ferner die Aufnahme eines Anleihsens von Fr. 550,000 bewilligt.

Art. 5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald sich die Aktiengesellschaft darüber ausgewiesen hat,

a) dass mit Rücksicht auf den niedrigen Ansatz für Expropriationen die beteiligten Gemeinden das ihnen gehörende Terrain, soweit es durch den Bahnbau in Anspruch genommen wird, gratis und pfandfrei der Aktiengesellschaft eigentümlich abtreten;

b) dass noch weitere Aktienverpflichtungen für einen Betrag von wenigstens Fr. 50,000 beigebracht werden und die sämtlichen Aktienzeichnungen rechtsverbindlich und die Aktienzeichner zahlfähig seien;

c) dass für das Obligationenkapital von Fr. 550,000 ein Anleihsenvertrag mit Gesellschaften oder Privaten, deren Solvabilität unzweifelhaft ist, in rechtsverbindlicher Weise abgeschlossen worden sei, nach welchem das Obligationenkapital von den Inhabern der Obligationen erst nach 10 Jahren, von der Gesellschaft aber bereits nach 5 Jahren, von der Betriebseröffnung an gerechnet, gekündet werden kann.

Art. 6. (Wie Regierungsrat.)

Zur Erläuterung möchte ich in Bezug auf die Expropriation nur noch erklären, dass aus unserm Verlangen keine Konsequenzen für die Behandlung ähnlicher Geschäfte gezogen werden sollen. Wir haben dieses Verlangen nur gestellt mit Rücksicht auf den im Devis enthaltenen ungenügenden Ansatz für die Expropriationen. Man kann also nicht sagen, wir haben in andern Fällen das nämliche nicht verlangt und behandeln die Gegend im vorliegenden Fall ausnahmsweise ungünstig. Wir verlangen nur, dass der Devis richtiggestellt werde, was dadurch geschieht, dass das Terrain gratis zur Verfügung gestellt wird.

Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und die einzelnen Artikel in der von uns vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und hierauf der Beschlussesentwurf in der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Fassung ohne Diskussion genehmigt.

Wahl zweier Ständeräte für 1900.

Von 172 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

1899.

73*

Herr Regierungsrat	Ritschard	162 Stimmen,
> Grossrat	Bigler	84 >
> »	v. Erlach	43 >
> Oberrichter	Lanz	9 >
> Grossratspräsident	Lenz	3 >

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrat Ritschard, bisheriger Ständerat. Die zweite Wahl ist nicht zustande gekommen; in der Wahl bleiben laut Reglement die Herren Bigler, v. Erlach, Lanz und Lenz.

Im zweiten Wahlgang erhalten von 157 gültigen Stimmen

Herr Grossrat	Bigler	93 Stimmen,
> »	v. Erlach	52 >
> Oberrichter	Lanz	9 >
> Grossratspräsident	Lenz	3 >

Gewählt ist somit Herr Grossrat F. Bigler, bisheriger Ständerat.

Wahl des Staatsschreibers.

Mit allen von 127 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hermann Kistler, bisheriger Staatsschreiber.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 122 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 82) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Salomon Leopold Hirsch, von Morteau, Frankreich, geboren 1847, Uhrenfabrikant in Tramelan-dessus, seit 1896 daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Augusta Adeline Mathilda Crennitz, und seine fünf minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Tramelan-dessus — mit 95 Stimmen.

2. August Sesini, von Maggiora, Provinz Novara, Italien, geboren 1842, Erdarbeiter, seit 1872 in Dachsfelden wohnhaft, verheiratet mit Marie Hortense Tièche, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Dachsfelden — mit 107 Stimmen.

3. Joseph Pedretti, von Sonico, Provinz Brescia, Italien, geboren 1839, Bauunternehmer in Noirmont, seit 24 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Adèle Alvina geb. Guenat, Vater von elf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Noirmont — mit 108 Stimmen.

4. Basile Georges, Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, geboren 1861, Möbelschreiner in Biel, seit 1890 daselbst niedergelassen, verheiratet mit

Maria Isch, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bözingen — mit 115 Stimmen.

5. Karl Kindler von Hettingen, Preussen, geboren 1868, Schlossermeister in Bern, seit 1893 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Luisa Gehrig, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen — mit 113 Stimmen.

6. Jean Pierre Narcisse Bassegoda von Espolla, Spanien, geboren 1855, Weinhändler und Wirt in Delsberg, seit 1882 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Marie Hortense Köng, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Delsberg — mit 108 Stimmen.

7. Joseph Bechtel, von Paris, geboren 1851, Vergolder in Pruntrut, seit 1880 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Anna Sophie Schumacher, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquez — mit 111 Stimmen.

8. Albert Häusslein, von Markirch, Elsass, geboren 1861, Uhrmacher in Biel, seit 1875 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Adele Ueltschi, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 113 Stimmen.

Ferner der Minderjährige:

9. Ernst Philipp Hildebrand, von Belfort, Frankreich, geboren 1879, Handelscommis, seit 1896 in Pruntrut wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquez — mit 113 Stimmen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Heimiswyl.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einwohnergemeinde Heimiswyl stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr für die Korrektur der Strasse von der Lueg nach der Hirsegg das Expropriationsrecht erteilt werden. Durch die Korrektur wird eine bessere Verbindung mit andern Gemeinden und namentlich mit der Affoltern-Burgdorfstrasse bezweckt. Nach dem Bericht des Oberingenieurs ist diese Strasse IV. Klasse sehr der Korrektur bedürftig, und da sie einem öffentlichen Zwecke dient und dem Expropriaten Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden ist, so sind die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden, dem Expropriationsgesuch zu entsprechen, was die Regierung beantragt.

Genehmigt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Ins.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein ähnliches Gesuch hat auch der Einwohnergemeinderat von Ins eingereicht. Derselbe will eine

Verbindungsstrasse zwischen dem Dorfe Ins und der Eisenbahnstation, die nun infolge der Ausführung der Bern-Neuenburgbahn dort erstellt wird, ausführen lassen, und ferner wünscht die Gemeinde, von der Station aus auch Verbindung mit Witzwyl zu finden. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass ein Dorf mit seiner Bahnstation Verbindung haben muss. Die Strasse liegt daher im öffentlichen Interesse, und es ist auch den Expropriations-Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden. Wir beantragen, es sei das übliche Expropriationsdekret zu erlassen.

Genehmigt.

Erteilung der juristischen Persönlichkeit an das Greisenasyl des Amtsbezirkes Courtelary.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Amtsbezirk Courtelary besteht ein Greisenasyl. Die Direktion dieser Anstalt stellt nun das Gesuch, es möchte derselben die juristische Persönlichkeit erteilt werden, um auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen zu können. Da es sich um ein Wohlthätigkeitsinstitut handelt und die Erteilung der juristischen Persönlichkeit zu seiner Vervollkommnung beitragen wird, so beantragt die Regierung, dem Gesuch unter den üblichen Bedingungen zu entsprechen.

Genehmigt.

Kassationsbeschwerde des Ulrich Blumenstein in Thun.

(Siehe Seite 213 hievor.)

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Ulrich Blumenstein, Negotiant in Thun, wurde von einer Frau Tobler wegen Ehrenkränkung verklagt. Sowohl vom Richter in Thun, als auch von der Polizeikammer wurde Blumenstein der Ehrenkränkung schuldig erklärt und demgemäss bestraft. Er kann sich nun mit diesen verurteilenden Erkenntnissen nicht zufrieden geben und wendet sich an den Grossen Rat mit dem Begehren, er möchte das Urteil kassieren und der betreffenden verleumdeten Frau die Kosten auferlegen. Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltentrennung erklärt die Staatsverfassung in Art. 51: «Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.» Infolgedessen liegt es weder in der Kompetenz des Grossen Rates, noch des Regierungsrates, das betreffende Urteil aufzuheben, und wir beantragen Ihnen deshalb, der Grosse Rat möchte über die Kassationsbeschwerde des Ulrich Blumenstein ohne weiteres zur Tagesordnung schreiten.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage der Regierung bei.

Zustimmung.

Gesetz

betreffend

die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen. Ich vermute, dass einige von Ihnen beim Anblick dieses Gesetzes gesagt haben werden: «Was, jetzt will man sogar mit der politischen Emanzipation der Frau den Anfang machen, die Frau soll Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates, des Regierungsrates, des Grossen Rates etc. werden können!» Davon ist absolut nicht die Rede, sondern wenn der Regierungsrat Ihnen den vorliegenden Entwurf unterbreitet, so geht er einfach von der Ansicht aus, dass es sich hier um einen Fortschritt im Gebiete des Schulwesens handelt, der mit Bezug auf die Emanzipation der Frau absolut keine weiteren Folgen haben soll. Wir sind in der That im Kanton Bern noch nicht so weit gekommen, dass, wie es in Amerika, zum Teil auch in England der Fall ist, der Frau gestattet ist, bis zu den obersten Aemtern des Staates emporzusteigen, und die Regierung ist der Ansicht, dass solche Experimente bei uns vorläufig noch nicht statthaft sind und wahrscheinlich noch lange nicht eine Mehrheit im Schosse der Behörden und des Volkes finden würden. Uebrigens muss man die Tragweite des vorliegenden Entwurfes nicht übertreiben. Die Schulkommission ist ein sehr untergeordnetes Organ in der Verwaltung der Gemeinde- und Staatsangelegenheiten. Sie ist eigentlich keine Behörde; sie wird zwar im Schulgesetz als solche betitelt, aber im Sinn der Verfassung und des Gemeindegesetzes ist sie keine Behörde. In der Staatsverfassung ist die Schulkommission gar nicht genannt, und im Gemeindegesetz sind als Gemeindebehörden nur aufgestellt die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat. In That und Wahrheit ist also die Schulkommission lediglich eine untergeordnete, zur Beaufsichtigung der Schule und Begutachtung von Schulfragen eingesetzte Kommission. Sie hat kein Verfügungsrecht über die finanziellen Mittel der Gemeinde und kann überhaupt keine Beschlüsse fassen, die für die Gemeinde irgendwelche Folgen haben, sondern wenn Schulfragen von grösserer Bedeutung zu behandeln sind, so gebührt das letzte Wort entweder dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung.

Ich wollte dies vorausschicken, damit man die Zulassung der Frau zu den Schulkommissionen nicht übertreibe. Die Frauen werden, wenn sie in den Schulkommissionen sitzen, auf die Schicksale der Gemeinden und deren Vermögen absolut keinen massgebenden Einfluss ausüben können, sondern sie werden sich strikte innert der Schranken einer beaufsichtigenden und begutachtenden Kommission bewegen müssen.

Es kann sich auch nicht darum handeln, bei diesem Anlass den Gemeinden vorzuschreiben, Frauen in die Schulkommissionen zu wählen. Es wird ihnen vollständig freigestellt, auch fortan die Schulkommission ausschliesslich aus Männern zu besetzen; es soll nur die Möglichkeit gegeben werden, auch Frauen wählen zu können.

Ich habe Ihnen im gedruckten Bericht auseinandergesetzt, dass die Erziehungsdirektion schon zur Zeit der Vorbereitung des Schulgesetzes im Regierungsrat einen ähnlichen Antrag gestellt hatte. Der Antrag ging jedoch im Regierungsrat nicht durch, und mit Rücksicht auf diese Opposition wollte ich den Antrag im Schosse des Grossen Rates nicht wieder aufnehmen. Seither ist das Begehren wiederum aufgetaucht und zwar seit einiger Zeit ziemlich laut. Es sind diesbezüglich verschiedene Petitionen an den Regierungsrat und den Grossen Rat eingelangt, die nicht alle einzig und allein von Frauen herrühren, indem wenigstens die Petition der christlich-socialen Gesellschaft auch von Männern unterschrieben ist, sogar zum grössten Teil. Mit Rücksicht auf diese Petitionen und mit Rücksicht auf ein in vielen Ortschaften herrschendes Gefühl glaubte die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat, es könne über diese Frage nicht mehr mit Stillschweigen zur Tagesordnung übergegangen werden. Hätten wir dies gethan, so wäre die Frage übrigens wahrscheinlich auf dem Wege der Initiative aufgegriffen worden. Ich kann Ihnen sagen, dass in gewissen Ortschaften des Kantons sich die absolute Notwendigkeit fühlbar gemacht hat, auch Frauen in die Schulkommission zu wählen. Und in der That, weshalb sollte die Frau nicht in die Schulkommission wählbar sein? Einmal ist die Frau die von der Natur gegebene Erzieherin der Kinder, und sodann ist sie eine Persönlichkeit, die, wenigstens in vielen Ortschaften, über mehr Zeit für derartige Dinge verfügt als der Mann. Ferner ist sie infolge ihres Berufes als Mutter auch geeigneter, in gewissen Verhältnissen klar zu sehen und zu sagen, wo es fehlt und welche Massregeln ergriffen werden könnten, um gewissen Missbräuchen und Uebelständen vorzubeugen. Dass die Frau bei uns nicht schon seit vielen Jahren und Jahrzehnten in der Schulkommission sitzt, kann man sich nur damit erklären, dass eben der Mann die Gesetze macht und sie so fasst, wie sie seinen Interessen und seinen egoistischen Zielen dienen, indem er eben Herr und Meister der Schöpfung sein will. Allein dies ist ein Standpunkt, den wir nicht einnehmen sollten, sondern wir sollen uns fragen: «Ist der Eintritt der Frau in die Schulkommission für die Schule nützlich?» Und wenn wir diese Frage mit Ja beantworten, was nach meiner Ansicht unbedingt geschehen muss, so dürften wir die Frau nicht länger von der Beaufsichtigung und Leitung der Schule ausschliessen. Wir haben ja in den Schulen nicht nur Knaben, sondern auch Mädchen, womit nicht gesagt werden soll, dass die Frau nur der letztern wegen in die Schulkommission gewählt werden soll. Allein es schickt sich doch aus vielen Gründen, namentlich auch mit Rücksicht auf das Anstands-

gefühl, dass die Frau, da das weibliche Geschlecht in der Schule sowohl unter der Lehrerschaft als unter den Kindern sehr stark vertreten ist, ebenfalls ein Wort mitzureden habe. Wir haben ferner die Arbeitsschulen, in welchen weibliche Handarbeiten gelehrt werden, und auch hier ist es gewiss sehr gut, wenn die Frau etwas dazu zu sagen hat. Man wird mir zwar einwenden, es gebe ja sogenannte Damenkomitees, welche speziell mit der Beaufsichtigung der Mädchenarbeitsschulen betraut seien. Allein diese Damenkomitees haben keine Beschlüsse zu fassen, sie sitzen nicht in der Schulkommission und haben nur das Recht, Anträge zu stellen und Bemerkungen anzubringen. Ich bin überzeugt, dass die Mitwirkung der Frau in den Schulkommissionen für die Schule von sehr grossem Vorteil sein wird. Ich erwarte von der Frau nicht nur, dass sie, wie die Männer, gegenüber der Schule ihre Pflicht erfülle, dass sie darüber wache, dass die Lehrer und Lehrerinnen den Unterricht richtig erteilen und die Gesetze beobachtet werden, sondern ich bin überzeugt, dass in vielen Ortschaften, namentlich in grössern, die Frauen dafür sorgen werden, dass die Erziehung der Kinder ausserhalb der Schule eine bessere wird, als sie es zur Zeit ist. Man beklagt sich sehr viel über die schlechte Erziehung der Kinder, namentlich in den Städten, insbesondere in der Stadt Bern, ich will es gerade voraussagen, wie denn auch namentlich die Lehrer und Lehrerinnen in der Stadt Bern das Züchtigungsrecht in Anspruch nehmen. Wenn in den stadtbernischen Schulkommissionen zwei oder drei Frauen sitzen, so werden sich dieselben erkundigen können, welche Kinder schlecht erzogen sind, sie werden in die betreffenden Familien gehen und dort der Mutter oder dem Vater Vorstellungen machen können. Sie können auch dafür sorgen, — die Frau hat ja viel mehr Gefühl und Herz als der Mann — dass Vereine zur Unterstützung der verschiedenen Schulzwecke gegründet werden. Namentlich in dieser Stellung wird die Frau für die Schule ungeheuer viel Gutes wirken können; allein sie kann es nicht thun, wenn sie nicht einen vollen Einblick in die Schulverhältnisse hat.

Ausser diesen Vorteilen für die Schule ergeben sich aber auch noch andere Vorteile. Es giebt eine grosse Anzahl Frauen, welche keinen Beruf haben, auch nicht verheiratet sind und, wenn sie ihr geistiges Leben nicht preisgeben wollen, sich mit allerlei Dingen beschäftigen müssen, die einen mit dieser Spezialität, die andern mit einer andern; allein es giebt viele Frauen, welche absolut keine Gelegenheit haben, sich gemeinnützig und geistig zu bethätigen. Oeffnen wir der Frau das Gebiet der Schule für ihre Thätigkeit, so halte ich dafür, dass wir damit einen grossen Fortschritt erzielen; wir tragen dazu bei, die Frau zu heben und sie in stand zu setzen, ihr Leben nicht umsonst verbringen zu müssen. Viele Frauen, namentlich in grössern Ortschaften, verlangen ja nur, sich zu bethätigen, zu arbeiten, nützlich zu sein für gemeinnützige Zwecke; allein sie haben dazu keine Gelegenheit, weil der Mann sie von allem ausschliesst. Es ist sogar in Bezug auf diese Ausschliessung, die der Mann zu seinen Gunsten in Anspruch nimmt, so weit gekommen, dass verlangt wurde, die Frau solle in der Verwaltung von Eisenbahnen und Handelshäusern etc. nicht angestellt werden, und ich war sogar dabei, als der Satz aufgestellt wurde und vermöge eines von Männern gefassten Mehrheitsbeschlusses durchdrang, die Frauen sollen zu den all-

jährlich für Handelslehrlinge abgehaltenen Prüfungen nicht zugelassen werden! Warum? Weil sie eben Frauen sind, die von den Männern, ich glaube seit 3000 oder 4000 Jahren, immer unterdrückt werden.

Bei Anlass der Beratung des Armengesetzes wurde ohne irgendwelche Opposition bestimmt, dass die Frauen in die Aufsichtskommissionen von Anstalten wählbar sein sollen. Ich halte dafür, dass die Aufsichtskommission einer staatlichen Anstalt politisch ebenso hoch steht wie eine Schulkommission, und ich frage mich deshalb, wie man noch zögern könnte, auch die Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen auszusprechen. Ich kann beifügen, dass wir mit den Frauen, welche Mitglieder von Aufsichtskommissionen von Staatsanstalten geworden sind, sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Sie machen sehr häufig Besuche, während der Mann der Beaufsichtigung weniger Zeit widmen kann. Sie mögen den Herrn Armendirektor fragen; derselbe wird Ihnen bestätigen, dass wir in dieser Beziehung die besten Erfahrungen gemacht haben.

Ich halte es nicht für nötig, mich über die Hauptfrage noch weiter zu verbreiten. Wie Sie aus dem Entwurf gesehen haben, haben wir neben dem Hauptgrundsatz noch einige Nebenbestimmungen in die Vorlage aufgenommen. So eine Bestimmung bezüglich der Ausschliessungsgründe wegen Verwandtschaft. Ein zweiter Punkt betrifft eine kleine Revision des Gesetzes von 1877 über die Sekundarschulen, und ein dritter steht direkt mit dem Hauptgegenstand der Vorlage im Zusammenhang. Die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausschliessungsgründe wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft sind sehr ungenügend. Man nahm an, es solle diese Frage in den Gemeindereglementen regliert werden, allein das ist eben nicht der Fall. Die allermeisten Gemeindereglemente enthalten keine Bestimmungen über die Ausschliessungsgründe. Die Erziehungsdirektion hat schon sehr oft Anfragen erhalten, wie es sich damit verhalte, ob der und der in der Schulkommission sitzen dürfe, wenn der Lehrer oder die Lehrerin in dem und dem Grad mit ihm verwandt sei; sie musste aber immer antworten, es sei das den Gemeindereglementen überlassen. Wir dachten nun, es sei hier die beste Gelegenheit, in dieser Beziehung ein wenig Ordnung zu schaffen, in der Meinung, dass die Aufzählung der Ausschliessungsgründe nicht erschöpfend sein soll. Wir wissen ganz gut, dass man es namentlich in kleinen Gemeinden in Bezug auf die Ausschliessungsgründe nicht zu weit treiben darf, weil sonst vielleicht nicht die genügende Zahl fähiger Personen gefunden werden könnte. Die Gemeinden haben es aber ganz in ihrer Hand, im Gemeindereglement noch weitere Ausschliessungsgründe aufzustellen.

Was den Art. 3 betrifft (Erhöhung des Maximums der Mitgliederzahl für Sekundarschulkommissionen), so kann ich Ihnen folgendes mitteilen. Im Gesetz über die Aufhebung der Kantonsschule etc. wird die Zahl der Mitglieder der Sekundarschulkommissionen auf 7 bis 9 festgesetzt; es können also gesetzlich nicht mehr als 9 Mitglieder gewählt werden. Dies ist nun für gewisse Ortschaften viel zu wenig. Bern z. B. hat zwei grosse Mädchensekundarschulen mit über 800 Schülerinnen, welche in zwei oder sogar in drei verschiedenen Gebäuden untergebracht sind. Wollen die 9 Mitglieder der Kommission ihrer Pflicht nachkommen und die vielen Klassen dieser Schule besuchen, so ergibt dies eine Arbeit, welche die Kraft eines sonst schon be-

schäftigten Mannes übersteigt. Es ist darum nötig, die Arbeit auf eine grössere Anzahl von Personen zu verteilen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, nur das Minimum der Kommissionsmitgliederzahl zu bestimmen, so dass es den Gemeinden freisteht, so viele Mitglieder zu wählen als sie wollen.

In Art. 4 ist gesagt, dass da, wo wenigstens drei Frauen in die Schulkommission gewählt worden sind, die Gemeinden erklären können, dass nun das mit der Beaufsichtigung der Arbeitsschulen betraute Damenkomitee wegfalle. Drei Frauen, namentlich wenn dieselben in der Schulkommission sitzen, dürften genügen, um die Arbeitsschule zu beaufsichtigen, und es würde dies in diesem Fall eine Vereinfachung in der Leitung der Schule bedeuten.

Dies sind die Gründe, die ich zu Gunsten der Vorlage der Regierung nennen will. Ich möchte Ihnen nur noch mitteilen, dass der Regierungsrat die Vorlage ohne irgendwelche Opposition angenommen hat, und ich gebe mich der Hoffnung hin, dass auch Sie, den Bedürfnissen Rechnung tragend, für Eintreten stimmen werden.

Roth, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Gobat namens der Kommission nicht viel beizufügen. Die Kommission ist ziemlich einstimmig der Ansicht, man solle den Frauen das Recht einräumen, in die Schulkommissionen gewählt zu werden. Man hofft allgemein, es werde durch diese Neuerung die Erziehung der heranwachsenden Jugend mächtig gefördert und auch das Lehrpersonal in seiner Arbeit unterstützt werden. Die Frauen sind ja ganz besonders dazu berufen, das Verhältnis zwischen der Familie und der Schule zu regeln. Die Primarschule bildet die Grundlage aller spätern Bildung, und auf dieser Grundlage möchte die Frau ebenfalls aufbauen helfen. Die Unabhängigkeitsbestrebungen der Frauen machen sich in allen Ländern bemerkbar. Je freier die Staatseinrichtungen sind und je unabhängiger der Mensch ist, desto mehr wird er sich auch mit der Frauenfrage und der Arbeiterfrage beschäftigen müssen. Im Laufe der Zeit haben sich eine Menge von Frauenvereinen gebildet, welche Kochkurse, Handfertigkeitkurse, Sonntagsschulen leiten, sich der Krankenpflege annehmen, weibliche Fortbildungsschulen organisieren etc., und bis jetzt hat man nicht gehört, dass die Frauen, die diese Kurse leiten, nicht vorzüglich arbeiten. Auch in unserem Kanton haben sich die Frauen Rechte erworben, die sie bis dahin nicht hatten. In Ausführung von Art. 84 des Armengesetzes hat die Regierung Frauen zu Mitgliedern von Aufsichtskommissionen verschiedener Anstalten gewählt. In ihrer Eingabe an die Erziehungsdirektion beziehen sich die «Schulfreundlichen» auch auf die Kantone Basel und Zürich. Im Kanton Zürich existiert gegenwärtig kein Gesetz, welches die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen anerkennt. In jüngster Zeit haben sich dort die Meinungen auch etwas geändert. So bestimmt der Gesetzesentwurf betreffend die Organisation und Verwaltung der Städte Zürich und Winterthur unter Rubrik VII, § 51, folgendes: «Die unmittelbare Aufsicht über einzelne Schulstufen oder Schulanstalten kann durch die Gemeindeordnung oder durch Verordnung des Stadtrates besondern Kommissionen, in die auch Frauen wählbar sind, übertragen werden.» Sie sehen, dass der Kanton Zürich eine Ausnahme macht zwischen Stadt und Land; in Zürich und Winterthur

können Frauen in die Schulkommissionen gewählt werden. In der Kommission für die höhere Töchterschule in Zürich sitzen auch Damen, und die Haushaltungsschule wird ausschliesslich von Frauen dirigiert. Im Kanton Basel haben ebenfalls eine Anzahl Frauen eine Eingabe an den Grosse Rat gerichtet, es möchte ihnen in den Schulkommissionen Sitz und Stimme eingeräumt werden. Der Grosse Rat hat diese Eingabe zur Begutachtung an den Regierungsrat gewiesen und der letztere hat Abweisung beantragt. Allein der Grosse Rat hat mit Schlussnahme vom 23. Februar 1899 Rückweisung an den Regierungsrat beschlossen und denselben beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, nach welcher die Frauen in die Schulkommissionen wählbar sind. Diese Gesetzesvorlage hat allerdings bis jetzt das Licht der Welt noch nicht erblickt.

Blicken wir uns im Ausland um, so sehen wir, dass vor 50 Jahren die Frauen noch nirgends das Wahlrecht besaßen, während ihnen dasselbe heute in einer ganzen Reihe von Ländern gewährt ist, so in einzelnen Staaten von Nordamerika, in Südastralien und in Neuseeland. In 18 Staaten der nordamerikanischen Republik besitzen die Frauen das Wahlrecht für den Aufsichtsrat der Schulen. In England besitzen die Frauen seit 1894 das Wahlrecht in Kirchspiels- und Distriktwahlen und ferner steht den Frauen das Wahlrecht in die Schulbehörden der staatlichen Elementarschulen zu. In Nordamerika finden wir sogar weibliche Fabrikinspektoren, ebenso in England. Auch in Frankreich sind 15 weibliche Fabrikinspektoren angestellt. Sie sehen also, dass den Unabhängigkeitsbestrebungen der Frau in den uns umgebenden Ländern gebührend Rechnung getragen worden ist, weshalb auch wir diesen Bestrebungen einigermaßen Rechnung tragen und den Frauen den Eintritt in die Schulkommissionen nicht vorenthalten sollten, um so mehr als deren Wahl eine fakultative ist. Es ist Ihnen ja bekannt, dass in der heutigen Zeit, wo alles sozusagen auf elektrischem Wege geht, der Vater oft erschöpft und müde von der Arbeit kommt und nicht einmal Zeit findet, den Kindern die Aufgaben machen zu helfen. So setzt sich denn die Mutter beim Lampenschein zu den Kindern und hilft denselben die Aufgaben machen. Und wie mancher gwundriger Bub frägt nicht die Mutter um Auskunft über allerlei Dinge, worauf die Mutter antworten muss: Ja, Hans oder Robertli, das kann ich Dir nicht sagen, da ich keinen Einblick in die Schule habe.

Aus allen diesen Gründen war die Kommission einstimmig der Ansicht, Ihnen den vorliegenden Gesetzesentwurf zu empfehlen. Es ist mir in demselben nur eines aufgefallen. Es ist nicht gesagt, ob eine Frau eine auf sie gefallene Wahl ablehnen könne oder nicht; allein ich nehme an, in dieser Beziehung werde das Gemeindegesetz Regel machen.

Dürrenmatt. Die Vorlage der Erziehungsdirektion ist zwar von den beiden Herren Berichterstattern so gut begründet worden, dass es eigentlich nicht nötig ist, zur weitem Begründung noch viele Worte zu verlieren. Immerhin ist die Sache so neu, dass ich als konservatives Mitglied der Versammlung nicht umhin kann, den Standpunkt zu rechtfertigen, der einen konservativen Bürger veranlasst, auch zu dieser wichtigen Neuerung zu stimmen. Es ist nicht meine Gewohnheit, lange Umschweife zu machen, wenn eine solche Vorlage da ist, und deshalb habe ich gleich von vorn-

herein sagen wollen, dass ich mit voller Ueberzeugung zu der Vorlage der Regierung stehe. Der Sprechende war auch dasjenige Mitglied der Armengesetzkommission, welches die Wählbarkeit der Frauen in die Anstaltsbehörden vorschlug, und es hat mich gefreut, vom Herrn Erziehungsdirektor zu vernehmen, dass man mit dieser Neuerung sehr zufrieden ist.

Wenn ich an der vortrefflichen Begründung durch Herrn Dr. Gobat etwas auszusetzen hätte, so wäre es nur das, dass es mir schien, er habe eher die Bedeutung der Vorlage etwas herabmindern wollen, um einen gewissen Schrecken ob dieser Reform zu verhüten. Ich glaube aber, die Vorlage hat diese Herabminderung gar nicht nötig. Die Vorlage ist von grosser Bedeutung für die Zukunft, allein sie lässt sich vollständig rechtfertigen.

Wenn es die Aufgabe des Mannes ist, ins Leben hinauszutreten oder, wie der Dichter sagt, zu erlisten, zu erraffen, Werte zu schaffen, so ist die Aufgabe der Frau nicht geringer, die Aufgabe nämlich, die geschaffenen Werte zu erhalten und zu entwickeln. Das ist eben die konservative Natur der Frau. Die Frauen sind von Natur konservativer als die Männer, und darum bin ich mit Leib und Seele dafür, dass sie zur Mitwirkung in den Schulen herangezogen werden. (Heiterkeit.)

Es ist mir in den letzten Tagen von Seite der Frauen noch ein Umstand ans Herz gelegt worden, der bis jetzt nicht berührt worden ist, und ich geniere mich gar nicht, zu bekennen, dass ich auf solche Stimmen höre. Wenn nicht die Frauen selber in sehr bedeutsamen Kundgebungen ihre Mitwirkung verlangen würden, so würde ich sagen, wir wollen die Sache auf sich beruhen lassen, die Frauen selber wünschen diese Mitwirkung ja nicht. Nun ist uns aber mitgeteilt worden, dass Frauen, welche sich mit lebhaftem Interesse mit dem Wohl des Volkes beschäftigen, selber diesen Wunsch aussprechen, und deshalb muss man auch ihre Stimmen und ihre Gründe hören. Nun ist erst kürzlich wieder, wie es hie und da in allen Ständen leider geschieht, ein Fall vorgekommen, dass sich ein Lehrer unsittliche Attentate gegenüber einem schulpflichtigen Mädchen zu Schulden kommen liess. Ich führe dies durchaus nicht etwa zur Deconsideration des Lehrerstandes an, sondern sage ausdrücklich, dass Aehnliches in allen Gesellschaftsschichten vorkommt. Aber welches ist dann die Situation einer nur aus Männern zusammengesetzten Schulkommission, wenn solche beklagenswerte Vorfälle sich ereignen? Da soll ein halbwüchsiges Mädchen von der Schulkommission über Dinge einvernommen werden, die Männer mit Mädchen anstandshalber nicht verhandeln können. Ich sage, da gehört es sich absolut, dass auch Frauen in der Schulkommission sind, die man in solchen delikaten Angelegenheiten zu Hülfe rufen kann. Ein solcher Vorfall wird, glaube ich, gerade morgen vor einem unserer bernischen Amtsgerichte abgewandelt werden.

Auf die allgemeine Begründung der Mitwirkung der Frau in der Schulkommission will ich nicht zurückkommen, aber das darf ich doch anführen: man klagt über die Halbbildung, die unserm Geschlecht eigen sei, Halbbildung in Bezug auf den Umfang des Wissens, aber noch viel mehr Halbbildung in Bezug auf das Verhältnis von Charakter und Wissen, von Gemüt und Wissen. Man klagt, dass die Schulbildung in der Primar- und Sekundarschule viel zu sehr auf eine einseitige Kultur des Erkennens hinauslaufe, und dass das

Gemüt zu kurz komme, dass das innere Seelenleben der Jugend nicht Befriedigung finde. Ich glaube, der Grund hierfür liegt darin, dass eben, ich möchte sagen die bessere Hälfte des menschlichen Geschlechtes von der Mitwirkung in der Schule ausgeschlossen ist, weil gerade das, was der Dichter als das Zarte bezeichnet, das sich mit dem Strengen paaren solle, unserer Schule fehlt. Wollen wir das Gemütsleben intensiv pflegen, so müssen wir auch die Frau herbeirufen. Die Männer werden in den Schulkommissionen immerhin die erste Violine spielen, sie werden immerhin zur Respektierung der Gesetze die Hauptsache zu sagen haben. Allein die Schulkommissionen sind keine Polizeikommissionen, sie haben nicht nur auf die Ausführung von Gesetzesparagraphen zu achten, sondern deren Mitglieder haben auch so viel als möglich dem einzelnen Schüler nahe zu treten, sie sollen einen individuellen Einfluss auf die Schüler bekommen, und namentlich die Kinder der Armen haben diese individuelle Hilfe nötig. In wie vielen Gemeinden haben wir gute, wohlthätige Frauen, die sozusagen von der ganzen Gemeinde « Gotte » genannt werden. Diese sind gut genug, im Stillen zu wirken, mit Geschenken in die Häuser der Armen zu treten; allein man zieht sie nicht herbei, um da zu helfen, wo sie mit ihrer Klugheit, ihrer Einsicht, ihrer Kenntnis des Familienlebens in allen Häusern der Gemeinde sich nützlich machen könnten, nämlich in der Schule. Diese Elemente aus der Frauenwelt, seien es verwitwete Frauen oder Ledige, möchte ich herbeiziehen, und ich halte es für einen guten Griff unserer Erziehungsdirektion, dass sie da für das Volksleben einen Schatz heben will, der bisher unbenutzt geblieben ist.

Bei der Detailberatung wird vielleicht ein Punkt zum Vorschein kommen, den ich bis jetzt noch von keinem Gegner der Wählbarkeit der Frauen betonen hörte, weshalb es vielleicht gescheiter wäre, ich würde nichts davon sagen; allein ich halte es doch für unsere Pflicht, solche Eventualitäten auch zu berühren, wenn man von vornherein daran denkt. Der Entwurf sagt nichts davon, wie man sich die Ausführung in Rücksicht auf den Art. 98 des Schulgesetzes denkt, der die persönliche, materielle Haftbarkeit der Schulkommissionsmitglieder ausspricht. Ich denke, diese Haftbarkeit wird sich selbstverständlich auch auf die Frauen resp. deren Männer ausdehnen, und dieser Punkt wird, nehme ich an, im Gesetze auch zu berühren sein. Vielleicht könnte derselbe bis zur zweiten Beratung von der Kommission noch erörtert werden. Ich halte auch nicht dafür, dass dieses Detail irgendwie erhebliche Schwierigkeiten bereiten werde; ich habe es auch nicht deswegen angeführt, weil ich mit der Vorlage sehr einverstanden bin und alles thun möchte, um dieselbe zur Annahme zu bringen. Allerdings werden wir uns über die Aufnahme dieses Gesetzes in weiten Kreisen des Volkes keine Illusionen machen dürfen, und ich habe zu meinem Leidwesen bemerkt, dass sogar das « Berner Schulblatt », mit dem ich in andern Beziehungen wieder einig wäre, in dieser Frage einen sehr engherzigen Standpunkt einnimmt. Allein ich glaube, der Grosse Rat von Bern solle deswegen nicht « erchlüpfen », sondern die Frage an die Hand nehmen. Der Kanton Bern darf auch einen gewissen Stolz darein setzen, er, der ja in der Lösung der Kulturaufgaben nicht immer zu vorderst marschiert, sich in dieser Frage zum Pionier des Fortschrittes zu machen und andern Kantonen und Volksstämmen zu zeigen, was für ein warmes

Herz er für die Schule hat; denn wer für die Schule ein warmes Herz hat, darf von derselben diejenigen nicht fernhalten, die für die Jugend das wärmste Herz haben, und dies sind unsere Frauen, unsere Mütter (Beifall).

Mosimann (Rüschegg). Da bis jetzt niemand dagegen sich ausgesprochen hat, möchte ich doch über die Eintretensfrage eine Abstimmung provozieren. Ich stelle deshalb den Gegenantrag auf Nichteintreten. Herr Dürrenmatt exemplifiziert mit der Bestimmung, wonach Frauen auch in Anstaltskommissionen gewählt werden können. Das ist ganz recht; das ist ein Feld, wo die Frauen im Stillen wirken und ihre Besuche zu der ihnen passenden Zeit machen können. Mit der Mitgliedschaft einer Schulkommission lässt sich das nicht vergleichen, wo die Frau nach dem Nachtessen noch in die Sitzung laufen müsste. Ich habe in weiten Kreisen Frauen und Männer über die Sache sich aussprechen gehört, und ich bin sicher, dass in einer Volksabstimmung die Neuerung mit einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit verworfen würde. Die Frauen verlangen dieses Recht gar nicht. Es haben mir Frauen erklärt, wenn man diese Neuerung einführe, so werde man einen oder zwei Amtsbezirke, die besten, herausgreifen, der Mann werde heimkommen und sagen, dort seien nun Frauen in der Schulkommission und dann bedeuten sie gar nichts mehr (Heiterkeit). Die Frauen gehören nicht in die Schulkommission; es sei genug, wenn abends die Männer fort seien, und wenn Frauen nachts mit dem Regierungsrat X oder dem Bundesrat Y in der Schulkommission sitzen, so passe das nicht zusammen (Heiterkeit).

Der Herr Kommissionspräsident hat mit Basel und Zürich exemplifiziert. Allein dort sind die Verhältnisse ganz andere. Wir sind nicht Basel und nicht Zürich. Die Stadt Zürich zählt ja bald 200,000 Einwohner, und da ist es vielleicht nötig, dass auch Frauen in der Schule etwas zu sagen haben. Die Zürcher machen übrigens auch manchen Bock (Heiterkeit). Noch weniger kann ich begreifen, dass der Herr Kommissionspräsident mit dem Ausland kommt. Wir sind Berner und nicht Ausländer. Sorgen wir für unsere Verhältnisse! Namentlich exemplifiziere man nicht mit Amerika. Es hat lange Zeit Krieg geführt und England führt gegenwärtig Krieg. Ich glaube, da hätten die Frauen Besseres zu thun, indem sie für die Militärs Strümpfe stricken und Hemden machen würden, statt in die Schulkommissionen zu laufen (Heiterkeit). Dieses Beispiel passt also absolut nicht.

Und was sagen die Lehrer und Lehrerinnen dazu? So viel ich gehört habe, verlangen sie diese Neuerung ebenfalls nicht, sondern erklären, wenn wir dieselbe einführen, so werde alles nicht recht sein, die Lehrer seien nichts und die Männer in den Schulkommissionen seien nichts. Es sei daher besser, die Frauen bleiben daheim und machen dort eine gute Kartoffelrösti mit Kaffee. So sprechen die Lehrer und alle Leute (Heiterkeit).

Als der Grosse Rat die Ausstellung in Thun besuchte, haben Sie alle die Tafelmusik, mit der grossen Frau im Vordergrund, gehört. Bei diesem Anlass hat ein Herr aus dem Kanton Tessin gesagt: Ihr Herren, so wird es kommen; wenn die Frauen in den Schulkommissionen sitzen, dann spielen sie auch die erste Violine, wie diese Frau an der Ausstellung in Thun! (Heiterkeit).

Ich glaube also, man solle auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten. Das Gesetz wird so wie so verworfen, und wir können uns noch genug blamieren,

ohne dass wir derartige dumme Gesetze vor das Volk bringen (Heiterkeit).

Moor. Ich wollte das Wort nicht ergreifen, weil ich nach der schönen und ausführlichen Begründung durch Herrn Regierungsrat Gobat und den Herrn Kommissionspräsidenten es nicht für nötig fand und ich der Ansicht war, insbesondere nachdem ein Vertreter der konservativen Partei, Herr Dürrenmatt, in so schöner Weise für die Vorlage gesprochen, es werde das Gesetz glatt und ohne Diskussion angenommen werden.

Herr Oberst Roth hat Ihnen einige Notizen über die Erfolge der Frauenbewegung in andern Ländern gegeben, und man kann nur bedauern, dass wir leider in der Schweiz und speziell im Kanton Bern noch nicht so weit sind und den Frauen in öffentlichen Angelegenheiten noch nicht diejenige Stellung eingeräumt haben, deren sie sich in andern Ländern schon längst erfreuen. Das bernische eheliche Güterrecht z. B. macht die Frau vollständig rechtlos, macht sie zur Sklavin, zur Sache. Es ist das ein Gesetz, wegen dessen wir uns von rechts wegen schämen sollten, statt schnoddrige, schlechte Witze über diese Materie zu reissen. Ich habe deshalb die Vorlage begrüsst, weil sie zeigt, dass neue Ideen auch im Kanton Bern trotz Rüscheegg und Hinterfütligen ihren Weg machen.

Nun möchte ich ganz kurz — da man doch einmal auf ein niedrigeres Niveau herabsteigen muss — den engherzigen Bedenken, die vielleicht doch in diesem oder jenem, der sich mit der Materie nicht weiter befasst hat, auftauchen könnten, entgegenreten.

Es ist gesagt worden, auch von Leuten, die sonst für das Gesetz wären, man müsse im Gesetz Kautelen aufstellen, welche verhüten, dass eine Kommission in ihrer Mehrheit und sogar in ihrer Totalität aus Frauen zusammengesetzt werde. Ich glaube, dies braucht niemand zu befürchten; denn Wähler sind die Männer, und diese werden sicher keine Schulkommission in ihrer Mehrheit oder sogar ausschliesslich aus Frauen bestellen.

Es wurde ferner gesagt, die Frau gehöre ins Haus, in die Familie; von Strümpfstricken und -Stopfen war, glaube ich, die Rede. Ja, werthe Herren Kollegen, die Zeiten, wo die Frau nur in die Familie und ins Haus gehörte, die Zeiten, wo der Mann die Werte allein geschaffen hat und der Frau nur die Aufgabe zufiel, diese Werte zu erhalten, sind vorbei. Wenn Sie um sich sehen, so werden Sie bemerken, dass die Frau überall mitten ins Erwerbsleben gerissen worden ist. Seit Jahrzehnten sehen Sie im kleinern Mittelstand und in der Arbeiterklasse das weibliche Geschlecht mitten im Strudel der Jagd nach Erwerb und Verdienst. Sehr oft muss die Frau von früh bis spät für den Unterhalt der Familie wirken und schaffen und zwar nicht nur dann, wenn der Mann ein Lump ist, sondern unsere wunderbaren Gesellschaftszustände bringen es mit sich, dass der Mann arbeiten will, aber keine Arbeitsgelegenheit findet und der Frau einzig die Aufgabe zufällt, die Familie zu erhalten. Sagen wir nicht, die Frau gehöre ins Haus, wenn unsere ganze kapitalistische Gesellschaftsordnung dahin tendiert, dieselbe aus dem Haus in die Werkstätten und Fabriken zu jagen! Diesen Frauen, welche schwer arbeiten müssen von früh bis spät, kann man nicht sagen, Herr Kollege von Rüscheegg, sie sollen daheim bleiben und Strümpfe stricken. (Bravo!) Meine Herren, man darf hier nicht einen engherzigen Standpunkt einnehmen, sondern muss den

höhern Standpunkt der allgemeinen Entwicklung der Menschheit im Auge behalten, und diese Perspektive hat Ihnen Herr Gobat, der Herr Kommissionspräsident und vor allem Herr Dürrenmatt entwickelt, und es thut mir weh, dass die Diskussion von der anfänglich eingehaltenen Höhe auf ein niedrigeres Niveau herabgezerrt wurde. Ich will dem Vorredner nicht folgen; ich fühle mich nicht zum Clown dieser illustren Versammlung berufen. Es ist gesagt worden — nicht hier im Rat, aber im Privatverkehr sind von Mitgliedern des Rates solche Argumente geltend gemacht worden — da müsse ja der Mann nachher die Frau aus der Schulkommissionssitzung abholen. Ja, wenn solche Argumente der Bequemlichkeit und Gedankenlosigkeit ernsthaft vorgebracht werden, so ist es um die Intelligenz der Männer schlimm bestellt, um so mehr, wenn diejenigen, die sich auf dieser Höhe der Intelligenz zeigen, dazu auserwählt sind, hier die Gesetze zu machen. (Bravo!)

Wir Berner seien nicht Ausländer, ist gesagt worden. Ja, können wir das Guggisberg oder Rüscheegg mit einer chinesischen Mauer umgeben und sagen: wir sind Südseeinsulaner und lassen niemand ins Land, keine neuen Ideen und Gedanken? Ich glaube, wir sind mitten drin im internationalen Geistesleben und können uns dessen Einflüssen nicht entziehen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten; ich wollte nur diese Erwägungen, die hier die Heiterkeit eines Teils der Versammlung erregten, nicht unwidersprochen lassen. Ich ersuche Sie: zeigen Sie einmal, dass Sie mit den Ideen der Neuzeit fortschreiten! Sie haben hier eine Vorlage vor sich, wo es sich nicht um ungesunde, krankhafte, hysterische Emanzipationsbestrebungen der Frau handelt, sondern wo die Frau mit einem Gebiet des öffentlichen Lebens in Kontakt treten will, das ihr zukommt. Die Frau gehört allerdings ins Haus, sie gehört aber auch in die Schule, ihre Stellung als Mutter bringt dies mit sich. Tragen wir dazu bei, den allzu losen Zusammenhang der Schule mit der Familie enger zu gestalten, sorgen wir dafür, dass die Familie und hauptsächlich die Frau mit dem Lehrer und der Schule Hand in Hand arbeitet, und zu diesem Ziele ist die Heranziehung der Frau auf das Gebiet der Schule ein notwendiger und schöner Schritt. Wir brauchen deswegen nicht zu sagen: «Nume nit g'sprengt»; es ist nicht gesprengt, wenn man die Frau auf diesem Gebiete mit heranzieht. Wir machen uns ja über die Anwendung des Gesetzes keine grossen Illusionen; es handelt sich ja nur um eine Fakultät, die den Gemeinden gegeben werden soll. Abgesehen von Bern und Biel etc. wird das Gesetz wahrscheinlich wenig zur Anwendung kommen, d. h. die Neuerung nur da eingeführt werden, wo die Notwendigkeit der Heranziehung der Frauen besonders lebhaft empfunden wird.

Ich empfehle Ihnen wärmstens und aus voller Ueberzeugung das Eintreten auf die Vorlage (Beifall).

Lohner. Ich möchte Ihnen in kurzen Worten das Eintreten empfehlen. Ich bin zwar nicht ein Frauenrechtler sans phrase, wie Herr Moor, ich sehe im allgemeinen die Frau auch lieber in der Kinder- als in der Staatsstube; aber anderseits gehöre ich auch nicht zu denjenigen, welche die Frau von jeder Thätigkeit im öffentlichen Leben ausschliessen möchten. Ich bin mit der Regierung und der Kommission darin einverstanden, dass es Gebiete des öffentlichen Lebens giebt, wo die Frau mit ebensoviele Sachkenntnis, mit ebensoviele Takt und Verständnis zu wirken berufen ist, wie

der Mann, und zu diesen Gebieten gehört nach meiner Ansicht, neben der Sorge für die Kranken und Armen, auch das Schulwesen. Ich will auf die Gründe, welche von den Herren Vorrednern in trefflicher Weise ausgeführt wurden, auf die gesetzgeberischen Motive, welche die vorberatenden Behörden veranlassten, diese Vorlage zu präsentieren, nicht weiter zurückkommen, da ich glaube, sie seien erschöpfend behandelt worden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass doch die Hälfte der Schulkinder dem weiblichen Geschlecht angehört, und dass ein grosser Teil des Lehrkörpers aus Lehrerinnen besteht. Ich vermag nun die Logik nicht einzusehen, warum nicht auch ein Teil der Aufsicht über die Leiter und die Geleiteten im Erziehungswesen den Frauen übertragen werden soll. Ich fürchte durchaus nicht, dass die von dieser oder jener Seite prophezeiten Folgen eintreten werden. Ich befürchte nicht, dass ein überwiegender Einfluss der Frauen sich geltend machen werde; dafür wird der Wahlkörper, der ja, wie Herr Moor ausführte, aus Männern besteht, schon sorgen, und in dieser Beziehung bietet überdies unsere ganze Volksanschauung, die sich nicht von einem Tag auf den andern entwurzeln lässt, eine hervorragende Garantie. Ich befürchte auch nicht, entgegen der Erwartung des Herrn Dürrenmatt, durch Zulassung der Frauen zu den Schulkommissionen eine sonderliche Stärkung des konservativen Elements im Kanton Bern, und ich befürchte schliesslich auch nicht, dass dieses Gesetz, falls es angenommen werden sollte, eine politische Umwälzung inauguriert werden, welche in der aktiven und passiven Wahlfähigkeit der Frau ihren Abschluss finden würde.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Rufe: Schluss!

Mit Mehrheit wird Schluss der Diskussion erkannt.

Präsident. Das Wort hat noch Herr Péquignot, der sich zum Wort gemeldet hat, bevor Schluss verlangt worden ist.

M. Péquignot. Monsieur le président et Messieurs. Je ne veux pas abuser de votre patience et je n'aurai pas même pris la parole si M. Mosimann n'avait traité le projet que nous discutons « ein dummes Gesetz ». Nous devons nous placer à un point de vue plus élevé. M. le Directeur de l'instruction publique a raison, s'il dit que la femme est née éducatrice et, cette vérité étant incontestable, il importe de faire un pas de plus. Nous voyons la femme faire partie du corps enseignant, nous la voyons à la tête d'établissements d'instruction publique, faire partie de conseils d'administration d'établissements de refuge et de charité: Pourquoi alors lui refuser l'accès aux commissions d'école? M. Roth a cité les pays où la femme est admise à siéger dans les conseils d'établissements les plus variés, et M. Landolt, inspecteur des écoles secondaires, a écrit dans son rapport sur l'exposition de Chicago: « Da aber Hebung der Nationalität und Gesittung die Hauptziele sind, welche die amerikanische Schule verfolgt, so ergibt sich daraus, dass es die edelsten und besten Elemente der Nation sein müssen, die auf dem Gebiete der Schule schaffend und erhaltend wirken. Beinahe wäre ich geneigt, die amerikanische Frau als Hauptträgerin und Hüterin der idealen Güter der Nation hinzustellen. »

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

J'ai entendu la phrase suivante: « Frauen lassen sich nicht in die Schulkommissionen wählen, und Weiber wollen wir nicht. » A ceux qui prononcent une pareille phrase, il importe de répondre: « Ihr habt sie doch, die Weiber, in den Schulkommissionen; sie tragen zwar Hosen und Schnurrbärte, sind aber oft Weiber von der besten Sorte! » (*Hilarité.*) La femme est une éducatrice en la nommant membre de la commission scolaire, elle tend le trait d'union entre l'école et la famille et alors tomberont aussi les préjugés que certains milieux nourrissent contre le féminisme. Permettez-moi de citer encore le passage suivant extrait d'un discours qu'a prononcé M^{lle} de Mulinen: « Es sind zwei Faktoren, die bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben und es zu dem machen, was es nachher werden und was es leisten wird. Diese beiden Faktoren sind Schule und Haus. Dass sie Hand in Hand gehen, einander gegenseitig helfen und unterstützen, ist eine Aufgabe, die je länger je dringender in den Vordergrund tritt. Wo die Harmonie zwischen Schule und Haus fehlt, wird es beiden schwer, wenn nicht unmöglich, ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Mutter ist der Hauptfaktor im Hause, und deshalb muss Uebereinstimmung zwischen ihr und der Schule walten, wenn beide den Einfluss auf das Kind ausüben sollen, den es nötig hat. »

Une certaine presse pédagogique, qui depuis quelque temps semble vouloir s'ériger en cour judiciaire, a mal accueilli le projet présenté par M. le Dr Gobat. Nous connaissons ces Messieurs, nous les avons vu à l'œuvre lors de la discussion de la question des peines corporelles. C'est d'un effet plutôt comique. Mais nous, membres du Grand Conseil, nous devons chercher à sortir le canton de Berne du rang humiliant qu'il occupe dans les examens de recrues. Et la femme sera une puissante auxiliaire. J'appuie donc énergiquement et sincèrement la proposition d'entrer en matière.

A b s t i m m u n g.

Für Eintreten	85 Stimmen.
Dagegen	28 »

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Veirte Sitzung.

Donnerstag den 23. November 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Hari (Adelboden), Hegi, Henemann, Kindlimann, Kramer, Lindt, Michel (Meiringen), Reymond, Rüeeggsegger, Schärer, Schenk (Steffisburg), Tüscher, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Dr. Boinay, Coullery, Gäumann, Dr. Gross, Halbeisen, Henzelin, Jäggi, Klening, Meyer, Mouche, Péteut, Schwab (Büren), Steiner (Liesberg), Stettler, Wuilleumier.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird^rverlesen und genehmigt.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, heute abzubrechen und die Session Montag den 27. November, nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 285 hievor.)

§ 1.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-
erstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie gestern

Eintreten beschlossen haben, wofür ich Ihnen von Herzen danke, in der Ueberzeugung, dass Sie damit ein gutes Werk gethan und wesentlich zur Besserung unserer Schulverhältnisse und zur Förderung des Wohles der lieben Schuljugend beigetragen haben, müssen wir nun auf die Beratung der einzelnen Artikel eintreten.

§ 1 enthält einfach den Grundsatz, dass Frauenspersonen unter den nämlichen Bedingungen wie die Männer als Mitglieder der Schulkommissionen der Primar- und der Mittelschulstufe wählbar sind. Sie sehen, dass wir diejenige Fassung wählten, welche dem Texte des Art. 90 des Schulgesetzes entspricht, wo es heisst, wählbar in die Schulkommission sei jeder Bürger, der die gesetzlichen Requisite erfülle. Die von uns vorgeschlagene Fassung stellt es den Gemeinden frei, worauf ich Sie nicht genug aufmerksam machen kann, Frauen in die Schulkommissionen zu wählen oder nicht; es soll ihnen absolut kein Zwang auferlegt werden. Ich habe gehört, auf dem Lande herrsche vielfach der Glaube, man wolle die Gemeinden geradezu zwingen, Frauen in die Schulkommissionen zu wählen. Dies ist, nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, ein Irrtum. Ich mache mir auch keine Illusionen und glaube, dass manche Gemeinden unseres Kantons noch lange keine Frauen in die Schulkommissionen wählen werden; erst nach und nach, nachdem das gute Beispiel ansteckend gewirkt und man gesehen hat, dass die Neuerung von guten Folgen begleitet ist, werden in vielen Gemeinden die Frauen in die Schulkommissionen eintreten. Allein andererseits besteht kein Zweifel, dass namentlich in volkreichen Ortschaften die Frauen sofort in die Schulkommissionen gewählt werden, weil dort hiefür ein absolutes Bedürfnis besteht. Es wurde gestern gesagt, nachdem der Herr Kommissionspräsident auf die Bewegung in Basel und Zürich hingewiesen hatte, wir seien im Kanton Bern für uns, wir seien nicht Basel und nicht Zürich. Das ist ein grosser Irrtum. Der Kanton als Ganzes ist gewiss nicht mit dem Kanton Baselstadt und der Stadt Zürich zu vergleichen. Wir haben aber im Kanton Bern Verhältnisse, welche die gleichen sind, wie in Basel und Zürich, ich erinnere an Bern, Biel, Burgdorf, Thun etc., und es wäre ein absolut verwerflicher Egoismus, wenn die Landgemeinden den ganzen Kanton in die gleiche Schablone hinein-zwingen wollten. Was für die Stadt gut ist, muss eben auch vom Land angenommen werden, auch wenn es vielleicht den landläufigen Ansichten nicht entspricht, namentlich wenn man es dem Land nicht aufzwingt.

Wie Sie sehen, sollen die Frauen auch für die Sekundarschulkommissionen wählbar erklärt werden. Die Gründe sind die nämlichen, ja sie gelten hier vielleicht in noch höherem Masse. Wir haben im ganzen Kanton herum sehr viele Sekundarschulen, von denen einige mehrere hundert Schülerinnen zählen und zwar zum Teil Schülerinnen, wie z. B. hier in Bern, im Alter von 16—20 Jahren. Gerade für solche Verhältnisse ist es absolut notwendig, dass Frauen zur Leitung der Schule etwas mitzureden haben. Fragen Sie hier in Bern die Mitglieder der städtischen Schulkommissionen und Sie werden nur eine Stimme hören, dass es sehr erwünscht sei, dass auch Frauen in die Kommission eintreten können.

Es wurden gestern zwei Fragen gestellt, die ich hier kurz erörtern muss. Es wurde gefragt, wie es stehe mit der Verpflichtung der Frau, die Wahl in die Schulkommission anzunehmen. Bekanntlich muss nach

dem Gemeindegesetz jeder Bürger die Wahl zu einer Gemeindebeamtung annehmen und die betreffende Stelle wenigstens zwei Jahre lang bekleiden, es sei denn, dass er gewisse Entschuldigungsgründe vorbringen kann, die im Gesetz genannt sind. Schlägt ein Bürger die Wahl aus, so soll er nach dem Gemeindegesetz wie ein widerspenstiger Vogt behandelt werden, d. h. wie ein Bürger, der sich weigert, eine Vogtschaft anzunehmen, und die Strafe, welche den widerspenstigen Vogt trifft, besteht nach dem bernischen Civilgesetzbuche im Verlust der Ehrenfähigkeit, also der politischen Rechte während einer gewissen Dauer. Ich halte nun dafür, dass die Frau nicht verpflichtet ist, eine Wahl in die Schulkommission anzunehmen, weil das Gemeindegesetz nur auf den Bürger im engeren Sinne des Wortes anwendbar ist und sodann weil gegenüber der Frau ein Zwang absolut keine Sanktion hätte, denn die Frau hat in unserem Kanton keine politischen Rechte, kann daher auch nicht derselben beraubt werden. Ich würde also, und das ist auch die Ansicht des Regierungsrates, diese Frage verneinen.

Die zweite Frage, welche gestern gestellt wurde, betrifft die persönliche Haftbarkeit. Nach Art. 98 des Schulgesetzes sind die Schulkommissionen für die Folgen ihrer Nachlässigkeit — wenn sie die vorgeschriebenen Schulbesuche nicht machen oder die Schulversäumnisse der Kinder dem Richter nicht anzeigen — der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Nach Art. 99 des Schulgesetzes ist der Regierungsrat befugt, den Gemeinden die staatlichen Leistungen vorzuenthalten, in dem Sinne, dass die Gemeinde auf die sämtlichen Schulkommissionsmitglieder den Rückgriff hat. Es kann also der Fall vorkommen — thatsächlich ist er bis jetzt noch nicht vorgekommen — dass wirklich eine Schulkommission in corpore der Gemeinde einen finanziellen Schaden ersetzen muss. Wie steht es nun in diesem Falle mit der Haftbarkeit der Frau? Hier, meine Herren, müsste man unterscheiden zwischen der verheirateten und der unverheirateten Frau. Die letztere ist, wie der Mann, mit ihrem persönlichen Vermögen haftbar. Hingegen trifft dies nicht zu für die verheiratete Frau. Bekanntlich ist die Ehefrau nach bernischem Recht in civilrechtlicher Beziehung absolut rechtlos, ihr ganzes Vermögen geht auf den Mann über, er allein hat die Verwaltung darüber und verfügt über dasselbe. Die Frau kann einzig über ihr vorbehaltenes Gut verfügen, allein dies kommt bei uns sehr selten vor, so dass mit Bezug auf die verheiratete Frau die Frage der Haftbarkeit verneint werden muss, weil sie kein Vermögen besitzt und infolgedessen nicht betrieben werden kann.

Dies ist alles, was ich über § 1 zu sagen habe. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Schär. Ich erlaube mir, Ihnen zu § 1 einen kurzen Nachsatz zu beantragen. Sie haben gehört, dass die Auffassung der Regierung dahin geht, die Frau sei zur Annahme einer Wahl nicht verpflichtet. Damit nun in dieser Beziehung später alle Zweifel gehoben sind, beantrage ich Ihnen folgenden Zusatz: «sie sind aber nicht verpflichtet, eine solche Wahl anzunehmen.» Ich glaube, dies dürfte zur Verdeutlichung des Gesetzes beitragen und bei manchem Bürger allfällige Bedenken gegen das Gesetz heben.

Krebs (Bern). Ich begrüsse das Gesetz sehr, möchte aber, dass es dem Volk etwas mundgerechter gemacht würde. Ich möchte deshalb den § 1 etwas anders re-

digieren, so dass der Gedanke deutlich zum Ausdruck kommt, es sei den Gemeinden freigestellt, die Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommission auszusprechen oder nicht. Ich empfehle Ihnen zu diesem Zwecke folgende Redaktion: «Es steht den Gemeinden frei, Frauenspersonen, unter den nämlichen Bedingungen wie die Männer, als Mitglieder der Schulkommissionen der Primar- und der Mittelschulstufe wählbar zu erklären.» Wird dies gleich im Anfang des Gesetzes ausdrücklich gesagt, so wird niemand sagen können, die Gemeinden seien gezwungen, Frauen in die Schulkommissionen zu wählen; es wird deshalb diese Aenderung dazu beitragen, viele Vorurteile, welche gegen das Gesetz bestehen, zu heben.

Bühlmann. Da wir an der ersten Beratung des Gesetzes sind, so möchte ich ersuchen, solche Anträge, die blos redaktioneller Natur sind, nicht positiv anzunehmen, sondern für die zweite Beratung an die Kommission zu weisen. Man hat bisher immer dieses Verfahren eingeschlagen und ich glaube mit Recht.

Schär. Ich bin mit diesem Antrag doch nicht ganz einverstanden. Das Gesetz, wie es aus der ersten Beratung hervorgeht, wird publiziert, und deshalb wollen wir dem Volk gleich von vornherein klares Wasser einschenken, damit es weiss, woran es ist. Ich beharre auf meinen Antrag.

Dürrenmatt. Nachdem Herr Schär auf seinem Antrag beharrt, sehe ich mich veranlasst, denselben zu bekämpfen. Man ist ja, glaube ich, allseitig einverstanden, dass eine Verpflichtung der Frau zur Annahme einer Wahl nicht besteht; allein ich glaube, es ist genügend, wenn dies hier von den verschiedenen Rednern in der Diskussion gesagt wird, man braucht es nicht noch extra im Gesetz auszusprechen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Wahlannahme ist ja nicht vorhanden, aber es existiert eine moralische Verpflichtung, und ich möchte nicht, dass diese moralische Verpflichtung durch eine Wendung des Gesetzes quasi aufgehoben würde, so dass man sagen könnte, es sei das ein Messer ohne Heft. Es könnte dies unter Umständen nur zu unliebsamen Verhandlungen in den Gemeinden Anlass geben. Ich möchte nicht den Hauptgrundsatz des Gesetzes im ersten Paragraphen wieder abschwächen; lieber will ich gar kein Gesetz, als die Frauen von vornherein jeder moralischen Verpflichtung zur Mithilfe an der Volksschule ledig sprechen. Ich sehe mich deshalb veranlasst, gegenüber dem Antrage des Herrn Schär den Gegenantrag zu stellen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Schär ist offenbar sehr gut gemeint; er will dem Vorurteil entgegenreten, dass man die Gemeinden zwingen wolle, Frauen in die Schulkommission zu wählen. Allein so gut die vorgeschlagene Bestimmung gemeint ist, so macht sie sich doch nicht sehr gut. Sie scheint die Wirkung des ersten Satzes des Gesetzes abschwächen zu wollen; Sie mögen indessen darüber entscheiden.

Die gleiche Bemerkung gilt auch gegenüber dem Antrag des Herrn Krebs. Derselbe scheint nichts anderes sagen zu wollen, als was die Vorlage enthält, nur in einer solchen Form, dass der Leser auf den ersten Blick sieht, dass es sich nicht um einen Zwang handelt. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass

Herr Krebs mit seiner Redaktion, die er wahrscheinlich nicht genau genug angesehen hat, schliesslich doch etwas anderes sagt, als was in § 1 enthalten ist. Nach der Redaktion des Herrn Krebs müsste ein besonderer Gemeindebeschluss gefasst werden; ohne einen solchen könnten Frauen nicht in die Schulkommission gewählt werden. Das geht nun nicht; wir können es nicht den Gemeinden überlassen, die Wählbarkeit der Frauen anzusprechen. Es wäre ja sehr sonderbar, wenn in der Stadt Bern durch einen besonderen Gemeindebeschluss die Frauen als wählbar erklärt würden, während dies nicht der Fall wäre in Rüschegg (Heiterkeit), Köniz und andern Ortschaften des Kantons. Es muss für die Frauen im ganzen Kanton das gleiche Recht statuiert werden, nur soll es den Gemeinden freistehen, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht. Würde Herr Krebs sagen: « Es steht den Gemeinden frei, unter den nämlichen Bedingungen wie die Männer, auch Frauen als Mitglieder der Schulkommissionen der Primar- und Mittelschulstufe zu wählen » so wäre das etwas anderes; das entspräche der Redaktion der Vorlage, obwohl ich auch in diesem Fall der Redaktion des Regierungsrates den Vorzug geben würde.

Pulver. Ich möchte den Antrag des Herrn Schär unterstützen. Inhaltlich ist derselbe nicht bestritten, auch von Herrn Dürrenmatt nicht, nur wird gesagt, man schwäche damit den Inhalt des Gesetzes bedeutend ab. Allein wenn Sie das Gesetz dem Volke mundgerecht machen wollen, so müssen Sie den Antrag des Herrn Schär annehmen. So viel ich bemerkt habe, ist man im Volk kein Freund dieser Neuerung; Sie müssen deshalb darnach trachten, ihm das Gesetz so mundgerecht als möglich zu machen.

Krebs (Bern). Ich bin einverstanden, dass mein Antrag an die Kommission zurückgewiesen werde, damit sie für die zweite Beratung einen Ausweg finde. Ich bezweckte nur, das Gesetz dem Bürger mundgerechter zu machen und Vorurteile zu zerstreuen.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn Schär Mehrheit.

§ 2.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel gehört nicht notwendigerweise zu diesem Gesetz; allein der Regierungsrat fand für gut, bei dieser Gelegenheit einige Zusätze zu dem gegenwärtigen Gesetze zu machen, damit nicht wegen Kleinigkeiten ein besonderes Gesetz erlassen werden müsse. Ich habe Ihnen schon gestern gesagt, dass der Ausschluss gewisser Personen von Behörden wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft in der Staatsverfassung in Bezug auf die staatlichen Behörden geregelt ist, nicht aber für die Gemeindebehörden und dass in Bezug auf die Schulkommissionen auch das Schulgesetz keine Bestimmung enthalte. Das Schulgesetz beschränkt sich in Art. 91 auf die Bestimmung, dass Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grad verwandt oder ver-

schwägert sind, nicht Mitglieder der Schulkommission sein können; aber es ist kein Wort darüber gesagt, ob Brüder, Schwäger, Vater und Sohn, Vater und Schwiegersohn gleichzeitig in der Schulkommission sitzen dürfen. Man überliess es den Gemeindeglementen, diese Frage zu entscheiden; allein die Erfahrung hat gezeigt, dass die Gemeindeglemente sehr oft hierüber gar nichts sagen. Wir beantragen nun, die Vorschrift aufzustellen, dass nicht gleichzeitig in einer Schulkommission sitzen dürfen: Verwandte in gerader Linie, Verschwägerete in gerader Linie, Geschwister, Ehemann und Ehefrau. Weiter möchten wir nicht gehen, da man in kleineren Gemeinden für die Besetzung der Schulkommission keine so grosse Auswahl hat. Wenn es aber eine Gemeinde für gut findet, noch weiter zu gehen, so soll ihr das freistehen. Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Angenommen.

§ 3.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule etc. sagt bezüglich der Schulkommissionen der Sekundarschulen: « Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte und die beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte. » Ich habe Ihnen gestern schon gesagt, dass dieser Artikel nicht mehr eingehalten werden kann, indem das Maximum von neun Mitgliedern ungenügend ist. Die Sekundarschulen in der Stadt Bern sind so angewachsen, dass die Last der Beaufsichtigung für neun Mitglieder zu gross ist und durch Vergrösserung der Kommission etwas mehr verteilt werden muss. Das gleiche Bedürfnis hat sich auch in andern Ortschaften gezeigt, namentlich in Biel. Von beiden Orten erhielt ich Anfragen, ob es nicht angehe, mehr Mitglieder zu wählen, worauf ich erwidern musste, es sei dies gesetzlich nicht zulässig. Allein ich weiss, dass man es gleichwohl gemacht hat, denn die Not ist oft stärker als das Gesetz, und da es sich hier um eine nebensächliche Bestimmung handelt, kann man es den betreffenden Orten nicht übel nehmen, dass sie die Mitgliederzahl vermehrten. Allein es ist gut, wenn wir zur Gesetzlichkeit zurückkehren und daher der Antrag des Regierungsrates, wonach nur noch das Minimum im Gesetz festgenagelt sein soll, während die Gemeinden in Bezug auf das Maximum der Mitgliederzahl volle Freiheit haben sollen. Ich empfehle Ihnen den § 3 zur Annahme.

Roth, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter des Regierungsrates um eine Auskunft bitten. Die Regierung hat also das Recht, ein Mitglied mehr als die Hälfte einer Sekundarschulkommission zu wählen. Wenn nun die von Herrn Krebs zu § 1 beantragte Aenderung angenommen werden sollte, so stünde dieselbe mit der hier aufgestellten

Vorschrift einigermassen im Widerspruch. Ich möchte deshalb vom Herrn Erziehungsdirektor darüber Auskunft, wie er die Sache auffasst.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Antrag des Herrn Krebs, in der von ihm vorgeschlagenen Redaktion angenommen, würde natürlich die ganze Oekonomie der Sekundarschule in Bezug auf die Wahl der Kommission geändert. Es soll aber an dem bisherigen Grundsatz in Bezug auf die Wahl der Sekundarschulkommissionen nichts geändert werden. Die Frage, ob auch Frauen wählbar seien, fällt durchaus ausser Betracht, wenigstens soweit es den Staat anbetrifft. Würden die Gemeinden bestimmen, ob Frauen in die Schulkommissionen wählbar seien, so hätten sich natürlich diejenigen Gemeinden, welche sich dieses Recht nicht geben, auf die Wahl von Männern zu beschränken. Der Regierungsrat dagegen könnte Frauen wählen; er ist an den Beschluss der Gemeinden nicht gebunden.

Präsident. Ist Herr Roth befriedigt?

Roth. Ja!

Grieb. Ich dagegen bin von dieser Auskunft nicht befriedigt. Wird der § 3 so angenommen, wie er vorliegt, so wird damit ein Hinterthürchen geschaffen und just das nicht eingeführt, was Herr Krebs möchte und wir mit ihm. Da kann eine Gemeindebehörde erklären, in diese und diese Kommission werden Frauen nicht zugelassen; dann kommt aber der Regierungsrat und wählt eine Frau! Ist der Regierungsrat und der Erziehungsdirektor mit der Mehrheit der Kommission eines Gymnasiums nicht ganz einverstanden, so wählt er einfach ein paar Frauen in dieselbe! Ich glaube, das will man nicht; die Regierung soll nicht das Recht haben, gegen den Willen der betreffenden Gemeinde Frauen in eine Schulkommission zu wählen. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der § 3 in dem Sinne an die Kommission zurückzuweisen, dass ausdrücklich eine dahingehende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde.

Präsident. Der Antrag des Herrn Grieb ist eine Ordnungsmotion.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist das eine ganz eigentümliche Behandlung der Sache: man wirft Fragen auf mit Rücksicht auf eine Eventualität, die noch gar nicht besteht. Sollte der Antrag des Herrn Krebs angenommen werden, so wird natürlich der § 3 auch geändert werden müssen. Allein vorläufig haben wir keinen Grund, diesen Paragraphen zu ändern oder zurückzuweisen, da der § 1 nicht nach Antrag Krebs, sondern nach Antrag des Regierungsrates angenommen worden ist.

Tanner. Es würde wohl genügen, wenn der Herr Erziehungsdirektor erklären würde, dass wir es hier nur mit der Sekundarschule zu thun haben, dass der Paragraph also die Primarschule nichts angeht, während sich die §§ 1 und 2 ausschliesslich auf die Primarschule beziehen.

Heller. Es herrscht hier einige Unklarheit. Herr Grieb will nicht, dass der Staat gegen den Willen der

Gemeinden Frauen in die Schulkommissionen wählen könne. Ob Herr Krebs dies auch bezweckt hat, weiss ich nicht, aber es ist möglich. Ich meinerseits neige mich ebenfalls der Ansicht des Herrn Grieb zu, und da es sich dabei um eine prinzipielle Frage handelt, die Frage nämlich, ob das Recht, Frauen in die Schulkommissionen zu wählen, nur den Gemeinden oder auch dem Staat zustehen soll, so halte ich dafür, der Grosse Rat sollte sich darüber schlüssig machen, und zwar bin ich auch der Meinung, es läge im Sinne der Mundgerechtmachung des Gesetzes, wenn Sie nur den Gemeinden, nicht aber dem Staat, das Recht einräumen würden, Frauen in die Schulkommissionen zu wählen.

Grieb. Ich bin mit der Auffassung des Herrn Heller einverstanden. Gegenüber Herrn Tanner möchte ich nur bemerken, dass sich der § 1 nicht nur auf die Primar-, sondern auch auf die Mittelschulen bezieht. Wird der § 3 beibehalten, so ist es denkbar, dass die Stadt Biel in die Kommission des Progymnasiums vier Männer wählt, dann aber kommt die Regierung und wählt fünf Damen hinein! Ich denke, das will auch Herr Tanner nicht.

Abstimmung.

Für Rückweisung nach Antrag Grieb Mehrheit.

§ 4.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 14 des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen von 1878 bestimmt, dass die Arbeitsschulen unter der Aufsicht der Primarschulkommissionen stehen und dass letztere verpflichtet seien, zu spezieller Beaufsichtigung der Arbeitsschulen Frauenkomitees zu wählen, die jedoch keine Beschlüsse zu fassen haben, sondern nur Anträge stellen können. Wenn nun eine Gemeinde in genügender Zahl Frauen in die Schulkommission wählt, so scheint es uns überflüssig zu sein, daneben noch ein Frauenkomitee zu bestellen. Doch wollen wir auch in dieser Beziehung den Gemeinden volle Freiheit lassen, die Frauenkomitees beizubehalten oder sie zu beseitigen.

Marthaler. Ich beantrage Ihnen, den § 4 zu streichen. Drei Frauen genügen für die Beaufsichtigung der Arbeitsschule nicht und Männer wird man nicht in dieselbe schicken wollen. In unserem Schulkreis z. B. haben wir ein aus 12 Frauen bestehendes Frauenkomitee. Jede Woche besuchen zwei Frauen die Arbeitsschule, um der Lehrerin etwas zu helfen, was nur im Interesse der Arbeitsschule liegen kann. Ich möchte deshalb den Art. 14 des Arbeitsschulgesetzes unverändert fortbestehen lassen.

Pulver. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Marthaler. Das Frauenkomitee soll nicht nur beaufsichtigen, sondern hat die Aufgabe, die Lehrerin in ihrer Arbeit zu unterstützen. Wenn eine Lehrerin z. B. 20 Kinder stricken lehren soll, so bringt sie dies allein nicht zu stande, sondern bedarf der Hülfe. In unserem kleinen Schulkreis haben wir neun Frauen mit dieser Aufgabe betraut und sind damit gut gefahren.

Scherz. Ich mache darauf aufmerksam, dass es ausdrücklich heisst, es könne von der Bestellung der Frauenkomitees Umgang genommen werden. Für kleine Schulen genügen drei Frauen gewiss vollständig, weshalb ich beantrage, es beim Entwurf zu belassen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Marthaler)
Minderheit.

§§ 5 und 6.

Angenommen.

Präsident. Da der § 3 an die Kommission zurückgewiesen worden ist, können wir über das Gesetz als Ganzes nicht abstimmen. Vielleicht wird die Kommission den § 3 in den nächsten Tagen bereinigen, so dass die erste Beratung des Gesetzes nächste Woche definitiv bereinigt werden kann.

Dürrenmatt. Ich möchte wünschen, dass sich die Kommission auch mit der Frage der Haftbarkeit der weiblichen Mitglieder befassen würde. Die heute in dieser Beziehung vom Herrn Erziehungsdirektor gegebene Auskunft hat mich nicht ganz befriedigt. Wenn man den Standpunkt einnimmt, die weiblichen Mitglieder der Schulkommissionen seien nicht haftbar, so wird dadurch die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder um so viel grösser. Es wird zwar selten vorkommen — mir ist überhaupt kein derartiger Fall bekannt — dass mit der Verantwortlichkeit ernst gemacht wird; aber es kann doch vorkommen, dass einer Gemeinde infolge Nachlässigkeit der Schulkommission der Staatsbeitrag gezuckt wird. Ich glaube, wir müssen hier einen Schritt weiter gehen und auch die Frauen haftbar erklären.

Präsident. Herr Dürrenmatt wünscht nur, dass die Kommission auch diesen Punkt noch in Erwägung ziehe. Ich nehme an, es stehe dem nichts im Wege, so dass wir heute darüber nicht zu diskutieren brauchen. Für einmal legen wir dieses Gesetz auf die Seite.

Erwerbung der Lötschbergbahnkonzession.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rate folgenden Antrag:

1. Es sei die dem Oberst Desgouttes und Konsorten den 23. Dezember 1891 erteilte und den 26. März 1896 erweiterte Konzession für den Bau und Betrieb einer Lötschbergbahn (Frutigen-Brig) zu erwerben und zwar gegen eine Entschädigung von Fr. 10,000, zahlbar sobald die Uebertragung der Konzession auf den Staat Bern sowie die Verlängerung der Frist für Einreichung

der vorschriftsgemässen technischen und finanziellen Vorlagen für die Bahn von den zuständigen Bundesbehörden bewilligt sein wird, jedoch nicht vor dem 23. Dezember 1899;

2. es sei der Regierungsrat zu ermächtigen:

- a) mit den Konzessionären einen Abtretungsvertrag abzuschliessen und es wird ihm hiefür ein Kredit von Fr. 10,000 aus Vorschuss-Rubrik A O 2 bewilligt;
- b) bei den Bundesbehörden die Uebertragung der Konzession auf den Staat Bern für sich oder zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft auszuwirken.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 31. August des letzten Jahres hat der Grosse Rat bekanntlich einen Kredit bewilligt für Vorstudien für die Lötschbergbahn. Bei diesem Anlasse wurde mitgeteilt, man stehe mit den Konzessionären in Unterhandlung betreffend Abtretung der Konzession. Nach langen Unterhandlungen ist man nun zu dem im Antrag des Regierungsrates niedergelegten Resultat gekommen. Konzessionäre sind die Herren Oberst Desgouttes, Ingenieur Herzog, die Erbschaft des Ingenieur Lommel, die Erbschaft von Ingenieur Pümpin und Herr Nationalrat Bühler. Letzterer hat von Anfang an erklärt, dass er auf jede Entschädigung verzichte. Mit den übrigen Kontrahenten konnte man sich lange nicht verständigen, namentlich konnten sie sich unter sich selbst nicht auf eine Forderung einigen. Schliesslich verlangten sie Fr. 10,000, unter gewissen Bedingungen, die zum Teil bereits geregelt sind und andererseits geregelt werden können, ohne dass der Grosse Rat damit behelligt werden muss. Geregelt ist z. B. bereits die Bedingung bezüglich des Verhältnisses mit der Spiez-Frutigenbahn und zwar durch die Genehmigung der Statuten dieser Bahn durch den Grossen Rat.

Da die verlangte Summe Fr. 10,000 nicht übersteigt, so wäre es eigentlich nicht nötig gewesen, das Geschäft vor den Grossen Rat zu bringen. Allein es liegt der Erwerbung der Konzession eine so grosse prinzipielle Bedeutung zu Grunde, dass wir schon deshalb die Sache dem Grossen Rate vorlegen zu sollen glauben. Dazu kommt noch der fernere Grund, dass wir dadurch legitimiert werden, gegenüber den Bundesbehörden als Konzessionserwerber aufzutreten.

Was die Summe selbst betrifft, so finde ich, sie sei mehr als hoch genug. Würde der Staat die Konzession ablaufen lassen und dann selber als Konzessionsbewerber auftreten, wofür er das Vorzugsrecht hätte, so würden ihn die Vorlagen, die für diesen Fall zu erstellen sind, lange nicht so viel kosten. Allein ein Gefühl des Anstandes, möchte ich sagen, verbietet doch, die Konzessionäre, die gewisse Auslagen hatten, die allerdings nicht gross gewesen sein können, und viele weitläufige Verhandlungen zur Verwirklichung des Projektes eingeleitet haben, woraus ebenfalls Kosten erwachsen, dadurch ihrer Rechte verlustig zu machen, dass wir ebenfalls als Konzessionsbewerber auftreten. Wir glaubten daher über die Abtretung der Konzession unterhandeln zu sollen, wobei wir uns sagten, jede Spekulation müsse dabei ausgeschlossen sein, denn es handelt sich hier nicht um eine Spekulation, sondern der Kanton Bern hat bekanntlich mit der Verwirklichung der Lötschbergbahn ganz andere Absichten. Die Forderung der Konzessionäre war ursprünglich viel höher; schliesslich wurde sie auf Fr.

10,000 reduziert und der Regierungsrat glaubt, es sei dies das Aeusserste, was er dem Grossen Rate beantragen dürfe. Man hätte geglaubt, eine Summe von Fr. 5000 oder 6000 dürfte auch genügen; allein mit Rücksicht auf die Grösse des Unternehmens und die Wichtigkeit der Sache kann man hier wohl nicht allzu spitz rechnen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Sie möchten den Antrag des Regierungsrates genehmigen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft ebenfalls behandelt und die Gründe gewürdigt, welche die Regierung bestimmt haben, die Konzession auf diesem Wege zu erwerben. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, es sprechen in erster Linie Billigkeitsgründe für diese Lösung und sodann auch die Erwägung, dass bei Erwerbung einer neuen Konzession Komplikationen sich zeigen könnten, die wir jedenfalls vermeiden sollten. Was die Entschädigungssumme anbetrifft, so hat der Herr Baudirektor das Möglichste gemacht, um sie auf ein Minimum herabzudrücken. Wir empfehlen Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

Pulver. Ich wünsche das Wort für den Fall Nr. 14: Friedrich Zehnder, Vater, von Zimmerwald, Gutsbesitzer in Hasle, Gemeinde Rüeggisberg. Der Fall ist kurz folgender. Am 16. Oktober 1897 war die Käsereige-meinde Hasle in der Wirtschaft versammelt, um ihre Milch zu verkaufen. Nachdem der Handel perfekt war, hat der Käser, wie es landesüblich ist, den Verkäufern einen Trunk bezahlt; wenn ich nicht irre, spendete er hiefür Fr. 50. In späterer Abendstunde, nachdem die Fr. 50 nahezu aufgebraucht sein mochten und die Gemüther etwas erhitzt waren, entstand zwischen anwesenden jungen Leuten Wortwechsel, der bald in Thätlichkeiten überging, und zwar handelte es sich dabei nicht um die hier in den Akten genannten Personen, sondern beispielsweise um einen Messerli und einen Studer. Vater Zehnder, der in der Nähe der beiden Streitenden sass, fasste den Studer beim Kragen in der Absicht, zwischen den Beiden zu vermitteln. Nun gerieten die erhitzten Leute aber erst recht hintereinander und keine fünf Minuten später erblickte man in der Stube nur noch einen grossen Knäuel, und es ist schwer zu sagen, wer mehr geschlagen und wer mehr gekriegt hat. Unter den Beteiligten befand sich auch der Kläger Friedrich Brönnimann. Derselbe verliess die Gaststube und begab sich auf den Heimweg. Der Sohn Zehnder folgte ihm auf die Strasse und miss-handelte ihn da, also ohne Beisein des Vater Zehnder, in arger Weise. Diejenigen, welche den Streit begonnen hatten, machten die Sache gütlich aus, weshalb von ihnen in den spätern gerichtlichen Verhandlungen nicht mehr die Rede ist und der Vater Zehnder so ziemlich in den Vordergrund gestellt wird, als ob er mehr oder weniger der Anfänger gewesen wäre, was thatsächlich

nicht der Fall ist. Die Gerechtigkeit nahm ihren Lauf, und ich möchte die gerichtlichen Verhandlungen in keiner Weise kritisieren. Der Sohn Zehnder wurde zu 15 Tagen, der Vater Zehnder zu 10 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Ersterer hat seine Strafe abgesessen. Der Vater Zehnder wurde ferner, solidarisch mit dem Sohne, zur Bezahlung einer Entschädigung und der Kosten verurteilt und hat die betreffende Summe, die, wenn ich recht berichtet bin, annähernd Fr. 3000 ausmachte, bezahlt. Es scheint mir, der Gerechtigkeit wäre dadurch ein Genüge gethan, dass der Sohn Zehnder seine Strafe abgesessen und der Vater Zehnder die ca. Fr. 3000 bezahlt hat, und man dürfte für den Rest Gnade ergehen lassen, das heisst dem Vater Zehnder die Gefangenschaftsstrafe schenken. Regierung und Bittschriftenkommission sind auch dieser Meinung, indem sie die Strafe auf 2 Tage herabzusetzen beantragen. Ich möchte Ihnen belieben, dem Vater Zehnder überhaupt die ganze Gefangenschaftsstrafe zu erlassen und führe zur weitem Begründung noch folgendes an:

Die Familien Brönnimann und Zehnder sind Nachbarnsleute. Wenn nun der Vater Zehnder vom Grossen Rat begnadigt wird, so ist damit die Möglichkeit geschaffen, dass die beiden Familien wieder eher auf friedlichem Fuss mit einander verkehren, während andernfalls, wenn der Vater Zehnder in seinen alten Tagen ins Gefängnis wandern muss, dies für alle Zukunft einen Stachel zurücklässt, der ganz böse Folgen haben kann. Das sollten wir wenn irgendmöglich vermeiden und den Grund zu einem friedlichen Verhältnis legen. Vater Zehnder ist nicht vorbestraft und der Gemeinderat von Rüeggisberg, in dem auch der Kläger Brönnimann sitzt, giebt ihm ein gutes Zeugnis. Man hat also ehrbare Leute vor sich, und ich möchte Sie recht sehr bitten, namentlich aus diesem Grund, um die Möglichkeit für etwas freundlichere Verhältnisse zu schaffen, den Zehnder zu begnadigen. Derselbe ist ohnedies bestraft genug durch die Bezahlung der Kosten etc., sowie durch das unangenehme, drückende Gefühl, überhaupt einmal zu Gefangenschaft verurteilt worden zu sein.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie gesehen haben, wollen Regierung und Bittschriftenkommission die mildernden Umstände, die von Herrn Pulver angeführt worden sind, in der Weise berücksichtigen, dass sie eine Herabsetzung der Gefangenschaft beantragen; sie glauben, es dürfte dies genügen. Nach den Ausführungen des Herrn Pulver kennen Sie nun den Fall genau und mögen darüber entscheiden.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat geglaubt, sie komme dem Petenten sehr weit entgegen, wenn sie Herabsetzung der Gefangenschaftsstrafe auf zwei Tage beantrage. Sie that dies mit Rücksicht darauf, dass Zehnder wegen dieser Sache ziemlich viel Geld ausgeben musste und die eingetretenen schweren Folgen hauptsächlich der durch den Sohn Zehnder begangenen zweiten Misshandlung zuzuschreiben sein dürften. Zum Antrag auf gänzliche Begnadigung konnte sich die Kommission nicht entschliessen, weil die Akten auch für den Vater Zehnder sehr belastend lauten. Er war der Anfänger und hat den ersten Streich geführt. Wie Ihnen Herr Pulver sagte, hatten zwei Bürger, ein Studer und ein Messerli, Händel. Vater Zehnder mischte

sich hinein und wollte dem Studer helfen. Ein anderer Bürger wollte vermittelnd eingreifen, worauf Brönnimann demselben sagte: «Komm weg, das geht uns nichts an.» Auf dieses hin trat Zehnder auf den Brönnimann mit den Worten zu: «Was hest du di Sauschnorre da dri z'hänke?» und versetzte ihm den ersten Streich. Dann kam der Sohn Zehnder hinzu und beide haben den Brönnimann übel verdrosen. So liegt die Sache, und die Bittschriftenkommission hat sich deshalb nicht entschliessen können, gänzliche Begnadigung zu beantragen.

Heller. Als Mitglied der Bittschriftenkommission möchte ich den Antrag des Herrn Pulver mit einigen Worten unterstützen. In der Bittschriftenkommission war man geteilter Meinung; ein Teil wollte aus den von Herrn Pulver entwickelten Motiven gänzliche Begnadigung eintreten lassen. Ich habe diesen Standpunkt auch vertreten, namentlich deshalb, weil, wenn Vater Zehnder, der ein unbescholtener, fleissiger, braver Bauersmann ist, wegen dieser Geschichte zwei Tage Gefangenschaft absitzen muss, zwischen den beiden Familien Zehnder und Brönnimann ein gewisser Hass fortdauern wird, während im Falle der Begnadigung mehr Aussicht vorhanden ist, dass wieder ein friedliches Verhältnis Platz greift. Man weiss, wie es in derartigen Fällen zwischen 11 und 12 Uhr zugeht; man kann nie genau sagen, wie die Sache angefangen hat, und Thatsache ist, dass Vater Zehnder ein unbescholtener Familienvater ist, der seine Pflicht immer treu und redlich erfüllte. Ich glaube, Zehnder habe die Sache mit der hohen Summe von circa Fr. 3000, die er bezahlen musste, genügend gesühnt und möchte Ihnen deshalb ebenfalls empfehlen, ihm die ganze Gefangenschaftsstrafe zu erlassen.

Hadorn (Latterbach). Ich würde keinen Spiess in diese Angelegenheit tragen, wenn nicht die Herren Pulver und Heller den Thatbestand so darstellen würden, dass man eigentlich dem Brönnimann sagen müsste: «Du kannst froh sein, dass sie dich nur halb und nicht ganz totgeschlagen haben.» Es giebt in jedem derartigen Fall zwei verschiedene Standpunkte: einen Standpunkt des Verurteilten, aber auch einen Standpunkt desjenigen, der geschädigt oder misshandelt worden ist. Ich halte nun dafür, die Herren Pulver und Heller stellen sich zu sehr auf den Standpunkt des Verurteilten. Dadurch unterscheidet sich ja der Rechtsstaat vom Faustrecht, dass der Staat dem einzelnen Individuum erklärt: Du hast nicht das Recht, für ein erlittenes Unrecht direkt Genugthuung und Sühne zu verlangen, sondern ich, der Staat, bin derjenige, der vergelten wird und dir Genugthuung verschafft. Nun halte ich dafür, Brönnimann, als Verletzter, könnte sich in seinem Rechtsbewusstsein schwer verletzt fühlen, wenn wir den Zehnder vollständig begnadigen, denn die bezahlten Kosten etc. lasse ich im Sinne des Strafgesetzbuches nicht ohne weiteres als Strafe gelten. Ich glaube, Brönnimann, der aufs schwerste beschimpft und in einer Weise misshandelt wurde, dass er sein Lebtage ein Krüppel bleibt, könnte sich mit Recht beklagen, wenn Zehnder vollständig begnadigt würde, und ich befürchte, es könnte gerade das Gegenteil dessen eintreten, was die Herren Pulver und Heller wünschen: bei Brönnimann wird sich ein stiller Groll festsetzen und seine Verwandtschaft und Sippschaft wird die Begnadigung als ein ihr angethanes Unrecht empfinden

und nur die passende Gelegenheit abwarten, um persönlich und direkt sich diejenige Genugthuung zu verschaffen, welche ihr der Staat versagt hat. Ich halte dafür, auch wenn der Grosse Rat Milde walten lassen will, so kann er nicht weitergehen, als Regierung und Bittschriftenkommission beantragen, damit dem Brönnimann diejenige Genugthuung und Sühne für das erlittene Unrecht verschafft wird, die er beanspruchen darf.

Pulver. Ich muss nochmals das Wort ergreifen. Nach den Aussagen des Herrn Hadorn könnte man glauben, Brönnimann hätte einen bleibenden Nachteil davongetragen. Dies ist nicht richtig. Es liegen in Bezug auf diese Frage zwei Zeugnisse vor: Einmal das Zeugnis der Sachverständigen, die im Verlauf des Prozesses erklärten, es liege ein bleibender Nachteil vor, und auf welches Zeugnis der Richter wohl oder übel Rücksicht nehmen musste. Und das zweite Zeugnis, das aber zu spät kommt, ist das Zeugnis der Erfahrung. Schon seiner Zeit wurde während nützlicher Frist gesagt, ein bleibender Nachteil sei nicht vorhanden, und wenn ich nicht irre, hat auch das Amtsgericht von Seftigen diesen Standpunkt eingenommen. Das Zeugnis der Erfahrung lautet dahin: Ein bleibender Nachteil ist nicht vorhanden. Man behauptet, Brönnimann höre seither nicht gut; allein er versteht einen auch, wenn man nicht laut spricht. Kurz, Brönnimann ist gesund und «zweg».

Nun die Behauptung, Brönnimann könnte sich verletzt fühlen, wenn man den Zehnder begnadige. Da mache ich darauf aufmerksam, dass Brönnimann dem Gemeinderat von Rüeggisberg angehört und dass diese Behörde für Zehnder eingetreten ist. Auf persönliches Befragen hat Brönnimann allerdings erklärt, es sei nicht seine Sache, dem Zehnder für die Begnadigung behülflich zu sein, wenn er aber begnadigt werde, so gehe ihn das weiter nichts an. Dem Brönnimann ist es also gar nicht so zuwider, wenn Sie den Zehnder begnadigen; er sagte selbst, es wäre besser, sie hörten auf, zu streiten. Ich bitte Sie daher nochmals, den Zehnder zu begnadigen.

Zehnder. Gestatten Sie mir auch ein Wort über diesen Fall. Es ist mir noch kein Tag so «zwidder» gewesen wie der heutige. Ich befinde mich in einer ganz merkwürdigen Lage: Zehnder ist nämlich mein Bruder, während der Misshandelte, sowie derjenige, welcher den Anfang machte, Messerli, mit meiner Frau nahe verwandt sind. Derjenige, welcher als der Anfänger zu betrachten ist, erzählte mir persönlich, was sich zugetragen habe, und ich schrieb darauf, sie möchten die Sache miteinander ausmachen. Die Leute hatten nach einer Käsergemeinde sich gütlich gethan und waren, wie ich hörte, alle zusammen betrunken. Zwei Dragoner, die beide dasselbe Mädchen möchten, was selten gut herauskommt, bekamen Streit und die Thätlichkeiten nahmen damit den Anfang, dass Messerli den Studer überschlagen hat. Mein Bruder riss den letztern weg, Brönnimann sprang auch hinzu und schliesslich kam es zu einer allgemeinen Prügelei, wobei schwer zu sagen ist, wer am meisten Hiebe ausgeteilt hat. Ich finde, mein Bruder sei bereits hoch genug bestraft und man sollte den alten Mann wegen dieser Sache nicht noch in die Gefangenschaft schicken. Eine blosser Reduktion der Gefangenschaftsstrafe ist keine wirkliche Begnadigung. Ich wenigstens finde, wenn ich

doch einmal in die Gefangenschaft müsste, so wäre es mir gleichgültig, ob ich ein paar Tage mehr oder weniger zu machen hätte.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass im Falle Nr. 15 zwischen den vorberatenden Behörden nicht Uebereinstimmung besteht.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn Präsidenten ist richtig. Es handelt sich um folgenden Fall. Ein Johann Burger, Landwirt in Emberg, Gemeinde Steffisburg, wurde im Laufe dieses Jahres vom korrekzionellen Richter von Thun zu zwei Tagen Gefangenschaft und zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt wegen Fälschung einer Privat-urkunde, begangen dadurch, dass er auf einem Gesundheitsscheine für ein Stierkalb, das er einem Kälberhändler verkauft hatte, im Einverständnis mit dem Käufer das Alter des Tieres, das auf 14 Tage angegeben war, auf 21 Tage abgeändert hat. Der Richter nahm an, es habe sich im vorliegenden Falle nicht um Fälschung einer öffentlichen Urkunde, sondern nur einer Privat-urkunde gehandelt, weil die Fälschung in einem Teile der Urkunde vorgenommen wurde, wo der Viehinspektor nicht in seiner amtlichen Tätigkeit Zeugnis ausstellt, sondern das Alter des Tieres ohne weiteres auf Angabe des Bestellers des Gesundheitsscheines einträgt. Burger stellt nun das Gesuch, es möchte ihm die Strafe erlassen werden. Er macht geltend, er habe nicht in böser Absicht, sondern nur unüberlegt gehandelt, ohne sich der Folgen bewusst zu sein. Er beruft sich auch auf seinen guten Leumund und findet, die Strafe sei viel zu schwer. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Steffisburg und von dortigen Personen empfohlen. Der Gerichtspräsident von Thun hat sich dieser Empfehlung angeschlossen, soweit das Begnadigungsgesuch die Einstellung des Petenten in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit betrifft. Der Regierungstatthalter empfiehlt ausserdem Umwandlung der Gefangenschafts-straft in Fr. 20 Busse und Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Der Regierungsrat hat sich der Ansicht des Gerichtspräsidenten angeschlossen, indem er findet, die zu Gunsten des Bürger sprechenden Umstände seien vom Richter berücksichtigt worden, und wenn dieser selbst eine Milderung des Urteils in dem Sinne empfehle, dass die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu erlassen sei, so habe er keinen Grund, sich dieser Ansicht nicht anzuschliessen. Weiter möchte der Regierungsrat jedoch nicht gehen.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission möchte in diesem Falle etwas weiter gehen als der Regierungsrat. Burger hat ein Kalb verkauft und auf dem bereits ausgefertigten Gesundheitsschein, auf Wunsch des Käufers, das Alter des Kalbes, das auf 14 Tage angegeben war, auf 21 Tage abgeändert. Er hat damit eine Dummheit begangen, die man aber immerhin mit der Fälschung eines Belegscheines nicht auf die gleiche Linie stellen kann. Der Gesundheitsschein hat bloss seuchenpolizeiliche Bedeutung und das Alter des Tieres wird jeweilen auf die einfache Angabe des Besitzers ausgesetzt. Irgend ein Nutzen ist dem Bürger aus der Aenderung nicht erwachsen und ebenso ist ein Schaden nicht eingetreten. Burger ist ein achtens-

wertiger Mann und wird vom Gemeinderat von Steffisburg und von dortigen angesehenen Bürgern empfohlen. Ebenso beantragen der Gerichtspräsident und der Regierungstatthalter teilweise Begnadigung. Der Hauptgrund, weshalb die Bittschriftenkommission weiter gehen möchte als der Regierungsrat, ist der, dass es stossend ist, dass Burger bestraft werden soll, während der Anstifter zu der Fälschung straflos geblieben ist. Immerhin will die Bittschriftenkommission den Bürger nicht vollständig begnadigen, sondern sie nimmt den Antrag des Regierungstatthalters von Thun an: Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Umwandlung der zweitägigen Gefangenschafts-straft in eine Busse von Fr. 20.

M. Folletête. Monsieur le président et Messieurs, je me permets de solliciter la grâce du Grand Conseil pour le nommé Célestin Tallat, journalier, qui figure sous le n° 17. Tallat a été condamné une première fois par le juge de police de Porrentruy à une amende de 20 fr., au payement d'un droit de patente de 5 fr. et aux frais. Il avait, sans être porteur d'un droit de patente, vendu de la graisse de char. Plus tard, Tallat a commis le même délit encore deux fois et fut condamné, la première fois à une amende de 200 fr. et la seconde fois de 250 fr., plus au payement d'un droit de patente et aux frais. Dépourvu de tous moyens de fortune, le pauvre Tallat ne pouvait pas payer ces sommes, elles ont été commuées à teneur des dispositions de la loi, en emprisonnement pour un total de 120 jours. Je dis 120 jours d'emprisonnement pour avoir vendu de la graisse de char! Vous avouerez, Messieurs, que c'est là une exagération, que la juste mesure avait été dépassée, et si jamais un recours en grâce est justifié, c'est ici. Tallat est entré en prison le 29 septembre, il a donc subi jusqu'à présent 55 jours de prison et la grâce devait donc porter sur la remise des 65 jours qui lui restent à faire.

Les inégalités sociales forment aujourd'hui le sujet de tant de publications, de tant d'exposés, de tant de brochures, que les questions sociales sont aujourd'hui partout à l'ordre du jour. Nous avons tous le désir de chercher des solutions équitables qui atténuent et fassent disparaître l'antagonisme des classes. Eh bien! nous avons devant nous une des plus frappantes inégalités sociales. Le riche peut payer ses amendes, mais le pauvre diable qui ne peut pas payer est privé de la liberté. Et la privation de la liberté constitue pour Tallat la perte de son plus grand bien. Encore une fois, Messieurs, je sollicite votre indulgence, non seulement votre indulgence, mais votre justice.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Tallat ist ein Mann, der sich absolut nicht dem Gesetze fügen will. Er ist ein alter Hausierer und ist trotz aller Verurteilungen nicht dazu zu bringen, ein Patent zu lösen. Ein solches würde ihn nicht viel kosten, aber der Mann hat sich nun einmal in den Kopf gesetzt, ohne Patent zu hausieren. Der Richter hat nun gefunden, man müsse den Mann einmal empfindlich bestrafen und zwar so, dass er sich in Zukunft dem Gesetze unterziehe, und da Tallat vermögenslos ist, so wurde die Busse in Gefangenschaft umgewandelt. Nun geht Herr Folletête von der Ansicht aus, Regierung und Bittschriftenkommission wollen das Gesuch gänzlich abweisen. In der That heisst es in der französischen Vorlage: Abweisung. Allein dies beruht

auf einem Versehen. In der deutschen Vorlage ist deutlich gesagt, dass Regierung und Bittschriftenkommission den Erlass der Hälfte der Gefangenschaftsstrafe beantragen. Es ginge in der That zu weit, wenn der Mann 120 Tage Gefangenschaft aushalten müsste; aber so 60 Tage, um den Mann einmal zur Raison zu bringen, kann man, glaube ich, verantworten.

M. Cuenat. Je voudrais appuyer la proposition de mon collègue M. Folletête.

Heller. Ich mache darauf aufmerksam, dass man ganz unnütz debattiert, da gar keine Differenz besteht. Herr Folletête hat einfach eine unrichtige Vorlage in der Hand.

Präsident. Tallat hat von seiner Strafe bis heute 55 Tage abgesessen. Herr Folletête beantragt nun, demselben den Rest, 65 Tage, zu erlassen, während Regierung und Bittschriftenkommission nur einen Nachlass von 60 Tagen beantragen. Es handelt sich also um eine Differenz von fünf Tagen.

M. Folletête. Je suis heureux d'entendre les explications de l'honorable M. le Directeur de police. J'avais sous les yeux le texte français et je ne pouvais pas supposer qu'il existe une pareille différence entre le texte français et le texte allemand. Puisqu'il ne s'agit plus que de 5 jours, il faut aller au bout, Messieurs, et faire grâce de la totalité de l'emprisonnement que Tallat aurait encore à faire.

M. Cuenat. En présence des explications fournies par le Conseil-exécutif et la commission des pétitions, je renonce à la parole. J'ajouterai simplement que je suis parfaitement d'accord avec la proposition de M. Folletête.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission fand auch, 120 Tage Gefangenschaft seien eine übertriebene Strafe. Sie beantragte deshalb Herabsetzung auf die Hälfte, und der Regierungsrat, der ursprünglich gänzliche Abweisung beantragte, hat sich nachträglich diesem Antrag angeschlossen. Nun hat Tallat seine Strafe am 29. September angetreten, hat also heute bis auf 4 oder 5 Tage bereits die Hälfte derselben abgesessen. Persönlich könnte ich mich daher, und ich denke, auch die übrigen Mitglieder der Kommission könnten sich einverstanden erklären, ganz gut dem Antrage des Herrn Folletête anschliessen, den Tallat schon heute freizulassen, statt erst in vier Tagen.

Heller. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Folletête wärmstens empfehlen; mit 56 Tagen Gefangenschaft ist Tallat genügend bestraft.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube namens der Regierung erklären zu dürfen, dass sie sich dem Antrage des Herrn Folletête anschliesst.

Präsident. In diesem Falle besteht keine Differenz mehr; der Antrag geht nunmehr übereinstimmend auf Erlass des Restes der Strafe.

Milliet. Ich möchte mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf den Fall Nr. 12 zu lenken. Ein gewisser Baumgartner hat die Militärsteuer für 1894 bis 1897 nicht bezahlt; er wurde dafür mit Wirtshausverbot belegt und wegen mehrmaliger Uebertretung dieses Verbots, wenn ich die Darstellung richtig verstehe, zu nicht weniger als 89 Tagen Gefangenschaft verurteilt, wovon er 44 Tage abgesessen hat, so dass noch 45 Tage zu verbüssen wären. Wegen andern Delikten wurde Baumgartner mit 14 Tagen Gefangenschaft bestraft, die er ebenfalls abgesessen hat. Es kann dies natürlich als Erschwerungsgrund gelten, während anderseits ganz entschieden auch Milderungsgründe vorhanden sind. Vorerst hat Baumgartner die schuldige Militärsteuer in der Kaserne durch Arbeit abverdient, und ferner macht er geltend, er habe das Wirtshausverbot missachten müssen, weil er infolge seiner Eigenschaft als Konzertdiener gewisse Wirtschaften habe betreten müssen. Die gedruckte Vorlage spricht sich nicht darüber aus, ob diese Behauptung der Wahrheit entspricht oder nicht, aber ich habe das Gefühl, es sei in diesem Falle nicht das gleiche Mass von Milde zur Anwendung gekommen, wie in andern Fällen. Ich möchte nun vor allen Dingen die Regierung und die Bittschriftenkommission noch um weitem Aufschluss darüber ersuchen, weshalb an einer Gefangenschaftsstrafe von 15 Tagen festgehalten wird.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus der Vorlage ist ersichtlich, dass Baumgartner nicht nur wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes verurteilt wurde, sondern auch wegen Misshandlung und Unterschlagung mit 14 Tagen Gefangenschaft bestraft werden musste. Diese 14 Tage soll er doch absitzen; alles übrige wollen wir ihm erlassen, und ich glaube nicht, dass man weiter gehen dürfe. Baumgartner hat allerdings seine Militärsteuer in der Kaserne abverdient, und zu seinen Gunsten ist ferner zu sagen, dass er als Konzertdiener die Musikalien und Instrumente in die Wirtschaften tragen musste und so sehr leicht in Versuchung geriet, ein Glas Bier oder Wein zu trinken. Allein anderseits ist zu sagen, dass er im ganzen dreizehn mal wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes verurteilt wurde, und mit einem in dieser Weise Rückfälligen kann man doch nicht so ganz milde verfahren.

Milliet. Ich habe auch nach dieser Auskunft noch immer das Gefühl, dass hier eine allzu strenge Bestrafung stattfindet. Ich habe die Sache allerdings nicht so aufgefasst, wie sie Herr Regierungsrat Joliat auseinandersetzt. Ich nahm an, Baumgartner habe die 14 Tage wegen Unterschlagung und Misshandlung abgesessen und es handle sich nur noch um die Strafe wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes. Wenn letzteres der Fall ist, so beantrage ich, es sei dem Baumgartner der Rest der Strafe zu erlassen. Nachdem Herr Regierungsrat Joliat bestätigt, Baumgartner sei als Konzertdiener gezwungen gewesen, in die Wirtschaften zu gehen, wenn er sein Brot verdienen wollte, finde ich, derselbe sei bereits genügend bestraft.

Präsident. Herr Milliet stellt nur eventuell einen Antrag, d. h. für den Fall, dass die 14 Tage wegen Misshandlung und Unterschlagung abgesessen sein sollten. Es sollte in dieser Beziehung noch eine Aufklärung erfolgen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Baumgartner hat im ganzen noch 58 Tage abzusitzen. Setzt man nun die Strafe auf 15 Tage herab, so entspricht dies ungefähr den 14 Tagen, mit denen er wegen Misshandlung und Unterschlagung bestraft worden ist.

Milliet. Es waltet hier entweder ein Irrtum ob oder dann ist die Darstellung in der gedruckten Vorlage nicht richtig. Nach der Vorlage hätte Baumgartner noch 45 Tage abzusitzen und zwar betreffen dieselben die Uebertretung des Wirtshausverbotes. Es heisst hier, Baumgartner sei wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes unter verschiedenen Malen mit Gefangenschaft bestraft worden. «Infolgedessen (also wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes) hat Baumgartner laut Urteilen des Polizeirichters von Bern vom 7. März und 9. Juni 1899 und der Polizeikammer vom 27. Mai 1899 zusammen noch 45 Tage Gefangenschaft zu verbüssen.» Ich nehme deshalb an, Baumgartner habe die 14 Tage wegen Misshandlung und Unterschlagung verbüsst, und für diesen Fall beantrage ich, ihm den Rest der Gefangenschaftsstrafe wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu schenken.

Präsident. So wie ich die Sache auffasse, sind die aus dem letzten Jahre herrührenden Strafen erledigt.

Milliet. Wenn der Herr Präsident die Sache auch so auffasst, so beantrage ich vollständigen Erlass der Gefängnisstrafe.

Abstimmung.

1. Bei 136 gültigen Stimmen werden im Sinne der weitergehenden Anträge begnadigt: Karl Friedrich Baumgartner mit 97 Stimmen, Friedrich Zehnder, Vater mit 101 Stimmen und Johann Burger mit 109 Stimmen.

2. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Motion der Herren Grossräte Brüstlein und Mitunterzeichner betreffend Erwerbung des bernischen Landrechts.

(Siehe Seite 91 hievor.)

Brüstlein. Ich hatte die Ehre, am 15. Mai folgende Motion einzureichen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, für den Fall, dass die vom schweiz. Bundesrat in Aussicht genommene Erleichterung der Erwerbung des Schweizerbürgerrechts in nächster Zeit nicht verwirklicht werden sollte, in Anwendung des Art. 64 der Staatsverfassung einen Gesetzesentwurf betreffend Revision von Titel VIII der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 einzubringen; dabei wäre insbesondere darauf bedacht zu nehmen, dass die Erwerbung des bernischen Landrechts und eines bernischen Gemeindebürgerrechts folgenden Kategorien von Ausländern wesentlich erleichtert würde:

1. Den in der Schweiz geborenen Ausländern, welche beim Eintritt ihres Mehrjährigkeitsalters im

Kanton Bern wohnen und während einer gewissen Anzahl Jahre im Kanton Bern gewohnt haben;

2. den verwitweten oder abgesehenen Ausländerinnen, welche vor ihrer Verheiratung Bernerinnen waren, mitsamt ihren minderjährigen Kindern.»

Es ist eine bekannte Thatsache, dass, im Gegensatz zu den meisten andern Ländern, das schweizerische Bürgerrecht auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde beruht, und dass diese Gemeindezugehörigkeit sich vom Vater auf den Sohn und alle Generationen hindurch vererbt, gleichgültig wo der Betreffende wohne. Diese althergebrachte und ich muss sagen schöne Einrichtung ist die Basis unseres Staatsrechtes und hat namentlich das Gute, dass einer immer weiss: Es giebt einen bestimmten Fleck Erde, wo ich daheim bin und jederzeit Aufnahme finden kann. Die Einrichtung hat aber auch einen Nachteil mit sich gebracht, der darin besteht, dass die Staatszugehörigkeit mit bestimmten pekuniären Interessen verachsen ist. Es ist natürlich für eine Gemeinde nicht gleichgültig, ob sie einen Bürger mehr oder weniger bekomme, der ihr unter Umständen zur Last fällt, und von diesem Gesichtspunkt aus ist die Erwerbung des schweizerischen Bürgerrechts seit Jahren zu einer Geldsache geworden, was nicht der Fall sein sollte. Es wurde mit dem Bürgerrecht Schacher getrieben; es wurden Leute ins Bürgerrecht aufgenommen, von welchen man wusste, dass sie sich um ihre neue Nationalität in keiner Weise bekümmern, sondern sich nur aus gewissen Privatinteressen — z. B. um dem Militärdienst ihres Landes zu entgehen — in der Schweiz einkaufen. Nachdem dieser Missbrauch allgemein gefühlt wurde, wurde bekanntlich 1876 ein Bundesgesetz erlassen, das demselben den Riegel geschoben hat, indem es verlangte, es müsse jeder, der Schweizer werden wolle, einen zweijährigen Wohnsitz in der Schweiz nachweisen und in erster Linie die bundesrätliche Bewilligung einholen, so dass nunmehr über jeden Kandidaten jeweilen eine Enquête stattfindet, um festzustellen, ob der Betreffende wirklich Gründe hat, das Schweizerbürgerrecht zu erwerben, oder ob er nur aus Privatinteressen Schweizer zu werden wünscht.

Seither hat sich nun aber ein anderer Mangel eingestellt, der zur Illustration des alten Sprichwortes dient: Point d'argent, point de Suisses, der Mangel nämlich, dass umgekehrt derjenige, der mit der Schweiz verwachsen, ja sogar mit uns blutsverwandt ist, indem vielleicht seine Mutter Schweizerin war, nicht Schweizer werden kann, weil es ihm am nötigen Geld mangelt. Sie wissen, dass die Einkaufssumme — und es ist dies in allen Kantonen gleich, einige wenige, in dieser Beziehung fortgeschrittenere Kantone ausgenommen — durchschnittlich einen Betrag von mindestens Fr. 1500 ausmacht. Im Kanton Bern verlangt der Staat Fr. 500; die Gemeinden sind in der Festsetzung der Gebühren vollständig frei, verlangen aber mindestens Fr. 700 bis Fr. 800. Würde es sich nur um einzelne Fälle handeln, so könnte man darüber mit Stillschweigen hinweggehen. Allein es hat sich nachgerade die Thatsache eingestellt, dass die Zahl der in der Schweiz wohnenden Ausländer je länger je mehr zunimmt. Gegenwärtig sind wenigstens 250,000 Fremde in der Schweiz wohnhaft, und was es unter Umständen für Folgen haben kann, so viele Fremde in einem Land zu haben, die mit demselben nicht verwachsen sind und unter Umständen demselben geradezu feindselig entgegenzutreten können, dafür haben Sie gerade gegen-

wärtig den besten Beweis in Transvaal, wo die Anwesenheit der Fremden als Vorwand diente, um die Unabhängigkeit dieses Staates anzugreifen. Das Gleiche könnte uns auch in der Schweiz, die ja von Grossstaaten umgeben ist, passieren, und namentlich in den Grenzdistrikten wird es nachgerade als schwerer Mangel empfunden, dass so viele Fremde sich im Staat befinden. In Genf und Baselstadt bilden die Fremden die Hälfte der Bevölkerung, im Kanton Zürich einen Sechstel und in der Stadt Zürich speziell einen Drittel der Einwohnerschaft. Bedenkt man, dass es sich dabei meistens um erwachsene Männer handelt, so kann man sagen, die Hälfte der erwachsenen Männer in der Stadt Zürich bestehe aus Fremden. Das hat schon in Friedenszeiten viele Nachteile, weil die Fremden eine unangenehme Konkurrenz für die einheimische Arbeitskraft bilden. Sie haben nicht die gleichen Lasten zu tragen, sie sind militärfrei, und dies wird von vielen Berufsarten als Mangel empfunden. Allein viel schwerer wiegt der Umstand, wenn wir diese fremden, nicht assimilierten Elemente in kritischen Zeiten im Lande haben. Der schweizerische Bundesrat und die Bundesversammlung sind denn auch auf diesen grossen Fehler aufmerksam geworden, und es hat der Bundesrat im Laufe dieses Jahres, wenn ich nicht irre, ein Kreisschreiben an die verschiedenen Kantonsregierungen erlassen, um sie auf diesen Mangel aufmerksam zu machen und Vorschläge zur Abhilfe einzuholen, beziehungsweise sie anzufragen, ob sie nicht einverstanden wären, Massregeln zu ergreifen, um diese grosse Zahl von Fremden durch möglichste Angliederung derselben an ihr neues Vaterland herabzumindern. Ich glaube, dieses Bestreben des Bundesrates ist keineswegs ein verfrühtes. In andern Ländern, die grösser sind, die eine grössere Wehrkraft besitzen, wurde das Gleiche längst gemacht. Frankreich mit seinen 36 Millionen Einwohnern und einer verhältnismässig viel kleineren Zahl von Fremden hat längst gefühlt, was für einen Nachteil es für einen Staat ist, ein so starkes Fremdenelement zu beherbergen und es sind die Gesetze betreffend die Naturalisation der im Lande befindlichen Fremden je länger je strenger geworden. Ursprünglich konnte in Frankreich jeder, der von einem Fremden abstammte, für die Fremde oder für Frankreich optieren. Gegenwärtig wird dieses Optionsrecht sogar solchen entzogen, die von Vätern oder Müttern abstammen, die nicht bereits in Frankreich geboren sind. In England wird Jeder Engländer, der auf englischem Boden oder auf einem englischen Schiff geboren wurde. Kurz, alle Länder, die weniger Anlass dazu hätten als wir, haben derartige Massregeln ergriffen, während die Schweiz in dieser Beziehung noch nichts gethan hat.

Auf das erwähnte Kreisschreiben des Bundesrates haben die kantonalen Regierungen geantwortet. In der knapp gehaltenen Antwort der bernischen Regierung wird auseinandergesetzt, dass es im Kanton Bern bloss 15,000 Ausländer gebe oder bloss 2,8 %, es falle deshalb für den Kanton Bern diese Frage so ziemlich ausser Betracht. Ferner wird mitgeteilt, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb des bernischen Landrechts in der Fremdenordnung von 1816 niedergelegt seien und dass sich seither kein Bedürfnis geltend gemacht habe, die Aufnahmebedingungen liberaler zu gestalten. Die Antwort schliesst daher mit dem Satz:

« Unter diesen Umständen erachten wir es für kein dringendes Bedürfnis, die Erwerbung des Gemeinde-

und Kantonsbürgerrechtes im Kanton Bern den Ausländern noch mehr zu erleichtern, besonders auch deswegen, weil es unbillig erscheinen würde, diese günstiger zu stellen, als die Schweizerbürger anderer Kantone. Wir sind deshalb nicht in der Lage, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten darüber, wie im Wege der Bundesgesetzgebung die Erleichterung der Bürgerrechts-erwerbung herbeigeführt werden könnte, sondern halten dafür, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 ausreichend sein sollten. »

In dieser Antwort wird also einerseits die geringe Zahl von Ausländern im Kanton Bern betont. Nun glaube ich, dass erstens diese Zahl von 15,000 Ausländern keine geringe ist. Man darf da nicht mit Prozenten rechnen; denn diese 15,000 Ausländer sind nicht gleichmässig über den ganzen Kanton verteilt, sondern konzentrieren sich an gewissen Punkten, so namentlich an der französischen Grenze, im Gebiet von Pruntrut, sowie in den grösseren Verkehrszentren, wie in Bern, in Biel etc. Und sodann ist zu bemerken, dass es sich für den Kanton Bern, der der grösste schweizerische Kanton ist und eine leitende Stellung in der Eidgenossenschaft einnehmen will, nicht passt, in einer solchen Frage den Blick einzig auf den Kanton zu werfen und dieselbe nur vom kantonalen Gesichtspunkt aus zu beurteilen, sondern man muss sich doch sagen, dass wenn in Basel, in Zürich, in Genf das fremde Element überhand nimmt und auf diese Weise unsere Wehrkraft geschwächt wird, dadurch nicht nur Genf, Baselstadt und Zürich gefährdet sind, sondern auch der grosse Kanton Bern, dass es sich also um eine eidgenössische Frage handelt, in welcher man sich sehr wohl auf eine höhere Warte stellen kann. Ich glaube, man mutet damit dem Kanton Bern nicht zu viel zu, denn es hat sogar die nicht als besonders freisinnig, sondern im Gegenteil als konservativ bekannte Regierung von Luzern sich in ihrer Antwort auf diesen Boden gestellt. In Luzern machen die Fremden sogar nur 2,3 % der Bevölkerung aus, und dennoch hat die Regierung erklärt: « Wir geben gerne zu, dass in anderen Kantonen die Verhältnisse andere sind, und wir möchten nicht ein Hindernis sein, wenn eine allgemeine Neuordnung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung sich als notwendig erweist. » Ein solcher Satz, wie dieser in der Antwort der Luzerner Regierung, würde die Antwort der Regierung von Bern keineswegs verunziert haben.

Andererseits halte ich auch den Hinweis auf das Unrecht, das den Schweizern anderer Kantone gegenüber begangen würde, für durchaus unzutreffend, denn es ist etwas ganz anderes, ob der Einwohner ein Schweizer aus einem andern Kanton oder ein Ausländer ist. Gegenwärtig ist ja die Bedeutung der Heimatangehörigkeit innerhalb der Schweiz ganz wesentlich abgeschwächt. Der Schweizer aus einem andern Kanton geniesst bei uns politisch genau die nämlichen Rechte, wie der Berner. Den besten Beweis hiefür kann ich persönlich leisten, indem ich in diesem Rate sitze, obschon ich nicht Berner bin. Der niedergelassene Schweizer geniesst bei uns den gleichen Schutz, wie der Berner, er steht unter der bernischen Vormundschafspflege, unter dem bernischen Civilrecht etc., und der einzige Nachteil ist der, dass er im Falle der Verarmung, und dies ist ein Ausnahmefall, in den Heimatkanton abgeschoben wird. Abgesehen von dem eben erwähnten Ausnahmefall ist der Unterschied zwischen einem niedergelassenen Schweizer und einem Berner gleich Null

und man braucht daher in der vorliegenden Frage auf den niedergelassenen Schweizer keine Rücksicht zu nehmen. Es handelt sich darum, diejenigen Leute, welche gegenwärtig in der Schweiz keine politischen Rechte besitzen und auch civilrechtlich keinen Schutz geniessen, an die Schweiz anzugliedern und zwar nicht nur ihretwillen, sondern um der Schweiz willen. Ich glaube daher, der Vergleich mit den niedergelassenen Schweizern könne in dieser Frage keine Rolle spielen. Die Frage, ob man den niedergelassenen Schweizern die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts erleichtern solle, bildet vielmehr eine Frage für sich. Es würde zwar für mich persönlich eine grosse Ehre sein, wenn ich nach 20jährigem Aufenthalt in der Stadt Bern Bürger derselben werden könnte, ohne eine gewisse Summe dafür auslegen zu müssen. Allein so lange man mir diese Ehre nicht anthut, kann ich auf dieselbe verzichten und mich dennoch wohl fühlen und meine Rechte ausüben. Etwas anderes aber ist es mit den Fremden, und wenn ich von Fremden spreche, so meine ich diejenigen, die, obschon sie Fremde sind, doch als mit unserem Lande verwachsen erscheinen; es sind diejenigen, welche im Kanton Bern geboren sind und da ihre Jugendzeit verlebt. Da ist ein junger Mann von 20 Jahren, der in der Schweiz aufgewachsen und mit der Schweiz ebenso blutsverwandt ist, wie mit seinem ursprünglichen Vaterland, weil seine Mutter eine Schweizerin war. Wie sein 20. Altersjahr heranrückt, muss er das Los ziehen und in Frankreich oder Deutschland jahrelang unter der fremden Fahne dienen, obschon er nichts sehnlicher gewünscht hätte, als mit seinen Kameraden, mit denen er aufgewachsen ist und berndeutsch spricht, den schweizerischen Waffenrock anzulegen und eventuell für dieses Land einzustehen, mit dem er mit allen Fäden verknüpft ist. Allein er müsste ja dafür eine gewisse Summe auslegen, die ein junger Mann nicht besitzt, und selbst den Fall vorausgesetzt, dass seine Eltern vermöglich sind, so haben sie nicht immer die gleichen Gefühle wie er. Der Vater hat vielleicht in der deutschen oder französischen Armee den Krieg von 1870/71 mitgemacht, weshalb es ihm nicht einfällt, als deutscher oder französischer Patriot, den Sohn bei uns einzukaufen. So wird denn der Sohn zwangsweise nach Frankreich oder Deutschland geschickt; es wird ihm dort Kaiserbegeisterung oder Bismarckkultus etc. eingepflanzt und wenn er wieder hieher zurückkehrt, wo seine wirtschaftlichen Wurzeln liegen, so ist er ein Fremder geworden. Wenn einer drei Jahre den deutschen Drill mitmachen oder französischen Kommandos gehorchen musste, so ist ihm nicht zuzumuten, dass er wieder Schweizer werde, er bleibt von nun an ein fremdes Element, während es sehr wohl möglich gewesen wäre, ihn der Schweiz anzugliedern. Warum haben wir dies nicht gethan? Einfach deswegen, weil man genötigt ist, den Mann einer bestimmten Gemeinde zuzuweisen und diese Gemeinde aus der Angliederung ein Geschäft macht und sich nicht dazu herbeilässt, wenn sie nicht tausend oder mehr Franken einstecken kann. Es wird also der an und für sich schöne Gedanke, dass man unser Vaterland allen denjenigen öffnen solle, welche mit ihrem ganzen Gefühl an diesem Vaterlande hängen, einer ganz kleinlichen Geldfrage wegen zu nichte gemacht, und wenn die Regierung des Kantons Bern dafür kein Gefühl hatte, so haben wenigstens andere Kantonsregierungen dieses Gefühl bekundet. Ich nenne wiederum die Regierung von Luzern, die auf einen

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Umstand aufmerksam macht, auf welchen man auch im Kanton Bern, wenn man die Augen öffnet, aufmerksam werden könnte. Es ist dies das Schicksal der Kinder von vielen Schweizerinnen, die Italiener geheiratet haben. Sie wissen, dass infolge der grossen Bauhätigkeit, man mag es wollen oder nicht, sehr viele Italiener in unser Gebiet kommen, und da diese Italiener gewöhnlich ziemlich schöne Männer sind, die einen bessern Eindruck machen als ein behäbiger Bernerbauer, so kann man es den Bernerinnen nicht verübeln, wenn die eine oder andere für einen schönen Italiener eine Schwäche empfindet. Es ist das schon seit Jahrtausenden so. Sie kennen ja das Gedicht Scheffels von dem römischen Soldaten, den die Germanen in ihr Lager verbrachten, wo sie ihm erklärten: «Hamm mer dich emol, an deim verrissne Kamisol, du schlechter Kerl!» du musst nun dableiben und das Mädchen heiraten! Nun kommt es nicht selten vor, dass ein solcher Italiener verarmt und stirbt und eine bernische Witwe mit drei oder vier Kindern zurücklässt, die kein Wort Italienisch verstehen. Diese werden nun fröhlich, wie ein fremdes Element, nach Italien abgeschoben, man bekümmert sich nicht weiter um sie, obschon sie so gut mit uns verwandt sind als mit Italien. Diesen Uebelstand hat, wie gesagt, die luzernische Regierung empfunden, indem sie in ihrer Antwort erklärt: «Wir glauben, dass die Frage immerhin geprüft werden sollte, ob nicht die in der Schweiz gebornen Kinder von Ausländern, sofern die Mutter der erstern Schweizerin ist, ohne weiteres das Schweizerbürgerrecht erhalten sollten. Immer häufiger kommt der Fall vor, dass Italiener, welche des Verdienstes wegen in die Schweiz kommen, sich hier mit Schweizerinnen verheiraten. Stirbt dann der Vater und kann sich die Familie nicht durchbringen, so bleibt derselben nichts anderes übrig als ihre Heimat in Italien aufzusuchen, wo sie das Bürgerrecht besitzt, aber wo ihr alles, Leute, Sprache, Sitten, völlig fremd sind. Es scheint uns ein Gebot der Humanität zu sein, vorzusorgen, dass solches nicht mehr vorkommt, und das kann unseres Erachtens nur erreicht werden, wenn eben die in der Schweiz gebornen Kinder einer schweizerischen Mutter das Schweizerbürgerrecht eo ipso erlangen oder wenigstens für letzteres optieren können.» In ähnlichem Sinne haben sich die meisten freisinnigen Kantonsregierungen geäussert. Solothurn schreibt: «Wir halten es für angezeigt, dass die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts den Ausländern erleichtert werde. Es sind in diesem Sinne im Kantonsrat bereits Anträge gestellt worden.» Baselstadt schreibt: «Wir halten vor allem dafür, dass eine wesentliche Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes geschaffen würde, wenn die Kantone vorschreiben könnten, dass durch Geburt im Kanton und kontinuierlichen Aufenthalt in demselben während einer bestimmten Zeitdauer das kantonale Bürgerrecht erworben wird, vorbehaltlich der Option nach eingetretener Mehrjährigkeit.» Genf schreibt: «Aujourd'hui un étranger, né à Genève et y ayant habité sans interruption jusqu'à sa majorité, est devenu genevois de fait, il ne demande souvent qu'à se faire naturaliser; mais il est appelé à faire son service militaire dans son pays d'origine. A son retour, il a, pour ainsi dire, contracté son nouveau bail avec son pays et il se résigne difficilement à demander la naturalisation. De la sorte, les meilleurs éléments dont pourrait se recruter notre population, sont précisément ceux qui risquent de ne pas être assimilés. Afin de

1899.

78

remédier à cet état de choses, il conviendrait donc d'accorder aux natifs le droit d'option ou même d'aller plus loin et de les naturaliser d'office, sauf déclaration formelle, de leur part, qu'ils entendent conserver leur nationalité d'origine.» Aehnlich drücken sich aus: Aargau, St. Gallen, Thurgau, Tessin, kurzum alle Kantone, die wir als freisinnige Kantone zu bezeichnen pflegen. Ich glaube nun, der Kanton Bern sollte nicht zurückbleiben und wenigstens diejenige Reform in seine veraltete Einbürgerungspraxis einführen, die bereits jetzt in einigen Kantonen existiert. Diese Reform bestünde erstens darin, dass wenn eine Bernerin einen Fremden heiratet und später wieder eigenen Rechts wird, indem der Mann stirbt oder von ihr geschieden wird, sie durch blosser Erklärung, wie es in Genf und Baselstadt der Fall ist, ihr bernisches Landrecht und ihr Gemeindebürgerrecht wieder erlangen kann mit samt ihren minderjährigen Kindern. Es sind mir mehrere Fälle bekannt, wo ganze Familien unserem Lande wieder gewonnen werden könnten, die nur der Form nach nicht mehr der Schweiz angehören, aber thatsächlich ebenso gute Berner sind, wie irgend einer von uns. Die andere Reform bestünde darin, dass derjenige, der im Kanton Bern geboren ist und den grössten Teil seiner Jugend hier zugebracht hat, bei Erlangung der Mehrjährigkeit Berner werden könnte und zwar unentgeltlich. Will man nicht soweit gehen, so sollte man wenigstens soweit gehen wie Baselstadt und sogar Freiburg, welche für solche Fälle die Taxe ganz wesentlich ermässigen. Das Gesetz von Baselstadt bestimmt z. B. folgendes: «Jeder im Kanton wohnhafte Nichtbürger kann, wenn er mehrjährig ist und das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, die unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde verlangen, in welcher er 15 Jahre gewohnt hat, oder in welcher er geboren ist, sofern er 10 Jahre im Kanton gewohnt hat.» Ferner wird gesagt, dass die Aufnahmegebühr, die in Basel für Fremde bloss Fr. 800 beträgt, auf die Hälfte herabgesetzt werden könne, wenn einer der folgenden Empfehlungsgründe vorhanden sei: *a.* Heirat mit einer Bürgerin der betreffenden Gemeinde; *b.* vierjähriger ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde unmittelbar vor der Anmeldung; *c.* vierjähriger pflichtgetreuer Dienst, welcher im hiesigen Kanton in einer Verwaltung des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, im Auszug oder in einer Feuerwehr geleistet worden ist.» Die Aufnahmegebühr wird sogar auf ein Viertel herabgesetzt: *a.* Wenn zwei der vorstehenden Empfehlungsgründe vorhanden sind, *b.* bei achtjährigem ununterbrochenem Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde unmittelbar vor der Anmeldung.» Würde man dieses System einführen, so sollten die Einkaufsgebühren auf einen Viertel herabgesetzt werden für diejenigen, die von einer bernischen Mutter abstammen und im Kanton Bern geboren sind, und auf die Hälfte für denjenigen, der eine Bernerin geheiratet hat. Kurz, es wird jedenfalls zugegeben werden müssen, dass seit dem Jahr 1816 die Verhältnisse im Völkerverkehr sich verändert haben, dass die Abgeschlossenheit der einzelnen Völker, wie sie 1816 noch existierte, nicht mehr vorhanden ist, dass der Fall auch im Kanton Bern sich immer häufiger ereignet, dass Fremde unter uns wohnen, die gerne gute Berner und Schweizer werden möchten, und welche an uns zu fesseln in unserem Interesse liegt.

In dieser Absicht habe ich meine Motion gestellt und zwar in Verbindung mit den Herren Milliet, Wyss

und Boinay. Es ist also eine Motion ohne jeglichen parteipolitischen Charakter, sondern sie ruht auf einer rein patriotischen Grundlage. Ich habe hiermit meine Begründung geschlossen und empfehle Ihnen die Motion zur Annahme.

Minder, Direktor des Gemeindegewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, für den Fall, dass nicht in nächster Zeit die Bundesgesetzgebung sich mit dieser Angelegenheit befasst, wie die Motion dies voraussetzt, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise der Motion Folge gegeben werden könnte, sei es in einer Spezialvorlage oder in Verbindung mit einer Revision des Gemeindegesetzes von 1852. Auf den heutigen Tag ist es, glaube ich, nicht angezeigt, sich weiter auf die Sache einzulassen.

Dürrenmatt. Sie haben die Antwort gehört, welche unsere Bernerregierung auf die Anfrage des Bundesrates erteilte, und ich muss, im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner, bekennen, dass mich diese Antwort sehr befriedigt hat. Ich glaube, die Antwort der Bernerregierung, die ziemlich zurückhaltend ausgefallen ist, entspricht vollständig unserm Bernercharakter und unsern Anschauungen mit Bezug auf die Einbürgerung der Fremden. Es scheint mir auch nicht sehr dringend, dass die Thür so viel weiter geöffnet werde. Es vergeht ja keine einzige Session des Grossen Rates, ohne dass wir Gelegenheit haben, eine ganze Reihe von Fremden einzubürgern. Wenn der Herr Vorredner mit Frankreich und Transvaal exemplifiziert, so glaube ich, hinkt der Vergleich. Frankreich und Bern gleichen einander nicht. Es ist bekannt, dass die Bevölkerung in Frankreich, dank dem unmoralischen Zweikindersystem, das dort vorherrschend ist, lange nicht diejenige Zunahme aufweist, wie in umliegenden Staaten, wie in Deutschland und auch nicht wie in der Schweiz. Auf dem Standpunkt der Franzosen stehen wir Berner, wir Emmenthaler, wir Obergeraargauer etc. nicht. Unsere Bevölkerung geht nicht zurück, sondern ist in normaler Zunahme begriffen. Man könnte zwar auch sagen, eine Auffrischung des Schweizerblutes thue uns gut, es schade nichts, wenn Fremde hereinkommen und sich im buchstäblichen Sinne des Wortes naturalisieren. Allein auch in dieser Beziehung ist in der Schweiz vorgesorgt. Wir haben sozusagen drei Nationalitäten, und da ist Gelegenheit genug, um das Blut aufzufrischen; es ist keine Gefahr vorhanden, dass eine einseitige Blutbildung stattfindet. Das Beispiel Transvaals passt erst recht nicht. Wir haben keine Goldbergwerke, wir haben nicht diese Anlockung, wie sie in Transvaal besteht und das Unglück unserer wackern Schwesterrepubliken in Südafrika bildet.

Wenn der Herr Vorredner ferner die Antwort von Luzern anführt und den vermehrten Verkehr mit Italienern, so bin ich auch in dieser Beziehung nicht ganz seiner Meinung. Das abschätzigste Urteil, das Herr Dr. Brüstlein über unsere Berner Bauernburschen fällt, kann ich nicht unterschreiben. Ich glaube, dieselben stellen so viel vor und nehmen sich so gut aus, als etwa so ein Italiener, und wenn Herr Dr. Brüstlein anspielt, dass die Italiener den Bernermeitschi gefallen und dass deshalb neue Familien entstehen, die eingebürgert werden sollten, weil eben die Italiener hübscher seien und mehr Eindruck machen als unsere Bauernburschen, so sage ich: Nein, das ist nicht der Grund,

sondern das kann etwa vorkommen, weil unsere Bernermeitschi hübscher sind, als die Italienerinnen (grosse Heiterkeit)! Allein dass wir deswegen unsere bisherige Einbürgerungspolitik abändern müssen, das glaube ich nicht.

Da die Regierung die Motion acceptiert, will ich derselben auch nicht entgegenreten, sondern möchte sie im Gegenteil in einem Punkt unterstützen. Es betrifft dies die Einbürgerung von Kindern geborner Schweizerinnen. Hier, wo ja das Blut selber uns dazu anhält, diese Nachkommenschaft als die unsrige anzuerkennen, muss man dem Herrn Vorredner recht geben. In dieser Beziehung sollte etwas geschehen. Es sind mir auch Fälle bekannt, wo Kinder geborner Schweizerinnen trotz der grössten Mühe sich jahrelang nicht einbürgern konnten und wo aus diesem Umstand sehr fatale Verhältnisse entstanden sind. In diesem Punkte möchte ich also auch entgegenkommen und ebenso auch in Bezug auf Fremde, die in der Schweiz geboren sind, mit uns aufgewachsen sind und unsere Sitten angenommen haben. Da soll man etwas larger sein, aber immerhin können wir von dem Grundsatz, dass das Schweizerbürgerrecht mit einem Gemeindebürgerrecht verbunden sein muss, nie und nimmer abgehen. Dem ganzen Tenor der Rede des Herrn Dr. Brüstlein konnte man anmerken, dass bei ihm eine etwas largere Auffassung besteht, als wir Berner sie zu haben pflegen; er hat sich denn auch selber als Nichtberner hingestellt. Unserer Regierung traue ich indessen zu, dass sie bei ihrer Antwort verbleiben und sich an unser altes Bernersprichwort halten wird: « Nume nit g'sprengt! »

Milliet. Ich will Sie nicht lange aufhalten, vielmehr nur einige Worte mir gestatten zur Unterstützung der von mir mitunterzeichneten Motion. Ich bin mit Herrn Dürrenmatt einverstanden, dass das Beispiel Transvaals für uns nicht massgebend sein kann; nur bin ich in einem etwas andern Sinne dieser Ansicht, als der geehrte Herr Vorredner. Transvaal zeigt uns gegenwärtig, dass ein Staat, der die fremden Elemente nicht zu assimilieren weiss oder sie nicht assimilieren will, notgedrungen in schwere Konflikte gerät. Dabei ist freilich richtig, dass es in Transvaal viel schwieriger ist, diesen Konflikten aus dem Wege zu gehen, als bei uns, weil viele Einwanderer offenbar nur nach Transvaal kommen, um dort die Gold- oder Diamantenfelder auszubeuten, und wenn sie ihr Vermögen gemacht haben, der neuen Heimat schleunigst den Rücken kehren. Das ist bei uns durchaus anders. Bei uns sind die Ausländerverhältnisse viel konsolidierter als in Transvaal. Von den 15,000 Fremden, die der Kanton Bern im Jahr 1888 beherbergte, waren nicht weniger als 7800 in der Schweiz geboren und nur 7200 im Ausland. Schon dies deutet an, dass zwischen diesen Ausländern und der Schweiz ein viel innigerer Kontakt, ein viel stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl besteht, als in Transvaal zwischen Buren und Ausländern.

Herr Dürrenmatt hat gesagt, und damit bin ich ebenfalls nicht einverstanden, der Grosse Rat nehme in jeder Session eine sehr grosse Zahl von Fremden ins Landrecht auf. Wenn Sie aber z. B. den Verwaltungsbericht pro 1898 nachlesen, so werden Sie finden, dass wir in jenem Jahr 41 Bürgerrechtsaufnahmen beschlossen haben, wogegen, wie an anderer Stelle des gleichen Geschäftsberichts zu lesen ist, 11 Ausbürgerungen stattfanden. Es ist also im ganzen eine Vermehrung um 30 Bürgerrechte zu stande gekommen.

Nun mache ich weiter darauf aufmerksam, dass jedes dieser Ein- und Ausbürgerungsgesuche einer minutiösen Prüfung unterliegt und schliesslich, wenigstens was die Einbürgerung betrifft, vom Grossen Rat mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden muss. Neben dieser an die strengste Form gebundenen Bürgeraufnahme findet eine andere Bürgeraufnahme statt, bei welcher, trotzdem sie viel gewaltigere Dimensionen aufweist, eine derartige sorgfältige Prüfung nicht stattfindet, nämlich die Einbürgerung durch Verheiratung. Ich will Ihnen hierüber aus der Statistik pro 1886/95 einige Ziffern mitteilen. Im Jahresdurchschnitt dieser Periode haben sich 4298 Berner verheiratet. Von diesen heirateten 3458 Bernerinnen, 714 zogen andere Schweizerinnen vor und 126 verehelichten sich mit Ausländerinnen. Durch diese Verheiratungen wurden also in jedem Jahre 840 bernische Bürger neu kreiert, nämlich 714 Ehefrauen aus andern Kantonen und 126 Ausländerinnen. Hier haben wir demnach einen sehr starken Zuwachs an bernischen Bürgern bzw. Bürgerinnen. Dem steht indessen ein noch grösserer Ausfall gegenüber. Es haben nämlich im gleichen Zeitraum 4640 Bernerinnen sich verheiratet und zwar 3458 mit Bernern, 988 mit andern Schweizern und 194 mit Ausländern. Es haben demzufolge im ganzen 1182 Bernerinnen ihr Bernerbürgerrecht aufgegeben. Die Differenz zwischen der Ein- und Ausbürgerung infolge Verheiratung beträgt also 342 Bürgerrechte, d. h. 10 mal so viel, als wir durch die Einbürgerung auf dem Wege der Naturalisation gewinnen. Ich glaube, diese Verlustziffer sollte immerhin zu einigem Aufsehen mahnen. Es ist ja recht schmeichelhaft für die Bernerinnen, und da teile ich nun durchaus die Auffassung des Herrn Dürrenmatt, dass sie auf andere Kantonsbürger und Ausländer einen so grossen Reiz ausüben, und als Ehegemaahl einer Bernerin kann ich bezeugen, dass diese Vorliebe ihre guten Gründe hat (Heiterkeit). Aber es ist doch eine andere Frage, ob diese Prädilektion zu Bernerinnen vom Standpunkt der Ausbürgerungen ein Vor- oder Nachteil sei. Ich erblicke in dem jährlichen Verlust der 350 Bürgerinnen mit ihrem Nachwuchs eine so schwerwiegende Tatsache, dass ihr gegenüber jedenfalls eine Prüfung der Verhältnisse angezeigt ist, und in diesem Sinne bin ich der Regierung dankbar, dass sie sich der Erheblichkeit der Motion nicht widersetzt. In Details einzugehen, scheint mir heute keinen Zweck zu haben; wir können abwarten, was die Regierung uns für Anträge bringt.

Brüstlein. Nur ein ganz kurzes Wort und zwar ein Wort des Dankes an die Adresse des Herrn Dürrenmatt. Ich habe zuerst geglaubt, er wolle unsere Motion bekämpfen und bin darob etwas erschrocken, denn ich betrachte es als das zweitgrösste Landesunglück, wenn man Herrn Dürrenmatt gegen sich hat (Heiterkeit). Nun hat sich aber gezeigt, dass er vollständig mit mir einig geht, indem er genau das Gleiche verlangt: die Einbürgerung geborner Schweizerinnen und von in der Schweiz gebornen Fremden. Mehr habe ich nicht verlangt; wir gehen also in der Sache einig, und er hat nur ein Amendement zu meinen Motiven geliefert dahingehend, es sei auch die Anziehungskraft der Bernerinnen in Betracht zu ziehen. Ich kann dies vollständig acceptieren und schliesse mich Herrn Dürrenmatt darin an, dass wir ein Gegengewicht zu finden suchen müssen gegen die Anziehungskraft der Bernerinnen auf das fremde Element, und dieses Gegen-

gewicht besteht darin, dass wir die Kinder dieser Bernerinnen wieder zu uns heranziehen und so das Uebel wieder gut machen, das diese Bernerinnen dadurch begingen, dass sie sich an dieses fremde Element anhängten. Dadurch wird der Manko, den Herr Milliet signalisierte, ausgeglichen und die Bilanz im bernischen Geblüt wieder hergestellt (Heiterkeit).

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

das Gesetz betreffend Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern;
das Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen;
Beschluss betreffend die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Lösch- und Feuerwesens;
Abänderung des Dekretes über die Wirtschaftspolizei;
Motionen und Interpellationen.

Auf die Tagesordnung für Montag den 27. November setze ich den Staatsverwaltungsbericht.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Lenz.

Fünfte Sitzung.

Montag den 27. November 1899,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 23. November 1899.

Herr Grossrat,

Der Grosse Rat hat heute auf den Vorschlag des Unterzeichneten beschlossen, sich zu vertagen bis zum nächsten Montag. Sie werden demgemäss eingeladen, sich **Montags den 27. November**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die im Laufe nächster Woche zur Behandlung kommenden Gegenstände sind

der Staatsverwaltungsbericht pro 1898;
die Nachkredite pro 1898;
die Staatsrechnung pro 1898;
das Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten;

Der Namensaufruf verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Bühlmann, Burrus, Comte, Cuenat, Hari (Adelboden), Hofer (Hasle), Houriet (Tramlingen), Iseli (Jegenstorf), Kissling, Krebs (Eggwyl), Lauper, Maurer, Reichenbach, Rügsegger, Rufener, Schenk (Signau), Stebler; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Bärtschi, Beguelin, Berger (Langnau), Beutler, Dr. Boinay, Brahier, Brand, Chodat, Choulat, Coullery, Frutiger, Dr. Gross, von Grüningen, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hostettler, Kunz, Marolf, Marthaler, Marti, Meister, Meyer, Moschard, Mouche, Neunenschwander, Péteut, Riem, Ruchti, Ryser, Steiner (Liesberg), Vuilleumier, Wälti (St. Stephan), Wildbolz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Dem Grossen Rat wird Kenntnis gegeben von folgenden

Motionen :

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, in welcher Weise die Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der künftigen Bundesbahnen zu wählen seien.

Bühlmann.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen über die Kosten der Stellvertretung der Betreibungsbeamten im Falle von Militärdienst auch auf die übrigen Bezirksbeamten angewendet werden.

Bühlmann.

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung :

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1898.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Präsidialbericht.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In üblicher Weise hat Ihnen die Staatswirtschaftskommission, welche nach dem Reglement des Grossen Rates die Pflicht hat, alljährlich den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung zu prüfen, über das Resultat dieser Prüfung einen schriftlichen Rapport erstattet. Sie haben daraus ersehen, dass sich die Staatswirtschaftskommission zu den einzelnen Direktionen einzelne Bemerkungen gestattet, von denen sie glaubt, sie könnten sich zur Diskussion im Schosse des Grossen Rates eignen. Wir haben uns in unsern Bemerkungen und Anregungen möglichst kurz gehalten und uns auch darauf beschränkt, ein einziges Postulat zu stellen, das am Schluss der Beratung von einem Mitgliede der Kommission begründet werden wird.

Was die Schlussanträge anbetrifft, so muss ich von vornherein bemerken, dass dieselben eine Abänderung erleiden. Zur Zeit, als die Staatswirtschaftskommission die Staatsrechnung und den Staatsverwaltungsbericht prüfte, ist uns nämlich noch kein Bericht des Regierungsrates über die zu gewährenden Nachkredite vor-

gelegen. Infolgedessen konnten wir die Staatsrechnung nur unter dem Vorbehalt zur Genehmigung empfehlen, dass über die bereits erteilten und noch zu erteilenden Nachkredite dem Grossen Rate eine Vorlage unterbreitet werde. Diese Vorlage ist seither erschienen und von der Staatswirtschaftskommission behandelt worden. Die Schlussanträge müssen infolgedessen in der Weise modifiziert werden, dass unter Ziffer 2 eingereiht würde: Die Genehmigung der Nachkredite. Unter Ziffer 3 käme dann die übliche Genehmigung der Staatsrechnung.

Was nun den Bericht des Regierungspräsidenten betrifft, so sind hier nur wenige Bemerkungen zu machen. Vorerst stellen wir fest, dass der Bericht der Direktion der Landwirtschaft noch zu Anfang November von der Regierung nicht behandelt war, und als die Staatswirtschaftskommission zusammentrat, musste uns deren Delegation mitteilen, dass sie noch nicht in den Besitz eines gedruckten Berichtes der Direktion der Landwirtschaft gelangt sei. Es war dies für die Staatswirtschaftskommission etwas fatal, und wir erlauben uns deshalb, den Wunsch auszusprechen, es möchten in Zukunft die Berichte der einzelnen Direktionen nicht nur den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, sondern auch den Mitgliedern des Grossen Rates früher zugestellt werden. Bereits zum Bericht vom Jahre 1889 hat die Staatswirtschaftskommission eine bezügliche Bemerkung gemacht, indem sie damals sagte: « Gemäss § 42 des Grossratsreglementes sollen Verwaltungsbericht und Staatsrechnung so beförderlich ausgearbeitet werden, dass sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Grossen Rate vorgelegt werden können. » Nach dem frühern Reglement hätten also diese Berichte schon in der ersten Hälfte des folgenden Jahres vorgelegt werden sollen. Nach dem neuen Reglement sollen Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht im November behandelt und so früh fertiggestellt werden, dass eine gründliche Prüfung möglich ist, und wenn man auch nicht verlangt, dass die Berichte schon im Mai oder Juni ausgearbeitet seien, so sollten sie doch anfangs November, wenn die Staatswirtschaftskommission zusammentritt, vorliegen.

Die Staatswirtschaftskommission spricht sich ferner über ein Postulat aus, das von ihr bereits vor drei Jahren gestellt worden ist und die Erweiterung des Staatsarchivs betrifft, da sich herausgestellt hatte, dass die für das Staatsarchiv zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht genügen. Es ist nun möglich geworden, infolge Verlegung des Bezirksgefängnisses, den Käfigturm und das anstossende Gebäude mit geringen Kosten zu Archivräumlichkeiten einzurichten. Es ist dort zunächst das reichhaltige Material untergebracht, das von Pruntrut hierher geschafft wurde, das ganze fürstbischöfliche Archiv, und ferner sehr viel wertvolles Material, das bis jetzt auf den einzelnen Direktionen aufbewahrt war. Mit Rücksicht auf diese Einrichtungen hält die Staatswirtschaftskommission dafür, es könne das seiner Zeit gestellte Postulat als definitiv erledigt betrachtet werden.

Zum Schlusse möchte ich nur noch zwei untergeordnete Punkte berühren. Der eine bezieht sich auf das Papier, das für die Heimatscheine verwendet wird und auf das Format, in welchem diese zur Ausgabe gelangen. Beides scheint uns sehr unzweckmässig zu sein, und wir möchten die Regierung, bezw. die Staatskanzlei einladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, Heimatscheine auszugeben, die sich

besser zur Aufbewahrung eignen, ähnlich etwa wie die Dienstbüchlein, d. h. zusammengefaltet und eingebunden. Zweitens konstatieren wir mit Vergnügen, dass der Staatskalender pro 1899 gegenüber den früheren Ausgaben sehr wesentliche Fortschritte und Verbesserungen aufweist.

Dies sind die einzigen Bemerkungen, die wir zum Bericht des Regierungspräsidenten zu machen haben. Ich beantrage Ihnen, diesen Bericht zu genehmigen.

Milliet. Zum Kapitel « Bericht des Regierungspräsidenten » möchte ich nur zwei Wünsche anbringen. Es wird in diesem Kapitel jeweilen über die hängigen und die erledigten Motionen Bericht erstattet. Wenn aber ein Mitglied des Rates sich darüber Rechenschaft geben will, welche ältern Motionen noch anhängig sind, so muss es entweder die früheren Geschäftsberichte durchgehen oder die eigens zu diesem Zweck geführte Kontrolle des Staatschreibers nachsehen. Ich halte dies nicht für zweckmässig und glaube, es sollte wenigstens vor jeder neuen Amtsperiode eine Rekapitulation der noch pendenten Motionen herausgegeben werden. In andern Kantonen und auch in der Eidgenossenschaft werden solche Postulaten- und Motionensammlungen nicht nur am Schluss jeder Amtsperiode, sondern in viel kürzern Zwischenräumen veröffentlicht. Beim gegenwärtigen System geraten viele Motionen in Vergessenheit, wenn sich nicht jemand derselben annimmt. Es werden Motionen gestellt von Mitgliedern, welche einige Zeit später sterben oder aus dem Rate austreten, und ich habe gerade eine solche Motion im Sinn, wenn ich von Vergessenwerden spreche.

Der zweite Wunsch betrifft das Archiv. Die Staatswirtschaftskommission zieht ihr Postulat, das sie vor drei Jahren gestellt hat, zurück und mit Recht, da sich dasselbe auf die Erweiterung der Archivräumlichkeiten bezieht. Wenn man aber im Bericht der Staatswirtschaftskommission den betreffenden Passus liest, so könnte man leicht zu glauben versucht sein, es sei nun alles aufs beste geordnet. Diesen Eindruck möchte ich nicht aufkommen lassen. Wer das Archiv zu benutzen in die Lage kommt, dem klopft das Herz aus zwei Gründen. Erstens aus Freude über die reichhaltige Dokumentensammlung und zweitens aus Angst und Besorgnis, dass ein Teil leicht durch eine Feuersbrunst zu Grunde gehen könnte. Ich möchte deshalb den Wunsch äussern, es möchte, trotzdem die Staatswirtschaftskommission ihr Postulat zurückzieht, die bessere Unterbringung des Archivs nach wie vor im Auge behalten werden.

Wyss. Ich möchte mir erlauben, den ersten Wunsch des Herrn Milliet noch auszudehnen in dem Sinne, dass jeweilen nicht nur die Motionen der letzten Amtsperiode, sondern überhaupt alle noch nicht erledigten Motionen im Staatsverwaltungsbericht zusammengestellt werden möchten, sonst könnte man glauben, aus früheren Amtsperioden seien keine Motionen mehr hängig und dann wäre die Gefahr des Vergessenwerdens noch grösser.

Milliet. Damit keine Missverständnisse aufkommen, will ich nur bestätigen, dass das, was Herr Wyss will, sich genau mit meinem Wunsche deckt, nur möchte ich nicht so weit gehen, dass die sämtlichen Motionen in jedem einzelnen Geschäftsbericht abgedruckt werden sollen, sondern ich wünsche eine derartige Zusammen-

stellung jeweilen nur bei Beginn einer neuen Amtsperiode zu erhalten.

Der Bericht des Regierungspräsidiums wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindegewesens.

M. Voisin, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique n'a pas grand'chose à observer concernant le rapport sur les affaires communales. Nous avons appris avec plaisir qu'il a donné suite, dans une mesure satisfaisante, aux recommandations contenues dans la circulaire que la direction des affaires communales a adressée aux autorités des communes concernant l'entretien de routes d'importance tout à fait locale.

Nous constatons également avec plaisir que la situation financière de quelques communes mises sous tutelle c'est sensiblement améliorée et qu'on peut espérer que bientôt ces communes auront reconquis leur situation d'antan.

Voilà les seules observations que la commission d'économie publique a à faire concernant le rapport de la direction des affaires communales.

M. Comment. Monsieur le président et Messieurs. Le rapport de la Direction des affaires communales contient les passages suivants:

« La mise sous tutelle des communes de Bonfol et d'Occourt, dont il a été fait mention dans les deux derniers rapports de gestion, n'a pas encore pu être levée en 1898. En ce qui a trait à Bonfol, il faut constater le fait réjouissant que la situation financière de cette commune s'est sensiblement améliorée depuis la nomination d'une administration extraordinaire.

« Le Conseil-exécutif a désigné un commissaire pour examiner l'administration d'une commune jurassienne, qui avait donné lieu à des plaintes graves. Le commissaire n'avait pas déposé son rapport à la fin de 1898.

« Sur la proposition de la Direction des affaires communales, le Conseil-exécutif a décidé l'application de diverses mesures destinées à ramener de l'ordre dans l'administration et la situation financière de deux autres communes jurassiennes.

« Le Conseil-exécutif avait à la fin de l'année 1897 (voir le rapport de gestion de l'année dernière) désigné un expert chargé d'examiner la situation administrative d'une autre commune encore du Jura. Dans le but de réformer l'administration de la commune, l'expert a été préposé, en qualité de commissaire, à la surveillance du conseil communal.

« Dans une autre commune également jurassienne, un blâme sévère a été infligé au maire, qui s'était rendu coupable d'irrégularités.

« Enfin, le secrétaire communal d'une autre commune du Jura, qui avait commis de graves irrégularités, a du être suspendu de ses fonctions et invité à donner sa démission; il a été demandé immédiatement qu'elle lui fût accordée.

« En exécution de l'art. 20 de l'ordonnance du 15 juin 1869, il a été procédé dans 24 districts à la

visite des bureaux municipaux, ou du moins d'un certain nombre d'entre eux. Suivant les renseignements donnés par les préfets qui ont envoyé leur rapport, le résultat de ces inspections a été en général satisfaisant. Toutes les fois que des irrégularités sont parvenues à notre connaissance, nous avons pris les mesures nécessaires pour y mettre un terme.»

D'autre part, on a appris avec un grand étonnement la nouvelle de détournements dans la commune de Porrentruy. Je me demande s'il ne serait pas urgent de créer un inspectorat spécial qui aurait pour mission de visiter régulièrement l'administration financière des communes. Je me permettra donc de faire la proposition suivante: Le Conseil-exécutif est invité d'examiner s'il n'y aurait pas lieu de créer un contrôle spécial pour les finances des communes. En instituant un pareil contrôle, on évitera le retour de catastrophes que j'ai eu l'honneur de signaler à votre attention.

Lohner. Sie haben letzter Tage eine Motion der Herren Brüstlein und Genossen erheblich erklärt, welche die Erleichterung der Einbürgerung bezweckt. Ich glaube, die Erheblicherklärung dieser Motion ruft einer Ergänzung in der Weise, dass an die Frage herangetreten werden sollte, ob nicht der Erwerb des Bürgerrechts und der Verzicht auf dasselbe gesetzgeberisch neu geordnet werden sollte. Bekanntlich bildet nach Art. 64 unserer Staatsverfassung das Gemeindebürgerrecht die Grundlage des Kantonsbürgerrechts und der Erwerb des erstern konnte bis heute nur durch Erwerb eines Bürgerrechts in einer Bürgergemeinde erfolgen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der §§ 1, 69, 73 und 74 des Gemeindegesetzes von 1852. Es bedarf nun nicht weiterer Ausführungen, dass, da die Bürgergemeinden im Laufe der Zeit ihrer öffentlich-rechtlichen Funktionen fast gänzlich entkleidet worden sind, es eigentlich nicht mehr ganz logisch ist, wenn man ihnen die sehr wichtige Funktion der Erteilung eines Bürgerrechts auch heute noch belässt. Es scheint mir viel richtiger zu sein, diese Funktion auf die politische Gemeinde zu übertragen, namentlich nachdem die letzte bedeutende öffentlich-rechtliche Funktion, die Armenpflege, im grossen und ganzen den Bürgergemeinden ebenfalls entzogen worden ist. Für allfällig ängstliche Gemüter möchte ich beifügen, dass dadurch nicht etwa die Bürgerfrage neu aufgerollt werden soll, sondern es handelt sich nur um eine selbstverständliche Konsequenz aus den gegenwärtigen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen und Anschauungen. Ich glaube, das Gemeindegesetz stehe überhaupt in vielen Beziehungen mit den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr im Einklang. Ich möchte deshalb den Anlass benutzen, um die Frage anzuregen, ob nicht an eine Gesamtrevision des Gemeindegesetzes heranzutreten werden sollte, und stelle darum folgenden Antrag: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag über die Frage einzubringen, ob und inwiefern das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 einer Revision zu unterwerfen sei.»

Dürrenmatt. Es sind soeben zwei Postulate gestellt worden, weshalb ich mich veranlasst sehe, daran zu erinnern, dass der Grosse Rat vor einem Jahre rechtens erachtet hat, es sei die Anbringung von Postulaten beim Staatsverwaltungsbericht nach dem neuen Reglement nicht mehr statthaft. Ich wollte letztes Jahr ebenfalls, in Beibehaltung des frühern Gebrauches, ein Postulat

stellen, es wurde aber beschlossen, es sei in solchen Fällen der Motionsweg zu beschreiten. Will daher der Grosse Rat konsequent bleiben, so kann er auf die gestellten Postulate nicht eintreten. In der That enthält das Grossratsreglement von 1894 keine Bestimmung, dass beim Geschäftsbericht derartige Postulate gestellt werden können. Ich habe letztes Jahr meinen Irrtum eingesehen und mich gefügt und glaube, die Herren Antragsteller von heute müssen sich ebenfalls der Geschäftsordnung unterziehen.

Präsident. Der Herr Staatsschreiber belehrt mich, dass der Grosse Rat in der That einen derartigen Beschluss gefasst habe. Ich muss deshalb die Herren Comment und Lohner auf den Weg der Motion verweisen.

M. Comment. En présence des observations de M. Dürrenmatt, je transforme ma proposition en simple vœu.

M. Folletête. Il n'est pas nécessaire de rappeler ici combien une surveillance des administrations communales est nécessaire. Nous sommes convaincus que l'honorable Directeur des affaires communales est animé des meilleures intentions et j'applaudis pour ma part aux mesures qui sont prises en vue de rappeler à l'ordre les communes récalcitrantes. Le rapport sur les affaires communales constate que quelques communes du Jura se trouvent encore mises sous tutelle, mais que la situation financière de ces communes est satisfaisante. Je me demande combien longtemps cette situation anormale devra encore durer. La commune d'Ocourt, par exemple, riche autrefois, possédant une grande fortune, Ocourt qui avait la renommée de ne pas percevoir d'impôt communal, perçoit maintenant de lourds impôts et les charges sont considérables qui pèsent sur la population de cette commune. Bien des plaintes sont parvenues à ma connaissance et j'ose exprimer l'espoir que cette commune ne restera pas éternellement dans la situation extraordinaire dans laquelle elle se trouve. Ces plaintes dont je me fais l'écho, je les formule ici en présence du tuteur de cette commune: il sait qu'elles sont justifiées. Je n'entends nullement jeter un soupçon sur son administration provisoire. Je n'adresse aucun blâme à qui que ce soit, je prierai seulement M. le Directeur des affaires communales de faire son possible pour que la situation de la commune d'Ocourt prenne fin.

M. Comment a fait une observation concernant Porrentruy. Je voudrais qu'on se livrât à une enquête approfondie et je suis convaincu d'avance qu'il résultera de cette enquête que les abus dans l'administration de la commune bourgeoise de Porrentruy ne remontent pas à l'époque actuelle, qu'ils sont invétérés comme ceux qui se sont produits dans certaines communes du district de Porrentruy, et qui ont motivé les mesures rigoureuses prises par le gouvernement, pour rétablir l'ordre dans l'administration communale. Je désire qu'on cherche les responsabilités et qu'on rétablisse l'ordre. Mais je voudrais aussi que l'observation que m'a un jour faite M. le Directeur des affaires communales soit comprise enfin de tous les intéressés, à savoir que cette «leidige Politik» disparaisse à jamais de nos administrations que ce chancre de notre vie publique soit arraché le plus promptement possible. Je ne fais pas de proposition, j'exprime seulement un vœu à l'adresse du gouvernement.

M. Weber. En ma qualité de tuteur de la commune d'Ocourt, je crois de mon devoir d'expliquer en quelques mots la situation de cette commune. Les causes de la gêne dans laquelle elle se trouve, remontent à l'époque de la construction des chemins de fer. La petite commune d'Ocourt qui compte à peine 200 habitants, vota alors une subvention de plus de 100,000 fr. A cette époque l'argent était rare et les intérêts qu'exigeaient les établissements financiers très élevés. L'argent emprunté servit au paiement des actions qui plus tard tombèrent à 70, 80, 90 fr. A côté de cette grosse question des chemins de fer qui eut des conséquences si néfastes pour la commune d'Ocourt, il y en avait encore d'autres. On a joint à la commune d'Ocourt la commune de Montvoie qui n'avait point de fortune, mais beaucoup de pauvres. Et l'entretien des pauvres absorbe beaucoup d'argent.

M. Folletête avait raison de dire que la politique jouait un grand rôle dans la vie politique de nos communes du Jura. C'est le cas de la commune d'Ocourt. Je comprends aussi que M. Folletête désire voir changer la situation de cette commune. En sa qualité de co-propriétaire de certains immeubles il doit participer dans une large mesure aux charges publiques, charges qu'il n'est pas en son pouvoir de réduire maintenant puisque le taux de l'impôt a été fixé par le gouvernement lui-même, mais que je ne désire rien tant que de voir bientôt adoucies, si non disparaître.

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist keine wesentliche Bemerkung zu machen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung des Berichtes.

Burkhardt. Ich möchte den Herrn Forstdirektor anfragen, wie es sich mit der Ausscheidung der Schutzwaldungen verhält. Wie Sie wissen, ist das eidgenössische Forstgesetz für längere Zeit verschoben, und ich nehme an, man werde diese Ausscheidung nun doch vornehmen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Auf diese Anfrage kann ich folgendes antworten. Wie Sie wissen, haben die Räte das eidgenössische Forstgesetz zurückgelegt und voraussichtlich wird es viele Jahre in der «Trucke» bleiben. Der Kanton Bern kann nun nicht länger warten. Wäre das eidgenössische Forstgesetz gekommen, so hätte man sich demselben angeschlossen. Es ist nun bereits ein Entwurf gedruckt und an alle Forstkreise verteilt worden, um die Ansichten derselben einzuholen, bevor der Regierungsrat Beschluss fasst. Im Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz von 1876 hat der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, alle fernern durch die Bundesgesetzgebung notwendigen Verordnungen zu erlassen. Der Entwurf wird jedenfalls im Januar oder Februar vom Regierungsrat behandelt werden.

Burkhardt. Ich bin befriedigt.

M. Weber. Monsieur le président et Messieurs. J'ai un vœu à exprimer concernant la surveillance de la pêche. Je voudrais inviter la Direction des forêts à prendre les mesures nécessaires pour que les agents chargés de la surveillance des rivières et des lacs remplissent leurs fonctions d'une manière plus convenable, surtout à l'époque du frai, afin d'assurer l'exécution de la police sur la pêche.

Der Bericht der Forstdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu diesem Bericht hat die Staatswirtschaftskommission nur wenige Bemerkungen zu machen. Die erste bezieht sich auf den Erlass eines Gesetzes betreffend Einrichtung eines Verwaltungsgerichts. Sie wissen, dass der Art. 40 unserer Staatsverfassung die ausdrückliche Vorschrift enthält, dass durch ein Gesetz ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt werden solle, welche Bestimmung die Staatswirtschaftskommission veranlasste, bereits vor drei Jahren folgendes Postulat zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ausführung des Art. 40 der Staatsverfassung einen Gesetzesentwurf über Einführung eines Verwaltungsgerichtes auszuarbeiten und solchen dem Grossen Rat zur Beratung vorzulegen.» Die Justizdirektion ist diesem Postulate nachgekommen, indem sie bereits vor längerer Zeit einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Derselbe wurde einer ausserparlamentarischen Kommission unterbreitet und es haben die Beratungen derselben, sowie namentlich auch Besprechungen im Schosse der Staatswirtschaftskommission dahingeführt, sich über die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes in der Weise zu verständigen, dass dasselbe da zu entscheiden hätte, wo der Staat selbst als Kläger oder Beklagter in eigener Sache beteiligt ist. In diesem Sinne wurde letztes Jahr anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichtes rapportiert und Sie sehen, dass der Bericht der Justizdirektion sich in diesem Sinne ausspricht. Der Herr Justizdirektor hat uns nun mitgeteilt, es sei, in Ausführung des erwähnten Meinungsaustausches, ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden, und es ist im Bericht der Justizdirektion in Aussicht gestellt, es werde diese neue Vorlage noch im Laufe dieses Jahres dem Grossen Rat zukommen. Wenn nun die Staatswirtschaftskommission in ihrem gedruckten Berichte sagt, dass das Postulat betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes seine Erledigung noch nicht gefunden habe, so bezieht sich diese Bemerkung nur darauf, dass das Postulat seine Erledigung in den Räten noch nicht gefunden habe, hingegen wird ausdrücklich festgestellt, dass die Justizdirektion sich fortwährend mit dieser Angelegenheit befasste und dass auch wirklich ein neuer Entwurf fertiggestellt ist im Sinne der vor einem Jahre im Schosse des Grossen Rates gepflogenen Diskussion.

Was die revidierte Gesetzsammlung anbetrifft, so wissen Sie, dass auch diese Angelegenheit schon seit längerer Zeit hängig ist. Vor einem Jahr wurde dahin rapportiert, es werde die neue Gesetzsammlung im Frühjahr 1899 zur Ausgabe gelangen können. Es hat sich nun herausgestellt, dass der Druck derselben einen grösseren Aufwand an Zeit erfordert, als anfänglich erwartet wurde, und es sah sich auch die Regierung veranlasst, die Angelegenheit noch etwas hinauszuschieben in dem Sinne, dass die revidierte Gesetzsammlung auch noch die Erlasse vom heurigen Jahre enthalten würde, so dass die neuern Gesetzbände mit dem Jahre 1900 beginnen würden. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich damit einverstanden.

Aus der grossen Zahl von Entscheiden, welche die Justizdirektion im Berichtsjahre in Bezug auf das Fertigungs- und Grundbuchwesen getroffen hat, heben wir nur einen hervor, mit welchem wir uns nicht vollständig einverstanden erklären können. Es wurde verfügt, die Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 24. März 1878, wonach Anmerkungen von Löschungen unentgeltlich zu erfolgen haben, könne da keine Anwendung finden, «wo es sich um Immobilienverträge handelt, die vor dem Inkrafttreten des zitierten Gesetzes errichtet worden sind.» Wir glauben nicht, dass es richtig sei, zwischen ältern und jüngern Verträgen zu unterscheiden und für die erstern Löschungsgebühren zu verlangen, für die letztern dagegen nicht. So war die Sache bei Annahme des Gesetzes von 1878 nicht verstanden und die meisten Amtsschaffereien haben die Sache auch so praktiziert, dass nur für die Löschung von Dienstbarkeiten Gebühren verlangt wurden. Auch der neue Tarif enthält keinen Ansatz für die Löschung von Pfandrechten. Ich nehme an, nachdem der neue Tarif in Kraft erwachsen ist, werde sich die Direktion mit dieser Auffassung ebenfalls einverstanden erklären.

Hegi. Zum Bericht der Justizdirektion möchte ich eine Anregung anbringen. Es ist bekannt, dass wir im alten Kantonsteil viele Besitzer haben, die faktisch Eigentümer der betreffenden Besetzung sind, allein deren Name figuriert nicht im Grundbuch als Eigentümer. Es rührt dies davon her, dass viele Besitzer die Liegenschaften ihrer Eltern oder Grosseltern übernommen haben, ohne dass eine Zufertigung stattfand. Da ich nun dafür halte, das Besitzstandsregister sollte sich mit dem Grundbuch decken, so möchte ich den Herrn Justizdirektor bitten, die Frage zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, auf dem Gesetzgebungswege zu verfügen, die Betreffenden seien gehalten, sich innert einer gewissen Frist die Liegenschaften zufertigen zu lassen.

Kläy, Justizdirektor. Was die von der Staatswirtschaftskommission berührte Gebührenfrage betrifft, so will ich nur darauf aufmerksam machen, dass seit dem Inkrafttreten des Amts- und Gerichtsschreibereigesetzes vom Jahr 1878 diese Frage immer in dem Sinn entschieden worden ist, wie auch der gegenwärtige Justizdirektor sie entschieden hat. Ich habe hier einen Entscheid, der von Herrn Eggli herrührt und folgendermassen lautet:

«Allerdings schreibt der § 15 des Gesetzes vom 24. März 1878 vor, dass alle auf Eigentumsübertragungen an Grundeigentum und auf errichtete Grundpfandrechte bezüglichen Verrichtungen des Amtsschreibers, wie z. B. Anmerkung von Löschungen, unentgeltlich erfolgen sollen,

indem das Aequivalent für die bedeutende Arbeit in den in den folgenden Paragraphen vorgesehenen Prozentgebühren zu suchen ist. Allein diese Vorschrift kann sich naturgemäss nur auf solche Handänderungen und Pfandverträge beziehen, welche seit Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes (1. Juli 1878) errichtet worden sind, nicht aber auf solche Verträge, die vor diesem Datum entstanden sind und für welche der Staat keine Prozentgebühr bezogen hat. Für Verrichtungen des Amtsschreibers auf dem Wege der letztern Kategorie muss der Staat eine fixe Gebühr beziehen, weil ihm andernfalls kein Aequivalent für die bedeutende Arbeit des von ihm besoldeten Beamten zufließen würde.»

Sie finden diesen Entscheid abgedruckt im Jahrgang 1886, pag. 29, des Monatsblattes für bernische Rechtsprechung. Im gleichen Sinn hat auch Herr Lienhard die Gebührenfrage entschieden. Die Staatswirtschaftskommission wird daher wohl nicht bestreiten, dass ich mich in guter Gesellschaft befunden habe, wenn ich diese Frage jeweilen im nämlichen Sinn entschieden habe. Indessen ist hier, so wie die Sache liegt, nicht zu prüfen, welche Ansicht die richtige sei, da die Frage in Zukunft überhaupt nicht mehr zum Entscheid kommen wird. Im neuen Tarif, den der Grosse Rat letztes Jahr auf den 1. Januar 1899 in Kraft erklärt hat, war ausdrücklich eine Bestimmung im Sinne der Entscheide der verschiedenen Justizdirektoren aufgenommen, es solle für solche Löschungen eine Gebühr von Fr. 1 bezogen werden. Die grossrätliche Kommission trug dann aber Bedenken, den betreffenden Ansatz beizubehalten und beschloss, es solle die betreffende Löschungsgebühr in Zukunft nicht mehr bezogen werden. Damit nun über diese einen grossen Teil des Grossen Rates nicht sehr interessierende Frage, ob in diesem Falle eine Gebühr zu beziehen sei und eventuell in welchem Betrage, keine lange Diskussion stattfinde, verständigten sich die Kommission und die Regierung, wie auch in andern untergeordneten Fragen, es solle fortan für derartige Löschungen keine Gebühr mehr bezogen werden, und es wird denn auch die Justizdirektion, wenn diese Frage nochmals auftauchen sollte, in diesem Sinne entscheiden. Der von der Staatswirtschaftskommission angefochtene Entscheid datiert vom 22. April 1898, mit andern Worten, er rührt aus einer Zeit her, wo der neue Tarif noch nicht in Kraft war, weshalb die Frage im frühern Sinn entschieden werden musste. Auf den heutigen Tag kann die Frage nach meinem Dafürhalten als erledigt betrachtet werden.

Was den Wunsch des Herrn Hegi betrifft, so sind wir gerne bereit, die angeregte Frage zu prüfen.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich auf der Militärdirektion überzeugt, dass der Gang der Verwaltung ein durchaus geordneter ist. In unserm gedruckten Bericht bringen wir einige untergeordnete Bemerkungen an, die mehr auf früher gestellte Postulate

und Anregungen Bezug haben, weniger auf den Bericht des Jahres 1898. Wir beantragen Ihnen Genehmigung des Berichtes der Militärdirektion.

Moor. Der Vorsteher der Militärdirektion möge mir gestatten, eine Anfrage an ihn zu richten, die eigentlich eine allgemeine Bedeutung hat und bei jeder Direktion angebracht werden könnte. Allein mit Rücksicht auf einen Spezialfall fühle ich mich veranlasst, diese Anfrage gerade hier zu stellen. Vor einiger Zeit verstarb im Zeughaus ein Heizer namens Adam, der eine Witwe in ziemlich dürftigen Verhältnissen zurückgelassen hat. Adam war 17 Jahre lang in dieser staatlichen Anstellung thätig und hat von seinen Vorgesetzten nach meinen Erkundigungen stets das Zeugnis eines fleissigen und ordentlichen Arbeiters erhalten. Nun sagt das Besoldungsdekret vom 1. April 1875 in § 6, dass der Regierungsrat in besondern Fällen der Witwe oder den Kindern eines verstorbenen Beamten die Besoldung noch bis auf drei Monate und in Fällen besonderer Bedürftigkeit bis auf sechs Monate nach dem Tode desselben zusprechen könne. Es ist hier nur von « einem Beamten » die Rede, das Dekret führt aber den Titel « Dekret über die Besoldungen der Beamten und Angestellten ». Ich weiss nun nicht, ob hier die engere Interpretation gilt; wollte man in § 6 dem Regierungsrat die erwähnte Befugnis nur in Bezug auf die Hinterlassenen von Beamten zusprechen, oder handelt es sich hier um eine Unterlassungssünde, indem nicht nur auf eidgenössischem, sondern auch auf kantonalem Gebiet hie und da nicht gerade sehr sorgfältig revidiert wird? Soweit ich die Verhältnisse kenne, verdient es der verstorbene Heizer Adam, dass man seine Hinterlassenen unterstützt, und deshalb möchte ich den Herrn Militärdirektor anfragen, ob der Regierungsrat in diesem Fall und überhaupt den Art. 6 des erwähnten Dekretes in der Weise interpretiert, dass der Besoldungsnachgenuss auch den Hinterlassenen eines niedern Angestellten zukommt oder nur denjenigen eines Beamten.

v. Wattenwyl, Militärdirektor. Bis jetzt hat der Regierungsrat jeweilen auf eingereichtes Gesuch hin von Fall zu Fall entschieden. Im vorliegenden Spezialfall ist kein Gesuch eingereicht worden, weshalb der Regierungsrat auch nicht Anlass hatte, darauf einzutreten. Es muss in erster Linie ein Gesuch der Witwe Adam eingereicht werden. So viel ich mich erinnere, lag bis jetzt die Frage noch nicht vor, ob auch den Hinterlassenen eines Angestellten, der eigentlich mehr nur Tagelöhner war, ein Besoldungsnachgenuss gewährt werden solle. Sobald ein Gesuch der Witwe Adam einlangt, wird der Regierungsrat die Sache natürlich behandeln, in welchem Sinne kann ich in diesem Augenblick nicht sagen. Ich kann nur mitteilen, dass man den treuen Angestellten Adam sehr vermisste und die Stelle seinem Bruder übertragen hat, um wenigstens in dieser Weise der Familie etwelches Aequivalent zu bieten; wie sie sich unter sich ausfinden, weiss ich nicht.

Präsident. Ist Herr Moor befriedigt?

Moor. Ja.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Moor ver-

anlassen mich, meinen mündlichen Bericht noch nach einer Richtung zu ergänzen. Der Fall Adam war uns allerdings durchaus unbekannt und ich will mich darüber auch nicht aussprechen. Allein es sind schon früher seitens des Personals der Militärdirektion Klagen über etwas niedrige Besoldungen laut geworden, und die Delegation der Staatswirtschaftskommission, die den Bericht der Militärdirektion zu prüfen hatte, hat sich dieser Frage auch näher angenommen. Es wurde uns jedoch mitgeteilt, dass für einzelne Stellen vor kurzer Zeit bereits bescheidene Besoldungsaufbesserungen stattgefunden haben; im übrigen müsse man die Erledigung der Motion Bürger betreffend Aufbesserung der Besoldungen im allgemeinen abwarten. Wir haben uns mit diesem Bericht begnügt.

Der Bericht der Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

a. Volkswirtschaft.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat vor einem Jahr auf die schon vor längerer Zeit erheblich erklärte Motion betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung aufmerksam gemacht und die Direktion des Innern eingeladen, in dieser Richtung eine Vorlage auszuarbeiten. Trotz unserer letztjährigen Mahnung ist uns bis jetzt noch nichts vorgelegt worden. Der Herr Direktor des Innern hat mir allerdings persönlich mitgeteilt, die Sache sei in Arbeit; allein die Staatswirtschaftskommission muss darauf dringen, dass dieses Geschäft nun einmal zur Behandlung komme.

Wie Sie aus dem Bericht gesehen haben, ist im Laufe des Jahres 1898 die neue Institution der Handels- und Gewerbekammer ins Leben getreten, und die Herren werden auch den gedruckten Bericht der Kammer über das erste Jahr ihrer Thätigkeit zugestellt erhalten haben. Ich habe deshalb in dieser Beziehung weitere Bemerkungen nicht zu machen.

Was das gewerbliche Bildungswesen anbetrifft, so nimmt dasselbe im Bericht der Direktion des Innern immer eine sehr hervorragende Stelle ein. Die Kommission konstatiert, dass in dieser Beziehung, dank der vielen gewerblichen Fortbildungsschulen, bedeutende Fortschritte erreicht worden sind. In Bezug auf die Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei in Sumiswald machte die Kommission das letzte Jahr die Bemerkung, es dürfte die Thätigkeit der Aufsichtskommission vielleicht etwas zu wünschen übrig lassen, weil sich diese Anstalt noch immer in den Kinderschuhen befand. Ich kann nun konstatieren, dass auch hier Fortschritte zu konstatieren sind, indem die Schülerzahl sich gehoben hat, wenn auch die Schule noch immer nicht sehr zahlreich besucht ist.

In Bezug auf das Versicherungswesen habe ich nur zu bemerken, dass die Hagelversicherung nun von der Direktion des Innern an diejenige der Landwirtschaft übergeht. Ich erlaube mir über diese Hagelversicherung bei diesem Anlass einige Bemerkungen, die jedenfalls für den Grossen Rat von Wichtigkeit sind. Aus

den im Verwaltungsbericht enthaltenen Zahlen ergibt sich, dass die Summe der im Jahre 1898 versicherten landwirtschaftlichen Werte Fr. 8,838,000 betrug, gegenüber Fr. 7,700,000 im Jahre 1897. An Prämien wurden letztes Jahr Fr. 142,423 bezahlt, woran sich der Staat mit Fr. 22,000 beteiligte. Die Policekosten betragen Fr. 10,000. Ich habe mich nun auf dem Bureau der Direktion des Innern informiert, welche Entschädigungen an die Versicherten ausgerichtet worden seien, indem ich fand, diese Zahlen seien ebenso wichtig. Ich habe hierauf folgende sehr dankenswerte Auskunft erhalten, von der ich auch der Staatswirtschaftskommission in der letzten Sitzung Kenntnis gegeben habe. In den Jahren 1890—1898, d. h. seitdem der Staat Prämienbeiträge leistet, überstiegen die Entschädigungen nur in einem einzigen Jahr (1894) um etwa Fr. 1000 die einbezahlten Prämien. Zählt man die einbezahlten, beziehungsweise zurückbezahlten Summen sämtlicher 9 Jahre zusammen, so ergibt sich folgendes: An Prämien wurden ausgegeben Fr. 981,451, an Policekosten Fr. 110,774, macht zusammen Fr. 1,092,225. An die Geschädigten wurden im ganzen Fr. 474,000 zurückvergütet, also nicht einmal die Hälfte der einbezahlten Prämiensumme. Es muss jedem, der diese Zahlen ansieht, auffallen, dass hier ein Missverhältnis besteht, das unbedingt aufmerksam geprüft werden muss. Ich muss dabei allerdings bemerken, dass die Kosten der Versicherung, d. h. der Agenten und der Schätzer, nicht eingerechnet sind; allein auch wenn Sie diese Kosten mit 15—20% der Prämien in Anrechnung bringen, ergibt sich, dass die Vergütungen immerhin nur die Hälfte der einbezahlten Prämien ausmachen. Die Kommission spricht deshalb der Direktion des Innern den Wunsch aus, sie möchte die Sache etwas genauer studieren. Eventuell würde es sich fragen, ob nicht die Selbstversicherung vorzuziehen wäre, um so mehr als der Kanton Bern, wie ich wiederholt gelesen und gehört habe, immer grössere Prämien bezahlt als andere Kantone. Da es sich in den letzten 9 Jahren um eine Differenz von einer halben Million handelt, welche Summe für uns verloren ist, so verlohnt es sich wohl der Mühe, dieser Sache unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Weitere Bemerkungen hat die Staatswirtschaftskommission nicht anzubringen.

Mosimann (Rüschegg). Da ich während 18 Jahren Experte der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft war, werden Sie mir gestatten, dem Bericht des Herrn Schmid einige Worte beizufügen. Die von Herrn Schmid mitgeteilten Zahlen sind vollständig richtig; wir haben in den letzten 10 Jahren mehr Prämien einbezahlt, als wir Entschädigungen ausbezahlt erhielten. Das Resultat würde aber ein anderes sein, wenn diese Zusammenstellung vom Jahr 1880 an gemacht worden wäre. Man darf nicht vergessen, dass 1880, 1881, 1883 und 1885 für den Kanton Bern schwere Hageljahre waren, und wiederholt kam es in Zürich zu Auseinandersetzungen, indem es hiess, der Kanton Bern nehme mehr als die Hälfte der einbezahlten Prämien weg. Es hatte das zur Folge, dass die Prämien für den Kanton Bern erhöht werden mussten, und zwar stiegen sie zum Teil auf eine Höhe, dass deren Bezahlung nahezu zur Unmöglichkeit wurde. So stieg im Amtsbezirk Seftigen, der als Hagelbezirk verschrien war, ebenso im Amtsbezirk Signau die Prämie bis auf Fr. 7 vom Hundert. Durch eine Re-

vision des Reglements und der Statuten wurde dann aber ein Maximum festgestellt, wenn ich nicht irre von Fr. 5 für Halmfrüchte. Allein auch dies ist noch zu viel, und auf den Antrag unserer Mitglieder im Verwaltungsrat, der Herren Feller, Klaye und Hess (Worben) fand eine Reduktion auf Fr. 2 statt. In Zukunft werden die Prämien noch weiter hinabgehen und einzelne Gegenden im Seeland, wie Nidau, bezahlen schon jetzt nur Fr. 1. Dass die Prämiensumme im Kanton Bern so hoch gestiegen ist, ist namentlich auf die Rebenversicherung zurückzuführen, indem für die Reben, da fast Jahr für Jahr Hagelschläge eintraten, die Prämien höher angesetzt werden mussten. Dürfte ich einen Wunsch äussern, so wäre es der, der Herr Direktor der Landwirtschaft möchte dahin wirken, dass die Prämien noch weiter herabgesetzt werden. Wir brauchten übrigens nur ein oder zwei schwere Hageljahre zu bekommen, so wäre die Differenz ausgeglichen. Die Hagelversicherungsgesellschaft ist eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, wie die schweizerische Mobiliarversicherung, und wenn nichts zurückvergütet würde, so wäre das ja eigentlich das Beste und diejenigen, die keine Entschädigung beanspruchen müssen, sollen sich dessen freuen. Ich wünsche, es möchte auch in Zukunft so bleiben, wie gegenwärtig. Was die Kosten für die Agenten, Experten etc. betrifft, so hat man dieselben laut dem letzten Geschäftsbericht von 22 auf 18% reduziert.

Noch eines möchte ich betonen. Hätte sich der Kanton Bern 1880 oder auch seither noch — ich habe eine bezügliche Anregung im Grossen Rate gemacht — zu einer eigenen Versicherung aufgerafft, so hätten wir dabei ganz gut zu bestehen vermögen. In den ersten Jahren betrug die Zahl der Versicherten in der ganzen Schweiz nur 5000; heute weist einzig der Kanton Bern über 8000 Versicherte auf, und mit der Reduktion der Prämie wird deren Zahl noch weiter ansteigen. Heute wird allerdings die Einführung einer bernischen Versicherung nicht mehr wohl möglich sein, indem die Reserven in Zürich aufgehäuft sind und bei einem Austritt nichts zurückbezahlt wird. Man wird daher die Sache so weiter gehen lassen müssen und das einzige, was man thun kann, besteht darin, auf eine weitere Herabsetzung der Prämien zu dringen.

Demme. Ich möchte bei diesem Anlass auf einen schwerwiegenden Uebelstand aufmerksam machen. Es betrifft den Bierkonsum auf den Bauplätzen. Dieser Konsum hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen und die Statistik zeigt, dass im letzten Jahr der Bierkonsum auf den hiesigen Bauplätzen über 12,000 Hektoliter betrug. 20—30% des Lohnes werden vom Arbeiter vertrunken und ich glaube, dass viele Unfälle auf den Bauplätzen auf diesen übermässigen Bierkonsum zurückzuführen sind. Nun bestimmt der Art. 14 des Wirtschaftsgesetzes folgendes: «Die Direktion des Innern kann an geschlossene Gesellschaften Bewilligungen zur Bewirtung ihrer Mitglieder erteilen gegen eine Gebühr von Fr. 50—500; ferner gegen eine gleiche Gebühr an Bauunternehmer und andere Arbeitgeber zur Verabfolgung von Speisen und Getränken ausschliesslich an ihre Arbeiter, wenn dieses wegen der Entfernung von einer Wirtschaft notwendig erscheint und kein Erwerb daraus gemacht wird.» Ich möchte nun die Kollegen, welche s. Z. mit mir in der Kommission zur Beratung des Wirtschaftsgesetzes sassen, daran erinnern, dass wir damals das Wirten auf den

Bauplätzen so viel als möglich verhüten und dasselbe nur in Ausnahmefällen gestatten wollten. Man führte damals die gerade im Bau befindliche Grimselstrasse als Beispiel an, indem man sagte, in einem solchen Falle, wo weit und breit keine Wirtschaft existiere, solle gewirtet werden dürfen. So wie die Sache jetzt gehandhabt wird, bedeutet sie einen Missbrauch, der weder im Sinne des Volkes noch des Gesetzes liegt. Ich möchte deshalb den Herrn Direktor des Innern anfragen, ob nicht durch Cirkular die Regierungsstatthalter ersucht werden könnten, ihren Organen entsprechende Weisung zu erteilen, damit dieser Unfug einmal aufhört.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Sie kennen den Art. 32^{bis} der Bundesverfassung, der das Minimum für den Grosshandel mit Wein und Bier auf 2 Liter festsetzt. Die Intention der eidgenössischen Behörden war eine sehr wohlmeinende. Auf der einen Seite wollte man den Konsum von Branntwein so viel als möglich erschweren und auf der andern Seite denjenigen von Wein und Bier möglichst erleichtern. Aber wie gestaltet sich die Sache in der Praxis? Es haben sich schwerwiegende Uebelstände herausgestellt. Der Weinkonsum hat in einer Weise zugenommen, dass es Ortschaften giebt, wo ein einziger Spezereiladen doppeltweise mehr Wein verkauft als sämtliche Wirtschaften in der betreffenden Ortschaft. Es ist erwiesen, dass an vielen Orten die jungen Burschen und Mädchen in Tennen und Hofstätten etc. ihre nächtlichen Tanz- und Trinkgelage abhalten, wobei der Wein beim Spezereihändler geholt wird, während vis-a-vis ein Wirt bei leerer Wirtsstube zusehen kann, wie da Bacchanalien gefeiert werden. Der dabei konsumierte Wein ist meistens von sehr geringer Qualität, und es wird auf diese Weise das Publikum an den Genuss dieser billigen, aber sehr starken Südweine gewöhnt, die ohnedies, um sie haltbar zu machen, alkoholisiert werden, so dass sie 14—15% Alkohol enthalten und wie ein leichter Schnaps wirken. Die kantonalen Getränkeexperten nehmen alle wie ein Mann gegen diesen Doppelliterartikel der Bundesverfassung Stellung. So sagt z. B. Herr Professor Walker, Kantonschemiker in Solothurn, «infolge der Erleichterung des Weinverkaufs seien die Wein- und Spielgelage in die Privathäuser übersiedelt und so der Kontrolle der Oeffentlichkeit entzogen worden; überdies werde dadurch bei Frauen und Kindern die Trunksucht gefördert.»

Was den Bierverkauf anbelangt, so wissen Sie, dass auch dieser ganz unheimliche Dimensionen angenommen hat. Es giebt auch hier Spezereiläden, die mehr Bier verkaufen als sehr gangbare Wirtschaften. Auch die Brauereien liefern das Bier in Flaschen direkt in die Familien und es wird dasselbe sogar in einzelnen Flaschen abgegeben, wobei man allerdings sagen kann: Wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Diese Erleichterung des Bierkonsums fördert nicht nur den Alkoholismus, sondern bedeutet in vielen Fällen sogar den finanziellen Ruin der Familien, indem die hiefür ausgegebenen Summen mit dem Verdienst des Familienhauptes nicht in Einklang stehen, namentlich wenn man weiss, dass häufig Frauen hinter dem Rücken des Mannes in einem Spezereiladen Bier holen lassen, es aber als Kaffee, Reis etc. aufschreiben lassen, so dass der Mann auch noch hintergangen wird. Ich erinnere Sie an das Votum des Herrn Apotheker Fueter im Februar 1894 in diesem Saale, worin er die Regie-

rung ersuchte, gegen den Doppelliterartikel Stellung nehmen zu wollen. Im Dezember 1894 brachte Herr Nationalrat Steiger (Flawil) im Nationalrate eine Motion ein in dem Sinne, es möchte das Minimum für den Grosshandel von 2 auf 10 Liter hinaufgesetzt werden. Seitdem sind fünf Jahre verstrichen, und ich glaube im Sinne und Geist meiner Kollegen im Grossen Rate und im Sinne aller gemeinnützigen Männer im Schweizerlande, denen das physische und psychische Wohl des Volkes am Herzen liegt, zu sprechen, wenn ich die bernischen Vertreter im National- und Ständerat ersuche, sie möchten dafür sorgen, dass die Motion des Herrn Steiger (Flawil) in den eidgenössischen Behörden sobald als möglich besprochen und im Sinne und Geist des Motionsstellers erheblich erklärt wird.

Klenig. Das Votum des Herrn Mosimann veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Er hat sich, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dahin ausgesprochen, dass hauptsächlich die Rebgegenden die Hagelversicherung belasten. Ich glaube, dies sei nicht ganz richtig; unsere bernischen Rebgegenden gehören nicht zu denjenigen Faktoren, welche die schweizerische Hagelversicherung belasten. So viel mir bekannt, sind in den letzten Jahren hie und da Hagelschläge eingetreten, aber nicht in dem Masse, dass man von einer Schädigung der Kasse sprechen kann. Dagegen ist mir bekannt, dass in den Kantonen Zürich und Waadt und hauptsächlich im Wistenlach schwere Hagelschäden eintraten, die Tausende von Franken kosteten.

Bei diesem Anlass möchte ich bezüglich der Hagelversicherung der Reben in unserm Seeland auf folgenden Umstand aufmerksam machen. Sie wissen, dass das Produkt unseres Rebgebietes im allgemeinen nicht diejenige Würdigung findet, wie dasjenige anderer, besser situierter Rebgegenden und Sie wissen ferner, dass der Rebbau seit einigen Jahren nicht nur mit Hagelschaden, sondern leider auch mit Krankheiten, Mehlthau etc., zu kämpfen hat. Dazu kommt, dass ein Hagelschlag nicht nur einen momentanen Schaden verursacht, wie dies bei einer Getreide- oder Kartoffelpflanzung der Fall ist, sondern der Schaden ist ein nachhaltiger, und dieser nachhaltige Schaden wird nicht berücksichtigt, indem nur die hängende Frucht vergütet wird und doch ist der erstere oft ein viel grösserer als der letztere. Gegenwärtig müssen die Rebbesitzer des bernischen Seelandes eine Prämie von 5—7 % bezahlen. Im neuen Reglement ist bestimmt, sobald ein Besitzer ein- oder zweimal von Hagelschaden betroffen werde, auch wenn nur in minimem Masse, so sei er höher zu taxieren. Nach unserer Ansicht liegt hierin etwelche Unbilligkeit und der sehr hohe Tarif wird sehr wahrscheinlich zur Folge haben, dass die Rebbesitzer aus der Gesellschaft austreten müssen, was derselben nach dem Ausspruch eines Mitgliedes des Verwaltungsrates sogar sehr erwünscht ist. Wie mir gesagt wurde, ist auch die Direktion bestrebt, die Rebbesitzer aus der Gesellschaft herauszubringen. Nun ist nach meiner Ansicht die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft nicht nur zur Versicherung dieses oder jenes Produktes da, sondern sie soll alle Landesprodukte zu möglichst billigen Ansätzen versichern. Einer unserer grösseren Rebbezirke hat seit 10 Jahren an Prämien etwa Fr. 12,000 einbezahlt und an Entschädigungen circa Fr. 4000 ausbezahlt erhalten, so dass der Gesellschaft Fr. 8000 netto in der Kasse blieben. Trotzdem hat man diesen Bezirk in die

hagelgefährliche Zone eingereicht, das heisst in die Kategorie derjenigen Gegenden, welche für die Gesellschaft schädigend seien!

Was das Votum des Herrn Demme anbetrifft, so freut es mich sehr, dass sich einmal aus der Mitte dieser Versammlung eine Stimme erhoben hat, um gegen diese Bierüberschwemmung aufzutreten. Den von Herrn Demme sehr treffend ins Feld geführten Gründen möchte ich noch einen weitem beifügen, der mit unserm Rebbau in engem Zusammenhang steht. Der bernische Rebbau ist, abgesehen von den Krankheiten, im Niedergang begriffen mit Rücksicht auf den fehlenden Konsum. Unsere Weine, die früher, so lange wir das Ohmgeld hatten, gesucht waren, finden ihre Abnehmer nicht mehr. Andererseits aber ist die Grundsteuerschätzung der Reben eine verhältnismässig sehr hohe und es wird schwer halten, sie herabzusetzen; es gäbe sogar Leute, die sich dagegen auflehnen würden. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn in dem Sinne, wie Herr Demme es auseinandersetzte, etwas geschehen könnte, um unser Produkt wieder eher an den Mann zu bringen.

Ich schliesse mich also dem Wunsche des Herrn Mosimann bezüglich Herabsetzung der Prämien für die Hagelversicherung, sowie auch den von Herrn Demme geäusserten Wünschen an.

Brüstlein. Die Voten der Herren Demme und Klening veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Die Absicht des Herrn Demme, den Alkoholismus möglichst zu bekämpfen, teilen wir alle; allein man konnte schon dem Votum des Herrn Klening entnehmen, dass eine solche Absicht oft nur den Mantel für andere Absichten bildet, indem Herr Klening die Bekämpfung des billigen Bieres sofort als ein Mittel zum Schutze des Weinhandels ausgeschlachtet hat, und thatsächlich läuft die Massregel auf nichts anderes heraus, als auf eine Begünstigung der Weinproduzenten. Die energischsten Befürworter der Abschaffung des freien Wein- und Bierhandels sind bekanntlich die Wirte und ich glaube, man thut denselben keinen Torte an, wenn man sagt, sie seien nicht gerade diejenigen, die berufen seien, als Vorkämpfer im Kampfe gegen den Alkoholismus aufzutreten, und so lange in diesem Kreuzzuge die Wirte vorangehen, traue ich der Lauterkeit ihrer Absichten nicht.

Würden die Absichten des Herrn Demme verwirklicht, so hätte dies die Folge, dass das arbeitende Volk, das Proletariat, genötigt würde, seinen Wein- und Bierbedarf in den Wirtschaften zu kaufen, weil es nicht in der Lage ist, wie der besser Situierte, den Wein in grösseren Quantitäten vom Weinhändler zu beziehen. Die Sache läuft also einfach darauf hinaus, dass der arme Mann sein Bier und seinen Wein teurer bezahlen soll, damit er weniger trinke; eine bessere Situation des arbeitenden Volkes wird damit nicht erreicht. Das ist die Volkswirtschaft, die uns hier gepredigt wird! Es wäre mir sehr lieb, wenn das arbeitende Volk für Bier und Wein weniger ausgeben würde, allein es soll dies nicht auf dem Wege einer Verteuerung dieser Getränke bewirkt werden, was eine Belastung einer einzelnen Klasse und zwar gerade der ärmsten Bevölkerung bedeuten würde. Gewöhnen Sie dem Volke das Trinken durch andere Mittel ab! In erster Linie dadurch, dass sie dem Volke mehr Gelegenheit geben, seine freie Zeit anders zuzubringen als bei Trunk und Spiel. Wir haben in der Stadt Bern zu diesem Zwecke ein Volkshaus gegründet, wo kein Trinkzwang existiert und

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

dessen gute Folgen nicht ausblieben, indem die Arbeitervereine, die früher in einer Wirtschaft tagen mussten, sich nun vereinigen können, ohne dass konsumiert wird. Leider vermag sich das Volkshaus nur mit Mühe und Not über Wasser zu halten und wir haben bis jetzt vergeblich angeklopft, um für dieses volkswirtschaftlich und humanitär sehr schätzbare Institut eine Subvention zu erhalten. Ich hoffe, dass mit der Zeit die andern Kreise der Bevölkerung für diese Bestrebungen mehr Verständnis zeigen werden.

Will man einfach wieder zum frühern Zustand zur Zeit des Ohmgeldes zurückkehren, so muss ich fragen: was ist das für ein gesetzgeberisches Vorgehen? Es sind noch keine 10 Jahre vergangen, seit man uns in Broschüren etc. des weiten und breiten auseinandergesetzt hat, die Bekämpfung des Alkoholismus bestehe darin, dass man Wein und Bier billiger mache. Jetzt, wo diese Produkte billiger sind, klagt man, sie seien die Ursache des Alkoholismus! Wer hat nun Recht? Es erinnert mich dies an ein Erlebnis aus meiner Jugendzeit. Mein Vater kaufte Forellen, um dieselben in den Brunnen einzusetzen und fand, man solle Weissfische fangen, damit die Forellen doch auch etwas zu fressen haben. Richtig fressen die Forellen die Weissfische auf, worauf mein Vater meinte: Donnerwetter, man muss die Forellen wegthun, sie fressen ja die Weissfische! Ungefähr gleich verhält es sich im vorliegenden Falle. Nachdem der Schnapskonsum durch den billigen Wein und das billige Bier zurückgedrängt wurde, sagt man nun, diese letztern Produkte seien am Alkoholismus schuld.

Die Sache hat aber auch noch eine andere Seite. Wenn Sie Wein und Bier dadurch verteuern, dass Sie den kleinen Konsumenten nötigen, seinen Bedarf vom Wirt zu beziehen, so bildet dies ein Privileg für die 2526 Wirtschaften im Kanton Bern, abgesehen von dem Privileg, das die Wirthschaften schon heute besitzen. Auch hier stehen wir vor einer merkwürdigen Konsequenz unserer Gesetzgebung. Einige Jahre vor Erlass des gegenwärtigen Wirtschaftsgesetzes haben wir die sogenannten Ehehaften mit schwerem Geld zurückgekauft, und kaum hatten wir dies gethan, so führte man sie wieder ein, denn es wird niemand behaupten wollen, dass die Einführung der beschränkten Wirtschaftszahl nicht einer Wiedereinführung der Ehehaften gleichkomme, und zwar ohne dass die Wirte für dieses Privileg einen Rappen bezahlen müssen.

Am Schlusse der ersten Periode nach Erlass des neuen Wirtschaftsgesetzes hatten wir 2484 Wirtschaften und nach Erneuerung der Patente 2526. Es wurden also sozusagen die nämlichen Wirtschaften für eine neue Periode von vier Jahren patentiert, und beim Ablauf der nächsten Perioden wird es wiederum so sein und natürlich wird es immer schwieriger werden, dieser oder jener Wirtschaft das Patent zu entziehen; je länger die Sache dauert, desto mehr Personen werden am Bestand einer Wirtschaft interessiert und es wäre auch ungerecht, einem Wirt, der 10 oder 20,000 Fr. für die Installation der Wirtschaft verwendete, nach 4 Jahren das Patent zu entziehen. Es wäre ungerecht auch deshalb, weil eine Wirtschaftsbesitzung, deren Wert mit Rücksicht auf das Patent sich um vielleicht 40, 50, ja 100,000 Fr. steigerte, im Laufe der Zeit vielleicht durch mehrere Hände geht; würde nun plötzlich das Patent entzogen, so wäre dies ein kolossaler Willkürakt, durch den auch die Hypothekargläubiger geschädigt würden. Man wird daher diese Wirtschaften stetsfort wieder be-

stätigen müssen. Wir haben damit die Ehehaften wieder eingeführt, und auf diesem Wege bildet sich auch heutzutage noch Gewohnheitsrecht wie zu Adams Zeiten. Geben wir nun diesen Wirtschaften auch noch das Privileg des Weinhandels, so haben wir zu gunsten Einzelner Privilegien geschaffen, deren Wert für das Privatvermögen der Betreffenden in die Millionen geht. Sie wissen, dass jedes Haus, auf welchem ein Wirtschaftspatent ruht, infolge dieses Umstandes sogar auf dem Lande 10,000 Fr. mehr wert ist, und in grössern Ortschaften, wie in der Stadt Bern, beträgt der Mehrwert 40, 50, ja 100—150,000 Fr., wie sich jeweilen bei den Handänderungen zeigt. Entsteht in der Stadt Bern ein neues Quartier, so wird ein spekulativer Mann, auch wenn er kein Geld hat, sofort einen Baumeister finden, wenn er ihm sagen kann: der Herr Regierungsrat Soundso ist mir günstig oder der Herr Gemeinderat Soundso wird für mich eintreten, damit ich ein Patent erhalte. Meistens wird das Patent erteilt, hie und da vielleicht auch nicht, und ich weiss nicht, was eigentlich das Bessere ist, denn statt dem Betreffenden das Patent zu erteilen, könnte man ebenso gut 50,000 Franken aus der Staatskasse nehmen und sie ihm verabfolgen. Ich kenne Wirte, die ein Haus bauten und den Rank zu finden wussten, um ein Patent für dasselbe zu erhalten; kurz nachher verkauften sie die Wirtschaft mit 40,000 oder 50,000 Fr. Benefice oder haben wenigstens erklärt, sie hätten die Wirtschaft so verkaufen können, es konveniere ihnen aber, sie selber weiter zu führen. Mancher arme Teufel ist so über Nacht zu einem Vermögen von 40,000 oder 50,000 Franken gekommen. Nehmen Sie an, dass das nämliche mehr oder weniger für den ganzen Kanton gilt, so repräsentieren die 2500 Wirtschaften einen Mehrwert — ich spreche nur von der Differenz zwischen dem Wert des Gebäudes an sich und dem Gebäude als Wirtschaft — wenn ich den Mehrwert im Durchschnitt nur auf 10,000 Fr. veranschlage, was sehr minim ist, von 25 Millionen oder à 5% einen Zins von 1,250,000 Franken, ein Mehrwert, der zu Gunsten von 2500 privilegierten Bürgern und zu Ungunsten der Allgemeinheit, die aus ihrer Tasche diesen Mehrwert bezahlen muss, geschaffen wird. Für die Stadt Bern speziell, wo der Mehrwert per Wirtschaft nicht 10,000, sondern mindestens 40,000 Fr. beträgt, ergibt sich für die 263 Wirtschaften ein vom Staat geschaffener Mehrwert von 10½ Millionen, welche Summe einen Jahreszins von rund 500,000 Fr. ergibt.

Nach dem Antrag des Herrn Demme soll nun dieses Privileg noch gesteigert werden. Wem da nicht die Augen darüber aufgehen, dass wir uns hier auf dem Holzweg befinden und dass wir Werte, die man für die Allgemeinheit nutzbar machen könnte, geradezu verschwenderisch zum Fenster hinauswerfen, diesem oder jenem Günstling zuliebe, der hat keinen Sinn für das Zahlenmaterial. Ich glaube, es wäre höchste Zeit, dass man mit diesem System brechen würde und zwar noch bevor die Wirtschaftsrechte ganz unverrückbare Privatrechte geworden sind. Heute sind die Patente erst 4 Jahre alt und wir können noch daran rütteln. In 8 Jahren wird dies schwerer sein, in 12 Jahren noch schwerer und in 16 Jahren ganz unmöglich und man wird Millionen ausgeben müssen, um diese allmählich entstandenen Privilegien wieder auszukufen.

Ich möchte keineswegs das an und für sich richtige Prinzip der Beschränkung der Wirtschaften bekämpfen, denn ich glaube in der That, dass damit vieles erreicht

wurde. Man hat eine bessere Kontrolle, kann bessere Installationen verlangen, die faux frais der Wirtschaften sind geringer, kurz der Betrieb ist ein ökonomischerer, als wenn doppelt so viele Wirtschaften vorhanden wären. Dass mit der Zahl der Wirtschaften auch der Alkoholismus abgenommen habe, glaube ich nicht, denn es kann niemand in zwei Wirtschaften zugleich einen Schoppen trinken und wer etwas trinken will, hat noch immer eine Wirtschaft gefunden. Dagegen ist, wie gesagt, der Betrieb ein ökonomischerer und diese Oekonomie sollte der Gesamtheit zugute kommen, nicht Einzelnen. In welcher Weise dies zu erreichen wäre, kann ich Ihnen nicht aus dem Handgelenk auseinandersetzen. Aber ich möchte den Wunsch aussprechen, die Direktion des Innern möchte dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit widmen. Ich glaube die Lösung wäre wohl in der Richtung zu suchen, dass die Vergebung der Patente den Gemeinden überliefert würde, immerhin unter einer sichernden Kontrolle, dass nur im Interesse der Oeffentlichkeit und nicht einzelner Privaten gewirtschaftet werde. Hätten die Gemeinden das Recht, über die Wirtschaften zu verfügen, so mögen sie damit machen, was sie für gut finden. Wollen sie auf ihrem Gebiet gar keine Wirtschaften dulden, so mögen sie dies thun. Wollen sie Wirtschaften dulden, aber den Vorteil am Gebäudewert für sich ausnutzen, so werden sie auch dies thun können, indem sie Patente nur für solche Gebäude erteilen, die sich im Besitz der Gemeinde befinden und für andere Wirtschaften eine Uebergangszeit von 10 oder 20 Jahren festsetzen, damit dieselben allmählich ebenfalls ins Gemeindeeigentum übergehen, oder aber die Gemeinden werden einfach die Patente je auf 4 Jahre versteigern — kurz, es lassen sich alle möglichen Verfahren denken, die zur Folge haben, dass der grosse Mehrwert, der durch die Erteilung eines Patentos geschaffen wird, zu Gunsten der Allgemeinheit ausgenutzt werden kann. Wenn etwas in der Demokratie Demoralisation schafft, so sind es die Privilegien und namentlich diejenigen Privilegien, über welche die Regierung verfügt, denn die Männer der Regierung, sie mögen sehr gute Staatsmänner und Patrioten sein, sind eben auch Menschen und daher auch gewissen Schwächen zugänglich; Gunst und Ungunst spielt hie und da eine Rolle und selbst wenn alles ganz tadellos zu- und hergeht, wird das Publikum doch anders urteilen und nach und nach wird eine Missstimmung sich einpflanzen, indem die Bevölkerung behauptet, es bestehe eine Günstlingswirtschaft. Dieser Gedanke wird sich entwickeln, auch wenn er nicht begründet wäre, und ich kann schwerlich glauben, dass er ganz unbegründet sei.

M. Jacot. Monsieur le président et Messieurs. Nous lisons à la page 114 du rapport de gestion: « 48 bureaux télégraphiques (47 l'année précédente) n'ayant pas eu le nombre suffisant de dépêches, ont dû verser à la Confédération les sommes convenues. » Messieurs, ces sommes représentent de lourdes charges pour une quantité de communes, qui doivent déjà supporter des dépenses considérables pour l'instruction et l'assistance publiques. La Confédération qui fait de si fortes dépenses pour la construction des hôtels de poste dans nos chefs-lieux de cantons devrait aussi songer à ces petites communes et diminuer, dans la mesure du possible, leurs charges. J'inviterai donc le gouvernement d'entrer en contact avec l'autorité fédérale pour

voir s'il n'y aurait pas moyen si non de supprimer complètement les sommes à payer par les communes qui n'ont pas le nombre de dépêches voulu, mais du moins réduire ces contributions dans une sensible proportion.

Krebs (Bern). Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf den Abschnitt « Handels- und Gewerbekammer » lenken. Es hat sich gezeigt, dass diese Institution sehr notwendig und nützlich ist, ich halte aber dafür, dass der Kredit von Fr. 10,000 absolut zu gering ist, wenn die Kammer eine erspriessliche Thätigkeit entfalten und den vielen Anforderungen von Handel, Gewerbe und Industrie entsprechen will. Andere Kantone mit ähnlichen Instituten stellen einen doppelt so grossen Kredit zur Verfügung, trotzdem die betreffenden Kantone viel kleiner sind. Ich glaube deshalb, es sollte auf eine bedeutende Erhöhung dieses Kredits Bedacht genommen werden, und ich denke, es wird bei der Budgetberatung Gelegenheit geben, hierüber zu sprechen.

Im Bericht betreffend die Handels- und Gewerbekammer ist erwähnt, dass auch die Frage der Unterstützung bernischer Aussteller an der Pariser Weltausstellung geprüft worden sei. Ich weiss nicht, was seither gegangen ist. Beratungen fanden letztes Frühjahr statt, und es wurde namentlich auch die Frage geprüft, ob es nicht zweckmässig wäre, Fachleute, Techniker, Handwerker und Arbeiter an die Ausstellung zu schicken, damit sie dort Belehrung finden. In dem von der Eidgenossenschaft für die Pariser Ausstellung ausgeworfenen Kredit im Betrage von Fr. 1,700,000 ist für einen derartigen Besuch ein gewisser Betrag vorgesehen, und es wäre angezeigt, seitens des Kantons Bern dafür zu sorgen, dass von diesem eidgenössischen Kredit eine gewisse Quote dadurch in Anspruch genommen werden kann, dass wir auch von uns aus einen derartigen Kredit bewilligen.

Im Bericht über das Gewerbemuseum wird bemerkt, dass es sehr wünschbar wäre, dass ein Zeichner angestellt werden könnte, um den Handwerkern und Kunstgewerbetreibenden Entwürfe für kunstgewerbliche Arbeiten zu liefern. Ich halte dafür, dass die Anstellung eines solchen Zeichners schon seit Jahren sehr nützlich gewesen wäre. Es könnte in dieser Beziehung mit einem kleinen Beitrag dem bernischen Kunstgewerbe sehr gedient werden. Ich erinnere nur daran, wie misslich die Heimberger Töpferei dasteht. Da die Leute finanziell nicht gut gestellt sind, besitzen sie die Mittel nicht, durch einen Zeichner richtige Entwürfe anfertigen zu lassen. Auch der Holzschnitzerei und der Sumiswalder Uhrenfabrikation, sowie verschiedenen andern Kunsthandwerken vermöchte ein solcher Zeichner sehr gute Dienste zu leisten. Es wäre daher sehr wünschbar, wenn diese Frage recht bald eine recht glückliche Lösung finden würde.

Im Bericht über die Handwerkerschulen, Seite 109, sagt der Herr Direktor des Innern: « Wir machten im Berichtjahre verschiedene Anregungen zur teilweisen Ersetzung des Sonntagsunterrichts und Werktags-Abendunterrichts durch Tagesunterricht an Wochentagen, und zwar zum Teil mit Erfolg. Zu unserer Verwunderung stiessen wir hierin auf die grössten Schwierigkeiten bei einer städtischen Schule, während man doch annehmen möchte, dass dasjenige, was in dieser Beziehung auf dem Lande möglich ist, in den Städten noch eher durchführbar sein sollte. »

Ich weiss nicht, auf welche städtische Schule diese Bemerkung gemünzt ist, allein dieselbe geht von etwas unrichtigen Voraussetzungen aus. Es ist ja richtig, dass wir dahin trachten sollten, den Sonntagsunterricht möglichst abzuschaffen und ebenso den Werktagsabendunterricht. Allein noch ist dies nicht überall möglich, und es ist nicht richtig, zu sagen, was auf dem Lande möglich sei, sollte auch in der Stadt durchführbar sein. Die kleinen Schulen auf dem Lande mit wenig Kursen können ihren Unterricht viel eher auf den Werktag verlegen, als die grossen städtischen Schulen mit gewerblichen Fachkursen, die vermöge ihres besondern Charakters eben an einem Sonntag abgehalten werden müssen. Vorerst würden an einem Werktag die Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen. An den städtischen Schulen werden nämlich immer mehr tüchtige Techniker mit dem Unterricht betraut, die am Werktag in ihren Werkstätten etc. ihr Brot verdienen müssen und für den Unterricht daher nicht erhältlich wären. Infolge dessen ist man auf den Sonntagsunterricht als ein notwendiges Uebel angewiesen. Auch ist zu bemerken, dass nicht nur Lehrlinge, sondern auch vorgerückte Arbeiter diese Kurse besuchen, und wenn man diesen zumuten würde, an einem Werktag Nachmittag die Schule zu besuchen, so müssten sie ihre Arbeit und damit auch ihren Verdienst versäumen. Die Abschaffung der Sonntagskurse würde daher in Wirklichkeit nichts anderes bedeuten als eine Beschränkung der Frequenz der Gewerbeschulen, und ich glaube, einer gutgemeinten Theorie wegen dürfe man nicht wohl die Gewerbeschulen als solche wesentlich schädigen. Drohungen, man werde diesen Anstalten eventuell die staatliche Subvention entziehen, wenn sie den Sonntagsunterricht nicht sofort abschaffen, können daher nicht wohl ernst gemeint gewesen sein.

Zum Schlusse möchte ich noch beifügen, dass ich auch in Bezug auf den Flaschenbierhandel gerne noch einige Bemerkungen angefügt hätte. Ich kann mich indessen darauf beschränken, die Anregung des Herrn Demme zu unterstützen.

Wassilieff. Gestatten Sie mir auch einige Bemerkungen. Man hört sehr oft in diesem Saale von der Bekämpfung des Alkoholismus sprechen. Ich möchte nun auf die nach meiner Ansicht verkehrte Praxis der Direktion des Innern betreffend die Erteilung von Kleinverkaufspatenten aufmerksam machen. Die hiesige Arbeiterschaft hat vor einiger Zeit eine Konsumgenossenschaft gegründet. Von welcher Wichtigkeit für die Arbeiterschaft eine Konsumgenossenschaft ist, darüber werden wir ein andermal sprechen. Wir haben uns nun vergeblich bemüht, für unsere 7 Verkaufsstellen Kleinverkaufspatente zu erlangen, es wurde uns nur für ein einziges Depot ein Patent bewilligt. Die Direktion des Innern begründete ihre Ablehnung damit, es befinden sich rechts und links andere Spezereihandlungen sowie auch Wirtschaften, wo Bier und Wein geholt werden könne. Nun frage ich Sie: liegt das wirklich im Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus? Sie wissen, dass die Genossenschaften ihren Mitgliedern keinen Kredit geben, sondern Barzahlung verlangen. Infolgedessen wird der Arbeiter, der der Konsumgenossenschaft beigetreten ist und in den Depots derselben auch Bier und Wein erhalten kann, gewiss weniger konsumieren, wenn er bar bezahlen muss, als wenn man ihn zwingt, zum Spezereihändler oder Wirt zu gehen, wo er auf Kredit Bezüge machen kann.

Im fernern möchte ich an die Direktion des Innern noch eine Anfrage richten. Auf Seite 111 des Berichtes ist betreffend Erfüllung der Unfallanzeigepflicht gesagt: «Zu unserem Bedauern lässt gleichwohl der Regierungsstatthalter eines grössern Amtsbezirkes es in hohem Masse an der erforderlichen Genauigkeit in der Behandlung der Haftpflichtgeschäfte fehlen, so dass eine grosse Zahl derselben ungebührlich verschleppt werden.» In welchem Amtsbezirk hat sich dies zugetragen, welchen Regierungsstatthalter geht dies an?

Tanner. Ich möchte mich in aller Kürze den Ausführungen des Herrn Krebs betreffend den Sonntagsunterricht der Handwerkerschulen anschliessen. Die Handwerkerschule, auf die sich die zitierte Stelle im Bericht der Direktion des Innern bezieht, ist diejenige von Biel. Seit mehreren Jahren sind wir vom Herrn Direktor des Innern aufgefordert worden, den Zeichnungsunterricht am Sonntag einzustellen, und trotz unserer Auseinandersetzung, dass dies nicht wohl möglich sei, erklärte der Herr Direktor des Innern in seinem letzten Schreiben, er beharre strikte auf seiner Forderung; mit andern Worten: wenn wir uns nicht unterziehen, werde sehr wahrscheinlich der Staatsbeitrag entzogen werden. Nun ist es uns kaum möglich, dieser Aufforderung Folge zu leisten, und eventuell müssten wir eher auf den Staatsbeitrag verzichten. Die Woche hindurch stehen uns nicht genügend Lokalitäten und Lehrkräfte zur Verfügung; ebenso erklären die Handwerksmeister zu einem grossen Teil, sie haben die jungen Leute in der Woche selber nötig, und ohne ein kantonales Lehrlingsgesetz, wie es im Wurfe ist, können wir die Handwerksmeister nicht zwingen, den Lehrlingen einen halben Tag per Woche freizugeben. Andererseits aber liegt es im Interesse der jungen Leute, dass sie doch wenigstens den Zeichnungsunterricht geniessen können, denn gerade auf dieses Fach legen wir grossen Wert. Es genügt heutzutage nicht mehr, einem jungen Mann ein paar Strümpfe, einige Nastücher und Hemden in den Berliner einzupacken und ihn in die Welt hinauszuschicken. Wir müssen die Leute hier ausbilden, und so widmen wir denn am Sonntag Vormittag drei Stunden dem Zeichnungsunterricht. Im ganzen werden 5 Abteilungen mit je 30 Knaben unterrichtet. An den Wochentagen wird Unterricht erteilt: am Mittwoch Nachmittag von 5—7 Uhr: Freihandzeichnen; am Montag von 8—9½ Uhr: Französisch; am Dienstag: Rechnen und Geometrie; am Mittwoch Abend: Buchhaltung, Geschäftsaufsatz, Vaterlands- und Verfassungskunde; am Donnerstag: Buchhaltung; am Freitag: Französisch. Den Samstag müssen wir aus guten Gründen ausfallen lassen, weil an diesem Tage die Lehrlinge dem Meister zum Aufräumen zur Verfügung stehen müssen und weil es am Samstag überhaupt allerlei anderes zu thun giebt, ähnlich wie in einer Haushaltung. Man wendet etwa ein, die Lehrlinge werden verhindert, am Sonntag den Gottesdienst zu besuchen. Nun haben wir folgende Bestimmung aufgestellt: Es steht den Schülern des Sonntagsunterrichts frei, den Sonntagvormittags-Gottesdienst zu besuchen, in welchem Falle sie sich beim Eintreten bei den resp. Lehrern anzumelden haben. Es ist den Lehrlingen also ermöglicht, den Gottesdienst zu besuchen und gleichwohl noch wenigstens zwei Stunden dem Zeichnungsunterricht zu widmen. Man stellt auch die Sonntagsruhe in den Vordergrund, indem man sagt, wenn

die Leute die ganze Woche gearbeitet haben, sollte man ihnen den Sonntag zum Ausruhen frei geben. Nun verstehe ich die Ruhe nicht so wie der italienische Lazzaroni; ich verstehe darunter nicht jenes dolce far niente, wo man sich einfach auf den Rücken legt und sich die Sonne auf den Bauch scheinen lässt, sondern eine angemessene Abwechslung zwischen geistiger und körperlicher Anstrengung. Dass dies die richtige Auffassung ist, beweist auch der Umstand, dass wir gerade am Sonntag am wenigsten über Absenzen zu klagen haben, denn da sind die Leute geistig frisch und arbeiten gerne, während sie am Werktag am Abend müde sind, so dass man sie zu anderer Arbeit nicht gut verwenden kann. Wenn der Herr Direktor des Innern sich die Mühe nehmen wollte, unsere Schule einmal am Sonntag zu besuchen, so würde er sich überzeugen, dass in den fünf Sälen eine sonntägliche Stille herrscht und dass es in seiner Art auch ein Gottesdienst ist, wenn man sich die Mühe nimmt, die jungen Leute heranzubilden, damit sie tüchtig genug werden, später ihr Brot verdienen zu können.

Ich will Sie nicht lange aufhalten, aber ich möchte doch den Herrn Direktor des Innern ersuchen, uns so lange Stündigung zu gewähren, bis wir ein Lehrlingsgesetz haben. Können wir die Handwerksmeister einmal zwingen, uns die Lehrlinge während eines Nachmittags in der Woche abzutreten, dann sind wir auch bei der Spritze. Bis dahin möchte ich den Herrn Direktor des Innern ersuchen, unser Programm nicht zu stören. Ich will übrigens meine eigenen Ausführungen nicht in den Vordergrund stellen, sondern zum Schluss auf den Bericht des eidgenössischen Experten unserer Handwerkerschule verweisen, der das Gesagte bestätigt: «Nach Mitteilungen und zur Einsicht erhaltenen Akten droht der Schule der Entzug der Subvention des Staates Bern, was reglementsgemäss auch den Ausfall von circa Fr. 750 Bundessubvention nach sich ziehen würde, für den Fall, dass sie nicht gänzlich vom Sonntagsunterricht abginge. Die Ausführung dieser Drohung würde die Schule mit einem Schlage sozusagen zerstören. So sehr wir die Fortschritte in der Einbeziehung von Werktagsstunden in die Unterrichtszeit und die Ausschaltung des obligatorischen Sonntagsunterrichts begrüssen, so sehr erscheint es uns bedauerlich, wenn solche Reformen mit Gewalt durchgeführt werden sollen, auch wenn sie noch nicht reif sind und darum notwendig eine Zurückdrängung des Unterrichts auf dafür weniger geeignete Stunden bedeuten für so lange, als keine Garantie für Ersatz der verlorenen Tagesstunden geboten ist.» Sie sehen, dass der eidgenössische Experte sich auf den nämlichen Standpunkt stellt, wie wir. Schaffen wir ein kantonales oder eidgenössisches Lehrlingsgesetz, dann haben wir einen Rückgrat und können die Behörden in ihren Begehren kräftig unterstützen!

Milliet. Die Frage des Alkoholismus und der Bekämpfung desselben könnte uns noch lange Stunden beschäftigen, und die Versuchung, zu diesem Problem das Wort zu einer längern Auseinandersetzung zu ergreifen, liegt, wie Sie begreifen, wohl niemand näher als gerade mir. Obschon ich es aber begrüsse, dass in den letzten Jahren in allen Ratssälen der Schweiz, in den eidgenössischen wie in den kantonalen, bei jeder Gelegenheit diese Alkoholfrage auftaucht, als ein Beweis, dass man sich des Ernstes derselben je länger je mehr

bewusst wird, will ich doch der Versuchung widerstehen und mich mit einigen wenigen Bemerkungen begnügen.

Auf die von Herrn Demme und andern Rednern angetönte Zweiliterfrage will ich dabei nicht eintreten, aus dem einfachen Grunde, weil diese Frage ihre Lösung nur in den eidgenössischen Ratssälen finden kann und wir hier zu deren Erledigung nichts Wesentliches beizutragen vermögen. Dagegen möchte ich mir allerdings einige Worte zu der Wirtschaftenfrage gestatten, deren Behandlung in der Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers liegt. In dieser Frage unterstütze ich im Prinzip die Gedanken, die Ihnen Herr Dr. Brüstlein entwickelt hat.

Die Grundlagen der heutigen Wirtschaftsordnung liegen in der freien Konkurrenz und im Privateigentum. Diese beiden Grundlagen sind von zwei Seiten kritisch angegriffen worden, von einer ganz radikalen, der Sozialdemokratie, und einer weniger radikalen, der Sozialreform, dem Kathedersozialismus. Natürlich riefen diese Angriffe auch der Verteidigung, und es ist nun interessant, dass derjenige Gelehrte, der die bestehende Wirtschaftsordnung gegen alle kritischen Einwände bis jetzt am besten verteidigt hat, wenigstens das als einen grossen Fehler dieser Wirtschaftsordnung anerkennt, dass sie speziell in städtischen Verhältnissen dazu führe, wenigen Privilegierten durch die Grundrente einen unverdienten Wertzuwachs zu verschaffen. In der Hervorhebung dieser Thatsache hat Herr Brüstlein den Punkt berührt, der speziell auch im Wirtschaftenwesen die berechtigte Kritik herausfordert, indem bei diesem ebenfalls ohne Arbeitsleistung und sogar noch unter Mitwirkung des Staates und der öffentlichen Gewalten überhaupt den bevorzugten Privaten ein Mehrwert gehalten wird.

Nun hat Herr Brüstlein zur Hebung dieser Uebelstände eine Erweiterung der Gemeindeautonomie angeregt, und ich glaube in der That, dass dies der richtige Weg sei. Ich füge bei, dass eine zureichende Lösung anderen Orts bereits gefunden worden ist und seit Jahrzehnten zur Zufriedenheit funktioniert, im allgemeinen durch Annahme sogenannter Bettermentsgesetze und im besondern durch eine so oder anders gestaltete Monopolisierung des Wirtschaftsbetriebs. Der aufmerksame Beobachter unserer Verhältnisse wird kaum in Abrede stellen können, dass im letzten Jahrzehnt durch die Thätigkeit des eidgenössischen und des kantonalen Gesetzgebers, sowie durch Privatbestrebungen im Kampfe gegen den Alkoholismus vieles erreicht worden ist. Aber der gleiche aufmerksame Beobachter wird auch zugeben müssen, dass auf diesem Gebiete noch sehr viel zu thun übrig bleibt und dass wir den Kampf viel radikaler führen müssen, wenn etwas namhaftes über das bereits Erreichte hinaus erzielt werden soll. Es liegt denn auch deutlich zu Tage, dass die radikalere Richtung bei uns, wie in andern Ländern, je länger je mehr Oberwasser bekommt. Verschiedene Staaten haben unsere Monopoleinrichtungen nachgeahmt, sogar das grosse russische Reich. Andere sind im Begriff, es zu thun. In Belgien zeigt sich dabei die entschiedener gewordene Richtung in den Vorschlägen zur Einführung des Monopols sehr deutlich darin, dass vorgeschlagen wird, es solle der Staat im ersten Jahre so und so viel Alkohol verkaufen und dann jedes Jahr 1 oder 2% weniger, bis der Konsum auf diesem gewissermassen mechanischen Wege auf ein erträgliches Minimum heruntergebracht sei. Ich glaube, dass die Verwirklichung dieses Vorschlags auf grosse praktische

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Schwierigkeiten stossen wird, und ich habe ihn darum nicht angeführt als einen, den wir nachahmen sollen, sondern nur, um zu zeigen, dass der Kampfesernst wider den Alkoholismus in modernen Kulturstaaten in der That je länger je grösser wird. Im Wirtschaftenwesen insbesondere sind radikale Lösungen schon lange gefunden worden und seit Jahrzehnten zum Vorteil aller Beteiligten in Kraft. Eine solche Einrichtung besteht beispielsweise in den nordischen Ländern, die in der Bekämpfung des Alkoholismus am weitesten fortgeschritten sind, in Schweden, Norwegen und Finland zu Recht. Es ist dies das sogenannte Gothenburgersystem. In den Ländern mit diesem System, das ich hier nur oberflächlich skizzieren kann, besitzen die Gemeinden das Recht, in Volksabstimmungen mit Mehrheitsentscheid den Verkauf geistiger Getränke überhaupt zu untersagen oder, wenn sie dies nicht thun, wenigstens alle Wirtschaftsgerechsamkeit an sich zu bringen, letzteres allerdings nicht direkt, sondern durch das Medium von Aktiengesellschaften. Es haben sich nämlich in den genannten Ländern gemeinnützige Aktiengesellschaften gebildet, die von Gesetzes wegen das Recht besitzen, alle auf eine Gemeinde entfallenden Wirtschaftspatente, die nach der dortigen Uebung von Zeit zu Zeit versteigert werden, zum Höchstpreise zu übernehmen. Die Ausnützung der so versteigerten Patente erfolgt dann in der Weise, dass aller Gewinn auf geistigen Getränken in die Kasse der Aktiengesellschaft fliesst. Die Wirte sind gut besoldete Angestellte der Gesellschaft und haben infolgedessen kein Interesse daran, dass möglichst viel Alkohol verkauft werde. Dagegen überlässt die Gesellschaft allen Gewinn auf den nichtalkoholischen Getränken und auf den Speisen dem Wirt, so dass derselbe hier ein Interesse daran behält, diesen unschädlichen Konsum zu fördern. Von dem Reinertrag aus dem Absatz geistiger Getränke aber muss die Gesellschaft ausser der höchsten Steuer alles, was über die landesübliche Verzinsung des engagierten Kapitals hinausgeht, an Staat, Bezirk oder Gemeinde abliefern. Die Aktiengesellschaften funktionieren also gewissermassen als Organe der Oeffentlichkeit und verwalten im Namen der letzteren das Wirtschaftenwesen. Die Häuser gehören der Aktiengesellschaft, und wenn sich ein Zuwachs an Grundrente einstellt, kommt derselbe indirekt wieder der Allgemeinheit zu gute.

Ich glaube freilich, dass dieses System bei uns auf Schwierigkeiten stossen würde, schon aus politischen Rücksichten, und ich meine deshalb, es wäre wohl richtiger, nicht ein solches Zwischenglied zu schaffen, sondern das Wirtschaftenwesen unter gewissen Kautelen direkt in die Hände der Gemeinden zu legen, wo diese es für gut befinden.

Ich begrüsse also die Anregung des Herrn Brüstlein, man möchte bei Zeiten, d. h. bevor alle die jetzigen Privilegien sich so eingelebt haben, wie es vor Ablösung der Ehehaften der Fall war, diese wichtige Frage in angemessener Weise ihrer Lösung entgegenführen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die städtischen Gemeinwesen, die sich in ganz andern Verhältnissen befinden als die ländlichen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mir noch eine Bemerkung und eine Anfrage gestatten. Ich habe bei Behandlung des Verwaltungsberichtes von 1897 darauf aufmerksam gemacht, dass in verschiedenen Kapiteln die angeführten Ziffern mit der Staatsrechnung nicht im Einklang stehen. Es ist dies auch dies Jahr wieder der Fall, und wenn ich ein spezielles Ka-

1899.

82

pitel herausgreife, so geschieht es nicht, weil dieses etwa das einzige wäre, wo eine solche Nichtübereinstimmung vorhanden ist, sondern weil mir dabei noch etwas anderes unklar ist. Auf Seite 116 wird der Betrag der Wirtschaftspatentgebühren im Jahre 1898 auf Fr. 983,510 angegeben. Diese Summe stimmt mit der Staatsrechnung (Fr. 983,515.40) nicht genau überein. So viel ich ohne nähere Prüfung verstehe, ist diese Summe aber überdies nicht der Totalbetrag der Patentgebühren, sondern repräsentiert nur die dem Staate zufallenden 90%; der Anteil der Gemeinden (10%) ist darin nicht inbegriffen. Dies ist aber im Verwaltungsbericht nirgends gesagt, und wenn es gesagt wäre, stünde es im Widerspruch mit der Tabelle auf Seite 118, worin der Ertrag der Patentgebühren für den Kleinhandel mit geistigen Getränken mit Fr. 39,275 in seiner Gesamtheit angegeben ist, während von dieser Intrade bekanntlich 50% den Gemeinden zufallen. Nebenbei gesagt, stimmt die Summe von Fr. 39,275 ebenfalls nicht mit der Staatsrechnung überein. Ich mache diese Bemerkungen mit dem Wunsche, es möchte in Zukunft für Uebereinstimmung der Ziffern gesorgt oder wenigstens gesagt werden, weshalb dieselbe nicht vorhanden ist.

Endlich erlaube ich mir noch eine Anfrage an den Herrn Direktor des Innern. Unter dem Titel «Statistisches Bureau» finde ich in dem Bericht folgenden Passus: «Anlässlich der Aufstellung des Budgetentwurfes für das folgende Jahr sah sich der Vorsteher des statistischen Bureaus veranlasst, eine Erhöhung des Bureau- und Druckkredits um Fr. 1000 zu beantragen, indem der bisherige Ansatz von Fr. 2500 den notwendigsten Bedürfnissen trotz äusserster Sparsamkeit in Drucksachen nicht mehr genügte; diese Krediterhöhung wurde jedoch verweigert.» Ich möchte nun gerne wissen, aus welchen Gründen diese Erhöhung verweigert wurde, nachdem doch ausdrücklich anerkannt wird, dass der Kredit trotz äusserster Sparsamkeit nicht ausreichte. Ich nehme an, die 1000 Fr. Plus würden das finanzielle Gleichgewicht nicht erschüttert haben. Es kann daher wohl nicht die allgemeine Finanzlage gewesen sein, welche die Streichung veranlasste, und jedenfalls hat man das Bedürfnis, zu vernehmen, weshalb bei den gegebenen Verhältnissen der Abstrich erfolgte. Denn ohne nähere Kenntnis der Umstände erinnert man sich unwillkürlich der Geschichte von dem Dachdecker, der vom Kirchturm 200 Fuss hoch herunterfiel und, als man ihm ein Glas Wasser reichte, meinte: Wie hoch muss man denn bei Euch herabfallen, bis man ein Glas Wein kriegt? (Heiterkeit.)

Jenni. Ich möchte die Diskussion über den Alkoholismus nicht verlängern, sondern einige Bemerkungen in Bezug auf ein anderes Kapitel, das allerdings auch mit der Bekämpfung des Alkoholismus zusammenhängt, anbringen. Dem Staatsverwaltungsbericht habe ich entnehmen müssen, dass im Berichtsjahr nur noch 11 Koch- und Haushaltungskurse stattfanden. Wir stehen in der That vor der bemühenden Erscheinung, dass diese hauswirtschaftlichen Kurse in unserm Kanton seit einer Reihe von Jahren immer mehr zurückgehen. Während im letzten Jahr 11 Kurse mit 200 Teilnehmerinnen stattfanden, betrug die Zahl der Kurse im Jahr 1897 15 mit 300 Teilnehmerinnen, im Jahr 1896 17, im Jahr 1895 25, und im Jahr 1894 fanden sogar 40 Haushaltungskurse statt. Man muss sich fragen, welches die Ursachen dieser fatalen Erscheinung seien;

denn es ist nicht zu vergessen, dass diese hauswirtschaftlichen Kurse angesichts der veränderten Erwerbsverhältnisse von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Mir sind diese Ursachen nicht bekannt; ich weiss nicht, ob sie auf ein mangelndes Bedürfnis in der Bevölkerung zurückzuführen sind oder ob ein Mangel in der Organisation dieser Kurse vorliegt; jedenfalls sollte in dieser Beziehung eine Untersuchung gepflogen werden. Die erwähnte Erscheinung steht auch im Widerspruch mit den Bestrebungen des Bundes. Auf dem Wege der eidgenössischen Gesetzgebung wurden die Subventionen zur Hebung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung geregelt, und infolge dieser Gesetzgebung wurden in den Jahren 1896 und 1897 für den genannten Zweck zusammen Fr. 84,000 ausbezahlt. Im Jahr 1898 stieg dieser Betrag auf Fr. 108,766, und im Budget des laufenden Jahres ist ein Posten von Fr. 169,000 aufgenommen, von welchem Betrag der grosse Kanton Bern eine Summe von nur circa Fr. 9000 beansprucht. Sie sehen hieraus, dass der Kanton Bern in dieser Beziehung nicht bloss stabil bleibt, sondern nach und nach zurückgeht. Es ist deshalb hohe Zeit, dass man den Ursachen dieser fatalen Erscheinung nachforscht und in Bezug auf die Durchführung dieser Kurse eine Organisation zu schaffen sucht, welche es ermöglicht, einer grösseren Teilnehmerzahl die Wohltat dieser hauswirtschaftlichen Berufsbildung zukommen zu lassen.

Demme. Leider ist Herr Brüstlein momentan nicht anwesend, sonst würde ich ihm bemerken, dass ich der Letzte bin, der dem Arbeiter nicht das «Glas des armen Mannes» gönnt. Allein es ist doch eigentümlich: Bei der Beratung des Armengesetzes hat man das Gläschen des armen Mannes ausgespielt; heute spielt man das Bierglas aus, und wenn das Tabakmonopol kommt, so wird das Pfeifchen des armen Mannes ausgespielt. Ich glaube, das Schwergewicht ist darauf zu legen, was für namenloses Elend durch den Doppelartikel herbeigeführt wird, und wenn man sich dafür interessiert, geschieht es gewiss nicht im Interesse der Wirte, sondern der Volkswohlfahrt. Es sind auch ganz andere Stände, die sich mit dieser Sache befassen. Ich erinnere nur an die Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, die einstimmig erklärte: In dieser Beziehung muss Remedur geschaffen werden. Ich habe deshalb geglaubt, es sei hier der Anlass gegeben, einen Appell an unsere Vertreter im National- und Ständerat zu richten, sie möchten dahin wirken, dass die Motion Steiger (Flawil) behandelt und im Sinne des Motionstellers erheblich erklärt wird, das heisst in dem Sinne, dass das Minimum von 2 Liter auf 10 Liter erhöht werde.

Weber (Grasswyl). So unlieb es mir ist, muss ich auch noch das Wort verlangen, indem ich die betreffende Angelegenheit nicht nochmals bei Anlass der Behandlung des Berichtes der Landwirtschafts-direktion vorbringen will. Ich möchte die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wünsche lebhaft unterstützen und sie dahin ergänzen, die Direktion des Innern, beziehungsweise der Landwirtschaft möchte untersuchen, wie sich die Verhältnisse für die Einführung einer bernischen, eventuell centralschweizerischen obligatorischen Hagelversicherung gestalten würden, wenn man die jetzigen bestehenden Prämiensätze zur Grundlage nehmen würde.

Die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft steht gegenwärtig vor einem kritischen Standpunkt und je nachdem sich die Verhältnisse gestalten werden, kann es eventuell zum Ruin oder zur Auflösung der Gesellschaft selbst kommen; das Nähere hierüber später. Letztes Frühjahr fanden Verhandlungen über die Revision der Statuten der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft statt. Die vorgeschlagene Revision wurde aber von den Ostschweizern in leidenschaftlicher, höchst taktloser Weise bekämpft, so dass schliesslich dieselbe an den Verwaltungsrat zurückgewiesen wurde, um in Verbindung mit einer ihm zur Seite gestellten Kommission weiter in Beratung gezogen zu werden. Der Hauptgrund der ostschweizerischen Opposition liegt darin, dass dieselben die Versicherungsbedingungen, die in gewissem Masse ebenso wichtig sind, wie die Statuten selbst, diesen letztern einverleiben und dem Verwaltungsrat das Recht nehmen wollten, je nach den Hagelschlägen die Prämien hinaufzuschrauben oder herabzusetzen. Es hat diese Befugnis des Verwaltungsrates die von Herrn Mosimann angeführte Konsequenz, dass für Versicherungsbezirke, ja ganze Kantone die Prämien heruntergesetzt oder aber auch erhöht werden konnten, welch erstes für unsern Kanton Bern nun eingetroffen ist. Die erwähnte Kommission hat nun in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat beschlossen, von den Anträgen und Wünschen der Ostschweizer Anstürmer Umgang zu nehmen und die Reglering der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze auch weiterhin der Kompetenz des Verwaltungsrates zu unterstellen, weil sonst jedes Jahr Revisionen der Statuten zu gewärtigen wären. Der Titel dieser Statuten sagt nun, dass die Gesellschaft eine schweizerische Versicherungsgesellschaft sei. Nun sind aber noch lange nicht alle Kantone vertreten, und namentlich ist der Kanton Tessin, der nach der Hagelstatistik und der gemachten Erfahrung des Verwaltungsrates der gefährlichste aller Kantone ist, direkt ausgeschlossen, trotz aller wiederholten Begehren der Regierung und der Grundeigentümer, in die Versicherung aufgenommen zu werden. Die Direktion ihrerseits erklärt ziemlich unumwunden, wenn die Gesellschaft gezwungen würde, die Tessiner aufzunehmen, so bedeute dies den Anfang des Untergangs derselben. Das sind in Kürze die Gründe des anfangs erwähnten kritischen Standpunktes. Ich finde deshalb, es sei sehr zweckmässig, dass die Anregungen der Staatswirtschaftskommission genau untersucht werden, denn wenn allfällig die Begehren der Tessiner Regierung und der tessinischen Rebenbesitzer und Landwirte durch einen staatsrechtlichen Rekurs erlangt werden sollten, was nicht ausgeschlossen ist, da es sich ja um eine eidgenössische Institution handelt, wird es gut sein, wenn dann der Kanton Bern in dieser Beziehung gewappnet dasteht und weiss, ob und wie wir eventuell eine selbständige oder central-schweizerische Hagelversicherung einführen und ob wir sie mit Erfolg durchführen können oder nicht. Die Darlegungen des Herrn Schmid haben uns gezeigt, dass der Kanton Bern mit den bisherigen Prämiensätzen nicht nur für sich hätte bestehen können, sondern noch einen namhaften Ueberschuss erzielt hätte. Natürlich können auch ungünstige Perioden eintreten; allein andererseits würde bei Einführung des Obligatoriums die Zahl der Versicherten sich wesentlich steigern, weshalb ich glaube, es würde, wenn es die Not erfordern sollte, eine bernische, eventuell central-schweizerische Hagelversicherung sehr wohl bestehen können.

Wenigstens ist die Frage der Prüfung wohl wert, damit wir über die wichtige Materie einmal Klarheit haben.

M. Comment. Je voudrais demander à M. le Directeur de l'intérieur où en est le projet sur la réglementation des apprentissages.

Heller. Die Ausführungen des Herrn Dr. Brüstlein leiden an grosser Einseitigkeit. Er hat einen interessanten Vortrag über Gemeindesozialismus gehalten, der sich sehr schön anhörte, so dass man bereits im Geiste alle Wirtschaften binnen kurzer Frist in Gemeindebetrieb übergehen sah. Derartige Dinge werden eben einseitig dargestellt, und ich glaube, es ist gut, wenn man rechtzeitig auch auf die Kehrseite der Sache aufmerksam macht. Wenn Herr Brüstlein behauptet, der Staat mache jedesmal, wenn er ein neues Patent erteile, dem betreffenden Besitzer ein Geschenk von Fr. 40,000—50,000, so sage ich: erstens ist dies übertrieben, das kommt gar nicht vor; ich bin in der Lage, Herrn Brüstlein eine derartige Besetzung zum Selbstkostenpreis zu offerieren (**Brüstlein:** Abgemacht! — Heiterkeit), und zweitens mache ich darauf aufmerksam, dass der Staat Bern jährlich eine Million an Patentgebühren einnimmt. Diese Gebühren sind auch nicht zu verachten und bilden das Aequivalent für dasjenige, was der Staat scheinbar zum Geschenk macht.

Was den Zweiliterartikel betrifft, so möchte ich die Anregung des Herrn Demme unterstützen. Wir Arbeitgeber wissen am besten, wie es auf den Arbeitsplätzen aussieht. Der Unfug liegt darin, dass die Bierbrauereien ihre Bierwagen allen Bauplätzen nachschicken und auf den letztern Bier abladen lassen, wodurch natürlich bei den Arbeitern die Lust zum Trinken wachgerufen wird. Es würde uns wahrscheinlich auch nicht viel besser ergehen, wenn in jeder Ecke des Saales eine Batterie Flaschen aufgepflanzt wäre. Ich bin nicht dafür, dass die Getränke verteuert werden, wohl aber soll man die Trinkgelegenheiten vermindern, und dies ist der Grund, weshalb ich die Anregung des Herrn Demme lebhaft unterstütze.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Noch wird dem Grossen Rate Kenntnis gegeben von folgender

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob und inwiefern das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 einer Revision zu unterwerfen sei.

Lohner,

Dr. Schwab, Boss, Gurtner, Nägeli, Kuster, Grieb, Milliet, G. Müller, Brüstlein, Moor, Seiler.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 28. November 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Buchmüller, Bühler (Matten), Bühlmann, Burrus, Comte, Cuenat, Hari (Adelboden), Kisling, Krebs (Eggiwyl), Lindt, Dr. Michel (Interlaken), Reichenbach, Rügsegger; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Dr. Boinay, Chodat, Choulat, Coullery, Cuenin, Dr. Gross, v. Grünigen, Halbeisen, Hegi, Hostettler, Küpfer, Moschard, Mouche, Pétent, Dr. Schenk (Bern), Senn, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Vuilleumier, Wälti (St. Stephan).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1898.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 307 hievor.)

Bericht der Direktion des Innern.

a. Volkswirtschaft.

Präsident. Wir nehmen die Diskussion über den Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, wieder auf. Das Wort hat Herr Regierungsrat v. Steiger.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die gestrigen Verhandlungen über den Verwaltungsbericht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, hatten als Resultat einen ziemlich ergiebigen Speisezettel, auf dem allerlei Gerichte figurieren, allerdings zum Teil aufgewärmte Gerichte, die schon in frühern Verhandlungen serviert wurden. Gleichwohl werden wir uns zur Pflicht machen, auf alle Bemerkungen und Fragen mit möglichster Deutlichkeit und Kürze zu antworten.

Was zunächst den von der Staatswirtschaftskommission ausgesprochenen Wunsch betreffend Vorlage eines Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung betrifft, so kann ich bestätigen, dass die Vorarbeiten soweit gediehen sind, dass wir glaubten, es werde uns möglich sein, die Vorlage bis zur gegenwärtigen Session fertig zu stellen. Es wäre dies auch der Fall gewesen, wenn nicht der Sprechende diesen Herbst zweimal je eine Woche durch Unpässlichkeit am Arbeiten verhindert gewesen wäre. Wir glauben übrigens, es werde die Verzögerung der betreffenden Arbeit nicht zum Schaden reichen, da dieselbe, mehr als die meisten Herren sich vorstellen, eine sehr vorsichtige und umsichtige Behandlung erfordert.

Die Hagelversicherung fällt nicht mehr in den Bereich der Direktion der Volkswirtschaft. Da wir aber für das Jahr 1898 den Bericht erstattet haben, so erlaube ich mir hierüber ebenfalls einige Worte. Es ist richtig, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission an Hand des ihm von der Direktion des Innern zugestellten Materials mitgeteilt hat, dass der Kanton Bern in Bezug auf die Prämien im Vergleich zu den in den letzten 9 Jahren bezogenen Entschädigungen übermässig stark belastet ist. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat zwar einen kleinen Irrtum begangen, indem er die Prämien und den Staatsbeitrag addierte, was deshalb nicht richtig ist, weil der Staatsbeitrag an die Versicherten ausbezahlt wird und in den Prämien inbegriffen ist. Allein gleichwohl ergibt sich, wenn wir circa 20% Verwaltungskosten in Anrechnung bringen, noch immer ein Ueberschuss von über 30%, den man mehr an Prämien bezahlt, als die Verwaltungskosten und die Entschädigungen zusammen ausmachen. Hingegen ist auch richtig, was Herr Mosimann bemerkte, dass wenn wir die achtziger Jahre mit in Berechnung ziehen, der Kanton Bern lange nicht so günstig dasteht. Die meisten der anwesenden Herren erinnern

sich, dass während mehreren Jahren die Aemter Seftigen, Konolfingen und Signau, zum Teil auch während 1 oder 2 Jahren das Amt Burgdorf, durch Hagelwetter schwer heimgesucht wurden. Wir würden deshalb fehl gehen, die Berechnung betreffend das Verhältnis zwischen Leistung und Risiko nur auf die letzten 5 Jahre abzustellen. Sehr begründet ist es hingegen, beim Verwaltungsrat und der Direktion der Gesellschaft mit aller Energie auf eine Ermässigung der Prämien zu dringen. Wenn man auf der einen Seite jeweils die Prämien erhöht, sobald in einer Gegend, ja sogar bei einem einzelnen Versicherten höhere Entschädigungen ausgerichtet werden müssen, so soll man andererseits mit den Prämien auch wieder heruntergehen, wenn sich während längerer Zeit ein starker Prämienüberschuss ergibt. Es ist dies auch das Verfahren der deutschen gleichfalls auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagelversicherungsgesellschaft, zum Unterschied von dem Verfahren der Aktiengesellschaften. In Bezug auf die Rebenversicherung trat eine auffallende Prämien-erhöhung ein, weil anfangs der neunziger Jahre einige Male nicht unerhebliche Hagelschläge über der Reb-gegend am Bielersee niedergingen. Wir haben aber schon damals an Hand genauer Berechnungen der Direktion der Hagelversicherungsgesellschaft nachgewiesen, dass die Gesellschaft im Durchschnitt mehrerer Jahre auf der Rebenversicherung keinen Verlust gemacht habe. Gleichwohl stieg die Prämie successive von 3 auf 7%, was zur Folge hatte — und dies war wohl auch bezweckt — dass die Rebenbesitzer je länger je mehr von der Versicherung zurücktraten. Der Direktor der Hagelversicherungsgesellschaft hat auch ganz offen erklärt, er wünsche diese Versicherungen nicht, und Sie werden sich auch erinnern, dass in der uns aufgedrungenen Polemik mit der genannten Direktion dem Kanton Bern der Vorwurf gemacht wurde, er schädige durch die ausnahmsweise Subventionierung der Rebenversicherung die Gesellschaft. Ich erwähne dies nicht, um einen alten Streit aufzuwärmen, aber ich muss das doch mitteilen, da die Angelegenheit hier zur Sprache gekommen ist.

Es sind im fernern verschiedene Voten gefallen in Bezug auf das gesamte Wirtschaftswesen unseres Kantons und den damit zusammenhängenden Verkauf geistiger Getränke, und Sie werden mir gestatten, die verschiedenen Voten, die sich auf diese Materie beziehen, mit einander zu behandeln.

Was den Verkauf geistiger Getränke betrifft, so wurde durch Herrn Grossrat Demme der starke Bierverkauf auf Bauplätzen getadelt, ferner durch denselben Redner das noch immer nicht abgeschaffte System der Zweiliterwirtschaften, und endlich wurde von Herrn Dr. Wassiliew der Wunsch ausgesprochen, es möchte in Bezug auf die Erteilung von Kleinverkaufspatenten speziell gegenüber Konsumgenossenschaften, die solche Bier- und Weindepots in Verbindung mit ihrem übrigen Geschäft zu halten wünschen, etwas weniger streng verfahren werden. Hierauf habe ich folgendes zu erwidern.

Der Bierverkauf auf Bauplätzen durch Unbefugte ist im Gesetz klar und deutlich untersagt. Er ist nur da gestattet, wo wegen Abgelegenheit des Bauplatzes besondere Bewilligungen erteilt werden. Es existieren einige solche Bewilligungen für Strassen- und Eisenbahnunternehmungen, wo die Arbeiter vielleicht eine halbe oder eine ganze Stunde von der nächsten Wirtschaft entfernt sind, für Steinbrüche und dergleichen.

Derartige Bewilligungen werden, wie gesagt, nur erteilt, wenn die Verhältnisse sie als vernünftig erscheinen lassen, und als vernünftig betrachten wir es, wenn der Unternehmer in Fällen der erwähnten Art dafür sorgt, dass den Arbeitern in den Pausen, namentlich mittags, zu billigem Preis Wein oder Bier verabfolgt werden kann, statt dass sie gezwungen sind, Getränke am Morgen von zu Hause mitzunehmen, in welchem Falle sie natürlich Schnaps mitbringen, da man Bier namentlich in der warmen Jahreszeit nicht lange aufbewahren kann. Wir haben denn auch bei einzelnen der erteilten Bewilligungen den Vorbehalt gemacht, dass kein Branntwein verabfolgt werde. Abgesehen von diesen Bewilligungen lautet das Verbot klar und deutlich und ich kann keine andere Antwort erteilen als die, man möchte sich doch, wenn solche Beobachtungen gemacht werden, an die nächste Amtsstelle wenden, d. h. an die Ortspolizei oder auch an den Regierungsstatthalter. Es bedarf ja nur einer Anzeige, so wird Bestrafung erfolgen, und ich kann mitteilen, dass auch in der That mehrfach Bestrafungen stattgefunden haben. Ich glaube auch persönlich die Beobachtung gemacht zu haben, dass der Unfug nicht mehr in gleichem Masse fortbesteht. Man erblickt nicht mehr, wie vor einigen Jahren, auf allen Bauplätzen die Wagen der Brauereien, die da Bierfässchen abladen, sondern was ich etwa sehe, ist das, dass die Arbeiter Flaschenbier konsumieren, das ihnen entweder gebracht wird — ich nehme an, auf Bestellung — oder das sie mitbringen oder in einem Laden holen lassen. Früher war es im Schwang, dass die Vorarbeiter vom Brauer ein oder zwei Fässchen Bier bezogen, das sie dann mit Profit an die Arbeiter ausshenkten. Ich glaube, dies kommt nicht mehr vor, und wenn es vorkommt, so soll man eben Anzeige machen, bis der Unfug verschwindet. Herr Demme meinte, man sollte ein Cirkular an die Regierungsstatthalter erlassen. Das ist vor Jahren geschehen. Wohin kommen wir, wenn man über Punkte, die im Gesetz deutlich und klar geordnet sind, immer wieder Cirkulare erlässt? Ich halte dafür, man müsse in dieser Beziehung auch einige Zurückhaltung beobachten, weil sonst derartige Missiven erfahrungsgemäss schliesslich gar nicht mehr gelesen werden. Also: Vermehrung der Anzeigen, Schärfung des Gewissens der Ortspolizeibehörden, die leider oft meinen, die Sache gehe sie nichts an, dann wird es schon besser werden.

Der andere Wunsch des Herrn Demme, betreffend die Zweiliterwirtschaften, ist nur zu begründet. Wir wollen nicht das alte Lied wiederholen, das schon einige Male hier gesungen worden ist, dass die vermeintliche Wohlthat, welche die Bundesverfassung mit der Freigebung des Verkaufs von 2 Liter aufwärts brachte, sich durchaus nicht als eine Wohlthat erwies, sondern sehr schlimme Folgen nach sich zog. Die Motion Steiger (St. Gallen) liegt schon seit mehr als vier Jahren beim Bundesrat; sie wurde seiner Zeit mit grosser Mehrheit erheblich erklärt und der Sprechende, als Mitunterzeichner, hat es auch im Nationalrat bei Anlass der Behandlung des Geschäftsberichtes an Mahnungen nicht fehlen lassen, so noch im letzten Juni. Allein wir haben den Eindruck, dass man in den Kreisen des Bundesrates nicht gerne an die Sache herantritt, weil es sich um einen Verfassungsartikel handelt, und ferner mag auch der Umstand zur Verzögerung beigetragen haben, dass das Departement des Innern in den letzten vier Jahren dreimal seinen

Chef wechselte. Als die Motion erheblich erklärt wurde, war Herr Bundesrat Schenk sel. Chef des Departements. Im folgenden Jahre verunglückte Herr Schenk. Seither stand das Departement abwechselnd unter der Leitung der Herren Deucher, Ruffy und Lachenal, und jedesmal, wenn ein neuer Chef die Motion unter den hängigen Geschäften vorfand, hiess es: «Ah, il faut encore une enquête!», worauf die Kantonsregierungen ein Cirkular erhielten, sie möchten über diese und diese Fragen noch eine Antwort erteilen. Wir waren im Fall, zweimal sozusagen die gleichen Fragen weitläufig beantworten zu müssen. Bei Behandlung des letzten Geschäftsberichts hat man uns in Aussicht gestellt, es werde nun die Sache studiert und bearbeitet werden. Nun tritt aber der Chef des Departements des Innern, Herr Lachenal, wiederum zurück, und wir wissen nicht, ob dessen Nachfolger nicht noch eine weitere Enquête als notwendig erachten wird. Ich glaube also, die Mahnung des Herrn Demme stosse in dieser Beziehung offene Thüren ein; die bernischen Vertreter in der Bundesversammlung können nicht mehr thun, als bis jetzt geschehen ist. Dagegen könnte es nichts schaden, wenn die Presse, die sechste Grossmacht, gleichzeitig von verschiedenen Seiten her den Bundesrat mahnen würde. Im übrigen verdanke ich Herrn Demme die Unterstützung unserer Bestrebungen.

Was den von Herrn Wassilief ausgesprochenen Wunsch betreffend die Erteilung von Kleinverkaufspatenten an Konsumgenossenschaften anbelangt, so mag dazu der Umstand Veranlassung gegeben haben, dass die Direktion des Innern ein von einer stadtbernischen Konsumgenossenschaft herrührendes Gesuch abwies, während sie ein anderes Gesuch der nämlichen Genossenschaft für ein anderes Quartier bewilligte. Das erstere Gesuch wurde abschlägig beschieden, weil sowohl der Bericht der städtischen Polizeidirektion als derjenige des Regierungstatthalters sich dahin aussprach, für die betreffende Quartierabteilung (Matte) sei eine Vermehrung der Kleinverkaufsstellen nicht erwünscht, da bereits genügend viele derartige Stellen existieren. Die Direktion des Innern befolgt nun in Bezug auf die Erteilung von Kleinverkaufspatenten konsequent die Praxis, auf Grund des Wirtschaftsgesetzes, derartige Gesuche abzuweisen, sobald der Antrag der berichterstattenden Behörden, Gemeinderat und Regierungstatthalter, auf Abweisung lautet. Es lässt sich allerdings zu Gunsten des Wunsches des Herrn Wassilief sagen, dass die betreffende Konsumgenossenschaft, was uns bei der Entscheidung des Gesuches nicht bekannt war, sich in einem Punkte wesentlich und vorteilhaft von andern Verkaufsstellen unterscheidet, in dem Punkte nämlich, dass sie ihre Waren nur gegen Barzahlung abgibt, während bei andern Verkaufsstellen die Arbeiter auch auf Kredit Getränke erhalten können. Letzteres ist nun ein sehr fatales System, und wenn wir nochmals ein Wirtschaftsgesetz auszuarbeiten hätten, so würden wir uns fragen, ob nicht Kleinverkauf geistiger Getränke auf Kredit überhaupt als nicht statthaft zu erklären sei, denn es ist klar, dass, wenn der Arbeiter auf Kredit Wein oder Bier erhalten kann, er sich eher verleiten lässt, öfter und grössere Quantitäten zu holen, als wenn er jeweilen bar bezahlen muss. Der Grundsatz der Barzahlung würde also diese Konsumgenossenschaft vorteilhaft auszeichnen, und wenn die Direktion des Innern überzeugt werden kann, dass derselbe streng

gehandhabt wird, so wird sie nicht ermangeln, die Frage der Patenterteilung neuerdings in Erwägung zu ziehen.

Bei diesem Anlasse haben sich die Herren Dr. Brüstlein und Dr. Milliet in interessanten Erörterungen über das System unserer Wirtschaftspatenterteilung überhaupt ausgesprochen. Es liegt ein Korn Wahrheit in der Behauptung des Herrn Dr. Brüstlein, dass das jetzt befolgte System, wobei die Bedürfnisfrage eine wichtige Rolle spiele, vielfach den bestehenden Wirtschaften einen höhern Wert verliehen habe. Bei Anlass von Rekursen konnten wir uns auf der Direktion des Innern und im Regierungsrat häufig überzeugen, dass mit dem Gesuch um ein Wirtschaftspatent eine Spekulation beabsichtigt wurde. Es sind namentlich Bauspekulanten, die sich dieses Gegenstandes mit Vorliebe bemächtigen, und wenn wir uns überzeugen, dass nichts für die Errichtung einer Wirtschaft an dieser oder jener Stelle spreche, sondern lediglich nur eine Bauspekulation beabsichtigt werde, so hat sowohl die Direktion des Innern als auch gegebenen Falls der Regierungsrat derartige Gesuche abgewiesen. Hingegen möchte ich nicht so weit gehen, wie Herr Dr. Brüstlein, und behaupten, man habe einfach die alten Ehehaften wieder eingeführt. Wenn Herr Dr. Brüstlein sagt, ein einmal erteiltes Patent werde nicht wieder zurückgezogen, so ist das im allgemeinen richtig. So lange über die Führung einer Wirtschaft keine Klagen einlaufen und der Wirtschaftsbetrieb den gesetzlichen Vorschriften gemäss ausgeübt wird, wird man nach Ablauf der Patentperiode das Patent nicht zurückziehen, um nicht bestehende Existenzen von einem Tag auf den andern zu gefährden und vielleicht zu ruinieren. Allein, meine Herren, das wurde auch schon vor dem neuen Wirtschaftsgesetz so gehalten, man könnte also auch von der Zeit vor dem gegenwärtigen Wirtschaftsgesetz sagen, Gebäude, auf denen ein Wirtschaftspatent ruhte, haben einen so und so viel höhern Wert gehabt, was auch thatsächlich der Fall war. Es ist deshalb nicht richtig, dass man durch das neue Wirtschaftsgesetz einfach die alten Ehehaften wieder eingeführt habe. Eine gewisse Aehnlichkeit mit jenem Zustand besteht darin, dass die Konkurrenz für die bestehenden Wirtschaften etwas gemildert wurde; sie sind nicht mehr der unaufhörlichen und erdrückenden Konkurrenz solcher Personen ausgesetzt, die rechts und links Wirtschaften eröffnen, vielleicht als letzten Notanker, wenn sie sich nicht mehr anders zu helfen wissen. Nun frage ich mich, ob es wirklich ein grosses Uebel ist, dass wir eine ungesunde Konkurrenz, die nicht mehr zum Nutzen des Publikums gereicht, etwas eingedämmt haben, wenn wir denjenigen Wirten, welche ihre Wirtschaften in der Ordnung führen und reell bedienen, die Existenz möglich zu machen suchen. Ich glaube, der Grosse Rat — die Verhandlungen würden dies beweisen — habe bei Beratung des neuen Wirtschaftsgesetzes unter anderm auch den Zweck verfolgt, das ehrliche Wirtschaftsgewerbe einigermaßen zu schützen und die ruinierende Konkurrenz etwas einzudämmen. Allerdings haben die Behörden für diesen Schutz, der dem Wirtstand ohne Zweifel durch das neue Gesetz zugekommen ist, sehr wenig Dank geerntet. Der Dank bestund darin, dass ab und zu in den Organen des Wirtevereins die bernische Regierung — es ist übrigens andern auch passiert — schlecht gemacht wurde, sobald sie sich nicht dazu hergab, bei jedem einzelnen Patentgesuch unterthänigst erst den Wirteverein anzu-

fragen, ob man das Patent erteilen dürfe. Da muss ich allerdings erklären, dass sich die Regierung nie des Rechtes begeben wird, da, wo sie es für richtig findet, wo die Bevölkerung in starker Zunahme begriffen ist, wo neue Verkehrsverhältnisse neue Bedürfnisse zeitigen, auch neue Patente zu erteilen, wenn es auch diesem oder jenem Wirt vielleicht unangenehm ist. Was die Krankheit der Bauspekulationen betrifft, so nehmen wir an, dieselbe werde sich, wie manches andere in der Welt, selbst korrigieren, und es sind schon gegenwärtig ziemlich viele Anzeichen vorhanden, dass mit Wirtschaftsspekulationen sehr ungünstige Geschäfte gemacht wurden. Die Klagen werden immer zahlreicher, namentlich von städtischen Wirtschaften, die Existenz werde je länger je schwieriger, weshalb ich glaube, die übertriebenen Spekulationen werden ziemlich bald abnehmen.

Das uns von den Herren Brüstlein und Milliet empfohlene System, mehr oder weniger in Anlehnung an das bekannte Gothenburgersystem, wonach die Wirtschaftsrechte an die Gemeinden abgetreten werden, ist einer interessanten Studie wert und wir haben uns bereits vor Jahren einlässlich mit diesem System befasst. Allein, meine Herren, wir alle hier im Saal werden jedenfalls noch grauer werden, bis man im Kanton Bern dazu kommt, den Gemeinden das Wirtschaftsrecht auszuliefern. Zuerst müsste man sagen, in welcher Weise der Staat die Million, die er annähernd an Wirtschaftspatentgebühren bezieht, anderswie beschaffen könnte, bevor man sie freigebig den Gemeinden schenkt. Ferner müssten wir mehr Garantie haben, als dies zur Stunde der Fall ist, dass alle Gemeinden von diesem Rechte einen vernünftigen Gebrauch machen werden. Ich fürchte, wenn wir heute zu diesem System übergängen, würde in wenigen Jahren eine merkwürdige Musterkarte im Wirtschaftswesen vorhanden sein, die vielleicht in kurzer Zeit dem Begehren rufen würde: Macht dieser Verwirrung ein Ende, gebt die Sache wieder in die Hände des Staates. Zwar gebe ich zu, dass der ideale Zustand der wäre, wenn jede Gemeinde diese Dinge nach ihren Bedürfnissen ordnen würde. Allein einem idealen Zustand müssen auch ideal gesinnte Organe zur Seite stehen und diese vermisse ich noch in der Mehrzahl unserer Gemeinden.

Herr Dr. Milliet hat sodann Auskunft gewünscht, wie es komme, dass die Ziffern des Ertrages der Wirtschaftspatentgebühren im Verwaltungsbericht mit den Angaben in der Staatsrechnung nicht übereinstimmen. Während nämlich im Staatsverwaltungsbericht gesagt ist, die Wirtschaftspatente haben Fr. 983,510 abgeworfen — hier ist ein kleiner Druckfehler zu berichtigen; es soll heissen Fr. 983,515. 40 —, führt die Staatsrechnung als Reineinnahmen nur Fr. 886,909. 22 auf. Die Rechnung ist folgende. Der Rohertrag der Wirtschaftspatentgebühren belief sich auf Fr. 1,014,448. —

Hievon ab Stempelgebühren, Amts-	
blattabonnemente, Erstellung von	
Formularen etc. mit zusammen	„ 30,932. 60
bleibt eine Reineinnahme von	Fr. 983,515. 40

Von dieser Summe wurden Fr. 96,606. 18 an die Gemeinden verabfolgt. Sie werden sich fragen, warum nicht Fr. 98,351. 54, da doch der Anteil der Gemeinden 10% betrage. Sie erinnern sich indessen, dass das neue Wirtschaftsgesetz für die Verteilung der 10% an die Gemeinden die Aenderung brachte, dass nicht mehr jeder Gemeinde 10% der auf ihrem Gebiet bezogenen Patentgebühren zugestellt werden, sondern dass man

10% der Gesamteinnahme nach der Kopffzahl auf die Gemeinden verteilt. Die 98,351 Fr. würden nun per Kopf nicht ganz 18½ Rp. ausmachen. Da wir aber nicht mit halben Rappen rechnen, wurden per Kopf 18 Rp. verteilt, was einen Ueberschuss von rund 1600 Franken ergab, der in der Staatskasse verblieb. Dies ist der Grund, weshalb die Summen scheinbar nicht klappen, und ich hoffe, die Differenz werde nun genügend aufgeklärt sein.

In Bezug auf das gewerbliche Leben hat Herr Krebs verschiedene Wünsche ausgesprochen. Vorerst hat er bemerkt, es sei der Handels- und Gewerbekammer nicht möglich, mit einem Kredit von Fr. 10,000 ihrer Aufgabe nachzukommen. Ich kann nun mitteilen, dass die Fr. 10,000 bloss für das erste Jahr galten und dass vom Regierungsrat im Budget für 1900 bereits Fr. 14,500 vorgesehen sind, immerhin Fr. 1000 weniger als die Kammer vorschlug, da man glaubte, es sei doch gut, in gewissen Punkten, welche ich hier nicht näher erwähnen will, zur Zurückhaltung zu mahnen. Uebrigens würde Herr Krebs diesen Punkt besser bei der Budgetberatung anbringen. Ebenso ist die Subventionierung von Fachleuten zum Besuch der Pariser Ausstellung eine Budgetfrage, doch liegt in dieser Beziehung noch von keiner Seite irgend eine Anregung vor, und die Regierung pflegt nicht von sich aus Subventionen anzubieten, bevor man sie verlangt, um so weniger, als ich sagen zu dürfen glaube, dass die Regierung für die Pariser Ausstellung aus Gründen, die sich gewiss rechtfertigen, ausserordentlich wenig Sympathie empfindet. Man befindet sich da in einer gewissen Zwangslage, allein im Grunde genommen wünschen wir die ganze Pariser Ausstellung ins Pfefferland. Man muss sich deshalb nicht wundern, dass die Regierung von sich aus keinen Rappen Subvention beantragt, weder für die Ausstellung selbst, noch für den Besuch derselben. Damit soll nicht gesagt sein, dass falls derartige Gesuche kommen, man sie nicht durchaus objektiv und gründlich untersuchen und dasjenige vorschlagen wird, was man als im Interesse des Kantons und unseres Gewerbes liegend erachtet.

Wenn ich Herrn Krebs richtig verstanden habe, so hat er ferner den Wunsch ausgesprochen, es möchte ein Zeichner für die verschiedenen Zweige des Kunstgewerbes angestellt werden. Er hat damit einem Bedürfnis Ausdruck gegeben, das sich in gewerblichen Kreisen seit Jahren je länger je mehr geltend macht. Nun kann ich mitteilen, dass das Gewerbemuseum, so viel an ihm, diesem Wunsche Rechnung zu tragen suchte, indem als Adjunkt des Direktors eine Persönlichkeit angestellt wurde, die auf Verlangen den Gewerbetreibenden Zeichnungen ausführt. Es mag sein, dass hievon weniger Gebrauch gemacht wird, als man erwartet hat, sei es dass die Sache in vielen Kreisen nicht bekannt ist oder auch, dass die Persönlichkeit, was leicht erklärlich wäre, sich nicht eignen würde, für alle möglichen Zweige Zeichnungen zu liefern. Allein ein Anfang ist gemacht, und wenn man sehen würde, dass die Gelegenheit fleissig benutzt wird, würde wohl sicher das Gewerbemuseum ein mehreres zu thun suchen.

Herr Dr. Milliet hat eine Anfrage betreffend unser kantonales statistisches Bureau gestellt. Es ist wahr, dass wir im Verwaltungsbericht hinsichtlich des so sehr beschränkten Kredites unseres statistischen Bureaus einen kleinen Stossseufzer erhoben haben. Wir thaten dies deshalb, weil das statistische Bureau vom Jahre 1897 her ein Defizit aufwies, davon herrührend, dass

die Erntestatistik ausnahmsweise nicht bloss in deutscher, sondern auch in französischer Sprache publiziert und sämtlichen französisch sprechenden Gemeinden des Kantons zugestellt wurde. Nachdem auch die Gemeinden des französisch sprechenden Kantonsteils jeweilen beigezogen werden, um die Fragebogen über die jährlichen Ernten auszufüllen, haben wir es als billig erachtet, dass man die Resultate, die für viele interessant sind, nicht nur in deutscher Sprache publiziere, sondern wir sagten uns, wir seien es dem französisch sprechenden Kantonsteil schuldig, unsere Publikationen, wenigstens von Zeit zu Zeit, auch französisch erscheinen zu lassen. Wir haben dies gethan durch Veranstaltung einer französischen Ausgabe der Erntestatistik. Dies kostete einige hundert Franken, die im Kredit für 1897 nicht vorgesehen waren, und da die Regierung uns keinen Nachkredit empfehlen wollte, mussten wir dieses Defizit von einem Jahr zum andern nachschleppen. Der ordentliche Kredit für Bureau- und Druckkosten des statistischen Bureaus beträgt nur Fr. 2500, ist also gewiss nicht hoch bemessen. Ich kann bezeugen, dass jedes andere kantonale statistische Bureau der Schweiz mit mehr Mitteln arbeitet. Ich kann aber auch beifügen, dass die Angelegenheit zur Stunde beglichen ist. Der Nachkredit, den man 1898 nicht erhielt, so dass man die Sache ins Jahr 1899 hinüberziehen musste, ist nun von der Regierung mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen und überdies ist im Budget für 1900 nun ein Kredit von Fr. 3000, statt Fr. 2500, aufgenommen. Wir haben also durchaus keine Ursache mehr, uns über zu beschränkte Mittel des statistischen Bureaus zu beklagen.

Herrn Jenni ist aufgefallen, dass die Zahl der Koch- und Haushaltungskurse gegen früher bedeutend zurückgegangen sei. Das ist richtig, aber auch natürlich. Als die Sache neu war, zeigte sich überall grosser Eifer dafür, sie «zog». Einige Jahre später waren die Leute etwas ernüchert und fanden, es komme bei der Sache nicht so viel heraus, als man anfänglich glaubte. Warum nicht? Nach unserer Ansicht deshalb, weil diese Kurse von viel zu kurzer Dauer waren. Während die Kochkurse anfänglich nicht unter sechs Wochen dauerten — ich erinnere an die Kurse von Fräulein Ullmann in Hindelbank und anderswo — begnügte man sich später mit drei oder vier Wochen, weil man sagte, für Kurse von längerer Dauer bringe man die Leute nicht zusammen, sie möchten aber doch auch gerne ein Kürslein mit allem was drum und dran hängt — eine Kaffevisite für die besuchenden Frauen, ein Nachtessen für die Männer etc. Aber gerade diese kurzen Kurse, wo man viel zu viel machen wollte und sich nicht mit einfacher Kost begnügte, haben geschadet. Die Leute sahen, dass nicht das herauskomme, was man erwartete, und so ist es erklärlich, dass die Zahl dieser Kurse etwas abgenommen hat. Die Direktion des Innern ist übrigens damit beschäftigt, das Reglement über die Koch- und Haushaltungskurse zu revidieren und zu sehen, wie da Remedur geschaffen werden könnte, nicht in dem Sinne, dass man Massenkurse durchzwängt, sondern dass man die Kurse richtig organisiert, damit etwas dabei herauskommt. Hingegen kann ich Herrn Jenni doch auf einen Fortschritt aufmerksam machen: Die Zahl der unentgeltlichen Kurse hat zugenommen. Unentgeltlich finden die Kurse statt, wo es sich um Töchter der Arbeiterschaft handelt, wobei wir aber darauf halten, dass das Kursprogramm sich strikte darauf beschränkt, eine ganz einfache aber

gesunde und vernünftige Kost herzustellen. Was nützt es unbemittelten Frauen oder Töchtern, wenn sie in dem Kurs allerlei kochen lernen, was für ihre Mittel viel zu teuer ist! Das nützt nichts und pflanzt höchstens ein Gefühl der Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit. Wir haben deshalb ausrechnen lassen, zu welchem Preis eine gesunde, einfache, gute Kost hergestellt werden kann und sind auf 50 bis 60 Rappen pro Tag gekommen. Darauf haben wir der Kursleiterin die Weisung erteilt, den Kurs unter der Voraussetzung abzuhalten, dass pro Tag und Person nicht mehr als 60 Rappen ausgegeben werden dürfen. Alle unnützen Geschichten, Leckerbissen etc. fallen dabei natürlich ausser Betracht; es giebt nicht einmal alle Tage Fleisch, sondern an einzelnen Tagen an Stelle des Fleisches andere nahrhafte Kost. Die Kursteilnehmerinnen sollen überhaupt lernen, mit bescheidenen Mitteln sich besser und vernünftiger zu ernähren, als es bei der allgemein herrschenden Unwissenheit geschieht. Die Zahl dieser unentgeltlichen Kurse nun hat zugenommen, und dies entschädigt mich persönlich reichlich dafür, dass einige andere Kurse, die mehr dem Vergnügen gedient hätten, wegfielen. Auch eine andere Thatsache ist hier noch zu erwähnen. Die Schuldirektion von Bern hat begonnen, längere hauswirtschaftliche Kurse einzurichten. Anfänglich wurden auch solche von nur vier Wochen Dauer gegeben, später wurden sie verlängert, und jetzt ist die Einrichtung getroffen, dass während eines ganzen halben Jahres, allerdings nicht täglich, sondern, wenn ich nicht irre, an zwei Halbtagen der Woche die ältesten Schülerinnen der Primarschule Koch- und Haushaltungsunterricht erhalten. Es ist dies nach unserer Ansicht ein verdienstvoller Versuch, und es wird sich zeigen, ob man nicht auf diese Weise bessere Resultate erzielt, als mit Kursen von einigen wenigen Wochen, an welchen wohl alle Tage gearbeitet wird, wo aber das Gelernte viel zu rasch wieder der Vergessenheit anheimfällt. Wie gesagt, wir suchen auf diesem Gebiet einige Wandlung zu schaffen und auf eine vernünftige Basis zu kommen, um wirklich das zu erreichen, was man im Auge hat, nämlich dass diese Kurse nicht bloss dem Amusement dienen, sondern einen wirklichen Nutzen für die Volksernährung bedeuten.

Herr Jacot hat eine Anfrage gestellt bezüglich der Gebühr, welche einzelne Gemeinden nach Ablauf des Jahres an die eidgenössische Telegraphenverwaltung entrichten müssen, sofern die Einnahmen ihrer Bureaux nicht genügen, um die Kosten zu decken. Ich kann auch heute nur wiederholen, was wir schon in einem frühern Jahre sagten. Die Sache ist durch die Bundesgesetzgebung geregelt, und es müsste daher eventuell die Regierung eine Eingabe an die Bundesbehörden machen, um hier Wandel zu schaffen. Ich glaube aber nicht, dass eine solche Eingabe Erfolg hätte. Die Direktion des Innern hat sich schon vor Jahren infolge einzelner Reklamationen an das Departement gewendet, um eine Milderung zu erlangen; wir sind jedoch abschlägig beschieden worden. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass der Bezug einer solchen Gebühr nicht unbillig ist. Wenn ein Telegraphenbureau nicht einmal so viele Depeschen aufweist, dass seine Kosten gedeckt werden, so kann man füglich sagen: Entweder hat das Bureau keine grosse Existenzberechtigung oder aber es soll die Gemeinde, wenn sie auf das Bureau Wert legt, das Fehlende zulegen. Der Bund kann dies um so eher verlangen, als die Gesamteinnahmen des Post- und Telegraphendeparte-

ments durchaus nicht so brillant sind, wie man sich vorstellt. Während mehrerer Jahre waren sie sehr bescheiden und erst dieses Jahr erreichen sie wieder, wie man hört, eine Summe von circa 2 Millionen, was als ein ganz unerwartet grosser Zuwachs der Einnahmen betrachtet wird. Wir gewärtigen, ob die Regierung durch eine eigentliche Motion beauftragt wird, Schritte in dem von Herrn Jacot gewünschten Sinne zu thun. Ich füge indessen noch bei, dass gerade gegenwärtig, wo der Bund eine Schmälerung seiner Einnahmen vermeiden muss, wenig Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Es dürfte deshalb wohl geraten sein, wenigstens zur Zeit von einem derartigen Schritt abzusehen.

Herr Grossrat Wassilief hat die Anfrage gestellt, wer der Regierungsstatthalter sei, dem im Verwaltungsbericht das Zeugnis ausgestellt werde, dass er in Sachen des Haftpflichtwesens nicht die gleiche Gewissenhaftigkeit an den Tag lege, wie glücklicherweise die meisten andern Regierungsstatthalter. Die Regierung hält nicht dafür, dass der betreffende Beamte genannt werden solle, sonst hätte man dies bereits im Verwaltungsbericht gethan. Zweck der Bemerkung im Verwaltungsbericht war, den betreffenden Beamten ernsthaft darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn nicht Besserung eintritt, strengere Massregeln ergriffen werden müssten, und es war die Bemerkung um so mehr am Platz, als auch von andern Direktionen über die Geschäftsführung des betreffenden Beamten beim Regierungsrat ernste Klagen angebracht worden sind. Sollte es wirklich zu ernstern Massregeln kommen, so wird natürlich der Grosse Rat den Namen des betreffenden Beamten erfahren; allein zur Zeit halten wir dafür, es sei nicht am Platz, denselben zu nennen.

Und nun die grosse Frage, welche die Herren Krebs und Tanner berühren: der Sonntagsunterricht in Handwerkerschulen. Diese Frage ist allerdings von Wichtigkeit, aber nicht nur in dem von Herrn Tanner ausgeführten Sinne, als ob von derselben die Existenz der Handwerkerschule abhänge, sondern sie ist von viel grösserer Wichtigkeit für das physische und psychische Wohl der Handwerkslehrlinge. Die Direktion des Innern ging nicht etwa aus eigener Laune vor, wenn sie schon seit mehreren Jahren die Kommissionen der Handwerkerschulen ersucht, wenn irgend möglich den regelmässigen allsonntäglichen Unterricht zu vermeiden, sondern wir befanden uns dabei mit den Wünschen im Einklang, die speziell von den eidgenössischen Inspektoren seit Jahren ausgesprochen wurden, und wenn der Inspektor, der in Biel inspizierte, erklärte, er sei damit nicht einverstanden, so war das entweder eine Höflichkeitsrede gegenüber der Kommission von Biel, oder aber er befindet sich mit seinen Kollegen nicht im Einklang. Es ist 6, 8 Jahre her, dass an einer bei Anlass der Ausstellung von Arbeiten aus Handwerkerschulen der ganzen Schweiz in Basel abgehaltenen Versammlung nach Anhörung eines Referates von Herrn Gemperli in Schaffhausen die Forderung aufgestellt wurde, es sei auf Beseitigung des Sonntagsunterrichts in den Handwerkerschulen hinzuwirken. Dies und nichts anderes hat die Direktion des Innern gethan. Den Staatsbeitrag hat die Direktion noch keiner Handwerkerschule entzogen, wohl aber glaubte sie, die Möglichkeit des Entzuges da in Aussicht stellen zu dürfen, wo man keine Bereitwilligkeit zeige, dem Wunsch hinsichtlich des Sonntagsunterrichtes nachzukommen. Wir haben eine Anzahl Handwerkerschulen, die sich so einrichteten, dass sie entweder gar keinen

Sonntagsunterricht haben, oder dass der nämliche Schüler wenigstens jeden zweiten Sonntag frei hat. Ich erwähne in letzterer Beziehung die Handwerkerschulen von Interlaken und Thun. Biel erklärte, es sei ihm eine derartige Einrichtung nicht möglich mit Rücksicht auf die Lehrkräfte und weil die Lokalitäten an den Wochentagen nicht frei seien. Herr Krebs hat als weitem Grund beigefügt, am Unterricht nehmen nicht nur Lehrlinge, sondern auch erwachsene Gesellen teil, welche nicht in der Woche einen halben Tag oder einige Stunden opfern können, weil ihnen sonst ein Teil des Verdienstes entgehe. Ich gebe zu, dass alle diese Schwierigkeiten bestehen mögen; allein auf der andern Seite müssen wir daran festhalten, dass es eine Anomalie ist, wenn man darauf hält, dass der Arbeiter am Sonntag frei habe und in einer vernünftigen Haushaltung den Diensthofen am Sonntag nur die allernotwendigste Arbeit zumutet, dagegen sich weigert, dem Lehrling, der die ganze Woche über von früh bis spät in der Werkstatt ist, den Sonntag frei zu geben. In der Presse und auch im Votum des Herrn Tanner ist die Sache so dargestellt worden, als ob wir mit Rücksicht auf den Besuch des Gottesdienstes diese Forderung gestellt hätten. Dies ist durchaus nicht der Fall, sondern wir verlangen, auch abgesehen vom Gottesdienst, dass der in der Entwicklung begriffene junge Mensch einen Tag in der Woche zur Erholung frei habe, und zwar nicht zu einer Erholung in der Weise, dass er einfach von einem Tisch an den andern gesetzt wird, sondern so, dass er seinen Körper im Freien, in Feld und Wald tummeln und seine Gesundheit kräftigen kann. Der Besuch des Gottesdienstes ist freigestellt, aber ich sage: das Recht zum Besuch des Gottesdienstes soll jeder Bürger haben, ob er dann davon Gebrauch macht, ist seine Sache. Ein uneingeschränktes Recht zum Besuch des Gottesdienstes ist es aber nicht, wenn dieser Besuch nur auf Kosten des Unterrichtes geschehen kann. Die Regierung des Kantons Thurgau ist weiter gegangen als wir und hat Handwerkerschulen, die Sonntagsunterricht erteilen lassen, grundsätzlich jede Staatssubvention verweigert und ein Gesuch um Abänderung dieses Beschlusses vor einiger Zeit abschlägig beschieden. In ihrem Entscheid erklärte sie, es seien nicht konfessionelle Gründe, welche sie geleitet haben, sondern die einfache sittliche und vernünftige Forderung, dass der Sonntag ein freier Tag sein solle, namentlich für Leute, die sich in der Zeit der Entwicklung befinden. Die Direktion des Innern hat übrigens vor einiger Zeit auf ein Gesuch des Vorstandes des kantonalen Gewerbevereins erklärt, sie sei bereit, den Verhältnissen einzelner Orte Rechnung zu tragen und wünsche nur, dass man wenigstens den zweiten Sonntag frei gebe. Von einem Entzug des Staatsbeitrages ist zur Stunde keine Rede. Wir wollen auch in dieser Beziehung das Lehrlingsgesetz abwarten. Ich bemerke gegenüber Herrn Comment, dass der Entwurf eines solchen von der Handels- und Gewerbekammer ausgearbeitet ist, und wir hoffen, denselben nächstes Frühjahr dem Grossen Rat vorlegen zu können. In diesem Gesetz wird man die Meister verpflichten können, die Lehrlinge an einem Wochentag während zwei Stunden den Zeichnungsunterricht besuchen zu lassen, da sich derselbe zum Teil nicht wohl bei Licht geben lässt. Man wird auch dafür sorgen können, dass die Gemeinden die Schullokale zur Verfügung stellen. Bei gutem Willen wird sich die Sache machen lassen, dagegen kann ich schon heute sagen, dass wir zu keinem Lehrlings-

gesetz Hand bieten werden, in welchem nicht der Sonntagsunterricht grundsätzlich und sauber ausgemerzt wird. Wir wollen noch Geduld haben, bis das gegenwärtige Jahrhundert zu Ende ist; aber im neuen Jahrhundert wollen wir nicht mehr in die Sünde verfallen, die das Kennzeichen des 19. Jahrhunderts ist, in die Sünde, dass ein grosser Teil unserer Jugend verkümmert und verkrüppelt infolge Schulfuchserie.

Damit, meine Herren, glaube ich die verschiedenen gestellten Anfragen alle beantwortet zu haben.

Der Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

b. Gesundheitswesen.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Abteilung wird in Zukunft auf die Polizeidirektion übergehen, mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei. In Bezug auf diese letztere ist zu konstatieren, dass alle Behörden, die mit derselben zu thun haben, mit grossem Fleiss und grosser Aufmerksamkeit ihrer Pflicht nachkommen, so dass auf diesem Gebiete in der letzten Zeit sehr schöne Fortschritte zu verzeichnen sind.

Was das Gesundheitswesen speziell betrifft, so haben alle die verschiedenen Institute, die Spitäler und Irrenanstalten, im Berichtsjahre grosse Arbeit verursacht, und es ist zu konstatieren, dass alle diese Anstalten richtig beaufsichtigt und gut geführt werden. In Bezug auf Bellelay, die jüngste dieser Anstalten, könnte man vielleicht die Bemerkung machen, dass sie in Bezug auf die erforderlichen Kredite, um alles so herzustellen, wie es für die Zukunft nötig erscheinen möchte, etwas zurückhaltender sein könnte; gewisse Arbeiten, für die man von uns Kredite verlangt hat, hätten wohl ohne Schaden auf zwei, drei Jahre verteilt werden können. — Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

v. Wurstemberger. Ich möchte dem Speisezettel, welcher dem Herrn Direktor des Innern gestern unterbreitet worden ist, noch zwei Wünsche beifügen. Dieselben betreffen denjenigen Teil des Gesundheitswesens, der auch in Zukunft unter seiner Verwaltung verbleiben soll und beziehen sich hauptsächlich auf den Handel mit Wein. Auf Seite 131 des Verwaltungsberichtes finden Sie eine sehr interessante Zusammenstellung von Analysen sehr guter Waadtländer Weinsorten. Diese Zusammenstellung ist schön und gut und wird jedenfalls den einen oder andern der anwesenden Herren «glustig» machen, sich einen solchen Tropfen anzuschaffen. Allein interessanter und notwendiger wäre eine Tabelle über den ordinären sogenannten Wein, der unserem Volke geboten wird. Da würden sich die Herren überzeugen können, dass es mit der Lebensmittelpolizei nicht so rosig aussieht, wie es vorhin geschildert wurde, dass hier vielmehr noch grosse Mängel bestehen und dem Volke sehr oft ein Getränk als naturrein geboten wird, das von auswärts importiert wird und durchaus nicht Naturwein ist. Es ist so weit ge-

kommen, dass einem nicht etwa naturreine, sondern analysenfeste Weine offeriert werden. Alle die Weine, die von den Kleinverkaufsstellen zu 28, 30 und 32 Rappen per Liter angeboten werden, verdienen das Prädikat «naturrein» nicht, indem nachgewiesen werden kann, dass diese Weine, sofern sie naturrein sind, an Ort und Stelle bedeutend teurer zu stehen kommen und daher nur durch Verwässerung auf einen so niedrigen Preis herabgesetzt werden können. Die Herren wissen, dass es in der Ostschweiz, in Zürich, und auch in Riehen bei Basel Fabriken giebt, welche Kunstwein fabrizieren. Ich möchte nun fragen, wo im Kanton Bern Kunstwein zum Kauf offeriert wird. Ich habe selten oder nie eine derartige Affiche in einem Verkaufslokal entdeckt. Meines Wissens verkauft einzig Herr Roggen in Murten den Kunstwein als das, was er ist. Nun haben wir ein kantonales Lebensmittelpolizeigesetz und dieses sollte man streng handhaben, bis wir in den Besitz eines eidgenössischen Gesetzes kommen, was hoffentlich nicht mehr lange dauern wird. In unserm Lebensmittelpolizeigesetz ist deutlich gesagt, dass die Ware als das verkauft werden solle, was sie ist. Ich gebe allerdings zu, dass es oft sehr schwierig ist, mit Bestimmtheit zu sagen, ob ein Wein naturrein sei oder nicht, und leider giebt es Chemiker, die sich von den Fabriken mit hohen Besoldungen anstellen lassen, nur zu dem Zwecke, um jeweilen zu untersuchen, wie weit man gehen dürfe, damit der Kantonschemiker die Sache nicht herausfinde. Ich glaube jedoch, es gebe ein anderes Mittel, um der Sache auf die Spur zu kommen, und man hat dasselbe auch schon in Bezug auf die Butter mit Erfolg angewendet. Während längerer Zeit wurde hier in Bern sogenannte Naturbutter verkauft und die Chemie konnte das Gegenteil nicht beweisen, da die Mischung sehr gut gemacht war. Schliesslich verlangte man, dass die betreffende Butterhändlerin ihre Fakturen vorweise, und da sie nur Fakturen einer Kunstbutterfabrik präsentieren konnte, wurde sie zu Gefangenschaft und Fr. 300 Busse verurteilt. Ich glaube, wenn der gleiche Weg auch in Bezug auf die Weinbranche eingeschlagen würde, so liesse sich auch hier etwas erreichen. Auch wäre die Aufstellung einer Tabelle erwünscht, welche die Analysen dieser Weine, gestützt auf direkte Bezüge aus den betreffenden Gegenden, enthalten würde. Es dürfte sich dabei herausstellen, dass die meisten Weine, die hier als naturrein ausgegeben werden, nicht 8, 9 bis 10grädig, sondern 13, 14, 15grädig sind, wie sie in der Natur nicht vorkommen. Auch dies gäbe der Polizei eine Handhabe, um gegen die betreffenden Verkäufer etwas schärfer vorzugehen. Es hätte dies auch den Vorteil, dass die Zahl der Kleinverkäufer sich etwas vermindern würde, wenn sie sehen, dass sie das Publikum nicht mehr in der bisherigen Weise hintergehen können. Remedur ist hier dringend nötig, denn es ist ein Skandal, was für Ware zu Stadt und Land als «Wein» angeboten wird. Im besten Falle ist es Coupagewein, zum Teil aber ein viel schlimmeres Getränk. Ich glaube, die Behörden seien es den Bürgern schuldig, sie so viel als möglich darüber aufzuklären, dass diese Weine nicht naturrein sein können. Man ist ein solches Vorgehen übrigens nicht nur den Konsumenten, sondern auch denjenigen Händlern schuldig, die sich zur Pflicht machen, nur reine, gute Ware einzukaufen und zu verkaufen. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern ersuchen, in dem ausgeführten Sinne sich der Sache

anzunehmen und dem nächsten Bericht eine derartige Tabelle beizugeben; ich weiss, dass der Herr Kantonschemiker bereit ist, eine solche aufzustellen.

Scherz. Ich möchte einen Wunsch betreffend das kantonale Frauenspital anbringen. So viel ich zu erfahren Gelegenheit hatte, wird dasselbe sehr gut geleitet und leistet gute Dienste. Sie werden aber zugeben müssen, dass der im Staatsverwaltungsbericht über dasselbe enthaltene Abschnitt etwas zu ausführlich gehalten ist. Es gehört meines Erachtens nicht in den Staatsverwaltungsbericht, sondern etwa in einen Spezialbericht, wie viele Fötus, wie viele Zwillinge etc. vorkamen, wie viele Operationen gemacht wurden u. s. w. Ich wünsche, dass man sich in dieser Beziehung den Bericht des Inselspitals zum Vorbild nehmen möchte, der sehr kurz gehalten ist.

Frutiger Ich möchte einen kleinen Wunsch in Bezug auf die Brandversicherungsverwaltung anbringen. . . .

Präsident. [Ich mache Herrn Frutiger darauf aufmerksam, dass der Bericht der Abteilung Volkswirtschaft genehmigt ist und wir darauf nicht zurückkommen können.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die Anregung des Herrn Wurstemberger betreffend Publikation einer Tabelle, welche die Resultate der Untersuchung geringwertiger Weine zusammenstellt, wollen wir sehr gerne notieren. Der Herr Kantonschemiker stellt jedes Jahr eine Tabelle über gewisse von ihm vorgenommene Untersuchungen zusammen. Das eine Jahr war es eine Tabelle über die Beschaffenheit der im Kanton Bern wachsenden Weine, die sicher auch ihren Wert hatte, da diese Weine oft viel zu gering taxiert werden. Dies Jahr enthält der Bericht eine Tabelle über die Waadtländerweine, und wir sind gerne bereit, nächstes Jahr eine ähnliche Tabelle über die geringwertigen Weinsorten zu bringen. Es ist richtig, dass die Untersuchung von Kunstwein eine etwas schwierige Arbeit ist, aber unmöglich ist der Nachweis der Unechtheit nicht, und es sind, wie aus dem Bericht hervorgeht, wegen Verkauf von Kunstwein unter dem Namen Naturwein mehrere Bestrafungen erfolgt. Erst in den allerletzten Tagen erhielt ich von einem Urteil Mitteilung, wonach ein Pantscher, nicht hier in Bern, zu nicht weniger als 10 Tagen Gefangenschaft und vielen hundert Franken Busse verurteilt wurde. Wenn also der Nachweis der Unechtheit geleistet werden kann, so werden die Leute gehörig hergenommen. Dass die Sache im allgemeinen schlimmer geworden sei, möchte ich bezweifeln. Gestützt auf die Monatsberichte der Inspektoren habe ich vielmehr den Eindruck, dass es wesentlich besser geworden ist. Es giebt gewisse Gegenden, die noch mit unrealem Wein durchseucht sind; allein im allgemeinen darf man sagen, dass man in den meisten Wirtschaften unseres Kantons ein gutes Glas Wein trinkt, wie mir auch häufig von Angehörigen anderer Kantone bestätigt worden ist. Immerhin kommt es von Zeit zu Zeit vor, dass ein neuer Anlauf genommen wird, und einen solchen haben wir seit einigen Jahren zu bestehen in Bezug auf spanische Weine, die coupiert und verfälscht werden. Ich weiss, dass hier in Bern spanischer Wein zu 14 Rappen per Liter verkauft wurde. Sie können sich vorstellen, was dies für ein Getränk war!

Was den Bericht des Frauenspitals anbetrifft, so

ist derselbe bereits um vielleicht die Hälfte kürzer gehalten, als andere Jahre. Wenn man glaubt, es sollte noch dies oder jenes weggelassen werden, so kann man dies ja thun; allein ich bemerke, dass das Frauenspital keinen andern Bericht herausgiebt, wie z. B. die Insel, die einen einlässlichen Bericht separat publiziert. Infolgedessen darf der Bericht des Frauenspitals nicht allzu dürftig gehalten sein, damit die Fachmänner, auswärtige Aerzte etc., über diejenigen Punkte sich orientieren können, welche für sie von Interesse sind.

Der Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Marcuard, Berichterstatler der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Direktion des Unterrichtswesens sprach die Staatswirtschaftskommission letztes Jahr die Hoffnung aus, das revidierte Reglement betreffend Erlangung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät werde nächstens in Kraft treten. Aus dem Bericht pro 1898 geht nun hervor, dass dieses Reglement Ende Dezember vom Regierungsrat angenommen wurde und nun in Kraft besteht. Wir hoffen, dasselbe werde gute Früchte tragen, die Zahl der Promotionen werde, mit Rücksicht auf die aufgestellten erschwerenden Bedingungen, etwas zurückgehen und der Wert des Dokortitels der bernischen philosophischen Fakultät sich wieder heben. Bei diesem Anlasse stellte der Sprechende eine kleine Tabelle auf, wie viele Doktoren in dieser Fakultät in den letzten Jahren geschaffen wurden. Im Jahre 1889 fanden 16 Doktorpromotionen statt, im Jahre 1890: 22, 1891: 25, 1892: 47, 1893: 45, 1894: 60, 1895: 79, 1896: 47, 1897: 48. In den 9 Jahren von 1889—1897 wurden also im ganzen 419 Studierende zu Doktoren promoviert, und es besteht wohl kein Zweifel, dass das im Jahre 1890 aufgestellte Reglement an der starken Vermehrung der Promotionen schuld ist.

Ich will nicht wiederholen, was im gedruckten Bericht betreffend die Reorganisation der Lehrerbildung gesagt ist. Ich hoffe, der Herr Vertreter der Regierung werde dem von der Kommission geäußerten Wunsche entsprechen.

In Bezug auf den Lehrmittelverlag sprachen wir letztes Jahr den Wunsch aus, es möchte eine Instruktion aufgestellt werden, damit auch dieser Teil der Verwaltung in die richtige Bahn gebracht werde. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht sehen, ist die Sache seither nicht viel besser geworden. Seit Abfassung unseres Berichtes haben wir von der Regierung die Mitteilung erhalten, es sei nunmehr diese Instruktion vom Regierungsrate beschlossen, so dass also in dieser Hinsicht dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen ist.

Im übrigen habe ich dem gedruckten Bericht nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung.

Müller (Bern). Ich habe im September eine Interpellation eingereicht betreffend die Verwendung des

Kredites für Unterstützung unbemittelter Schüler, welche sich auf eine höhere Lehranstalt vorbereiten. Diese Interpellation teilte das Schicksal der meisten Motionen und Interpellationen: sie stand wiederholt auf der Tagesordnung, um dann wieder von derselben abgesetzt zu werden. Ich sehe voraus, dass mit Rücksicht auf die zu behandelnden materiellen Geschäfte auch diesmal die Motionen und Interpellationen nicht zur Behandlung kommen werden. Ich erlaube mir deshalb, die Sache hier zur Sprache zu bringen, womit ich dann die Interpellation als erledigt betrachte.

Im Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung, vom 27. Mai 1877, ist in § 5 gesagt: «Zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird ausser den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von Fr. 14,000 ausgesetzt, welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen.» Zu diesem § 5 hat die Regierung eine Verordnung erlassen, datiert vom 18. Oktober 1884, worin in Art. 2 gesagt ist: «Die Verteilung dieser Summe findet alljährlich nach vorausgegangener Publikation im Amtsblatt im Laufe des Monats Juni in Beträgen von Fr. 50—200 durch den Regierungsrat statt. Die Stipendien werden auf ein Jahr erteilt und halbjährlich ausbezahlt.» Sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes als der Verordnung geht unzweideutig hervor, dass die Summe von Fr. 14,000 für diesen Zweck ausgesetzt ist und verwendet werden soll und dass es nicht im Belieben der Regierung steht, diesen Kredit einzuschränken. Eine bloss teilweise Verwendung des Kredits liesse sich nur dann entschuldigen, wenn das Bedürfnis kein derartiges wäre, dass die volle Summe in Anspruch genommen würde; allein Sie werden zugeben, dass dies nicht der Fall ist. In jeder Gemeinde haben wir bedürftige Familien, und man kann auch von Jahr zu Jahr konstatieren, wenn man dafür die Augen offen halten will, dass talentvolle Kinder armer Eltern nicht ihrem Talent entsprechend ausgebildet werden können. Unsere Gesellschaftsordnung sorgt dafür, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Armut sich vererbt, da in den unbemittelten Schichten der Bevölkerung den Talenten der nötige Spielraum nicht gewährt werden kann, weil die hiezu erforderlichen Mittel fehlen. Man sollte deshalb annehmen, dass der Staat alle Mittel in Bewegung setzen werde, um diesem Uebelstand so viel als möglich abzuwehren. Man darf nun ohne weiteres annehmen, dass für den grossen Kanton Bern ein Kredit von Fr. 14,000 ein Minimum bedeutet, das absolut unzureichend ist. Allein statt dass wenigstens dieses Minimum verwendet wird, werden nicht nur Kinder abgewiesen, welche den nötigen Nachweis ihrer Bedürftigkeit erbracht haben, sondern andererseits auch ganz ungenügende Beträge ausgerichtet. Seite 64 des Berichtes wird mitgeteilt: «Nach erfolgter üblicher Bekanntmachung meldeten sich für Mittelschulstipendien (nach § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1877) 115 Schüler aus 28 Schulanstalten; bewilligt wurden 98 Stipendien im Betrage von Fr. 7500. Die Stipendien betragen Fr. 50 bis Fr. 200, im Durchschnitt Fr. 76.50.» Ich finde, wenn in der Verordnung ausdrücklich gesagt ist, die Stipendien sollen von Fr. 50—200 gehen können, so sollte der Durchschnitt nicht bloss Fr. 76 betragen, namentlich

wenn man den Kredit sowieso nicht aufbraucht. Was will es schliesslich für einen armen Familienvater auf dem Land sagen, wenn sein Kind, das er in die Stadt schicken will, auch das Maximum von Fr. 200 erhält; damit kann dasselbe nicht leben, sondern es bedeuten die Fr. 200 nur einen minimalen Beitrag an die wirklichen Unterhaltungskosten. Es ist mir deshalb angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes nicht verständlich, wie die Regierung dazu kommt, Gesuche, wo die Bedürftigkeit ohne weiteres ausser Frage steht, abzuweisen und die Stipendien so zu bemessen, dass der Durchschnitt nur Fr. 76.50 beträgt. Ich habe mir von der Mädchensekundarschule der Stadt Bern das Verzeichnis der Stipendiengesuche geben lassen, woraus hervorgeht, dass unzweifelhaft bedürftige Kinder abgewiesen wurden. Da ist z. B. ein Kind, dessen Vater Bäcker ist, mit Fr. 400 Einkommen, und das 4 Geschwister besitzt, abgewiesen worden. In einem andern Fall wurde ein Kind abgewiesen, das 9 Geschwister hat und dessen Vater ein Vermögen von Fr. 11,370 besitzt. Auch da kann man kaum sagen, von Bedürftigkeit könne in diesem Falle nicht die Rede sein, denn das Vermögen steckt in einem kleinen Heimwesen und es ist klar, dass es für den betreffenden Vater schwer hält, die nötigen Mittel aufzubringen, um ein begabtes Kind in eine städtische Schule zu schicken. Ich kann Sie versichern, dass alle Fälle, die mir hier vorliegen, derart sind, dass eine Unterstützung sich rechtfertigen würde. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte der Kredit von Fr. 14,000, der für den grossen Kanton Bern ein Minimum bedeutet, in Zukunft — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen — voll aufgebraucht werden.

Moor. Ich vermisse unter den Staatsbeiträgen einen solchen an die University extension, eine Bewegung, die zum Zwecke hat, die Hochschulkräfte für weitere Kreise unserer Bevölkerung nutzbar zu machen. Zwar ist dieser Tage in einem hiesigen Blatt ein Aufsatz einer akademisch gebildeten Dame erschienen, der sich über die Resultate dieser Bewegung ungünstig ausspricht. Diese Stimme dürfte aber doch ziemlich einzeln sein. Ich meinerseits kann aus eigener Beobachtung und Wahrnehmung und gestützt auf das Urteil sehr vieler Leute, die diesen Vorträgen beiwohnten, sagen, dass diese Institution sehr segensreich wirkt und ihren Zweck wenigstens in der Stadt Bern und, wie ich hörte, auch in den Ortschaften auf dem Land durchaus erfüllt. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, der Staat möchte sich an den Kosten dieser Bewegung mit einem Beitrag beteiligen, und ich behalte mir vor, bei Behandlung des Budgets einen dahinzielenden Antrag zu stellen.

Der eigentliche Grund aber, der mich bewegen hat, das Wort zu ergreifen, ist der nämliche, der auch Herrn Kollega Gustav Müller veranlasste, sich zum Wort zu melden, und ich möchte die ganze Einleitung seiner Rede mit seiner gütigen Erlaubnis als integrierenden Bestandteil meines Votums erklären. Es ist die Erfahrung, dass die Motionen und Interpellationen eingesalzen werden (Heiterkeit); man muss froh sein, wenn sie nach zwei- bis dreijähriger Einpöckelung gelegentlich wieder zum Vorschein kommen und man Gelegenheit findet, dasjenige vorzubringen, was einem auf dem Herzen liegt. So sind wir auf den Weg des Schmuggels geraten, um diese Motionen und Interpellationen unter dem bescheidenen Titel blosser An-

fragen bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes anzubringen.

Ich habe mir erlaubt, unterm 16. Mai d. J. folgende Interpellation einzureichen:

«An österreichischen und deutschen Universitäten und Krankenanstalten ist nachgewiesenermassen die verwerfliche Praxis verbreitet, Kinder und Erwachsene als wissenschaftliches Versuchsmaterial zu behandeln und ihnen auf den Kliniken Gifte von entsetzlichen Krankheiten, z. B. das Syphilisgift, in den gesunden Körper einzupfropfen.

«Ist es der Regierung bekannt, ob an den klinischen Anstalten oder andern öffentlichen Krankenanstalten unseres Kantons ähnliche Praktiken getrieben werden, und wenn nicht, worin bestehen die Garantien, dass solche Schädigungen der Gesundheit und Gefährdung und Verkürzung des Lebens durch Medizinalpersonen an unsern Anstalten nicht vorkommen?»

Wenn ich nun diese Anfrage hier stelle, so schicke ich voraus, dass dieselbe durchaus nicht gegen den Leiter unseres Unterrichtswesens und noch viel weniger gegen die Universität, beziehungsweise die medizinische Fakultät derselben gerichtet ist. Ich habe es immer bedauert, wenn in der Presse oder aus der Mitte unserer Behörde Stimmen laut wurden, die sich in ungünstigem Sinne über unsere Universität aussprachen und so quasi einen Gegensatz zwischen Stadt und Land auf diesem Gebiete konstituierten und damit leider hie und da, besonders bei unsern Kollegen vom Land und bei der Landbevölkerung, Anklang gefunden zu haben scheinen. Am meisten habe ich es bedauert, wenn derartige Aeusserungen noch sogar von einem Mitglied einer andern hohen Behörde unseres Kantons aus irgendwelchen Motiven unterstützt wurden.

Derartige Motive leiten mich also nicht, sondern einzig und allein das Bestreben, eine Diskreditierung unserer medizinischen Fakultät in weitem Kreisen unserer Bevölkerung zu verhüten. Ich muss Sie nun um einige Minuten Geduld bitten, da ich genötigt bin, Ihnen einige Beispiele anzuführen, welche darthun sollen, wie bis jetzt im Ausland in der in Frage stehenden Richtung vorgegangen wurde. Ich fühle mich gedrungen, die Sache hier vorzubringen, weil weite Kreise unserer schweizerischen und bernischen Bevölkerung durch die Veröffentlichung gewisser Praktiken beunruhigt wurden, von denen man nicht ohne weiteres sagen kann, dass sie nicht auch bei uns möglich sein könnten.

Herr Professor Paul Förster, ein Mann, der in Deutschland und auch bei uns an der Spitze einer ethischen Kulturbewegung steht, hat eine Publikation über gewisse medizinische Praktiken gemacht, die im Mai dieses Jahres in der «Tagwacht» erschien, und ich erlaube mir, daraus einige Beispiele anzuführen:

«Aus einem Findelhaus. Dr. Janson in Stockholm berichtet in einem Vortrag (12. Mai 1891) über seine Versuche, schwarzes Blatterngift einzupfropfen: «Vielleicht hätte ich zuerst an Tieren Versuche anstellen sollen, die geeignetsten jedoch, nämlich Kälber, waren der Kosten wegen schwer zu beschaffen und zu unterhalten, weshalb ich — mit gütiger Erlaubnis des Oberarztes Professor Medin — meine Experimente an Kindern im allgemeinen Findelhause begann.» 14 Kinder wurden Tag für Tag geimpft, bis Wirkung eintrat, die Versuche im ganzen ein Jahr lang fortgesetzt. Aus verschiedenen Gründen brach der Experimentator dann plötzlich die Versuche ab und experimentierte an Kälbern.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Das erste Kalb musste bereits zu Anfang des Versuchs wegen eingetretenen Diarrhø geschlachtet werden. Auch diese Tierversuche wurden eingestellt, «und zwar hauptsächlich darum, weil ich nicht glaubte, dass ich ohne allzuvieler Experimente an das gesteckte Ziel kommen würde, und überdies waren die Versuchstiere recht tener». Die Experimente an den kostenlos gelieferten Kindern dagegen waren nur unterbrochen, mit dem Vorsatz, dieselben bei Gelegenheit von neuem wieder aufzunehmen.

«Aus einer Kinderklinik. Ein Professor der Kinderheilkunde, Dr. Epstein in Prag, hat von dem an Spulwürmern reichen Kot eines Kindes ein Stück genommen, in ihm eine gutentwickelte Spulwurmbrut gezüchtet und mit dieser Kotwurmkultur Fütterungsversuche an wurmfreien Kindern gemacht, indem er ihnen diesen Kot mit Würmern in weissem Syrup zu essen gab. Versuchskinder waren unter anderen ein 1½ Jahre altes Mädchen, ein 3 Monate altes Brustkind, 3 kranke, aber völlig wurmfreie Kinder in der Klinik, von 4½ und 6 Jahren. Die drei letztern wurden am 28. Januar 1891 gefüttert. Am 12. und 24. April waren bei zwei Kindern «die Eier in mehreren Stuhlpräparaten so massenhaft, wie ich dies sonst niemals beobachtet habe». Am 25. begann bei dem einen Versuchskinde die Abtreibung durch Santonin-Ricinusölmischung, beim zweiten, von Haus aus schwächlichen Kinde, erst vier Wochen später, «da ich dieselben (die Wurmeier) noch weiter wachsen lassen wollte». «Das Kind kam dabei ziemlich herab, der Zustand besserte sich erst, als eine grössere Menge Spulwürmer abgetrieben war.» Bis zum 18. Juli waren nach viermal Santonin-Mischung dem einen Kinde 22 Spulwürmer (13—26 cm. lang) abgetrieben, bis zum 18. September nach 16-mal Santonin dem andern Kinde 79 Würmer (13½—28 cm. lang); die Fäkes (Exkremete) des dritten, früher entlassenen Kindes enthielten am 20. Juni massenhaft Askariseier. «Aus meinen Versuchen zu schliessen, ist es auch leichter, die Spulwürmer herbeizuführen, als sie dann vollends aus dem Körper zu schaffen.» (Welche banale Weisheit! Solche Versuche müssen von diesen Afterswissenschaftsmännern auf Kosten der Gesundheit und vielleicht des Lebens von Kindern gemacht werden, um zu wissen, dass es leichter ist, Würmer zu erzeugen, als sie zu vertreiben!) «Jedenfalls dürfte bei ähnlichen Fütterungsversuchen (also ist dies nicht etwa ein Einzelfall) eine grössere Vorsicht geboten und eine Ueberlastung des Versuchsobjekts durch eine allzu grosse Anzahl von Spulwürmern zu vermeiden sein.» Um dieses Experiment vollauf zu würdigen, muss man wissen, dass durch Spulwürmer schon Todesfälle verursacht sind und dass Santonin, wodurch die von einem Kinderarzt künstlich und absichtlich gezüchtete Wurmmenge aus den kleinen Kinderkörpern wieder beseitigt werden sollte, ein Gift ist, von dem unter anderm Notnagel sagt, man müsse bei ihm der Möglichkeit einer giftigen Einwirkung wohl gewärtig sein; Professor Binz: «Diese Symptome können bei Kindern, besonders von blutarmer Konstitution, unter Krämpfen einen tödlichen Ausgang nehmen.» Professor Schmiedeberg sagt, dass Santonin bei Kindern zu Vergiftungen Veranlassung gegeben. Professor R. Böhm: «Bei Kindern ist grosse Vorsicht zu empfehlen.»

Ich möchte Ihre Geduld nicht allzu lange auf die Probe stellen; aber um Ihnen zu zeigen, in welchem Umfang derartige Versuche in Kliniken ausgeführt werden und mit welchem Cynismus darüber in medi-

zinischen Zeitschriften referiert wird, muss ich Ihnen doch noch einige wenige Beispiele vorführen, wobei ich bemerke, dass, was ich Ihnen mitteile, Wort für Wort den Berichten der betreffenden Herren entnommen ist, die sie in ihrem wissenschaftlichen Wahnsinn ganz naiv und stolz in die Welt setzten ohne zu ahnen, welche Empfindungen diese Berichte in jedem Menschen, der Herz und Gefühl hat, wecken müssen:

Professor Doederlein (Leipzig) und Professor Bumm in Basel haben u. a. Eitererreger, d. h. künstlich gezüchtete Bakterien in die gesunden Organe von Mädchen übertragen, um in diesen Organen eine «Aufzucht» der Eitererreger zu «erzielen!»

Dr. K. Menge, Assistent der königlichen Universitäts-Frauenklinik in Leipzig berichtet ausser über mehrere ähnliche Versuche, auch über — 80 Versuche an 35 Frauen, denen er, nachdem sie etwa vierzehn Tage vorher die lebensgefährliche Operation des Bauchschnittes durchgemacht hatten, Eiter in ihre Organe einrieb. Er schreibt darüber stolz folgendes: «Die Staphylokokken (Bakterien) hatte ich frisch aus einer akut vereiterten Brustdrüse rein gewonnen; die Streptokokken stammten aus den Lochien (Wochenfluss) von Wöchnerinnen mit Puerperalfieber (Kindbettfieber) und aus dem eitrigen Exsudat einer an akuter Peritonitis (Bauchfellentzündung) verstorbenen Patientin, aus deren Bauchhöhleninhalt ich unmittelbar post mortem Kulturen anlegte. Der Virulenzgrad (Stärkegrad) der verwendeten Bakterien und ihre Lebensfrische liessen also kaum etwas zu wünschen übrig.»

Und weiter: «Zweitens sprechen mit Sicherheit gegen Doederleins Anschauung die Versuche, welche ich in der Scheide von neugeborenen Mädchen unmittelbar post partum (nach der Geburt) angestellt habe. Leider (das bedauert der Mann noch!) verfüge ich nur über drei derartige Versuche; die Kinder wurden, ohne gebadet zu sein, sofort nach der Geburt in sterile Tücher gehüllt und im Laboratorium zu den Versuchen verwendet. Grosse Mengen Staphylokokken wurden dabei den Körpern der neugeborenen Mädchen einverleibt. Dr. B. Krönig, ebenfalls Assistent der Leipziger königlichen Universitäts-Frauenklinik, hat an 82 Frauen, die ihrer Entbindung entgegen gingen, gleichfalls «Versuche» gemacht, deren Zweck es war, durch Uebertragung von Eiterkulturen in die Genitalorgane Eiterungen zu erzeugen.

Und zum Schluss noch etwas aus einer Universitäts-ohrenklinik. In Halle a. S. hat Dr. Schimmelbusch, den das Wesen der Furunkel etc. «wissenschaftlich interessierte,» einem 10jährigen Knaben, der an Blutvergiftung «hoffnungslos» darniederlag, eine Eiterkultur aus dem Ohrfurunkel eines Mädchens auf die linke Wade eingerieben («frottierend ungefähr fünf Minuten, so dass nachher die betreffende Hautstelle zwar gerötet, aber nirgends verletzt erschienen sei»). Am nächsten Morgen zeigten sich gegen 15 Pusteln auf marktstückgrosser Hautfläche. Eine der Pusteln vergrösserte sich mehr und mehr und es entstand aus ihr ein regelrechter Furunkel! Der Knabe starb nach einigen Wochen! Das schadet aber nichts, wenn nur das Experiment gelungen ist!! Zur selben Zeit hat derselbe Experimentator «die ganze Eiterkulturmenge» einem 18jährigen Kranken eingerieben, der ebenfalls an schwerer Blutvergiftung krank lag. Ueber 50 Pusteln sind am nächsten Morgen aufgegangen. Am Mittag, 24 Stunden nach der Einreibung, ist der Patient gestorben und zwar anscheinend zur grossen Ueber-

raschung und Enttäuschung des Experimentators. Er schreibt:

Tanner. Ich erlaube mir, zu unterbrechen. Ich glaube, wir sind da, um den Staatsverwaltungsbericht zu behandeln und nicht, um eine Vorlesung des Herrn Moor anzuhören. Da Herr Moor selber gesagt hat, dass er auf dem Wege des Schmuggels seine Interpellation anbringen wolle, so glaube ich, der Herr Präsident sollte diesen Schmuggel verbieten.

Moor. Ich muss Herrn Tanner erwidern, dass wenn er den Ausdruck Schmuggel hier einschmuggelt, er im Irrtum ist und sich einer nicht loyalen Bemerkung schuldig macht. Herr Kollege Müller hat seine Interpellation ebenfalls hier beim Staatsverwaltungsbericht angebracht. Ich habe mich vorher mit dem Direktor des Unterrichtswesens verständigt und bringe die Sache überhaupt nur auf Aufforderung des Herrn Präsidenten bei diesem Anlass vor. Im übrigen hat Herr Tanner hier keinen Vortrag von mir anzuhören, sondern Beispiele von angeblich wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden, die es, mit Rücksicht auf die Gefahr, dass sie auch auf unsern Kliniken vorkommen könnten, sehr wohl rechtfertigen, dass man hier davon spricht. Ich habe um Entschuldigung gebeten, dass ich so viel vorlesen müsse; aber diese Dinge sind sehr interessant und wen es nicht interessiert, der mag unterdessen hinausgehen (Bravo!).

Präsident. Ich finde in der That, dass der Gegenstand, den Herr Moor behandelt wissen möchte, mit dem Bericht der Erziehungsdirektion im Zusammenhang steht und am besten bei Behandlung des Geschäftsberichtes erledigt wird. Nun ist freilich richtig, dass Herr Moor etwas weit ausgeholt hat, aber ich möchte niemand das Recht beschneiden, sich auszusprechen, so lange er sich an den Gegenstand hält. Immerhin möchte ich Herrn Moor bitten, sich etwas kürzer zu fassen und nicht zu viele Citate vorzutragen.

Moor. Ich kann dieser Mahnung um so leichter nachkommen, als, wenn Herr Tanner nicht seine oratorischen Künste hätte leuchten lassen, ich sogleich fertig gewesen wäre. Ich möchte deshalb speziell Herrn Tanner — jemand anders hat nicht reklamiert — noch um ein paar Sekunden Geduld bitten; wir haben gestern auch Geduld gehabt, als Herr Tanner in einer andern Frage Ansichten vertrat, die denjenigen der Mehrheit von Biel nicht entsprechen und den eigenen Gemeinderat desavouierte

Präsident. Ich möchte Herrn Moor ersuchen, nicht persönlich zu werden.

Moor (fortfahrend). Wie man in den Wald schreit, so halt es daraus zurück! — Also dieser Professor schreibt: «Es kam also hier über die Anfangsstadien der Furunkelbildung nicht heraus», während er auf eine weitere Bildung gerechnet hatte, er, der Arzt, der ihm helfen oder ihm wenigstens den Tod erleichtern sollte!

Wie gesagt, ich will, indem ich diese Beispiele hier citiere, durchaus nicht sagen, dass Aehnliches auch schon auf unsern Universitätskliniken vorgekommen sei; mir ist thatsächlich nichts derartiges bekannt. Allein Sie haben gesehen, dass sich unter den Beispielen ein

solches befand, das Herrn Professor Bumm in Basel betrifft — ich weiss nicht, ob er noch dort wirkt oder nicht —; es liegt daher wohl die Gefahr vor, dass auch in Bern derartige Experimente gemacht werden könnten. Sie wissen ja, dass die Wissenschaft international ist und gewisse Untersuchungsmethoden in kurzer Zeit ihren Zug durch die ganze — ich weiss nicht, ob man sagen kann civilisierte Welt — durch die ganze wissenschaftliche Welt aller Länder halten.

Noch ein anderer Grund bewegt mich, die Sache hier zur Sprache zu bringen; die Objekte dieser Untersuchungen werden nicht den oberen Zehntausend entnommen — Herr Tanner und seine Klassengenossen werden nie in den Fall kommen, derart behandelt zu werden —, sondern es sind die Aermsten der Armen, Leute aus den untersten Schichten der Bevölkerung, und deshalb werden Sie diese Anfrage einem Manne nicht übelnehmen, der einer Partei angehört, welche sich speziell der Interessen dieser Bevölkerungsschicht annimmt.

Ich habe Ihnen gesagt, dass meine Anfrage nur den Zweck verfolgt, das Publikum zu beruhigen und derartigen grauenhaften Untersuchungsmethoden den Eingang zu verwehren, denn wenn irgendwo, so heisst es hier: *Principiis obsta*, wehret den Anfängen!

Heller. Ich möchte in Bezug auf eine andere Gelegenheit eine Anfrage an den Herrn Erziehungsdirektor richten. Der Art. 27 des Primarschulgesetzes bestimmt betreffend die Stellvertretung erkrankter Primarlehrer: «Die Kosten der Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.» Das Nämliche haben nun auch die bernischen Mittellehrer angestrebt. Sie gründeten am 1. Januar 1898 eine Stellvertretungskasse und glaubten darauf zählen zu dürfen, dass der Staat sich hiebei in gleichem Masse beteiligen werde, wie in Bezug auf die Primarlehrer. Leider sind die bezüglich der Regierung eingereichten Gesuche bis jetzt in ablehnendem Sinne beantwortet worden. Man weiss zwar, dass die Erziehungsdirektion der Gründung einer Stellvertretungskasse für bernische Mittellehrer sehr gewogen ist, dass es also nicht an ihr fehlt. Ich glaube aber, es sei der Anlass vorhanden, darüber Aufschluss zu geben, aus welchen Gründen die Regierung auf die Sache nicht eingetreten ist. Sollte mich die Auskunft nicht befriedigen, so würde ich mich veranlasst sehen, die Sache auf dem Wege der Motion zur Erledigung zu bringen. Wie ich hörte, wurde von Seiten der Regierung für die Abweisung geltend gemacht, es fehle für eine solche Unterstützung der Stellvertretungskasse der Mittellehrer die gesetzliche Grundlage. Allein ich mache auf den Art. 341 des Obligationenrechts aufmerksam, der deutlich sagt, wie es sich in Fällen von Krankheit von Beamten und Angestellten verhält, und ich glaube, die Regierung wird sich dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz nicht entziehen können. Es ist gewiss nur recht und billig, dass ein kranker Lehrer, der durch die Krankheit ohnedies in Nachteil kommt, den Stellvertreter nicht einzig bezahlen soll, sondern dass der Staat einen Drittel der Kosten übernimmt. Es würde dieser Drittel ungefähr Fr. 1000 ausmachen. Die in Betracht fallenden Gemeinden haben sich ihrerseits bereits verpflichtet, einen Drittel beizutragen, und die Lehrer sind bereit, ebenfalls einen Drittel zu übernehmen. Um so weniger wird sich der Staat der nämlichen

Verpflichtung entziehen können. Es liegt ja im Interesse der Schule selbst, dass sofort eine richtige Stellvertretung eintritt und nicht die Schule längere Zeit unter einem weniger befähigten Stellvertreter leidet. Was in dieser Beziehung für die Primarlehrer rechtens ist, soll auch für die Mittellehrer Geltung haben.

Kohler. Ich bin gerne bereit, bei diesem Anlasse meine Motion zu begründen, welche ich am 20. September gemeinsam mit 6 meiner Herren Kollegen eingereicht habe. Sie lautet folgendermassen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, wie in humaner und zweckmässiger Weise für die Unterbringung der Blödsinnigen des schulpflichtigen Alters gesorgt werden könne.

Am 23. November 1897 hat Herr Dr. Schwab eine Motion gestellt, um den Regierungsrat einzuladen, gemäss § 55 des Primarschulgesetzes betreffend Errichtung oder Subventionierung von Anstalten oder Klassen für schwachsinnige Kinder Bericht zu geben. Und im Bericht zum Entwurf des neuen Armengesetzes sagte Herr Regierungsrat Ritschard: «Was vor allem Not thut, ist die Errichtung von Anstalten für schwachsinnige Kinder. Durch die einzige, trefflich geleitete Anstalt Weissenheim, die nur 40 Zöglinge aufnehmen kann, kann unmöglich allen Aufnahmegesuchen entsprochen werden und die Eltern, Gemeinde- und Staatsbehörden sind in der bittersten Verlegenheit. Hier thut Hilfe dringend not!» Es ist heute nicht meine Aufgabe, über die Ursachen des Schwachsinn und deren Bekämpfung zu reden. Ich überlasse es gerne berufenen Männern, dieses interessante Gebiet zu behandeln, namentlich interessant, da mit vielen bekannten Ursachen auch das Trinkwasser dabei in Frage kommt. Verschiedene Statistiken seit 1841 sagen nämlich übereinstimmend, dass im Gebiet des Sandsteines und der Nagelfluh fast fünfmal mehr Idioten vorkommen als im Gebiet des Jurakalks.

Im Kanton Bern giebt es nach der Statistik, welche im Auftrag des eidgenössischen Departements des Innern im Jahr 1897 aufgenommen wurde, neben 1284 sogenannten Schwachbegabten, 702 schwachsinnige Kinder des schulpflichtigen Alters. Ich verweise hier auf die höchst lehrreiche, vortrefflich geschriebene Broschüre der Herren Dr. Gauguillet und Schulinspektor Mosimann.

Es muss auch anerkannt werden, dass Behörden und gemeinnützige Männer in verschiedenen Bezirken und Landesteilen sich allen Ernstes mit der Gründung von Anstalten für schwachsinnige Kinder beschäftigten.

Am schlimmsten daran sind aber die hochgradig Schwachsinnigen oder sogenannten Blödsinnigen, und diese sind es, auf welche ich speziell hinweisen möchte, weil für dieselben noch keine besondere Vorsorge getroffen ist. Diese bedauernswertesten Geschöpfe finden weder in den bestehenden, noch in den in Aussicht genommenen Anstalten Raum, da in denselben nur Kinder untergebracht werden, welche noch einigermaßen bildungsfähig sind. So hat die Anstalt Weissenheim schon eine Anzahl wegen Bildungsunfähigkeit entlassen müssen, und die Anstalt Kriegstetten, die auch als Musteranstalt hingestellt werden darf und dem Kanton Solothurn zur Ehre und zur Zierde gereicht, hat als § 2 in ihrem Aufnahmereglement: «Blödsinnige, sowie mit schwerer Fallsucht oder andern schweren Gebrechen behaftete Kinder können nicht aufgenommen werden.»

Besondern Anlass zu meiner Motion haben mir meine Erfahrungen gegeben, welche ich auf meinen Hausbe-

suchen als Armeninspektor gemacht habe. Ich fand zwar blödsinnige Kinder, welche gut gepflegt werden, doch fehlt das nötige Verständnis und die Zeit, sie irgendwie noch geistig anzuregen. Andere aber sind nicht gut versorgt und werden roh und lieblos behandelt. Die betreffenden Armenbehörden, mit denen ich mich über die Fälle besprach, erklärten sich gerne bereit, für diese Kinder ein Besseres zu thun, wenn ich ihnen nur sagen könne, wohin sie plazieren.

Ich versprach meine Mithilfe und wandte mich an den kantonalen Armeninspektor, Herrn Rüfenacht, welcher mich seinerseits an die Anstalt Bellelay wies. Der dortige Direktor, Herr Dr. Brauchli, schrieb mir aber zurück, dass man dort zur Aufnahme von Kindern nicht eingerichtet sei. Nun kam in einer Sitzung des Verwaltungsrates unserer obergeraunischen Armenanstalt Dettenbühl die Erweiterung um circa 40 Betten zur Sprache. Dieser Sitzung wohnte auch der kantonale Armeninspektor bei. Ich benutzte die Diskussion, um anzufragen, ob es möglich wäre, bei dieser Erweiterung einige Betten für blödsinnige Kinder zu reservieren. Die Antwort der Direktion und des kantonalen Armeninspektors ging aber dahin, dass es nicht angehe, Kinder des schulpflichtigen Alters mit den Erwachsenen gleichzeitig zu halten.

Nun war ich für den Augenblick mit meiner Weisheit zu Ende und musste meinen Armenbehörden mitteilen, dass ich ihnen für einweilen für Unterbringung ihrer blödsinnigen Kinder nicht zu raten vermöge.

Wenn nun aber in den 94 Inspektoratskreisen unseres Kantons durchschnittlich nur eines dieser unglücklichen Wesen vorhanden wäre, so würden deren mehr als genug sein, um ein Asyl zu bevölkern, denn — ohne dem Bericht des Regierungsrates vorgreifen zu wollen, — möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, wie ich auch von Autoritäten gehört und gelesen, dass es kaum ohne Anstalt möglich sein wird, solche hochgradig Schwachsinnige zu verpflegen und — so weit man es so nennen kann — zu erziehen. Denn nur durch eine sachkundige und hingebende Behandlung und Pflege, durch berufene Hauseltern und Gehülfen wird es möglich sein, dieselben an einigen Gehorsam, Ordnung, Reinlichkeit, ja vielleicht auch noch an eine Thätigkeit, wenn auch noch so einseitig und primitiv, zu gewöhnen. Wenn diese unglücklichen Geschöpfe dann auch zeitlebens hilfsbedürftig bleiben, so würden sie doch weit erträglicher und leichter unterzubringen sein. Als finanzielle Hilfsmittel hat Herr Dr. Schwab genannt: 1. Reservefonds des Alkoholzehntels, 2. ein Teil des Alkoholzehntels selbst, 3. die Zinse des kantonalen Kranken- und Armenfonds, 4. der nach § 85 des Armengesetzes zu bildende Fonds zur Gründung von Armen- und Erziehungsanstalten.

Ich erinnere noch an die namhaften Kostgelder, welche schon jetzt an Privaten für die blödsinnigen Kinder bezahlt werden müssen. Jedenfalls ist eine humanere und zweckmässigere Unterbringung auch der blödsinnigen Kinder ein dringendes Bedürfnis, eine Forderung der Zeit, und ich möchte Sie bitten, im Interesse dieser hilflosen, unglücklichen menschlichen Wesen, welche gegenwärtig keine passende Heimstätte haben, meine Motion erheblich zu erklären.

Präsident. Sie haben bei Beginn der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes beschlossen, es dürfen in Verbindung damit keine Motionen gestellt werden. Dies

hatte den Zweck, zu verhindern, dass ganz neue Gegenstände zur Beratung gebracht werden, in Bezug auf die die Regierung nicht orientiert ist. Die Motion des Herrn Kohler dagegen ist schon seit dem 20. September hängig, und ich habe deshalb Herrn Kohler die Begründung vortragen lassen. Auch der Herr Erziehungsdirektor ist einverstanden, dass die Motion bei dieser Gelegenheit gerade behandelt werde. Wird hiegegen Opposition erhoben?

Wyss. Es scheint mir doch, es sollte in dieser Beziehung ein gewisses Prinzip befolgt werden. Es ist sehr wohl möglich, dass bei der Direktion des Armenwesens eine andere angekündigte Motion ebenfalls plötzlich hier zur Behandlung kommt, und das könnte doch schliesslich den Rahmen unserer Zeit überschreiten. Persönlich habe ich gegen das vorgeschlagene Verfahren nichts einzuwenden, nur wünsche ich, dass gleichmässig verfahren werde.

Präsident. Wenn eine Motion schon früher angekündigt war, so sehe ich nicht ein, weshalb man sie nicht sollte behandeln können. Etwas anderes ist es, wenn während der Behandlung des Geschäftsberichtes neue, noch nicht angekündigte Motionen eingebracht werden. Dies ist der Unterschied und diesen möchte ich als Prinzip aufgestellt wissen.

Wyss. Wenn man dies als Prinzip aufstellt, so bin ich einverstanden.

Milliet. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass Herr Dr. Brüstlein und der Sprechende in der Kommission betreffend Revision des Grossratsreglements zu dieser Frage Anträge gestellt haben und dass bei Behandlung jener Vorlage der Anlass gegeben sein wird, die Sache prinzipiell zu regeln.

Dürrenmatt. Es war ein Fehler, dass man 1894 den Art. 61 des alten Reglements abgeschafft hat, lautend: «Ausnahmsweise können bei der Beratung des Vorschlags, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichts Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsogleich begründet werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstände in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet indessen in erster Beratung nur über die Erheblichkeit.» Im neuen Reglement ist dieser Artikel einfach gestrichen und deshalb besteht die Möglichkeit nicht mehr, solche Motionen, wie diejenige des Herrn Kohler, zu behandeln. Es ist dies sehr bedauerlich, da manches Mitglied in Bezug auf einen Gegenstand von vielleicht etwas untergeordneter Natur nicht gerne eine besondere Motion stellt. Ich glaube, es wird angezeigt sein, den Art. 61 des alten Reglements wieder einzuführen, aber vorläufig müssen wir uns an das Reglement halten.

Präsident. Es besteht eine Meinungsverschiedenheit; Sie werden über dieselbe entscheiden. Wer der Ansicht ist, angekündigte Motionen sollen bei Anlass des Geschäftsberichtes behandelt werden können, ist ersucht, sich zu erheben. — Es ist das die Minderheit. Die Motion des Herrn Kohler kann daher nicht mehr zur Sprache kommen. Wird die Umfrage weiter benutzt?

Mosimann (Rüschegg). Ich habe letztes Jahr bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Erziehungsdirektion einige Bemerkungen angebracht, darunter auch die, dass der Lehrerverein gewisse Gemeinden unter Boykott stelle. Mit Eingabe vom 22. Dezember vorigen Jahres an die Mitglieder des Grossen Rates hat der Lehrerverein die Sache in Abrede gestellt. Ich wollte damals sofort darauf antworten, unterliess es aber, da mir der damalige Präsident, Herr Dr. Michel, sagte, ich könne die Sache bei Behandlung des Verwaltungsberichtes anbringen.

Ich habe damals gesagt, eine Gemeinde im Amt Schwarzenburg habe einen Lehrer wegzuwählen beschlossen, der Lehrerverein habe sich dann aber ins Mittel gelegt und geraten, man möge den Lehrer wieder wählen, nach Ablauf eines Jahres werde er dann demissionieren. Nun war ich aber selber Ohrenzeuge, dass Herr Schulinspektor Wittwer den Leuten diesen Rat gab. Gestützt darauf wurde der Lehrer wieder gewählt und ist seither auf seiner Stelle verblieben. Der Nasenstüber hat dem betreffenden Lehrer übrigens gut gethan; er hat sich seither besser gehalten, so dass kein Grund mehr vorhanden ist, ihn wegzuwählen. Allein Thatsache ist nichtsdestoweniger, dass der Vorgang sich so abspielte, wie ich es erzählt habe.

Ich sagte ferner, auch die Gemeinde Latterbach sei unter Boykott gestellt worden. Ich habe dies in den Zeitungen gelesen, und auf meine Frage hat mir Herr Grossrat Hadorn die Sache bestätigt. Ich habe mich nun in dieser Beziehung insoweit im Irrtum befunden, als nicht der Lehrerverein, sondern die Schulkommission von Latterbach über die eigene Gemeinde den Boykott ausgesprochen hat, was ich hier richtigstellen will. Der Irrtum ist begreiflich, da es doch wohl sonst nirgends vorkommt, dass die Schulkommission die eigene Gemeinde boykottiert.

Grieb. Am 30. November 1893 brachte ich bei Anlass der Beratung des Budgets die Frage der Mittelschulstipendien und der Erhöhung des daherigen Kredits auf den gesetzlichen Betrag zur Sprache. Ich habe deshalb die Interpellation des Herrn Müller begrüsst und möchte auch meinerseits die Erziehungsdirektion nochmals bitten, bei Anlass der Budgetberatung im Schosse des Regierungsrates — wenn es nicht schon zu spät ist — zu versuchen, dass der gesetzliche Betrag von Fr. 14,000 eingestellt werde, damit man nicht wieder zur Antwort bekommt, wie seiner Zeit die Schulkommission von Burgdorf: Wir haben kein Geld, die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Fr. 7000 sind erschöpft. Ich glaube, alle diejenigen, welche an dieser Sache das gleiche Interesse nehmen, wie Herr Müller und ich, sollten sich bei der nächsten Budgetberatung die Hand reichen und mit vereinten Kräften nochmals einen Anlauf machen. Der grösste Fehler lag seiner Zeit nicht bei der Regierung, sondern beim Grossen Rat, indem er den Antrag, den gesetzlichen Kredit von Fr. 14,000 einzustellen, abwies. Der Grosse Rat wird in der nächsten Session Gelegenheit bekommen, gut zu machen, was er seiner Zeit nach meinem Dafürhalten nicht gut gemacht hat.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir, dass ich aus dem Berichte der Erziehungsdirektion und der Staatswirtschaftskommission drei Punkte aufgreife.

Der erste Punkt betrifft eine ganz formale, nebensächliche Sache, den Titel der in Rede stehenden Ver-
tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

waltung. Es hat viele Bürger, welche die Thätigkeit der Erziehungsdirektion mit Interesse verfolgen, gestossen, dass für dieselbe auf einmal ein anderer Name aufgekommen ist. Seit 1846 hat man immer nur von der «Erziehungsdirektion» gesprochen, und es war dies ein für jedermann geläufiger Ausdruck. Nun kommt auf einmal der Name «Direktion des Unterrichtswesens» auf. Dieser Name mit seiner Häufung von Genitiven und Konsonanten ist ein so langer und schwerfälliger, dass man fast zweimal den Kehr vom Stift bis zum Rathaus machen kann, bis man denselben ausgesprochen hat (Heiterkeit). Wenn nicht dringende Gründe vorhanden sind, so möchte ich den Wunsch aussprechen, die verehrliche Erziehungsdirektion möchte bei ihrem alten populären Namen verbleiben, wobei ich nichts dagegen habe, dass sie ihre neuen Briefköpfe dennoch aufbraucht. Ich weiss ja schon, dass der neue Name eigentlich der gesetzliche ist. Wir haben vor einem Jahre ein Dekret angenommen, worin dieser Ausdruck enthalten ist. Allein dieses Dekret enthält auch den Ausdruck «Verwaltung des Erziehungswesens», von dem man gleichwohl auch nicht Gebrauch macht. Ich glaube, man dürfe ohne Schaden für die Volksbildung, ohne Schaden für die Schulen oder die Autorität der Erziehungsbehörden beim alten Namen «Erziehungsdirektion» bleiben.

Ein anderer Punkt betrifft die vom Herrn Bericht-
erstatte der Staatswirtschaftskommission berührte Erteilung der philosophischen Doktorwürde. Ich habe es begrüsst, dass Herr Marcuard an dieser Stelle Gewicht darauf legte, dass der bernische Doktor nicht entwertet werde, denn eine solche Entwertung wäre wirklich zu beklagen gewesen. Wenn junge Männer mit Ernst der Wissenschaft obliegen und ihre Doktorwürde mit Fleiss, richtigem wissenschaftlichen Streben und entsprechenden Leistungen erlangen, so wäre es zu bedauern, wenn andererseits diese Würde auf allzu leichte Art erworben werden könnte. Andererseits bin ich ob der Anregung des Herrn Marcuard etwas erschrocken, denn ich weiss, dass mit den Professoren nicht gut Kirschen essen ist, indem ich selbst zur Stunde einen Prozess auf dem Buckel habe, weil ich vor einem Jahr ähnliche Gedanken aussprach. Ich will mich deshalb hier nicht zu sehr einlassen, und es wäre auch nicht delikant, zu viel darüber zu sagen, wenn man selbst deswegen gerade in einen Prozess verwickelt ist. Dagegen möchte ich noch auf eine anderweitige Entwertung des Dokortitels zu sprechen kommen, die darin besteht, dass dieser Titel, dessen Erteilung in allen Ländern nur den staatlich anerkannten Hochschulen zusteht, von solchen gebraucht wird, die dazu nicht berechtigt sind, die diesen Titel nicht von einer Hochschule erworben haben. Es wird dadurch unserer obersten Lehranstalt eine unwürdige Konkurrenz gemacht, und ich glaube, es wäre am Ort, wenn unsere Erziehungsbehörden auf einen derartigen Missbrauch ihr Augenmerk richten würden. Vor einigen Jahren wurde ein Schwindler bestraft, der falsche Doktordiplome ausstellte, der bekannte Ganting, welcher unsere Hochschule damit arg in Verruf brachte. Allein es ist nicht viel besser, wenn andere mit derartigen unechten Doktordiplomen prunken. Unser Strafgesetz rangiert auch beides in die gleiche Linie. Ich will nicht davon sprechen, dass es in Art. 256 Traumdeuterei, Wahrsagen (Heiterkeit) und ähnliche marktchreierische Handlungen mit Strafe belegt; allein es belegt in Art. 113 auch den Gebrauch falscher Urkunden mit Strafe, und ich glaube, es wäre am Ort, wenn die Behörden dafür sorgen würden, dass das Ansehen des
1899.

Dokortitels gewahrt wird, der, wie gesagt, nur von staatlichen Anstalten erteilt werden kann, und es ist sonderbar, das gerade Individuen, die sonst alles verstaatlichen möchten, nur in punkto Dokortitel nichts von einem staatlichen Titel wissen wollen, sondern solche privater Gesellschaften von Schlangenbändigern etc. vorziehen (Heiterkeit).

Eine dritte Bemerkung betrifft die Aussetzung der Staatswirtschaftskommission in Bezug auf den Lehrmittelverlag. Schon vor einem Jahr wurde wegen der rückständigen Rechnungslegung dieses Verlages reklamiert. Das Nämliche ist dies Jahr wieder der Fall, und die Staatswirtschaftskommission gebraucht sogar den Ausdruck «Schlendrian». Es ist das eine sehr betrübende Erfahrung, die wir mit unserm staatlichen Lehrmittelverlag machen, und ich muss bekennen, dass mich diese Erfahrung etwas abkühlt in punkto allfälliger weiterer Projekte für staatliche Unternehmungen in Sachen des Buchhandels, der Buchdruckerei etc. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, dass bei Beratung der Organisation des Lehrmittelverlages vom Sprechenden gesagt wurde, es wäre vielleicht am Ort, nicht nur eine direktoriale Aufsicht über den Lehrmittelverlag einzuführen, sondern eine kollegiale Aufsicht vorzusehen, das heisst eine Aufsicht durch eine zum Teil wenigstens aus Fachmännern bestehende Kommission, denn der Buchhandel ist ein Geschäft, das auch gelernt sein muss und wo man nicht jede beliebige Persönlichkeit mit der Aufsicht betrauen kann. Ich will damit nicht sagen, dass der Gerant des Verlages nicht ein tüchtiger Buchhändler sei; aber ich glaube doch, es wäre gut gewesen, wenn für die Aufsicht auch Fachleute beigezogen worden wären, und ich möchte den Behörden zu erwägen geben, ob die gemachte Erfahrung nicht Anlass biete, die Organisation in dem von mir angedeuteten Sinne abzuändern.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich werde in erster Linie auf die verschiedenen Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission antworten, die Ihnen gedruckt vorliegen.

Die erste dieser Bemerkungen bezieht sich auf unsere Lehrerbildungsanstalten. Es würde mich zu weit führen, wenn ich Ihnen alles erzählen wollte, was die Direktion seit bald 20 Jahren auf diesem Gebiete versucht hat. Ich beschränke mich darauf, Ihnen die Hauptsachen mitzuteilen und zu sagen, in welchem Stadium die Frage sich nun befindet. Anfangs der 80er Jahre (1883) habe ich es mit vieler Mühe durchgesetzt, dass der Lehrkurs des Seminars Münchenbuchsee, nachmals Hofwyl, auf $3\frac{1}{2}$ Jahre erweitert wurde. Bis dahin hatte der Kurs nur drei Jahre umfasst, was offenbar ungenügend war. Einige Zeit später (1894) stellte ich Anträge betreffend eine vollständige Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten. Nachdem dieses Geschäft in der Regierung jahrelang herumgeschleppt worden war, habe ich erreicht, dass die Erziehungsdirektion die Mittel erhielt, um in Hofwyl eine etwas bessere Musterschule einzuführen. In Bezug auf die Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten habe ich dagegen nichts erreicht, indem der Regierungsrat, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons, meine Anträge abwies. Ich versuchte es dann mit einem bescheidenem Antrag und schlug die Erweiterung des Lehrerbildungskurses von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Jahre vor, was allgemein gewünscht wird und was ich schon im Jahre 1883 beantragt hatte. Dieser Antrag ist von der Regierung

bis heute noch nicht behandelt worden. Im Unwillen darüber, dass die Regierung diesen Antrag einfach ignorierte, habe ich vor 2 Jahren dem Direktor des Seminars Hofwyl die Ermächtigung erteilt, den Kurs auf 4 Jahre zu erweitern. Ich dachte, ich könne eine solche vielleicht etwas gewaltthätige Handlung vor dem Grossen Rat mit dem Hinweis darauf verteidigen, dass der Regierungsrat meinen Antrag einfach nicht behandeln wolle. Herr Seminardirektor Martig nahm meine Weisung mit Vergnügen entgegen; allein es scheint, dass er nach reiflicher Ueberlegung der Angelegenheit es nicht ratsam fand, diese Massregel zu treffen, weil er wusste, dass ich vom Regierungsrat keine Ermächtigung hatte. Er mochte vielleicht denken, ich würde deswegen Unannehmlichkeiten bekommen, und so haben wir noch heute den $3\frac{1}{2}$ -jährigen Seminarkurs. Seither kam die Motion des Herrn Tanner betreffend die Reform der Lehrerbildungsanstalten. Ich erstattete darüber einen gedruckten Bericht an den Regierungsrat, der eine vollständige Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten ins Auge fasst und namentlich vorsieht, dass die Lehrer nicht nur in Seminarien, sondern auch in den Gymnasien sollen ausgebildet werden können. Auch diesen Antrag, der schon seit vielen Monaten vorliegt und mit dem sich auch die Schulsynode befasst hat, hat der Regierungsrat bis heute nicht behandelt. Ich habe nun letztthin dem Regierungsrat mitgeteilt, ich beabsichtige, vorläufig nur zweierlei zu verlangen: die Ermächtigung, den Kurs in Hofwyl um ein halbes Jahr zu verlängern — derjenige in Pruntrut umfasst schon seit vielen Jahren 4 Jahre — und ferner die Ermächtigung, auf nächstes Frühjahr an einem der Gymnasien des Kantons eine pädagogische Abteilung einzurichten. Es wäre dies eine halbe Reform, die wahrscheinlich für einige Jahre genügen würde. Daraufhin wurden mir neue Schwierigkeiten entgegengesetzt. Nachdem das Geschäft monatelang auf dem Präsidialbureau liegen geblieben war, wurde verlangt, dass ich über diese neue Einrichtung einen ganz genauen Finanzplan aufstelle, was zur Folge hat, dass die Sache wiederum eine Verzögerung erleidet. Immerhin hoffe ich, dass die Angelegenheit auf irgend eine Weise einmal zum Abschluss kommt. Ich muss Ihnen mitteilen, weil dies ein offenes Geheimnis ist, dass der Regierungsrat in dieser Materie jeder Reform einen merkwürdigen Widerwillen entgegengesetzt, den ich nicht begreife, denn es kann hieran nicht einzig die Finanzfrage schuld sein. Ich bin entschlossen, die Angelegenheit eventuell von mir aus, als Minorität des Regierungsrates, vor den Grossen Rat zu bringen, damit einmal ein prinzipieller Beschluss in dieser Angelegenheit gefasst werde.

Sie sehen, dass, wenn die Angelegenheit bis jetzt nicht Fortschritte gemacht hat, ich hieran nicht schuld bin, da ich alles gethan habe, um die Angelegenheit in Fluss zu bringen.

Die Staatswirtschaftskommission macht ferner eine Bemerkung in Bezug auf das Lehrerinnenseminar Hindelbank, und auch hier wird auf eine Erweiterung angespielt. Ich habe dem Regierungsrat schon vor mehreren Monaten Anträge unterbreitet und verlangt, dass das Seminar Hindelbank nicht nur in baulicher Beziehung erweitert werde, indem die Anstalt in Bezug auf Lokalitäten absolut ungenügend ist, sondern dass auch eine Erweiterung in dem Sinne erfolge, dass jedes Jahr Schülerinnen aufgenommen werden und somit auch jedes Jahr eine Patentprüfung stattfinden könne, während bisher nur alle drei Jahre eine solche statt-

fand. Wie gesagt, die Sache liegt beim Regierungsrat, und eine Besprechung, die wir heute Morgen hatten, beweist mir, dass ich auch hier grosser Opposition begegnen werde.

Nun der Lehrmittelverlag. Meine Herren, ich muss Sie ersuchen, die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission nicht zu tragisch aufzunehmen und namentlich nicht von vornherein anzunehmen, dass der Ausdruck «Schlendrian», der in dieser Bemerkung enthalten ist, ganz richtig sei. Es ist allerdings richtig, dass die Skripturen auf dem Lehrmittelverlag noch nicht à jour sind, dass die Rechnung pro 1898 noch nicht abgeschlossen ist, aber ich hoffe, dass es mir gelingen werde, Ihnen zu erklären, warum diese Verzögerung in der Buchführung eingetreten ist.

Nachdem der Lehrmittelverlag gegründet worden war und, entgegen meinem Antrag, auf 1. April 1895 in Kraft trat, mussten wir in wenigen Monaten die ganze Geschichte einrichten. Die Kantonsbuchhaltereie unterbreitete der Erziehungsdirektion eine Instruktion für den Lehrmittelverwalter, zu welcher der letztere seine Bemerkungen anbrachte. Diese Bemerkungen gingen wieder an die Kantonsbuchhaltereie zurück, letztere wollte auf dieselben aber nicht eintreten, und so wurde die Instruktion der Kantonsbuchhaltereie von der Erziehungsdirektion in dem Sinne provisorisch eingeführt, dass der Lehrmittelverwalter die Weisung bekam, seine Buchführung dieser Instruktion gemäss einzurichten. Diese von der Kantonsbuchhaltereie gewünschte Buchführung ist eine sehr komplizierte, eine viel kompliziertere, als das Geschäft es verträgt. Ich betrachte den Lehrmittelverlag als ein Geschäft, ganz gleich wie eine Buchhandlung, die sich mit dem Verkauf von Schullehrmitteln befasst, und ich hätte geglaubt, man könnte die einfachste Buchführung eines Geschäftes ähnlicher Art einführen. In Zürich, wo seit vielen Jahren ein grosser Lehrmittelverlag besteht, hat man eine sehr einfache Buchführung, sogar eine zu einfache. Allein zwischen dieser einfachen Buchführung und der grossen Komplikation, welche die Kantonsbuchhaltereie im Anschluss an die staatliche Buchführung wünschte, giebt es einen Mittelweg, der die gleiche Sicherheit bietet, aber mit einem viel weniger grossen Zeitverlust verbunden wäre. Diese komplizierte Buchhaltung brachte es also mit sich, dass dem Lehrmittelverwalter eine sehr grosse Arbeit zugemutet wurde. Dazu kommt der Umstand, dass sich der Lehrmittelverlag mit dem Detailverkauf für die Stadt Bern und Umgebung befassen muss, und es giebt Monate, in welchen dieser Detailverkauf die ganze Zeit des Verwalters in Anspruch nimmt. Vom Morgen bis zum Abend geht es zu wie in einem Taubenschlag, und während dieser Zeit kann die Buchführung natürlich nicht in Ordnung gehalten werden. Wir versuchten, diesem Uebelstand dadurch abzuwehren, dass wir dem Lehrmittelverwalter einen halben Angestellten zur Seite gaben, halb deshalb, weil der gleiche Angestellte auch die Geschäfte des Vereins für Verbreitung guter Schriften besorgt und die Besoldung zum Teil vom Staat, zum Teil von diesem Verein bestritten wird. Wir müssen nämlich grössere allgemeine Kosten vermeiden, weil wir sonst Gefahr laufen, dass die vom Staat verlegten Bücher teurer werden als diejenigen, welche früher im Privatverlag erschienen. Seither ist die Sache in dem Sinne erledigt worden, dass nun, nach langem Sträuben meinerseits, die Instruktion der Kantonsbuchhaltereie definitiv in Kraft erklärt und dem Lehrmittelverwalter die

bestimmte Weisung erteilt wurde, die Skripturen so zu fördern, dass wir anfangs des nächsten Jahres auf dem Laufenden sind. Ferner erhielt der Verwalter die Weisung, Ende dieses Jahres mit Hilfe von Experten ein Inventar aufzunehmen. Endlich habe ich beim Regierungsrat den Antrag gestellt, ein zweites Bureau einzurichten, damit der Lehrmittelverwalter ruhig arbeiten kann und nicht durch die Bücherkäufer gestört wird. Der Detailverkauf würde dem Hilfsangestellten übertragen, so dass der Verwalter in aller Ruhe seine Skripturen machen kann.

Die Staatswirtschaftskommission macht auch eine Bemerkung in Bezug auf die Ergebnisse des Lehrmittelverlages und spricht von einem Verlust von Fr. 2851.36, welchen die erste Rechnung aufweise. Es ist richtig, dass dieser Verlust vorhanden ist; allein derselbe ist nur vorübergehend und wird später mehr als gedeckt werden. Wenn wir neue Bücher publizieren, so müssen wir selbstverständlich Autorrechte bezahlen. Derjenige, der das Buch auf erfolgte Ausschreibung hin erstellt hat, hat natürlich darauf Anspruch, dass man ihm die Autorrechte abkaufe, wie dies auch früher geschehen ist, als wir die Arbeit einem Privatverleger übertragen. Nun mussten wir seit Gründung des Lehrmittelverlages eine ganze Anzahl neuer Lehrmittel publizieren, und wir haben für die Erwerbung von Autorrechten nicht weniger als Fr. 15,000 bezahlt. Diese Summe steht nun im Passivum des Lehrmittelverlages, wir werden dieselbe aber mit dem Erscheinen neuer Auflagen zurückerhalten. Die neuen Auflagen werden nicht billiger verkauft als die ursprünglich erste Auflage, welche ganz mit den Ausgaben für Autorrechte belastet wurde. Zum Teil sind diese Fr. 15,000 schon im laufenden Jahre wieder eingegangen und werden im Laufe des nächsten Jahres der Kasse des Lehrmittelverlages vollends zufließen, da alle Bücher, für welche wir Autorrechte erworben haben, neu aufgelegt werden. Es handelt sich also nur um einen Vorschuss, und sobald derselbe gedeckt ist, wird der Lehrmittelverlag nicht mit Verlust, sondern mit Gewinn arbeiten, wie es bei der Konstituierung desselben vorgesehen wurde.

So viel über die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission. Nun die Anfragen der Herren Müller und Grieb betreffend die Mittelschulstipendien. Das Gesetz vom Jahre 1877 über die Aufhebung der Kantonschule nennt in der That eine Summe von Fr. 14,000, welche der Staat für Mittelschulstipendien ausgeben solle. Ob der betreffende Passus den Sinn hat, dass der Staat wirklich Fr. 14,000 ausgeben muss, ist eine Frage, die sich vielleicht nicht von selber versteht. Ich denke, der Herr Finanzdirektor wird sagen, der Passus bedeute, der Staat müsse bis auf Fr. 14,000 ausgeben und so sei es auch gehalten worden. Wie dem auch sei, so habe ich den Herren Müller und Grieb einfach zu antworten, dass die Erziehungsdirektion so viel ausgiebt, als ihr der Grosse Rat zur Verfügung stellt. Schon seit vielen Jahren hat der Grosse Rat bei Aufstellung des Budgets auf den Antrag des Regierungsrates — aber gegen meinen Willen, denn ich habe immer dagegen gekämpft — den Kredit auf die Hälfte reduziert. Die Behauptung des Herrn Müller, der Staat solle mit allen Mitteln die Bestrebungen der jungen Leute, welche sich dem höhern Studium widmen wollen, fördern, möchte ich nicht ohne weiteres unterschreiben. Ich glaube nicht, dass es im Interesse des Staates liegt, das sogenannte gebildete Proletariat zu vermehren,

sondern ich halte im Gegenteile dafür, dass es sehr gut wäre, wenn namentlich Söhne von Landwirten, statt nach einer höhern Berufsart zu streben, die schon überfüllt ist, bei der Landwirtschaft bleiben würden, welche sich über mangelnde Arbeitskräfte beklagt. Ich muss auch beifügen, dass die städtischen Schulen, von welchen, wie es scheint, die Beschwerde ausgeht, in Bezug auf Mittelschulstipendien gar nicht so übel bedacht sind; ja ich kann Ihnen sogar sagen, dass man im Interesse der Mädchensekundarschule, welche die Anregung des Herrn Müller veranlasste, das Gesetz gekrümmt hat, indem der Regierungsrat, entgegen meinem Antrag, entschied, es sollen auch Handelsschülerinnen, also Töchter, die nicht einen höhern Beruf ergreifen, sondern einfach Ladenjungfer werden wollen, mit Stipendien unterstützt werden, und so kommt es, dass die Mädchensekundarschule Bern einen sehr grossen Teil des Kredites in Anspruch nimmt. Die Herren Müller und Grieb werden nun Gelegenheit haben, die Frage bei Behandlung des Budgets wieder aufzugreifen, und ich werde es sehr begrüssen, wenn sie nochmals einen Anlauf nehmen, damit der Grosse Rat diesen Beitrag erhöhe.

Herr Moor hat die Anregung gemacht, der Staat möchte auch die Bestrebungen des Vereins für populärwissenschaftliche Vorträge auf dem Lande unterstützen. Ich habe schon seit mehreren Jahren im Regierungsrat einen dahin zielenden Antrag gestellt, bin aber damit abgewiesen worden. Wenn Herr Moor an der Unterstützung der University Extension etwas gelegen ist, und es ist gewiss richtig, dass diese Einrichtung viel Gutes bringen kann, so wird er bei der Budgetberatung Gelegenheit haben, einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Was die zweite Anfrage des Herrn Moor betreffend die in Deutschland in Kliniken mit giftigen Stoffen gemachten Versuche anbelangt, so kann ich folgendes sagen: Erstens überlasse ich natürlich Herrn Moor die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben. Ich habe mich nicht veranlasst gefunden, zu untersuchen, ob diese in verschiedenen Zeitungen gerügten Missbräuche wirklich stattgefunden haben, und die Thatsache, dass sie in Zeitungen mitgeteilt worden sind, genügt mir noch nicht, um sie als vollkommen wahr zu betrachten, denn bekanntlich ist nicht immer alles wahr, was gedruckt wird (Heiterkeit). Ich will aber voraussetzen, die von Herrn Moor gemachten Angaben seien richtig, es seien also in Deutschland kranken Personen in Spitälern und namentlich in Kliniken giftige Stoffe eingepflicht worden und es habe dieser Missbrauch Todesfälle und die Uebertragung ansteckender Krankheiten zur Folge gehabt. Herr Moor wünscht nun zu wissen, ob solche Dinge auch bei uns vorkommen und wenn nicht, welche Garantie wir haben, dass derartige Missbräuche in unsern Spitälern und Kliniken nicht stattfinden können. Ich kann natürlich nur mit Bezug auf die Kliniken antworten, denn nur diese Krankenanstalten stehen unter meiner Direktion. Als ich seiner Zeit die Interpellation des Herrn Moor las, war mein erster Gedanke der, ich werde einfach antworten, so etwas könne bei uns nicht vorkommen, weil die Vornahme derartiger Handlungen ein Verbrechen sei. Als ich dann aber untersuchte, ob das Strafgesetz über derartige Handlungen eine Bestimmung enthalte, fand ich, dass merkwürdigerweise nach unserm bernischen Strafgesetzbuch die Frage bestritten werden kann, ob die Einimpfung giftiger

Stoffe in den menschlichen Körper ein Verbrechen sei, indem das Gesetz nur von Misshandlungen spricht, und zwar von Misshandlungen, welche mehr durch eine physische Einwirkung, sei es mit einer Waffe oder mit der Hand oder den Füssen, erfolgt. Wenn daher derartige Fälle vor Gericht kämen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der verletzten Person, so würde der Richter nach meinem Dafürhalten Mühe haben, das Strafgesetzbuch in dem Sinne auszulegen, dass er einen solchen Missbrauch bestrafen könnte. Es wird deshalb jedenfalls gut sein, wenn man bei Ausarbeitung des eidgenössischen Strafgesetzbuches diese Frage nicht aus den Augen verliert, sondern einen bezüglichen Artikel aufnimmt. Aber wenn auch die Frage der Strafbarkeit einer derartigen Handlung nicht ohne weiteres bejaht werden kann, so glaube ich doch, dass alle unsere Aerzte der Ansicht sind, dass solche Missbräuche nicht erlaubt seien und dass ein Arzt eine schwere Schuld auf sich laden würde, wenn er sich verleiten liesse, giftige Stoffe in das Blut von Patienten einzupflichen. Ich kann Sie versichern, dass derartige Sachen bei uns nicht vorkommen; in unsern Spitälern wird überhaupt nicht «geprübelt». Es ist zwar allgemein die Meinung verbreitet, in den Kliniken werden mit den Patienten Versuche gemacht, was eine ganz irrige Ansicht ist. Versuche werden höchstens mit Arzneimitteln gemacht. Wenn ein neues Arzneimittel erfunden wird, so muss man dasselbe natürlich probieren, und dies kann nicht anders geschehen als dadurch, dass man, wenn die betreffende Krankheit vorliegt, dieses neue Arzneimittel vorschreibt und dessen Wirkungen erforscht. Allein die Arzneimittel sind eben nicht giftige Stoffe, und man kann gegen eine solche Art des Experimentierens nichts einwenden. Andere Experimente werden in unsern Kliniken nicht gemacht.

Was die Frage anbetrifft, ob wir irgendwelche Garantie haben, dass derartige Missbräuche von Seite der Professoren nicht stattfinden, so ist folgendes zu sagen: Erstens haben wir die Garantie, dass der Direktor des Spitals, der auch die Aufsicht über die Kliniken hat, solches vernehmen und jedenfalls sofort verbieten würde, sowie dass auch die Behörden sofort davon Nachricht erhielten. Und die grösste Garantie ist für mich die, dass ich unsere Aerzte für viel zu ehrlich halte, als dass sie solche Handlungen vornehmen könnten. Ich glaube nicht, dass ein einziger unserer Professoren fähig wäre, schädliche Gifte, wie z. B. Syphilisgift, in das Blut eines Patienten einzupflichen.

Ich glaube, dass Sie sich mit dieser Erklärung zufrieden geben können und bin überzeugt, dass derartige Vorfälle, wie Herr Moor sie auführte, bei uns niemals zu rügen sein werden.

Was die Bemerkung des Herrn Heller in Bezug auf die Stellvertretungskasse der Sekundarlehrer betrifft, so ist richtig, dass die Sekundarlehrer dazu geschritten sind, eine ähnliche Kasse ins Leben zu rufen, wie sie in Bezug auf die Primarlehrer besteht, und da nicht wohl die Rede davon sein kann, wenigstens vorläufig nicht, das Sekundarschulgesetz zu revidieren, wobei dann eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden könnte, wie sie im Primarschulgesetz steht, so haben die Sekundarlehrer das Ziel dadurch zu erreichen gesucht, dass sie eine eigene Stellvertretungskasse gründeten und vorsahen, dass dieselbe von der Lehrerschaft, dem Staat und den Gemeinden gespiesen werden solle. Berechnungen ergaben, dass die Kasse, wenn sie ausreichen soll, mit 6 % der Besoldung der

Sekundarlehrerschaft gespiesen werden muss, und da die Lehrerschaft fand, es könne ihr ein so grosses Opfer nicht zugemutet werden, wandte sie sich an den Regierungsrat, damit er einen Drittel dieses Betrages übernehme. Ich habe gefunden, es gebe keinen Grund, die Sekundarlehrer anders zu behandeln, als die Primarlehrer. Viele derselben haben ja keine grosse Besoldung; es giebt viele Sekundarlehrer, die nur Fr. 2500 beziehen, nachdem sie ziemlich kostspielige Studien gemacht und vielleicht von der Studienzeit her noch Schulden zu tilgen haben. Ich nahm deshalb das Gesuch der Sekundarlehrerschaft wohlwollend entgegen und versicherte sie, ich werde die nötigen Vorkehrungen treffen, damit sie zu ihrem Recht gelange. Im Mai des vorigen Jahres stellte ich einen bezüglichen Antrag an den Regierungsrat, wobei ich den Standpunkt einnahm, wenn eine Gemeinde einen gewissen Teil der Stellvertretungskosten übernehme, so solle der Staat einen gleich hohen Beitrag bewilligen; wenn also die Gemeinden einen Drittel dieser Kosten bezahlen, so solle auch der Staat einen Drittel auf sich nehmen. Auf diese Weise würden die Sekundarlehrer gleich behandelt wie die Primarlehrer. In meinem Vortrage erörterte ich in erster Linie die Frage der Gesetzmässigkeit meines Antrages und kam zum Schluss, es sei derselbe nicht ungesetzlich. Das Gesetz vom Jahre 1856 über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, das noch heute in Kraft besteht, enthält in § 35 folgende Bestimmung: «Die Anstellung von Stellvertretern geschieht nach Anhörung der betreffenden Kommission durch die Erziehungsdirektion.» Sie sehen also, dass die Stellvertreter gleichsam von der Gemeindeverwaltung ausgenommen sind; sie werden von der Staatsbehörde angestellt. Dazu kommt ferner der Umstand, dass bei den Sekundarlehrern der Staat die Hälfte der Besoldung übernimmt. Gestützt auf diese beiden Umstände — Anstellung der Stellvertreter durch die Erziehungsdirektion und Uebernahme der Hälfte der Besoldung durch den Staat — kann man mit Fug und Recht behaupten, dass es nicht ungesetzlich ist, wenn der Staat einen Teil der Besoldung der Stellvertreter übernimmt. Und schliesslich ist es keine natürliche Pflicht, dass der Lehrer den Stellvertreter bezahlen soll. Ich halte im Gegenteil dafür, dass im Falle der Erkrankung eines Lehrers die Stellvertretungskosten vollständig vom Staat und der Gemeinde übernommen werden sollten. Allein selbst wenn man die Ansicht teilt, der Lehrer habe den Stellvertreter selber zu bezahlen, kann man nicht verkennen, dass das Gesetz der Uebernahme eines Teils der Stellvertretungskosten durch den Staat nicht widerspricht, um so weniger, als das Gesetz über die Sekundarschulen, das ebenfalls aus dem Jahre 1856 datiert, in § 24 folgende Bestimmung enthält: «Die weiter notwendigen nähern Bestimmungen über die Sekundarschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden; die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer; über das Prüfungswesen der Schüler und die Schuldisciplin wird der Regierungsrat feststellen.» Ich zweifelte nicht, dass der Regierungsrat meine Ansicht teilen werde, es könne dem Gesuche der Sekundarlehrer ohne Revision des Gesetzes entsprochen werden, allein ich wurde im Oktober des vorigen Jahres mit meinem Antrag abgewiesen. Die Abweisung erfolgte allerdings nicht so, dass ich nicht hoffen könnte, die Sache werde schliess-

lich doch noch in die richtige Bahn kommen, indem man mir sagte, ich möchte ein Mittel finden, um die Sache ohne Gesetz machen zu können. Allein es ist eben schwer, ein Mittel zu finden, um ein Gesetz zu krümmen, und es ist dies nicht gerade meine Force, weil ich grosse Hochachtung vor dem Gesetz habe und dasselbe als einen Meister betrachte, dem man immer gehorchen soll. Es wird mich freuen, wenn der Regierungsrat aus der Interpellation des Herrn Heller die Ueberzeugung schöpft, dass man es doch der Erziehungsdirektion ermöglichen sollte, dem Wunsche der Sekundarlehrer zu entsprechen.

Was die Motion des Herrn Kohler betrifft, so glaube ich, wir könnten dieselbe doch heute gerade erledigen, da der Regierungsrat sich damit befasst hat und bereit ist, die Frage zu prüfen, so dass der Erheblichkeitsklärung nichts im Wege steht. Wir nehmen zwar diese Motion nicht ohne Bedenken entgegen, da der Staat bereits für die Schwachsinnigen ziemlich hohe Kosten übernommen hat und wir nicht wissen, wie weit die Ausdehnung der Staatshilfe auf Blödsinnige führen wird. Es existiert über die Zahl der Blödsinnigen leider keine Statistik. Herr Schwab hat allerdings im Jahre 1897 eine Statistik aufgenommen, in welcher auch die Blödsinnigen enthalten sind, allein dieselben sind mit den Taubstummen und Blinden vermischt, so dass wir nicht wissen, wie gross die Zahl der Blödsinnigen ist. Da die Blödsinnigen nicht bildungsfähig sind, so kann nicht die Rede davon sein, für dieselben Bildungsanstalten einzurichten; es kann sich nur um Versorgungsanstalten handeln, und da soll nun der Staat wieder die Rolle der Vorsehung übernehmen, der Staat soll einschreiten und dafür sorgen, dass die Familien von den Schicksalsschlägen, von welchen sie betroffen werden können, möglichst wenig verspüren! Ich halte nicht dafür, dass dies Aufgabe des Staates ist, sondern glaube im Gegenteil, die Würde der Familie erheische, dass sie selber auch einen Teil der Folgen der Schicksalsschläge trage. Jedenfalls sind wir gegenwärtig nicht eingerichtet, um Blödsinnige in unsern Anstalten unterbringen zu können.

Herr Mosimann hat einige Bemerkungen bezüglich der Vorwürfe gemacht, die ihm von Seite der Lehrerschaft zu teil wurden, weil er behauptet hatte, die Gemeinde Latterbach sei vom Lehrerverein boykottiert worden. Ein ähnlicher Vorwurf hat auch mich getroffen. Die Lehrerschaft war wütend, weil ich Herrn Mosimann nicht darauf aufmerksam machte, dass er sich im Irrtum befinde. Nun befand ich mich aber im gleichen Irrtum, wie Herr Mosimann; ich hatte die Sache auch in den Zeitungen gelesen, denn der Lehrerverein macht mir keine offizielle Mitteilung, wenn er eine Gemeinde boykottiert.

Nun die Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt. Was den Lehrmittelverlag anbetrifft, so will ich auf das Gesagte nicht zurückkommen. Was ich gegenüber der Staatswirtschaftskommission antwortete, gilt auch gegenüber Herrn Dürrenmatt.

Herr Dürrenmatt nimmt Anstoss an dem Titel «Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern», hat indessen bereits selber den Grund angegeben, weshalb der frühere Titel geändert wurde. Durch ein Dekret, an dessen Beratung auch Herr Dürrenmatt teilgenommen hatte, ist der frühere Name abgeändert und meine Direktion als «Direktion des Unterrichtswesens» bezeichnet worden. Es handelt sich hier ja natürlich um eine unbedeutende Sache, und ich habe nichts dagegen, wenn

man im Volk das gebräuchlichere Wort «Erziehungsdirektion» benützt, halte aber doch dafür, dass in offiziellen Aktenstücken diejenige Benennung gebraucht werden soll, die dem vom Grossen Räte erlassenen Dekret entspricht.

Herr Dürrenmatt hat im weitern den Wunsch ausgesprochen, es möchte in zweierlei Beziehung dem Missbrauch des Dokortitels entgegengearbeitet werden, in erster Linie dadurch, dass man weniger Doktoren schaffe und in zweiter Linie in der Weise, dass man solche Doktoren nicht anerkenne, welche keinen vollgültigen Anspruch auf diesen Titel haben. Was die erstere Bemerkung betrifft, so ist zu sagen, dass das neue Reglement, das vom Regierungsrat eingeführt wurde, allerdings nicht im vollen Einverständnis mit den Professoren, höchst wahrscheinlich eine Verminderung der Doktorprüfungen zur Folge haben wird. Was die Führung des Dokortitels durch solche Personen betrifft, welche denselben nicht in rechtsgültiger Weise erworben haben, so kann ich folgendes mitteilen. In der wissenschaftlichen Welt gelten nur solche Dokortitel, welche von einer Fakultät einer Hochschule verliehen worden sind. Die Hochschulen unter sich anerkennen daher nur diejenigen Dokortitel, welche von andern Hochschulen verliehen worden sind. Nun scheint es aber Schulen zu geben, die nicht zu den eigentlichen Universitäten gehören, aber gleichwohl auch den Dokortitel verleihen. Es ist nun nicht Sache der Erziehungsdirektion, gegen die Führung solcher Titel einzuschreiten, sondern das ist eine wissenschaftliche Frage, welche durch die Hochschulen und die Fakultäten zu behandeln ist; sie mögen sagen, ob die Titel dieser und jener ausländischen Schulen denjenigen als gleichwertig zu erachten sind, die von einer Universität verliehen werden. Im übrigen besitzen wir in Bezug auf die Doktorprüfungen kein anderes Recht der Einmischung als dasjenige der Aufstellung der Reglemente; alles übrige ist Sache der Fakultät und eventuell des Senates der Hochschule, entzieht sich also der Einwirkung der Staatsbehörden.

Dies sind die Bemerkungen, die ich zu den Anbringen der verschiedenen Redner zu machen habe.

Präsident. Wird die allgemeine Umfrage weiter benutzt? — Wenn nicht, so ist dieselbe geschlossen und der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens genehmigt. — Nun noch zwei Worte. Wir haben von Herrn Kohler die Begründung seiner Motion gehört und von Herrn Gobat die Erklärung vernommen, dass die Regierung dieselbe annimmt. Ich glaube nun, wir sollten doch diese Sache gerade erledigen, damit wir nicht später nochmals darüber verhandeln müssen.

Bigler (Biglen). Nachdem Herr Gobat die Zusicherung gegeben hat, dass die Regierung in nächster Zeit einen Antrag bringen werde, fände die Angelegenheit ihre einfachste und reglementsgemässe Erledigung, wenn Herr Kohler erklären würde, er ziehe seine Motion zurück; der Zweck ist ja erreicht.

Zuruf: Herr Kohler ist verreist!

Präsident. In diesem Falle werde ich morgen eine bezügliche Anfrage an Herrn Kohler richten, obwohl es ebenso einfach gewesen wäre, die Motion erheblich zu erklären, womit die Sache erledigt gewesen wäre.

Hier wird die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder; abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühler (Matten), Bülhmanu, Burrus, Comte, Cuenat, Hari (Adelboden), Hennemann, Hofer (Hasle), Hofmann, Houriet (Tramlingen), Kisling, Krebs (Eggiwyl), Lohner, Reichenbach, Rüeeggsegger, Schärer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Blösch, Dr. Boinay, Burri, Comment, Coullery, Frutiger, Gouvernon, Dr. Gross, v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hostettler, Marolf, Meyer, Moschard, Mouche, Neuenschwander, Ochsenbein, Péteut, Rothacher, Dr. Schenk (Bern), Schmid, Senn, Steiner (Liesberg), Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Wälti (St. Stephan).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1898.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 322 hievor.)

Bericht der Polizeidirektion.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Polizeidirektion ist zunächst zu bemerken, dass die Invalidenkasse des Landjägerkorps, wie in frühern Jahren, neuerdings in ihrem Kapitalbestand zurückgegangen ist und zwar im Berichtsjahre um Fr. 4893.70. Da die Ansprüche an diese Kasse wohl nicht zurückgehen, sondern eher sich noch steigern werden, so wird sehr darauf Wert gelegt, dass künftigen weitem Vermögensrückgängen gesteuert werde, und da es wohl nicht zulässig ist, die Beiträge, welche die Landjäger direkt zu leisten haben, zu erhöhen, so wird, um diesem Rückgang vorzubeugen, wohl kein anderes Mittel übrig bleiben, als die Erhöhung des Staatsbeitrages. Seitens der Polizeidirektion und der Regierung wurde mitgeteilt, es solle bereits bei der nächsten Budgetberatung ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden, womit sich die Staatswirtschaftskommission schon heute einverstanden erklärt.

Eine andere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betrifft die beklagenswerten Vorgänge im neuen Bezirksgefängnis in Bern. Es ist Ihnen allen wohl noch aus Mitteilungen der Presse in Erinnerung, das einige Gefangene im neuen Bezirksgefängnis Gelegenheit fanden, ein- und auszugehen, als ob sie nicht Gefangene wären, sondern Zimmerherren. Ferner wurde sehr gerügt, dass das neue Bezirksgefängnis, dessen bauliche Einrichtungen allen neuern Anforderungen entsprechen sollten, Uebelstände zeige in der Weise, dass die Gefangenen von einer Zelle zur andern, ja von einem Teil des Gebäudes zum andern miteinander verkehren können. Seitens der Gerichtsbehörden wird hierüber bittere Klage geführt, da die Führung von Untersuchungen dadurch geradezu illusorisch gemacht werde.

Die gerügten Uebelstände beziehen sich also einerseits auf mangelhafte bauliche Einrichtungen, anderseits auf eine sehr mangelhafte und tadelnswerte Handhabung der Ordnung im Innern des Gebäudes. Hätte diejenige Aufsicht und Ordnung geherrscht, wie sie in einem solchen Bezirksgefängnis nötig ist, so wäre es wohl unmöglich gewesen, dass Gefangene unbemerkt hätten ein- und ausgehen können. Es ist uns nun mitgeteilt worden, die Regierung habe durch sehr scharfe Disciplinarmassregeln die Ordnung wieder hergestellt und dafür gesorgt, dass inskünftig eine bessere Ordnung herrsche und das Personal seine Pflicht besser erfülle, als es früher der Fall war.

Was die baulichen Einrichtungen betrifft, so sah sich die Staatswirtschaftskommission veranlasst, in Be-

gleitung einiger Mitglieder der Regierung einen Augenschein vorzunehmen. Dabei erhielt man doch den Eindruck, die in dieser Beziehung laut gewordenen Klagen seien etwas übertrieben. Es ist ja möglich, dass es besonders gewandten Gefangenen, die längere Zeit dort zubringen und sich durch Zeichen und Zurufe zu verständigen wissen, gelingt, unter sich eine Art Verkehr herzustellen, sei es durch die langen Korridore, in denen jedes Geräusch widerhallt, sei es durch Fensteröffnungen, durch den Hof etc. Allein diesen Uebelständen, sofern sie wirklich in grösserem Masse vorhanden sind, kann durch kleinere bauliche Verbesserungen abgeholfen werden. Ueberdies wird dafür gesorgt werden müssen, dass diejenigen Untersuchungsgefangenen, bei welchen es nötig ist, dass sie unter keinen Umständen miteinander verkehren, so untergebracht werden, dass ein Verkehr ausgeschlossen wird.

Um dem Vorwurf an die Adresse des Kantonsbauamtes zu begegnen, es habe diesen neuen teuren Bau nicht rationell eingerichtet, muss beigefügt werden, dass der Neubau nicht unbedacht so angelegt wurde, wie es geschehen ist. Der Bau ist eine Nachbildung neuer Gefängnisbauten in Deutschland, deren Gruppierung und Einrichtung als die beste Lösung empfohlen wurde.

Bei unserm Besuch haben wir noch eine andere Beobachtung gemacht, welche mehr die innere Ordnung anbetrifft. In jeder Zelle hängt eine gedruckte Gefängnisordnung in deutscher und französischer Sprache, und wenn man dieselbe nachliest, so muss man sich sagen, dass sie in Wirklichkeit nichts anderes ist, als eine Anleitung, wie der Gefangene seine Korrespondenz mit Nachbargefangenen oder weiter weggelegenen Zelleneinwohnern einrichten solle. Wir glauben, diese Gefängnisordnung, die ja an sich ganz recht ist, könnte doch so abgefasst werden, dass sie nicht geradezu einer Instruktion gleichsieht, wie der verbotene Verkehr der Gefangenen unter sich betrieben werden könne.

Eine fernere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission bezieht sich auf den schon sehr oft gerügten Zustand einiger Bezirksgefängnisse. In allen Berichten des Obergerichts und des Generalanwaltes wird über den Zustand vieler Bezirksgefängnisse Klage geführt, und zwar drücken sich die Berichte in sehr scharfer Weise aus, indem einzelne Bezirksgefängnisse geradezu als Kerker bezeichnet werden. Die Staatswirtschaftskommission wiederholt den dringenden Wunsch, dass diesen schlimmen Zuständen abgeholfen werden möchte, eventuell, wenn es nicht anders möglich ist, durch Erhöhung der bezüglichen Kredite.

Im übrigen habe ich zum Bericht der Polizeidirektion keine Bemerkungen zu machen; die Staatswirtschaftskommission empfiehlt ihnen denselben zur Genehmigung.

Wyss. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zum Geschäftsgang der Polizeidirektion. Schon seit längerer Zeit hatte ich Gelegenheit, die Wahrnehmung zu machen, dass bei verschiedenen Amtsstellen, die unter der Polizeidirektion stehen, eine gewisse Verstimmung Platz gegriffen hat, davon herrührend, dass seitens der Polizeidirektion wiederholt Verfügungen direkt getroffen wurden, ohne Begrüssung der betreffenden Amtsstellen, trotzdem es in der Kompetenz dieser Amtsstellen gelegen wäre, jene Verfügungen selber zu treffen. Ich glaube, es ist gut, wenn man diese Dinge in ruhiger, ich möchte sagen auch in wohlwollender Weise hier zur Sprache bringt. Ich darf den Herrn Polizeidirektor ver-

sichern, dass diese Bemerkungen nicht gegen seine Person gerichtet sind, sondern gegen die Art und Weise des Geschäftsganges, der, wie ich glaube, nicht in allen Beziehungen ein glücklicher ist.

Meine Herren, mögen Sie zwei Beispiele entgegennehmen zur Bekräftigung dessen, was ich soeben gesagt habe!

Der Strafvollzug gegenüber zu Gefangenschaft Verurteilten untersteht bekanntlich dem Regierungsstatthalter des Bezirks. Nun ist der Fall vorgekommen, dass der Regierungsstatthalter einen Verurteilten die Gefangenschaft antreten liess. Freunde des Betroffenen verwendeten sich für ihn, es möchte der Strafvollzug noch nicht eintreten, resp. aus diesen oder jenen Gründen aufgehoben werden. Diese Verwendung erfolgte direkt bei der Polizeidirektion. Der Herr Polizeidirektor, von dem man nicht verlangen kann, dass er den ganzen Tag auf dem Bureau sei, befand sich in jenem Moment, wenn ich nicht irre, auf der Jagd. Er erhält diese Mitteilung, glaubt dem Wunsch ohne weiteres entsprechen zu sollen und telegraphiert dem betreffenden Regierungsstatthalter, er solle den Mann, der die Gefangenschaftsstrafe bereits angetreten hatte, frei lassen. Der Regierungsstatthalter, der seine Kompetenzen genau kannte, empfindet dies als Eingriff in seine Kompetenzen und telegraphiert zurück, das gehe nicht an, der Betreffende müsse bleiben. Auf dieses hin kommt eine zweite Depesche des Herrn Polizeidirektors, worin dem Regierungsstatthalter der Befehl erteilt wurde, den Gefangenen zu entlassen. Der Regierungsstatthalter, der sich seines Rechtes bewusst war und zufällig auch etwas Haar auf den Zähnen hatte, telegraphiert zurück: «Siegenthaler bleibt!» Damit war der Konflikt da. Der Herr Polizeidirektor drohte dem betreffenden Regierungsstatthalter nachher mit einer Massregelung und Beschwerdeführung, worauf der Regierungsstatthalter erklärte, er gewärtige die Sache, allein auch er sehe sich veranlasst, beim Regierungsrat gegen die Polizeidirektion über die Art und Weise Beschwerde zu führen, wie sie direkte Verfügungen erlasse, ohne zuerst den Regierungsstatthalter zu begrüssen.

Ich möchte nun durchaus nicht die Kompetenz der Polizeidirektion bestreiten, unter Umständen in den Strafvollzug einzugreifen und vielleicht eine Milderung eintreten zu lassen. Allein dies darf unter allen Umständen nicht so geschehen, wie es hier der Fall war, sondern nur nach vorhergehender Anhörung des Beamten, der in erster Linie für den Strafvollzug verantwortlich ist. Werden derartige Verfügungen direkt erlassen, so erzeugt das sehr leicht Missstimmung und Misstrauen, was auf den Geschäftsvollzug einen nachteiligen Einfluss hat und vermieden werden sollte.

Ein anderer Fall hat sich in folgender Weise abgespielt. In Untersuchungshaft in Bern befand sich ein Anarchist. Der Regierungsstatthalter, der nach Art. 157 des Strafverfahrens nicht nur die Aufsicht über die Strafgefangenen, sondern auch über die Untersuchungsgefangenen besitzt, vernimmt durch das Organ der Presse — eine offizielle Mitteilung hatte er noch nicht erhalten — dass der Bundesrat über das Schicksal dieses Anarchisten durch Landesverweisung entschieden habe. Nun wusste er, dass der Inhaftierte noch ein Guthaben in der Stadt Bern besitze, und um alles für eine sofortige Entlassung und Verbringung ausser Landes vorzubereiten und eine finanzielle Benachteiligung des Inhaftierten nicht eintreten zu lassen, schickte er einen Landjäger nach der Gefangenschaft,

damit derselbe mit dem Inhaftierten hingehge, um das Guthaben einzukassieren. Der Landjäger geht hin, findet aber den Vogel ausgeflogen, kommt zurück und meldet, der Betreffende sei durch direkte Verfügung der Polizeidirektion entlassen worden! Derartige Eingriffe sind ausserordentlich fatal, denn wenn nach dem Gesetz die Aufsicht über die Gefangenschaften ausdrücklich dem Regierungsstatthalter zusteht, so ist niemand anders berechtigt, auch wenn es der Herr Polizeidirektor wäre, in dieser Weise hinter dem Rücken des Regierungsstatthalters einzugreifen.

Ich möchte mir erlauben, Ihnen noch ein weiteres Beispiel mitzuteilen, welchem ich entnehme, dass von der Polizeidirektion nicht nur in der geschilderten Weise über die Köpfe der untern Amtsstellen hinweg direkte Verfügungen getroffen wurden, sondern dass man sich auch Eingriffe in andere Kompetenzen gestattet hat, in die Kompetenzen von Gemeindebehörden und selbst des Regierungsrates.

Ein Brüderpaar Lehmann in Worb musste bevogtet werden. Die Brüder Lehmann waren widerspenstige Burschen, die namentlich auch dem Regierungsstatthalter und dem Gerichtspräsidenten von Konolfingen mit Drohungen etc. das Leben sauer machten. Auf das Nähere will ich nicht eintreten. Durch das Amtsgericht von Signau wurde die Bevogtung ausgesprochen und gleichzeitig verfügt, die Brüder Lehmann seien, gestützt auf die ärztlichen Gutachten der Herren Professor von Speyr und Dr. Glaser, der eine in der Waldau, der andere in Münsingen unterzubringen. Diese Verfügung des Amtsgerichts erfolgte gestützt auf den Antrag der Vormundschaftsbehörden von Worb. Nun legten sich die Verwandten der Brüder Lehmann ins Mittel und reichten, unter Mithilfe eines gewissen Dr. Stucki von Niederurnen, Kanton Glarus, ein Gesuch an die Polizeidirektion ein, sie möchte die betreffende Verfügung aufheben und die Brüder Lehmann aus der Irrenanstalt entlassen. Der Herr Polizeidirektor war offenbar vom Willen beseelt, ein eventuell vorgekommenes Unrecht sofort gutzumachen, hat aber die Reklamation nicht genau angesehen, sonst würde ihm nicht entgangen sein, dass der Dr. Stucki nicht der Dr. Stucki in Worb war, wie er glaubte. (Joliat: Das ist total unrichtig!) So ist mir die Sache von Mitgliedern des Gemeinderates bestätigt worden und ich halte diese Behauptung aufrecht. Allein dies ist nicht entscheidend, sondern entscheidend ist das, dass die Polizeidirektion von sich aus eine Verfügung ergehen liess, die Gebrüder Lehmann seien aus der Irrenanstalt zu entlassen (Joliat: Auch das ist total unrichtig!), ohne Begrüssung des Gemeinderates und der Vormundschaftsbehörde von Worb. Letztere erhielt erst später von der Sache Kenntnis, und doch hätte in erster Linie die Behörde, auf deren Antrag die Verbringung in die Irrenanstalt erfolgte, begrüsst werden sollen. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass wenn von einer Vormundschaftsbehörde irgend eine Massregel getroffen wird, von der man glaubt, sie sei den Umständen nicht angemessen, den Beteiligten das Rekursrecht zusteht; allein in dieser Beziehung bestimmt der Art. 207 des Civilgesetzbuches, dass nicht die Polizeidirektion, sondern der Regierungsrat oberster Vormund ist. Hätte die Polizeidirektion das betreffende Gesuch dem Regierungsrat übermittelt, so wäre derselbe nach meinem Dafürhalten befugt gewesen, die Entlassung anzuordnen. Die Polizeidirektion dagegen besass die Kompetenz nicht und hat sich hier einen Eingriff in andere

Kompetenzen erlaubt. Dazu kommt, dass damals die Irrenanstalten noch nicht unter der Polizeidirektion standen, sondern unter der Direktion des Innern, so dass man wenigstens die Direktion des Innern hätte begrüßen sollen. Es ist dies nicht geschehen, und es ist vielleicht heute das erste Mal, dass der Herr Direktor des Innern von dieser Sache Kenntnis erhält, wenn es nicht durch die Reklamationen geschehen ist, welche seitens der Vormundschaftsbehörde von Worb bei einzelnen Mitgliedern der Regierung stattfanden.

Dies sind Beispiele von Eingriffen in Kompetenzen anderer Amtsstellen, die sich nicht wiederholen sollten, und ich glaube, der Herr Polizeidirektor thäte gut, in Zukunft mit dem Erlass derartiger selbständiger Verfügungen etwas vorsichtiger zu sein und seine Persönlichkeit etwas mehr unter das Gesetz als über das Gesetz zu stellen.

Zum Schluss möchte ich noch auf einen Vorfall hinweisen, der in das Gebiet der Bestrafung unserer Landjäger fällt und in meinen Augen eine wesentliche, prinzipielle Bedeutung hat. Der Herr Vertreter der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen vorhin mitgeteilt, dass im Bezirksgefängnis von Bern gewisse Missstände aufgedeckt worden seien. Während des Sängerfestes fand ein Strafgefängener Mittel und Wege, sich frei zu machen. Es war das offenbar eine musikalische Natur, die sich den Genuss dieses Sängerfestes nicht entgehen lassen wollte. Es heisst, der Betreffende habe sich zwei Tage lang aktiv an dem Fest beteiligt, ob mehr am Tag oder mehr bei Nacht, bleibe dahingestellt. Dieser Fall gab Anlass, die Zustände im Bezirksgefängnis etwas näher zu untersuchen. Hiebei trat zu Tage, dass in der Verabfolgung geistiger Getränke Missbrauch getrieben worden ist, und es ist mir bekannt, dass gegen den damaligen Gefangenwärter im Schosse des Regierungsrates eine sehr scharfe Stimmung sich geltend machte, nach meinem Dafürhalten mit vollem Recht, und die Frage der Entlassung aus dem Landjägerkorps ventilirt wurde. Es wurde dann dieser Gefangenwärter von der Polizeidirektion aus bestraft und zwar, wenn ich nicht irre, mit 20 Tagen Arrest und einer Busse von 80 Franken. Bei seiner Einvernahme berief sich dieser Gefangenwärter, der nun anderswohin versetzt worden ist, darauf, ein früherer Gefangenwärter im Käfigturm, ein gewisser Landjäger Bühlmann, habe den Gefangenen ebenfalls geistige Getränke verabfolgt und so habe er angenommen, man dürfe dies machen und vielleicht ab und zu dafür ein Trinkgeld entgegennehmen. Der frühere Gefangenwärter im Käfigturm, der schon seit längerer Zeit Bezirkslandjäger ist, wurde auch einvernommen und gab die Richtigkeit dieser Behauptung ohne weiteres zu, entschuldigte sich aber damit, auch er habe angenommen, es sei dies gestattet; ferner machte er geltend, dass während seiner Thätigkeit im Käfigturm nie eine Klage gegen ihn laut geworden sei. Die Polizeidirektion fand mit Recht — ich möchte sie darin unterstützen — auch der frühere Gefangenwärter, dessen Vergehen nachträglich bekannt wurde, verdiene eine Strafe, da geistige Getränke an die Gefangenen nicht verabfolgt werden sollen. Ich gehe also mit der Polizeidirektion darin einig, dass Bühlmann eine Strafe verdiene; aber nun darf ich mir wohl ein Wort darüber gestatten, ob die gewählte Strafart die richtige war. Bühlmann wurde mit Fr. 200 Busse bestraft und die Strafsentenz der Polizeidirektion spricht sich darüber folgendermassen aus: « In Anbetracht der Vergehen,

deren er sich schuldig gemacht hat, wird Bühlmann mit einer Busse von Fr. 200 bestraft. Von einer weiteren Ahndung mit Arreststrafe wird Umgang genommen, weil seit der begangenen Pflichtverletzung bereits eine geraume Zeit verstrichen ist. Wir behalten uns indessen vor, eine solche Strafe für den Fall zu verhängen, dass Landjäger Bühlmann die Bezahlung der ihm auferlegten Busse verweigern würde. » Es ist nun ausserordentlich erstaunlich, dass man eine Strafe ausspricht und gleichzeitig beifügt: Wenn du die Busse nicht bezahlen willst, so erhältst du noch eine weitere Strafe dazu. Wenn man eine Strafe ausspricht, insbesondere wenn dies von einem Vorgesetzten eines militärisch gegliederten Korps geschieht, so soll die Strafe abgesehen, resp. ausgehalten werden; man fragt den Betreffenden nicht an, ob er die ausgesprochene Busse bezahlen wolle oder nicht und droht ihm nicht für den Fall der Weigerung mit einer andern Strafe. Damit untergräbt sich der Herr Polizeidirektor selber seine Autorität gegenüber den Polizeisoldaten, denn das fühlt der letzte Mann im Landjägerkorps, dass so etwas nicht vorkommen soll.

Soviel mit Bezug auf die Redaktion der Strafsentenz, und ich wende mich nun zu der Frage, ob die gewählte Strafart — Verfallung in eine Busse von Fr. 200 — richtig gewesen ist. Der Herr Polizeidirektor hat sich vielleicht bei Verhängung dieser Busse vorgestellt, Bühlmann habe seiner Zeit aus der Verabreichung geistiger Getränke einen gewissen Profit gezogen, es werde ihn daher nicht so schwer drücken, wenn er einen Teil des Profites in Form einer Busse zurückgeben müsse. Allein ich betone, dass hierüber Anhaltspunkte völlig fehlen. Derartige Anhaltspunkte hatte man gegenüber dem Gefangenwärter im neuen Bezirksgefängnis, nicht aber gegenüber dem Landjäger Bühlmann, gegen den nie eine Klage einlangte. Dies ist indessen nicht massgebend. Dagegen halte ich es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus entschieden für verfehlt, gegenüber Landjägern das Strafmittel der Busse in Anwendung zu bringen. Die Landjäger sind nicht so besoldet, dass man ihnen in Form von Bussen etwas von ihrem Sold abzwacken soll, denn in diesem Falle wird nicht nur der Landjäger, sondern dessen ganze Familie bestraft, und gerade im vorliegenden Falle traf dies zu. Auch im Militär kennt man glücklicherweise das System der Bussen als Disziplinarmittel gegenüber den Soldaten nicht, und ich glaube, es würde einen Sturm der Entrüstung hervorrufen, wenn man so etwas in der Armee einführen wollte. Es kommt ja öfters vor, dass in Fabriken für begangene Disziplinarfehler das Mittel einer bescheidenen Busse angewendet wird; allein es hat dies immer etwas Stossendes, weil es die ökonomische Stellung des Betreffenden, der nur von der Hand in den Mund lebt, erschwert. Auch dort sollte diese Strafe nicht vorkommen, noch weniger aber beim Staat gegenüber einem Staatsangestellten.

Nun aber, abgesehen von diesen Gründen, möchte ich mir erlauben — und dies halte ich für das Wichtigste — die Frage der Gesetzmässigkeit der Ausfällung solcher Bussen zu untersuchen. Ich behaupte, dass die Polizeidirektion nicht berechtigt ist, eine solche Busse auszusprechen, dass sie damit eine Ungesetzlichkeit begeht, wobei ich allerdings annehme, dass sie dieselbe bona fide begangen habe. Das Landjägergesetz von 1893 enthält irgendwelche Strafansetzung nicht und hebt das frühere Gesetz von 1868 und namentlich

auch die Vollziehungsverordnung vom Jahre 1869 auf. Im Landjägergesetz ist vorgesehen, dass die nähern Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Polizeikorps durch den Regierungsrat zu ordnen seien. Ebenso ist der Erlass einer allgemeinen Dienstinstruktion durch die Polizeidirektion ins Auge gefasst. Diesem letztern Auftrag ist der damalige Polizeidirektor, Herr Stockmar, nachgekommen, indem er bereits im Jahre 1894 ein Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Bern erlassen hat. In diesem Dienstreglement sind nun die Strafen vorgesehen, welche gegenüber Polizeiangestellten, welche sich disziplinarisch verfehlt haben, zur Anwendung kommen sollen, und zwar sind folgende Strafen aufgezählt: 1. Verwarnung, 2. Extradienst, 3. Arrest auf Kosten des Mannes, 4. Degradation, 5. Verschiebung der Alterszulage um ein Jahr, 6. Entlassung aus dem Korps. Hier haben Sie also eine ganze Reihe von Strafen, die stufenweise von der mildern zur strengern Strafe aufsteigen und nach meiner Auffassung vollständig hinreichen, um jeden disziplinarischen Fehler genügend zu bestrafen. Von Busse enthält dieses Dienstreglement nichts. Wie kommt nun die Polizeidirektion dazu, dessenungeachtet Busse zu verhängen? Auffallend ist, und dies muss hier betont werden, dass, trotzdem im Gesetz von 1893 eine regierungsrätliche Vollziehungsverordnung über das Landjägerkorps vorgesehen ist, diese Vollziehungsverordnung bis zur Stunde noch nicht erlassen worden ist. Ich habe mich auf der Staatskanzlei erkundigt und an Hand der Protokolle des Regierungsrates allerdings konstatiert, dass ein Entwurf einer solchen Vollziehungsverordnung besteht und im September dieses Jahres dem Regierungsrat zur Behandlung vorgelegt wurde, der denselben aber zur Vornahme gewisser Abänderungen wieder an die Polizeidirektion zurückwies. Zur Stunde also, ich wiederhole es, besitzen wir keine Vollziehungsverordnung zum Landjägergesetz von 1893. Es ist denkbar, und ich nehme dies ich möchte sagen zur Entschuldigung der Polizeidirektion an, dass dieselbe sich vorstellte, so lange die neue Vollziehungsverordnung nicht erlassen sei, könne man sich an die alte Vollziehungsverordnung von 1869 halten. Allein es ist auf den ersten Blick klar, dass eine solche Annahme nicht zulässig wäre, und wenn noch ein Zweifel darüber walten sollte, so würde er schwinden gegenüber der Thatsache, dass durch das Gesetz von 1893 die Vollziehungsverordnung von 1869 ausdrücklich aufgehoben worden ist. Wollte man aber auch auf die frühere Vollziehungsverordnung zurückgreifen, so ist zuzugeben, dass dieselbe das Strafmittel der Busse gegenüber Landjägern kannte, aber in einem beschränkten Masse. In Art. 12 wird nämlich über die Geldstrafen folgendes gesagt: «Die Geldstrafen bestehen in Entzug der Prämien und Bussenanteile, sowie in Soldabzügen bis auf täglich 35 Rappen, welche der Direktor der Justiz und Polizei den Fehlbaren von 8—100 Tagen machen lässt.» Das Maximum wäre also eine Geldstrafe bzw. ein Soldabzug von täglich 35 Rappen während 100 Tagen, also Fr. 35.

Wir stehen also einem Fall gegenüber, wo prinzipiell die Anwendung einer Strafe gerechtfertigt war, aber ein verfehltes Strafmittel gewählt und ausserdem eine Busse ausgefällt wurde, die viel weiter geht, als die alte Vollziehungsverordnung gestattet. Ich glaube nun, es sei hier der Moment gegeben, auf die im Wurfe liegende neue Vollziehungsverordnung einzuwirken, und

ich möchte mir erlauben, der Regierung sehr ans Herz zu legen, in der neuen Vollziehungsverordnung nicht etwa wiederum die Geldstrafe aufzunehmen, wie es in derjenigen von 1869 der Fall war. Ich glaube, mit den im Dienstreglement aufgezählten Strafen sollte man sich begnügen und nicht zu einem Strafmittel greifen, das nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung nicht zulässig ist und aus wirtschaftlichen Gründen sich nicht empfiehlt. Dies ist ein Hauptwunsch, den ich dem Regierungsrat nahelegen möchte, in Verbindung mit dem fernern Wunsche, dass wir noch in diesem Jahre eine neue Vollziehungsverordnung zum Landjägergesetz von 1893 erhalten.

Es hat sich bei Anlass dieses unglücklichen Bussenfalles Bühlmann noch etwas weiteres mitereignet, was ich hier auch zur Sprache bringen muss, damit in Zukunft solche Missverständnisse, wie sie von der Polizeidirektion provoziert wurden, ausgeschlossen bleiben. Bühlmann empfand die 200 Fr. Busse als nicht richtig; er fand, diese Busse nehme ihm nahezu eine Besoldung von 3 Monaten weg und dies sei für seine Familie zu viel. Er schrieb deshalb im Oktober dieses Jahres einen sehr höflich gehaltenen Brief — ich hatte Gelegenheit, von demselben Einsicht zu nehmen, im übrigen aber habe ich durch Zufall von der Sache Kenntnis erhalten — an die Polizeidirektion, worin er um eine schriftliche Mitteilung der Strafsentenz bat, weil er im Sinne habe, ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat einzureichen. Die Polizeidirektion liess durch ihre Organe dem Landjäger Bühlmann mitteilen, sie sei nicht im Falle, ihm einen schriftlichen Auszug der Strafsentenz mitzuteilen, dagegen stehen ihm die Akten zur Einsicht offen, er könne also selber einen Auszug machen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Allein die Polizeidirektion hat durch die nämlichen Organe dem Bühlmann bedeuten lassen, er möchte sein Begnadigungsgesuch lieber nicht einreichen, sonst könnte er riskieren, dass eine Entlassung aus dem Dienst erfolge. Meine Herren, ich habe anfänglich dieser Mitteilung keinen Glauben geschenkt, weil ich mir nicht denken konnte, dass ein Mitglied der Regierung, die ja in erster Linie über unsere Verfassung und Gesetze zu wachen hat, dem Petitionsrecht um Begnadigung, das auch dem Fehlbarsten und Aermsten zusteht, in dieser Weise entgegenzutreten könnte. Allein zu meinem Bedauern haben mich meine Nachforschungen, welche ich bei denjenigen Organen anstellte, welche direkt mit der Uebermittlung dieser Mitteilung der Polizeidirektion betraut waren, eines andern belehrt; es ist so gegangen, wie ich Ihnen soeben mitgeteilt habe. Nun will ich auch hier annehmen, die Polizeidirektion habe nicht die feste Absicht gehabt, den Landjäger Bühlmann an der Einreichung eines Begnadigungsgesuches zu verhindern oder ihn, wenn er ein solches wirklich einreiche, deswegen zu entlassen. Allein die Polizeidirektion musste sich sagen, dass wenn man dem Mann bedeuten lasse, er würde besser thun, ein Gesuch nicht einzureichen, es könnte sonst zur Entlassung kommen, der Mann dies nicht anders verstehen konnte als so, man wolle es ihm unmöglich machen, mit seinem Begnadigungsgesuch überhaupt vor den Grossen Rat zu treten. Der Mann muss deshalb unter einer derartigen Mitteilung ausserordentlich leiden, weil er sie als Drohung empfindet für den Fall, dass er von einem verfassungsmässig jedem Bürger eingeräumten Rechte Gebrauch mache. Ich glaube, wird dürften doch die Polizeidirektion einladen, in ähnlichen Fällen etwas

vorsichtiger zu Werke zu gehen, denn wenn solche Fälle bekannt werden, so schadet sich die Polizeidirektion selber ausserordentlich. Ich habe schon vorhin von Misstrauen und Missstimmung gesprochen, die dadurch gepflanzt werden. In solchen Fällen geht es aber noch weiter, und da möchte ich sehr den Wunsch aussprechen, mag der Fall in subjektiver Beziehung gelegen sein wie er will, dass man das Begnadigungsrecht in keiner Weise antastet. Man erinnert sich unwillkürlich an den Passus unseres Eides, wo wir versichern, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger achten zu wollen; und ich glaube, gerade hier ist der Ort, dafür Sorge zu tragen, dass das Begnadigungsrecht rein und unangetastet gewahrt bleibe. Ist die Einbringung eines Begnadigungsgesuches nicht begründet, so hat die Polizeidirektion und der Regierungsrat es in der Hand, dem Grossen Rat zu empfehlen, darauf nicht einzutreten, und der Grosse Rat kann es abweisen. Es soll jeder Bürger mit seinem Gesuch vor den Grossen Rat treten dürfen, möge das Schicksal des Gesuches dann sein, welches es wolle.

Dies sind die Bemerkungen, die ich mir zum Geschäftsgang der Polizeidirektion erlauben wollte, und ich wiederhole nochmals: die grösste Wichtigkeit lege ich darauf, dass das Strafmittel der Busse gegenüber Landjägern überhaupt nicht mehr vorkommt und dass man sich mit den in Art. 65 des Dienstreglements angedrohten Strafen begnügt.

Joliat. Polizeidirektor. Sie werden es begreifen, meine Herren, dass ich sofort das Wort verlangen muss, um auf diese ganz unerwartete und ganz unbegründete Anklagerede des Herrn Grossrat Wyss zu antworten. Wie Sie sehen, überträgt nunmehr Herr Wyss auf den Polizeidirektor das Wohlwollen, welches er mehrmals dem früheren Militärdirektor in reichlichem Masse gespendet hat. Dieses Wohlwollen ist allerdings verdankenswert, aber es wäre mir recht lieb, wenn ich von Herrn Grossrat Wyss verlangen dürfte, dass er sich bei der Bekundung eines solchen Wohlwollens doch stets an die Wahrheit halten möchte. Das hat er nun heute nicht gethan, wie ich es nachweisen will, indem ich die verschiedenen Anklagepunkte der Reihe nach erörtern und ins richtige Licht stellen werde. Zwar kann ich es bloss aus der Erinnerung thun, da Herr Grossrat Wyss in seinem Wohlwollen mir doch nicht die Freundlichkeit erweisen wollte, mich davon in Kenntnis zu setzen, dass er beabsichtige, mich bei Anlass der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Polizeidirektion in Anklagezustand zu versetzen. Hätte ich von dieser Absicht etwas gewusst, so hätte ich die Akten der betreffenden Geschäfte hervorgesucht und hiehergenommen und wäre dann allerdings zu meiner Rechtfertigung besser ausgerüstet, als es jetzt der Fall sein kann. Immerhin vermag ich mir diese Geschäfte noch genug zu vergegenwärtigen, um die mir gemachten Vorwürfe an der Hand der Thatsachen zurückweisen zu können.

Der Fall des Verurteilten Siegenthaler, der zuerst zur Sprache gebracht wurde, ist ein Geschäft des Strafvollzuges, welches wohl schon zwei Jahre alt ist und also gar nicht mehr zum Bericht über das Verwaltungsjahr 1898 gehören würde. Ich befand mich damals im Jura in meinem Urlaub — den mir Herr Grossrat Wyss wohl gönnen wird, so wie ich Ihm den seinen gönne — als mir von Bern aus die Bitte um Sistierung des Strafvollzuges des Siegenthaler zukam,

Davon, dass der Regierungsstatthalter von Bern eine solche Bitte abgeschlagen hatte, wusste ich nichts. Mit einem an meinen Sekretär gerichteten Telegramm entsprach ich nun dem Gesuche, verlangte aber näheren Bericht über die Angelegenheit. Als ein solcher mich erreichte, vernahm ich, dass der Herr Regierungsstatthalter von der Sistierung des Strafvollzuges nichts wissen wolle und die Verhaftung angeordnet hatte. Daraufhin ersuchte ich meinen Sekretär brieflich, er möchte sich in meinem Namen bei Herrn Regierungsstatthalter v. Herrenschiwand für den Mann verwenden, was auch geschah, aber ohne Erfolg. Nach meiner Rückkehr war nicht gerade ein Konflikt da, wie Herr Wyss sagte, aber in einem Korrespondenzwechsel mit dem Regierungsstatthalter vertrat ich allerdings die Meinung, dass nach Verfassung und Gesetz Befugnisse in Sachen des Strafvollzuges nicht bloss den Regierungsstatthaltern, sondern auch dem Regierungsrat und der Polizeidirektion zustehen. Ich habe es seither nicht für nötig gefunden, die Sache zum Austrag zu bringen, aber es kann immerhin noch geschehen. Ich habe ihr damals keine grosse Bedeutung beigemessen, da die Anstände, welche die Polizeidirektion mit dem Herrn Regierungsstatthalter von Bern haben kann, sich gar wohl in freundlicher Weise beilegen lassen. Wenn man bedenkt, dass die Polizeidirektion tagtäglich mit den Regierungsstatthaltern in starkem Verkehr steht, so ist es übrigens nicht zum Verwundern, wenn hie und da Meinungsverschiedenheiten zu Tage treten. In der Angelegenheit Siegenthaler ist es aber unwar, dass der Polizeidirektor dem Regierungsstatthalter den Befehl erteilte, den Mann aus der Haft zu entlassen. Ueberhaupt ist die vorgebrachte Darstellung dieser Angelegenheit eine reine Ausschmückung. Eine telegraphische Antwort des Regierungsstatthalters ist mir nicht zugesandt worden; zu einer zweiten Depesche habe ich nicht Anlass gehabt und habe auch keine abgegeben; schliesslich ist die behauptete Absendung einer Depesche: «Siegenthaler bleibt» gänzlich aus der Luft gegriffen.

Was den Fall eines Anarchisten anbelangt, der inhaftiert war und ausgewiesen wurde, so ist mir derselbe nicht mehr in allen Einzelheiten in Erinnerung. Wenn Herr Wyss den Namen dieses Mannes genannt hätte, würde ich vielleicht besser im Stande sein, genaue Auskunft zu erteilen. Wahrscheinlich handelte es sich um einen Fremden, der auf Befehl der Bundesanwaltschaft oder des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Haft gesetzt worden war und später wiederum auf Befehl der Bundesbehörde ausgeschafft werden musste. Als ich die letztere Weisung erhielt, werde ich vermutlich den Polizeiinspektor beauftragt haben, diese Weisung zu vollziehen und den Mann rasch an die Landesgrenze transportieren zu lassen. Ob eine Mitteilung hievon dem Regierungsstatthalter gemacht wurde oder nicht, kann ich jetzt nicht sagen; ist sie ohne mein Wissen und ohne meinen Willen unterblieben, so ist diese Unterlassung nicht von solchem Belang, dass sie den Grund einer grossen Anklage gegen mich bilden könnte.

Ich komme nun zur Angelegenheit der Brüder Lehmann in Worb und will hier von vornherein bemerken, dass von einer Verwechslung eines Dr. Stucki aus dem Kanton Glarus mit Herrn Dr. Stucki in Worb keine Rede war. Weder der eine noch der andere dieser Herren hat bei mir in dieser Angelegenheit eine Rolle gespielt oder mich zu beeinflussen vermocht. Die Sache verhielt sich so.

Die beiden Lehmann wurden nicht durch eine Verfügung des Amtsgerichts von Signau, wie Herr Wyss sagte, sondern auf den Antrag des Untersuchungsrichters von Konolfingen durch eine Verfügung des Regierungsrates der eine in der Waldau, der andere in Münsingen interniert. Nachdem sie eine Zeit lang in diesen Irrenanstalten zugebracht hatten, stellten ihre Verwandten und ihr Vormund das Gesuch, sie möchten aus diesen Anstalten entlassen werden. Diesem ersten Gesuch wurde nicht entsprochen, wohl aber später einem zweiten, zuerst für den einen Bruder und einige Monate später für den andern, weil die Irrenärzte sich dahin aussprachen, es dürfe der Versuch gemacht werden, diese Lehmann auf freien Fuss zu setzen. Die Entlassung wurde aber nicht vom Polizeidirektor, wie Herr Wyss so kühn behauptet, sondern vom Regierungsrate verfügt. Allerdings hätte ich mir eine arge Ueberschreitung meiner Kompetenzen zu schulden kommen lassen, wenn ich von mir aus die Entlassung verfügt hätte. So etwas kommt mir aber von ferne nicht in den Sinn. Der Entlassungsbeschluss wurde beide Male vom Regierungsrate getroffen, und zwar vermutlich in Anwesenheit des Herrn Direktors des Innern, von dem Herr Wyss sagte, dass er wohl heute zum ersten Male Kenntnis von dieser Sache erhalte. Ich darf beifügen, dass ich, bevor ich dem Regierungsrat einen Antrag stellte, die Angelegenheit mit dem Gemeindepräsidenten von Worb besprach und ich immer im Einverständnis mit ihm gehandelt habe. Aus dieser wahrheitsgetreuen Darstellung des Sachverhalts ersehen Sie, meine Herren, wie ungerechtfertigt der Vorwurf ist, dass ich meine Persönlichkeit über das Gesetz stelle. Einen solchen Vorwurf kann man nur durch Entstellung der Thatsachen erheben.

Nun habe ich noch die Bestrafung des Landjägers Bühlmann zu rechtfertigen. Bevor ich es thue, will ich nicht unterlassen, zu sagen, dass durch die bedauerlichen Vorkommnisse im hiesigen Bezirksgefängnisse niemand unangenehmer berührt worden ist, als der Sprechende. Allein es ist doch einleuchtend, dass mich hiefür keine Verantwortlichkeit trifft. Das Gefängnis steht unter der unmittelbaren Aufsicht von zwei Regierungstatthaltern, von zwei Untersuchungsrichtern und vom Gefängnisinspektor. Da sind also fünf Beamte, welche verpflichtet sind, die unmittelbare Aufsicht auszuüben, und wenn diese von den Pflichtverletzungen des Gefangenwärters und seines Gehülfen trotz ihrer häufigen Besuche nichts sehen und nichts vernehmen konnten, will man etwa dem Polizeidirektor einen Vorwurf machen, dass er davon nichts bemerkte? Sobald ich durch einen Bericht des Regierungstatthalters von den Vorkommnissen Kenntnis erhielt, bin ich sofort mit aller Strenge eingeschritten. Einen Landjäger, der dem Gefangenwärter als Gehülfe beigegeben war und durch das Ergebnis der Untersuchung sehr schwer belastet wurde, habe ich sofort aus dem Korps entlassen. Der Gefangenwärter wurde von seinem Posten abgesetzt und streng bestraft. Dass er nicht auch aus dem Korps entlassen wurde, verdankt er einerseits dem Umstand, dass er Vater von acht unerzogenen Kindern ist, anderseits der konstatierten Thatsache, dass er in betreff der Verabfolgung von Spirituosen an Gefangene nichts anderes that, als was auch von jeher seine Vorgänger gethan hatten. Ich will auch mitteilen, dass ich den Gefängnisinspektor beauftragte, sofort alle grösseren Bezirksgefängnisse zu inspizieren

und zu erforschen, ob auch anderswo als in Bern schlimme Zustände vorhanden seien. Diese Untersuchung führte zur Entdeckung von Pflichtwidrigkeit seitens eines andern Gefängniswärters, der ebenfalls sofort abgesetzt und bestraft wurde. In den übrigen Gefängnissen fand sich alles in Ordnung. Nichtsdestoweniger erliess die Polizeidirektion noch ein Kreisreiben an alle Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, um ihnen die Vorschriften in Erinnerung zu rufen, welche auf die Verabreichung von Getränken an Gefangene, sowie auf die Arbeitszuweisung an dieselben Bezug haben.

Landjäger Bühlmann, gegenwärtig in Scherli bei Köniz stationiert, war früher während sechs Jahren Gefangenwärter im Käfigturm dahier. Während dieser ganzen Zeit machte er sich in betreff der Verabfolgung von Spirituosen an die Gefangenen der nämlichen Pflichtverletzung schuldig, wie der Gefangenwärter im neuen Bezirksgefängnis, ja in noch ärgerer Weise. Da Herr Grossrat Wyss sich so gern über diese Vorfälle hat instruieren lassen, so hätte er von Herrn Regierungstatthalter Herrenschwand erfahren können, dass gerade Herr Herrenschwand es war, der in früheren Jahren dem Gefangenwärter Bühlmann auf eine Anfrage hin verbot, den Gefangenen geistige Getränke zu verabreichen, dass derselbe sich jedoch nicht um dieses Verbot kümmerte und dasselbe beständig missachtete. Der Fall des Gefangenwärters Bühlmann qualifiziert sich deshalb als ein noch schwererer, als derjenige des spätern Gefangenwärters im neuen Bezirksgefängnis.

Für mich entstand nun die Frage, wie Bühlmann zu bestrafen sei. Die Sache hatte sich vor Jahren, lange vor meinem Amtsantritt zugetragen, und es widerstrebte mir, ich muss es gestehen, den älteren Mann, der schon seit mehreren Jahren nicht mehr Gefangenwärter war, in Arrest zu setzen. Andererseits aber sagte ich mir, er könne, da er während längerer Zeit bei der ihm ausdrücklich verbotenen Verabreichung geistiger Getränke einen ansehnlichen Profit gemacht hatte, ganz wohl eine Busse zu Gunsten der Invalidenkasse des Landjägerkorps bezahlen, das heisst also einen Teil seines unerlaubten Gewinnes hiefür verwenden. Wir wussten nämlich ganz bestimmt, dass Bühlmann nicht wenig aus diesem Handel verdient hatte, da er dem Regierungstatthalter, der die Untersuchung geführt hat, den Ankaufs- und den Verkaufspreis der Getränke angeben musste. Er wurde also in diesem Sinne gebüsst, und es wurde ihm ausdrücklich bemerkt, dass diese Busse mehr den Charakter einer teilweisen Rückerstattung habe. Ich fügte allerdings bei, wenn Bühlmann diese Summe nicht bezahlen wolle, die er doch aus seinem angelegten Gelde nehmen könne, so behalte ich mir vor, ihn in anderer Weise zu bestrafen, was auch geschehen wäre. Ich that dies deswegen, weil die Kompetenz der Polizeidirektion, die Landjäger mit Bussen zu bestrafen, seit dem Erlass des Gesetzes von 1893, das die Verordnung von 1869 als aufgehoben erklärt, nicht klar vorliegt. In dem Entwurf einer neuen Vollziehungsverordnung, welcher seit dem letzten Juni, und nicht seit dem September, vor dem Regierungsrat liegt, habe ich die Bussen als Strafmittel für gewisse Fälle aufgenommen. Es wird Sache des Regierungsrates sein, zu entscheiden, ob von diesem Strafmittel gänzlich Umgang genommen werden solle oder ob es nicht ausnahmsweise in bestimmten Fällen zur Anwendung kommen dürfe. Ich

habe z. B. die Fälle im Auge, wo Gefangenwärter und Plantons ihres besonderen Dienstes wegen nicht in Arrest gesetzt werden können.

Weiter soll ich den Landjäger Bühlmann an der Einreichung eines Strafnachlassgesuches verhindert haben. Davon war gar keine Rede! Ich habe ihm allerdings bedeuten lassen, es wäre doch für ihn gescheiter, möglichst wenig Wesens aus der Sache zu machen. Ich dachte, es wäre ihm wohl nicht angenehm, wenn der Grosse Rat vernehmen müsse, wie er seine Stellung als Gefangenwärter missbraucht habe. Einzig und allein aus dieser Erwägung liess ich ihm durch den Polizeiinspektor den Rat geben, er solle die Einreichung eines solchen Gesuches in seinem eigenen Interesse lieber unterlassen, und er hat diesen Rat befolgt. Wenn ich nun jetzt das pflichtwidrige Benehmen dieses Polizeiangestellten gleichwohl habe zur Kenntnis bringen müssen, so mag er sich dafür anderswo bedanken als bei mir.

Damit glaube ich auf alle die verschiedenen Beschwerdepunkte des Herrn Grossrat Wyss geantwortet zu haben, und ich hoffe, Sie überzeugt zu haben, dass da mit grosser Beredsamkeit Vorwürfe gegen den Polizeidirektor erhoben wurden, welche wirklich jeder Begründung entbehren. Bei Erfüllung meiner Pflichten als Vorsteher der Polizeidirektion nach bestem Wissen und Gewissen habe ich selten irgend einen Anstand mit einem Beamten gehabt; wenn hie und da Anstände geringer Art mit den Regierungsstatthaltern von Bern vorgekommen sind, so wäre erst noch zu untersuchen, ob die Polizeidirektion verdiene, dass ihr dieselben zur Last gelegt werden. Mit dem Herrn Regierungsstatthalter Herrenschiwand komme ich sonst gut aus; bei den Polizeigeschäften, wo er Anträge zu stellen hat, wie z. B. bei den Gesuchen um Versetzungen in die Arbeitsanstalten, werden gewöhnlich seine Anträge noch eher berücksichtigt, als diejenigen der städtischen Polizeibehörde. Kurz, ich bemühe mich, mit allen Beamten auf gutem Fusse zu leben, und es befremdet mich sehr, dass Herr Grossrat Wyss sich berufen fühlte, alles Mögliche herauszusuchen, um in ganz unverdienter Weise meine Amtsführung in ein schiefes Licht zu stellen.

M. Jacot. Permettez-moi, Monsieur le président et Messieurs, de présenter quelques observations concernant la taxe des chiens et l'application des dispositions y relatives.

Lorsqu'une commune perçoit une taxe de 10 fr. et qu'un propriétaire de chiens ne la paie pas, il est condamné par le juge à payer une amende de 20 fr. Mais la commune ne reçoit rien du produit de cette amende. L'ordonnance pour l'exécution de la loi sur la taxe des chiens de 1869 dit que toutes les amendes perçues pour contravention à la loi précitée sont réparties conformément aux prescriptions de la loi du 6 octobre 1851. Cette ordonnance a été remplacée par une disposition contenue dans l'article 4 de la loi sur l'emploi du produit des amendes qui dit ceci: « Sont abrogées toutes les dispositions qui lui sont contraires et notamment la loi du 6 octobre 1851, sauf les dispositions des lois spéciales qui règlent d'une autre manière l'emploi du produit des amendes ».

Or, une pétition ayant été adressée à la direction de la police en vue de la promulgation d'une nouvelle loi sur la taxe des chiens, nous estimons qu'on devrait introduire dans cette nouvelle loi d'autres dispositions

au sujet de l'emploi des amendes résultant d'une contravention à la loi. Il nous semble injuste qu'on condamne les propriétaires de chiens pour contravention à la loi sur la taxe des chiens et que les communes ne touchent pas seulement la taxe. Je voudrais donc inviter le gouvernement à prévoir, dans la nouvelle loi sur la taxe des chiens, une plus grande liberté aux communes.

Wyss. Nur eine kurze Erwiderung. Wir wollen uns nicht in Rechthaberei ergehen, und wenn der Herr Polizeidirektor sagt, ich habe eine grosse Beredsamkeit entfaltet, um meine Bemerkungen anzubringen, so glaube ich, es sei dies nicht ganz richtig; ich bin mir bewusst, meine Bemerkungen sehr einfach, schlicht und kaltblütig angebracht zu haben, und in gleicher Weise werde ich auch die Erwiderung vornehmen.

Der Herr Polizeidirektor kann sich an die beiden ersten Fälle, die sich vor einiger Zeit ereigneten, nicht mehr genau erinnern. Ich brauche daher darüber weitere Worte nicht zu verlieren und halte alle meine Behauptungen aufrecht. Ich möchte mir nur erlauben, den Herrn Polizeidirektor auf einen Irrtum aufmerksam zu machen, den er in seiner Beantwortung begangen hat. Es handelt sich bei dieser Entlassung aus dem Strafvollzug durchaus nicht um Herrn Regierungstatthalter v. Herrenschiwand, sondern um Herrn Regierungstatthalter Weyermann. Herr Herrenschiwand erfreute sich der nämlichen Ferien, die ich dem Herrn Polizeidirektor aus vollem Herzen gönne und nicht im geringsten schmälern möchte. Sollte der Herr Polizeidirektor glauben, ich sei das Organ des Herrn Herrenschiwand, so würde er sich in einem weitem Irrtum befinden; Herr Herrenschiwand steckt absolut nicht hinter der Sache, überhaupt niemand. Ich habe gelegentlich von der Sache Kenntnis erhalten, habe sie geprüft und so gefunden, dass ich es als meine Pflicht erachtete, hier darüber das Wort zu ergreifen.

Was den Fall Lehmann betrifft, so ist es möglich, dass der Herr Polizeidirektor denselben dem Regierungsrat mitgeteilt hat, worüber eventuell das Protokoll Auskunft geben würde. Aber ich halte aufrecht — und dies ist der Grund, weshalb ich die Sache vorgebracht habe — dass die Entlassung ohne Begrüssung der Vormundschaftsbehörde erfolgte, und der Herr Polizeidirektor weiss bestens, welche Reklamationen seither gekommen sind und was er nach der Entlassung noch persönlich anzuordnen für gut fand, und er weiss auch, dass die Staatswirtschaftskommission sich seither mit diesem sowie noch mit einem andern Fall befasst hat.

Ich kann nur sagen, dass ich keine persönliche Bemerkung machen wollte. Wollte ich dies thun, so hätte ich noch einige andere Müsterchen in Vorrat. Ich wünsche nur, dass die Missstimmung, welche ich konstatieren konnte, möglichst gehoben werde und der Herr Polizeidirektor selber auch das Gefühl einer segensreichen Wirksamkeit bekomme.

Was den Fall Bühlmann betrifft, so möchte ich daran erinnern, dass ich die Begründetheit der Bestrafung mit keinem Wort anzweifelte. Ich hob im Gegenteil hervor, dass ich mich in dieser Beziehung mit der Polizeidirektion eins fühle. Was ich kritisiert habe, das ist das angewendete Strafmittel der Busse, und wenn der Herr Polizeidirektor zugiebt, man könne über die Berechtigung zur Ausfällung einer solchen Strafe im Zweifel sein, dann begreife ich wirklich nicht, weshalb man angesichts eines solchen Zweifels nicht eine andere Strafe wählte; im geringsten Zweifel sollte

man zu einer andern Strafe greifen, und es scheint mir doch, dass meine Ausführungen hinsichtlich der Gesetzmässigkeit der Busse als Strafmittel gegenüber Landjägern richtig waren.

Und nun die letzte Bemerkung betreffend die Mitteilung an Bühlmann für den Fall, dass er ein Begnadigungsgesuch einreiche. Ich begreife die Darstellung des Herrn Polizeidirektors sehr gut, dass er dies im Interesse des Bühlmann gethan habe, um ihm unnötige Kosten und Gänge zu ersparen. Aber wenn diese Absicht vorlag, warum lässt man dann beifügen, er könnte sonst die Entlassung riskieren? Diese Drohung wurde beigefügt, wie ich mich bei denjenigen Organen, welche vom Herrn Polizeidirektor beauftragt waren, dem Bühlmann diese Mitteilung zu machen, persönlich überzeugte.

Dies die kurze Erwiderung, die ich der Antwort des Herrn Polizeidirektors entgegensetzen wollte.

M. Joliat, directeur de la police. Je suis parfaitement disposé à tenir compte des observations présentées par M. le député Jacot et à insérer dans le projet d'une nouvelle loi sur la taxe des chiens, une disposition obligeant le juge de prononcer, en cas de contravention, non seulement une amende, mais aussi le payement de la taxe même. Aujourd'hui, cette disposition n'existe pas et le produit des amendes entre entièrement dans la Caisse de l'Etat. Mais je le répète, je suis tout disposé à tenir compte des observations de M. Jacot lors de la prochaine élaboration d'un projet de nouvelle loi sur la matière.

Und nun noch ein ganz kurzes Wort auf das letzte Votum des Herrn Wyss. Es soll nicht Herr Herrenschwand sein, mit welchem ich seiner Zeit im Falle Siegenthaler verhandelt habe. Das ist möglich. Die Herren Herrenschwand und Weyermann vertreten sich gegenseitig; wenn der eine Urlaub hat, so unterzeichnet der andere für ihn. Das ändert aber am Sachverhalt nichts; er ist so, wie ich ihn geschildert habe und nicht so, wie er von Herrn Wyss dargestellt worden ist.

Ferner sagt Herr Wyss, man hätte im Falle Bühlmann nicht mit Busse bestrafen sollen. Ich wiederhole, dass ich auch in dieser Beziehung im Interesse dieses Landjägers handelte. Ich sagte mir, Bühlmann sei ein älterer Mann und werde lieber eine Busse bezahlen, als wegen Pflichtverletzungen, die vor Jahren passiert sind, in Arrest wandern. Auch war mir bekannt, dass Bühlmann ganz wohl im stande sei, aus seinem früheren unerlaubten Gewinn die Fr. 200 zu bezahlen. Von einer Entlassung, die ich durch meine Organe dem Bühlmann habe androhen lassen, weiss ich nichts. Ich habe ihm nur bedeuten lassen, dass er unter allen Umständen eine Strafe, diese oder eine andere, erhalten würde und dass ich es ratsam finde, wenn er es bei der Bezahlung der Fr. 200 bewenden liesse und mich nicht nötige, seine Angelegenheit im Grossen Rate zu erörtern, und dieser Ansicht bin ich noch heute.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt.

Bericht der Kirchendirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission macht einzig

eine Bemerkung in Bezug auf einen Dekretsentwurf, der in Ausarbeitung begriffen ist. Sie sehen, was im gedruckten Bericht darüber gesagt ist. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung des Berichtes.

Genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Baudirektion gibt zu keinen weitem Bemerkungen Anlass. Auf dem Unterhalt der Staatsgebäude wurde eine kleine Ersparnis erzielt, die wohl ihren Grund darin hat, dass diese Geschäfte immer in sehr grosser Zahl zusammenlaufen, sodass es nicht wohl möglich ist, bei der Verteilung des Kredits ganz sicher zu disponieren. Man weiss auch, dass Reparaturen gewöhnlich einen grössern Umfang annehmen, als man anfänglich vorsieht, und aus diesem Grunde werden auch notwendige Reparaturen noch zurückgelegt, um andere Geschäfte zu bereinigen. Es hat nun das Obergericht Anlass genommen, in seinem Bericht darauf hinzuweisen, dass verschiedene Wünsche, speziell was den Unterhalt der Amtsgebäude betrifft, geüssert worden seien und dass in dieser Beziehung wiederholt ausgesprochenen Begehren nicht Rechnung getragen worden sei. Ich habe nun beim Kantonsbaumeister darüber Nachfrage gehalten und es hat mir derselbe erklärt, er habe speziell von dem im Bericht genannten Geschäft gar keine Kenntnis erhalten, wahrscheinlich sei die Klage, die übrigens Dinge untergeordneter Natur betreffe, an die unrichtige Adresse gerichtet worden. Betreffend Burgdorf wird gesagt, dass die Lokalitäten in Bezug auf Beleuchtung und Ventilation ungenügend seien, obschon schon anfangs 1898 die erforderlichen Reparaturen und Verbesserungen vorgenommen worden sind. Auf alle einzelnen Punkte will ich nicht eintreten, da dies zu weit führen würde. Immerhin möchte ich noch darauf hinweisen, dass es in Bezug auf einzelne Reklamationen nicht in der Macht der Baudirektion liegt, sie zu heben, da sie auf die allgemeine Organisation zurückzuführen sind.

Dem Bericht über die Versuche mit der Dampfstrassenwalze, der sehr interessant ist, haben wir entnommen, dass man gut thut, mit der Anschaffung einer zweiten Walze noch zuzuwarten.

Selbstverständlich ist es, dass die Last dieser Direktion infolge der vielen Eisenbahngeschäfte ganz bedeutend zugenommen hat, und es ist begreiflich, dass unter diesen Umständen vielleicht das eine oder andere Geschäft etwas länger auf seine Erledigung harren und in Bezug auf einige gesetzgeberische Erlasse etwas Zurückhaltung beobachtet werden musste.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Bericht der Baudirektion zur Genehmigung.

Schwab (Büren). Es ist Ihnen bekannt, dass durch Bundesbeschluss von 1867 die Ausführung der Jura-gewässerkorrektur in der Weise angeordnet wurde, dass 3 Jahre nach der Vollendung der Korrektionsarbeiten auf dem Gebiet des Kantons Bern, d. h. 3 Jahre nach der Vollendung des Nidau-Bürenkanals, das Fluss-

bett der Aare bis Attisholz korrigiert werden solle. Nun sind diese Korrektionsarbeiten auf dem Gebiet des Kantons Bern schon seit mehr als 10 Jahren ausgeführt, ohne dass der Kanton Solothurn seinen Verpflichtungen, die ihm durch den Bundesbeschluss von 1867 auferlegt wurden, nachgekommen wäre. Dagegen haben die Grundbesitzer der beteiligten Gemeinden Arch-Rütti und Arch-Leuzingen ihre Mehrwertbeiträge bezahlt und auch ihre Beiträge für den Loskauf von der Schwellenpflicht entrichtet. Gleichwohl ist, trotz wiederholter Aufforderungen und Gesuche, in Bezug auf die Korrektion der alten Aare in der betreffenden Gegend nichts gegangen. Ich glaube aber, die interessierten Grundbesitzer haben, nachdem sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat durch Bezahlung der Mehrwertschätzungen nachgekommen sind, einen Anspruch darauf, dass die ihnen seiner Zeit gemachten Versprechungen (Bundesbeschluss von 1867 und Grossratsbeschluss vom gleichen Jahre) gehalten und die Arbeiten einmal ausgeführt werden. Und wenn der Kanton Solothurn in dieser Beziehung saumselig ist, so mag der Kanton Bern zum Schutze der interessierten Gemeinden auf dem Wege der Vorstellung bei den Bundesbehörden, wie schon seiner Zeit, dahin wirken, dass der Kanton Solothurn seinen Verpflichtungen nachkommt. Jahr für Jahr werden in diesen Gemeinden grosse Terrainabschnitte durch die Aare weggeschwemmt, kurz, es ist ein unhaltbarer Zustand, und ich möchte namens der beteiligten Grundeigentümer den Wunsch äussern, die Baudirektion möchte sich dieser Angelegenheit annehmen und untersuchen, auf welche Weise den gerechtfertigten Wünschen der interessierten Gemeinden nachgelebt werden könnte.

Jäggi. Ich möchte die Anregung des Herrn Schwab begrüessen. Bis jetzt hatten wir von der Aarekorrektion nicht viel mehr, als dass wir bezahlen konnten und das Land weggeschwemmt und den Solothurnern zugeführt wird, welche von der Sache eben so viel Nutzen haben, aber nichts leisten. Schon wiederholt, unter Herrn Dinkelmann und dem jetzigen Baudirektor, wurden Gesuche eingereicht. 1895 gab Herr Bundesrat Schenk die Auskunft, man solle sich gedulden, es werde etwas gehen. Inderthat wurden Projekte ausgearbeitet und 1896 sollten sie den beteiligten Regierungen — Bern, Solothurn und Neuenburg — übergeben werden, damit sie erklären, welches Projekt sie vorziehen und welche Wünsche sie noch anzubringen haben. Ich möchte nun den Herrn Baudirektor anfragen, was in dieser Beziehung geantwortet worden sei.

Morgenthaler, Baudirektor. Was zunächst die Reklamation des Obergerichts betreffend den Unterhalt verschiedener Staatsgebäude betrifft, so glaube ich, es fehle hier an der richtigen Organisation, wie es schon der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission angedeutet hat. Von 15 Fällen, die das Obergericht anführt, war der Baudirektion nur von dreien etwas bekannt. Ich weiss nicht, ob das Obergericht jeweilen für die Ausarbeitung des Geschäftsberichts an die untern Gerichtsbehörden ein Circular erlässt, sie möchten in Bezug auf Lokalitäten etc. ihre Wünsche geltend machen. Wenn es sich so verhält, so sollte dem abgeholfen werden. Die untern Gerichtsbehörden sollten in dieser Beziehung ebenfalls direkt mit der Baudirektion verkehren, so gut wie andere Bewohner von Staatsgebäuden. Es fällt z. B. einem

Pfarrer nicht ein, durch die Kirchendirektion — was doch näher läge, als bei den Gerichtsbeamten die Reklamation durch das Obergericht — ihre Beschwerden wegen mangelhaften Unterhalts geltend zu machen, sondern sie wenden sich direkt an die Baudirektion, eventuell an die Domänendirektion. Das nämliche dürfte auch hier geschehen. Die drei Fälle, von denen man Kenntnis erhielt, sind in Behandlung; die übrigen Fälle, von denen man keine Kenntnis hatte, werden wir untersuchen, um dann das Nötige vorzukehren.

Die Bemerkungen der Herren Schwab und Jäggi sind vollständig gerechtfertigt, und ich kann sie nur dahin beantworten, dass das Geschäft beim Bund hängig ist. Die letzte Wassergrösse vom Januar 1899 hat uns Anlass gegeben, energisch zu reklamieren. Der Bund hat aber bis jetzt noch keinen Entscheid getroffen, und ich begrüesse die Gelegenheit, die sich nun bietet, um, gestützt auf die heutige Diskussion, beim Bund neuerdings vorstellig werden zu können. Die Juragewässerkorrektion ist überhaupt nicht eines der angenehmsten Geschäfte der Baudirektion, wie alle wissen, die in dieser Sache orientiert sind. Es ist dort noch manches unfertig. Die hier erwähnten Reklamationen sind vollständig begründet; begründet sind aber noch viele andere. Auch für den Bund ist die Sache keine sehr angenehme und einfache, sonst würde er gewiss schon Beschluss gefasst haben. Wir werden nun die Frage beim Bund neuerdings in Fluss bringen und unser möglichstes thun, damit diesen berechtigten Reklamationen Rechnung getragen wird.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die beiden Berichterstatter, Herren Burrus und Bärtschi, sind leider nicht anwesend. Es ist daher meine Sache, Ihnen einen kurzen Rapport zu erstatten.

Auf den Bericht der Direktion der Landwirtschaft könnte man auch das Sprichwort anwenden: «Was lange währt, kommt endlich gut!» Der Bericht hat sehr lange auf sich warten lassen, wie wir bereits am Montag konstatierten; allein als er einmal in unsere Hände gelangte, musste man sich sagen, es sei eine Freude, diesen Bericht durchzulesen, indem daraus ersichtlich ist, dass zur Hebung und Förderung der Landwirtschaft nun wirklich vom Staate eine sehr vielseitige und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt wird. Wenn man den Bericht mit den Berichten aus den achtziger Jahren und namentlich wenn man den bezüglichen Posten der Staatsrechnung mit den betreffenden Ziffern der Staatsrechnungen aus den achtziger Jahren vergleicht, so ergiebt sich, dass auf diesem Gebiet sehr grosse Fortschritte nachgewiesen werden können. Ich habe hier die Staatsrechnung vom Jahre 1883 vor mir. Damals wurde für die Landwirtschaft, die noch keine eigene Direktion bildete, sondern nur ein Bestandteil der Direktion des Innern war, im ganzen eine Summe von Fr. 54,000 verausgabt, nämlich Fr. 34,000 für Förderung und Hebung der Landwirtschaft im allgemeinen und Fr. 20,000 für die Ackerbauschule. Ganz

anders sieht die Sache nach der Staatsrechnung für das Jahr 1898 aus. Es wurde in diesem Jahre für die Landwirtschaft einzig vom Kanton eine Summe von Fr. 276,000 verausgabt, nämlich für Verwaltungskosten Fr. 10,000, für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen Fr. 204,000 (darunter die Viehprämien und die Prämien für Pferdezücht), für die landwirtschaftliche Schule, die Molkereischule und die landwirtschaftliche Winterschule Fr. 62,000, im ganzen Fr. 276,000, also Fr. 220,000 mehr als im Jahre 1883. Dazu kommen aber noch die grossen Leistungen des Bundes. Sie wissen, das der Bund ein Gesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft erlassen hat und infolge desselben jährlich etwa 2 Millionen verausgabt, unter dem Vorbehalt, dass die Kantone sich in gleich hohem Masse beteiligen. Es ist dies eine sehr zweckmässige Einrichtung, die finanziell für uns die Folge hat, dass die Landwirtschaft vom Kanton etwa Fr. 250,000 erhält und ebenso gleich viel vom Bund, zusammen Fr. 500,000, gegenüber Fr. 70,000 in den achtziger Jahren. Aus dem Verwaltungsbericht ergibt sich, dass diese Gelder sehr zweckmässig verwendet wurden, vorab für das landwirtschaftliche Bildungswesen, das früher sehr vernachlässigt war, sodann für Verbesserung der Rindvieh- und Pferdezücht, sowie namentlich auch für Verbesserung des Bodens. Insbesondere auch für Alpverbesserungen wurden sehr grosse Beiträge verausgabt, was früher unbekannt war; im Berichtsjahre wurden nicht weniger als 53 solche Geschäfte behandelt, an die Fr. 33,000 vom Kanton und ebensoviel vom Bund bewilligt wurden. Nach Ansicht der Kommission sind diese Subventionen sehr gut angewendet, da die Alpwirtschaft bekanntlich immer mehr Bedeutung erlangt, je mehr die Viehzucht einen Aufschwung nimmt.

Mit Vergnügen hat die Staatswirtschaftskommission auch wahrgenommen, dass zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche von Seite der Staatsbehörden mit allem Erfolg vorgegangen worden ist. Sowohl 1898 als 1899 wurde diese Seuche in verschiedene Teile des Kantons eingeschleppt, aber durch die sehr energischen Massnahmen der Staatsbehörden einer weiteren Verbreitung dieser verderblichen Krankheit Einhalt gethan, was namentlich für diejenigen Gegenden, in denen Jahrmärkte abgehalten werden sollten, von grösster Bedeutung war. Es ist nur zu hoffen, dass es den Massnahmen der Staatsbehörden auch in Zukunft gelingen werde, eine weitere Verbreitung dieser Seuche zu verhüten.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Bericht der Direktion der Landwirtschaft zur Genehmigung.

Jenni. Ich erlaube mir, die Regierung, beziehungsweise die Direktion der Landwirtschaft anzufragen, wie es sich mit den Arbeiten betreffend die Viehversicherung verhält. Es sind nun volle drei Jahre verflossen, seitdem der Grosse Rat eine dahinzielende Motion einstimmig erheblich erklärt hat, durch welche die Regierung eingeladen wurde, die Materie der Viehversicherung gesetzgeberisch zu bearbeiten und dem Grossen Rat einen bezüglichen Entwurf vorzulegen. Ich habe bereits in der vorletzten Sitzung Veranlassung genommen, die Regierung über den Stand der Arbeiten zu interpellieren, und der Grosse Rat hat damals die Zusicherung erhalten, dass der bereits ausgearbeitete Entwurf nunmehr der Regierung und demnächst auch dem Grossen Rat unterbreitet werde. Dem Bericht der

Landwirtschaftsdirektion vom Jahre 1898 ist nun zu entnehmen, dass dem nicht so ist, sondern dass die Regierung der Ansicht huldigt, es könne diese Viehversicherung ganz gut verschoben werden und zwar auf unabsehbare Zeit. Der Bericht spricht sich nämlich folgendermassen aus: «Einer vom Grossen Rat am 25. November 1896 erheblich erklärten Motion Rechnung tragend, hat die Landwirtschaftsdirektion im Februar 1898 den Oberbehörden den Entwurf zu einem kantonalen «Gesetz über die Viehversicherung» vorgelegt. Als endgültiges Projekt qualifiziert sich die Arbeit jedoch nicht. Die finanzielle Tragweite der in Rede stehenden Gesetzesvorschriften mahnt zu grösster Vorsicht; mit einer definitiven Vorlage glauben wir erst dann hervortreten zu sollen, wenn sich die Wirkungen schon bestehender Viehversicherungsgesetze hinlänglich überblicken lassen und wenn gewisse grundsätzliche Fragen besser abgeklärt sind.» Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären kann, und ich glaube auch nicht, dass die von der Regierung angeführten Gründe, um die Verschiebung zu motivieren, als gerechtfertigt taxiert werden können. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, was bereits in andern Kantonen in dieser Frage geschehen ist. Wenn wir über unsere Landesgrenze hinausblicken, so nehmen wir wahr, dass bereits 8 1/2 Kantone die Viehversicherung eingeführt haben und dass sie seit langen Jahren dort zur Zufriedenheit funktioniert. Wir sehen ferner, dass nicht weniger als 9 Kantone gegenwärtig mit gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Einführung der Viehversicherung beschäftigt und in mehreren Kantonen die Arbeiten so vorgerückt sind, dass im nächsten Jahre die bezüglichen Gesetze dem Volke vorgelegt werden können. Die Viehversicherung ist eingeführt in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Aargau, Neuenburg, Baselland, Zürich, Schaffhausen, Graubünden und Glarus. Der Kanton Zürich hat sie bekanntermassen in seinem ganzen Gebiet obligatorisch eingeführt und bezieht vom Bund eine Summe von nicht weniger als Fr. 125,000, die der dortigen Landwirtschaft und damit der zürcherischen Volkswirtschaft, dem Kanton überhaupt, zu gute kommt. In letzter Zeit wurden über die Wirkungen der Viehversicherung im Kanton Zürich statistische Erhebungen vorgenommen, welche die Einführung derselben höchst empfehlenswert erscheinen lassen. Es ist daher merkwürdig, dass unsere Regierung erklärt, man müsse zuerst abwarten, wie sich diese Gesetzgebung in andern Kantonen bewähre. Die Regierung ist nicht immer auf diesem Boden gestanden, und ich mache darauf aufmerksam, dass sie letztes Jahr in einer andern Frage einen andern Standpunkt eingenommen hat. Nachdem Herr Lenz bei Begründung seiner Motion betreffend Volkswahl der Regierung die Zweckmässigkeit dieser Wahlart genügend nachgewiesen und darauf verwiesen hatte, dass bereits 15 Kantone die Volkswahl der Regierung eingeführt haben und sich bei derselben wohl befinden, liess die Regierung erklären, man könne nicht alles nachahmen, was andere Kantone machen. Heute sagt man, man müsse abwarten, wie sich in den Kantonen, welche die Viehversicherung eingeführt haben, die Sache mache. Was die Abklärung gewisser grundsätzlicher Fragen betrifft, so kann ich Ihnen heute schon eine definitive Antwort geben. Vor nicht langer Zeit fand im Bundesrathaus eine interkantonale Konferenz statt, veranstaltet vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement. Diese

Konferenz war von 17 Kantonen beschickt, das heisst von den Kantonen, welche die Viehversicherung bereits eingeführt haben oder sie einführen wollen, und das Departement bezweckte, mit dieser Konferenz eine Besprechung anzubahnen, um eine Klärung gewisser grundsätzlicher Fragen herbeizuführen, eine Vereinheitlichung gewisser Grundsätze festzulegen. Vor allem wünschte das Departement, die Grundsätze für die Auswirkung der Bundessubventionen für die ganze Schweiz einheitlich zu gestalten. In den Verhandlungen hat sich nun gezeigt, dass die Kantone keineswegs gewillt sind, sich zu einer einheitlichen Schablone verstehen zu lassen. Es hat sich herausgestellt, dass in den 8 Kantonen, welche die Viehversicherung bereits eingeführt haben, in Bezug auf die Auswirkung der Bundes- und Kantonssubvention nicht weniger als vier Systeme Platz gegriffen haben, und jeder Kanton hat erklärt, dass er mit seinem System am besten fahre und nicht gewillt sei, zu einem andern überzugehen, dass sein System den örtlichen Verhältnissen am besten angepasst sei. Im einen Kanton wird die Bundessubvention nach Massgabe des Versicherungskapitals ausbezahlt, im andern nach Massgabe des erlittenen Schadens, in einem dritten, der etwas einfacher organisiert ist, nach Massgabe der Viehzahl und in einem vierten nach Massgabe der von den Versicherten geleisteten Prämien. Es kamen auch andere Grundsätze zur Sprache, auf die einzutreten hier nicht der Ort ist; allein überall musste man sich sagen, dass von einer einheitlichen Ordnung dieser Grundzüge nicht die Rede sein könne, dass es im Gegenteil besser ist und im Interesse der Versicherung liegt, wenn man verschiedene Systeme und Grundsätze Platz greifen lässt, die den Volksanschauungen und örtlichen Verhältnissen entsprechen. Wollten wir daher warten bis hier eine Abklärung stattfindet, wie die Regierung es vorschlägt, so würde dies so viel heissen als wir wollen die Versicherung auf unabsehbare Zeit überhaupt nicht einführen.

Für die Regierung war jedenfalls ein anderes Moment, die finanzielle Seite der Sache, ausschlaggebend, denn es heisst im Bericht, dass angesichts der finanziellen Tragweite grosse Vorsicht am Platze sei. Nun gehöre ich auch zu denjenigen, welche in der Staatsverwaltung vorsichtig vorgehen wollen. Nichtsdestoweniger glaube ich, dieser Hinweis sei nicht stichhaltig. Vorerst muss betont werden, dass wir nicht eine obligatorische Viehversicherung einführen wollen. Von einer solchen wird nicht die Rede sein können, und es ist auch das Obligatorium im Entwurf der Landwirtschaftsdirektion nicht vorgesehen. Wir haben uns nur mit der Aufstellung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften zu befassen, nach welchen in den einzelnen Gemeinden die obligatorische Einführung der Viehversicherung ermöglicht wird. Infolge dessen wird die finanzielle Wirkung nur eine succesive sein, und wer unsern Volkscharakter und unsere Lebensweise genauer kennt, wird nicht befürchten, dass in Bezug auf die Einführung der Viehversicherung überstürzt vorgegangen werde. Die finanzielle Wirkung wird daher erst nach verhältnismässig langer Zeit schwerwiegend zur Geltung kommen. Ich mache aber noch auf einen weitem Umstand aufmerksam, auf den Umstand nämlich, dass wir bereits für eine spätere Einführung der Viehversicherung Vorsorge getroffen haben. Man hat seit vielen Jahrzehnten mittelst der Gebühren für Gesundheitsscheine einen Fonds gesammelt, der heute auf Fr. 1,577,000 angewachsen

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

ist. Diese Summe ist in allererster Linie dazu bestimmt, die Kosten der Viehversicherung zu decken. Nach dem Staatsverwaltungsbericht wirft dieser Fonds einen Zins von circa Fr. 50,000 ab, so dass anzunehmen ist, die Kantonsfinanzen müssten in den nächsten Jahren für die Viehversicherung nicht in Anspruch genommen werden. Es ist allerdings nicht zu vergessen, dass die jährlichen Einnahmen für Viehgesundheitscheine im Betrage von Fr. 50,000 durch die Gesundheitspolizei und die Entschädigungen für Rauschbrand etc. in Anspruch genommen werden; allein es wird in Bezug auf die Rauschbrandfälle eine neue Organisation Platz greifen müssen, so dass es möglich sein soll, mit der genannten Summe auszukommen. Sie sehen hieraus, dass das Motiv der Finanzgefahr nicht stichhaltig ist. Im übrigen glaube ich, es stehen der Regierung noch andere Hilfsquellen zur Verfügung. Ich mache darauf aufmerksam, dass es vielleicht am Platze wäre, parallel mit der Viehversicherung auch die gesetzgeberischen Arbeiten betreffend Erlass eines Gesetzes über den Viehhandel zu fördern. Der Kanton Zürich ist mit grossem Erfolge in dieser Weise vorgegangen, und es hat ihm das Gesetz über den Viehhandel, das nicht bloss vom Standpunkt der Finanzen, sondern auch vom Standpunkt der Landwirtschaft aus begrüsst werden muss, den grössten Teil der Summe für die Durchführung der Viehversicherung geliefert. Durch Erlass eines derartigen Gesetzes könnten im Kanton Bern ausser den Fr. 50,000, welche aus der Viehentschädigungskasse zur Verfügung stehen, noch weitere Fr. 50,000 flüssig gemacht werden. Allein auch wenn dies nicht der Fall wäre, so sind unsere Hilfsmittel in Bezug auf die Steuergesetzgebung noch nicht erschöpft. Ich verweise nur auf die Einführung der amtlichen Inventarisierung und der Progression. Aus einem Bericht von Herrn Dr. Steiger ergibt sich, dass im Kanton Zürich infolge Nichteinführung der amtlichen Inventarisierung nur 60 % versteuert werden. In denjenigen Fällen, wo die amtliche Inventarisierung infolge Vormundschaft stattfinden musste, hat sich nämlich herausgestellt, dass nur 54 % versteuert wurden. Sie sehen also, dass wir noch viele Hilfsquellen haben, man muss sie nur auszubeuten wissen.

Diese kurzen Bemerkungen sollten genügen, um Ihnen den Beweis zu liefern, dass die von der Regierung angeführten Gründe, um die Verschiebung der Viehversicherungsarbeiten zu motivieren, nicht stichhaltig sind. Ich muss deshalb angesichts der Thatsache, dass es sich hier um eine weitgehende soziale Fürsorge handelt, um ein Werk, das speziell berufen ist, die kleineren Landwirte zu schützen — die grösseren Landwirte verlangen die Viehversicherung bekanntlich nicht — den Antrag stellen, die Regierung sei eingeladen, diese Angelegenheit endgültig zu behandeln, damit die Kommission im Laufe des Monats Januar sich mit der Sache befassen kann, worauf dann das Gesetz in einer späteren Sitzung dem Grossen Rate vorgelegt würde.

Freiburghaus. Ich möchte mir die Anfrage an die Landwirtschaftsdirektion erlauben, warum von dem Kredit, welcher der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft pro 1898 zum Zwecke der Durchführung von Kursen und Vorträgen zugesichert wurde, ein Restbetrag von Fr. 402.25 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zur Auszahlung gelangt ist. Nach dem Abkommen zwischen der Direktion der Landwirtschaft 1899.

schaft einerseits und der ökonomischen Gesellschaft andererseits sollen unserer Gesellschaft für die Durchführung von Kursen und die Abhaltung von Vorträgen jährlich Fr. 8000 zur Verfügung gestellt werden, in dem Sinne jedoch, dass der Gesellschaft nur die wirklichen Ausgaben zurückvergütet werden, sowie in dem Sinne, dass gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und der zudienenden Vollziehungsverordnung der Bund die Hälfte der Ausgaben zurückvergüte. Wie haben sich nun im Jahre 1898 die Verhältnisse gestaltet? Nach dem Bericht der Landwirtschaftsdirektion wurden im Kantonsgebiet 116 landwirtschaftliche Referate und 69 Spezialkurse abgehalten, welche eine Summe von Fr. 7,007. 15 erforderten. Nach dem genannten Abkommen hätte die eine Hälfte dieser Summe vom Bund, die andere Hälfte vom Kanton zurückvergütet werden sollen. Seitens des Bundes ist die Rückvergütung in vollem Umfange erfolgt, während seitens des Kantons noch ein Restbetrag von Fr. 402. 25 aussteht. Dabei ist zu bemerken, dass die Zahl der Anmeldungen für Kurse und Vorträge eine viel grössere gewesen ist, sodass sich der Vorstand der ökonomischen Gesellschaft veranlasst sah, einen Abstrich vorzunehmen und verschiedene Vereine auf 1899 zu verträgen. Nebenbei gesagt, legt die grosse Zahl von Anmeldungen für die Abhaltung von Kursen und Vorträgen ein sprechendes Zeugnis für das stets steigende Bedürfnis landwirtschaftlicher Kreise ab, durch derartige Kurse und Vorträge sich Belehrung zu verschaffen, um den Kampf ums Dasein um so wirksamer bestehen zu können. Es muss nun auffallen, warum der erwähnte Restbetrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist, da er doch budgetiert und zugesichert war, während andererseits für die Durchführung des interkantonalen Zuchtstiermarktes in Ostermündingen ein Beitrag von Fr. 3000 bewilligt wurde, der nicht budgetiert war. Um in dieser Beziehung nicht missverstanden zu werden, will ich ausdrücklich bemerken, dass materiell gegen die Gewährung dieses Kredites nichts einzuwenden ist, denn auch der Sprechende weiss den hohen Wert dieser interkantonalen Zuchtstiermärkte mit Ausstellungscharakter voll und ganz zu würdigen, und es wäre der Wert derselben ein noch viel grösserer, wenn sich auch alle Oberländer Viehzüchter beteiligen würden. Auf die Gründe, warum sie dies nicht thun, will ich hier nicht eintreten. Ich wiederhole also die Anfrage an den Herrn Direktor der Landwirtschaft, weshalb der erwähnte Betrag von Fr. 402. 25 bis jetzt nicht zur Auszahlung gelangt ist.

Weber (Grasswyl). Ich stimme mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission überein, indem ich der Landwirtschaftsdirektion für die energischen Massnahmen, welche sie gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche ergriffen hat, ebenfalls den besten Dank ausspreche. Allein so lange wir nicht ein eidgenössisches Gesetz haben, werden diese Anstrengungen nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet sein, denn wie ich vernommen habe und mir von Männern, die sich jahrelang an der Grenze aufhielten, versichert wurde, herrschen dort Zustände, welche eine Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche zur Unmöglichkeit machen. Mein Gewährsmann hat mir versichert, dass dort während 2 Jahren die Maul- und Klauenseuche nie völlig erloschen sei und nur verseuchte Tiere geschlachtet

worden seien. Wenn in dieser Weise die Seuche über die Grenze hereingebracht wird, so ist es begreiflich, dass die im Innern getroffenen Massnahmen nicht den gewünschten Erfolg haben. Ich möchte deshalb die Direktion der Landwirtschaft ersuchen, die Bemühungen der schweizerischen Tierärzte zu unterstützen, welche dahin gehen, es möchte einmal die Revision des Bundesgesetzes an die Hand genommen und durchgeführt werden. Gleichzeitig möchte ich die Direktion bitten, auch dafür zu sorgen, dass das vom Sprechenden als Motionssteller seiner Zeit angeregte Viehhandelsgesetz ebenfalls dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mir noch eine Anfrage an den früheren Direktor der Landwirtschaft erlauben. Es wurden mir diesen Herbst infolge von Gerüchten verschiedene Fragen gestellt, die ich nicht genau beantworten konnte. Ich hatte auch nicht Zeit, mich darüber näher zu erkundigen, und erst kürzlich habe ich von einer kompetenten Persönlichkeit folgendes erfahren, das, falls es nicht richtig wäre, der Herr Direktor richtig stellen wird. Es wurde mir gesagt, es sei bei der Schau in Riggisberg im Jahre 1898 ein Stier mit Fr. 80 prämiert worden, da aber der Eigentümer desselben die gehörigen Ausweise nicht habe erbringen können, habe die Schaukommission die Prämie mit dem Bemerkten zurückgezogen, der Stier werde aus der Prämienkontrolle gestrichen. Gleichwohl habe dieser Stier in der Prämienliste figurirt und es sei für denselben auch die Bundesprämie ausbezahlt worden. Ich möchte nun anfragen, wie es sich damit verhält, damit die Gemüter sich in dieser Frage wieder beruhigen können.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Was vorerst die verspätete Berichterstattung betrifft, so muss ich in dieser Beziehung um Entschuldigung bitten. Der Grund der Verspätung liegt in gewissen Zufälligkeiten. Wir verfügen auf der Landwirtschaftsdirektion über drei Angestellte. Einer davon ist speziell als Sekretär der Viehschaukommission bezeichnet und ist ein alter Mann, der im Laufe dieses Jahres sozusagen arbeitsunfähig war, sodass einer der beiden andern Angestellten an den Schauen teilnehmen musste und während dieser Zeit nicht auf dem Bureau arbeiten konnte. Ausserdem hatte er noch Militärdienst, und endlich kam hinzu, dass zu der Zeit, wo sonst der Geschäftsbericht verfasst wurde, die Seuche ausbrach. Alles dies brachte es mit sich, dass nicht alle Arbeiten rechtzeitig erledigt werden konnten, und dies ist der Grund, weshalb der Bericht diesmal etwas verspätet zur Ausgabe gelangte. Man wird bemüht sein, in Zukunft diesem Uebelstande abzuweichen.

Was die Viehversicherung betrifft, von der Herr Jenni gesprochen hat, so kann ich mitteilen, dass die Direktion der Landwirtschaft im Laufe des letzten Herbstes dem Regierungsrat einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, der aber vom Regierungsrat an die Landwirtschaftsdirektion zurückgewiesen worden ist mit dem Auftrag, denselben im Sinne der Mitbelastung des Staates abzuändern. Nun kann ich mir allerdings nicht recht vorstellen, wie man eine Viehversicherung einführen will, ohne dass der Staat sich finanziell beteiligt, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Bundesbeitrag sich nach dem Staatsbeitrag richtet. Ein neuer Entwurf ist druckbereit und wird nächster Tage dem Regierungsrat zur Vorberatung unterbreitet werden können. Wenn irgend möglich,

wird man dahin trachten, dass die grossrätliche Kommission diesen Entwurf schon in nächster Zeit zu Gesicht bekommt und denselben beraten kann.

Herr Grossrat Freiburghaus fragt an, warum der ökonomischen Gesellschaft ein Betrag von Fr. 402. 25 nicht ausgerichtet worden sei. Der Grund liegt darin, dass der Kredit von Fr. 21,000, der für die Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen vorgesehen war, nicht hinreichte, um diese Fr. 402 zu bezahlen. Im Jahre 1898 ist dieser Kredit der nämliche geblieben und da alles mögliche unter denselben rubriziert werden muss, so muss man bei der Verteilung sehr vorsichtig sein, damit alle Berechtigten etwas davon erhalten. Wir haben Verpflichtungen gegenüber der Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil, an die wir über Fr. 2000 bezahlen mussten, sodann gegenüber ähnlichen Schulen in Genf und Auvornier. Ferner wurde seiner Zeit der ökonomischen Gesellschaft ein fixer Beitrag von Fr. 4000 zuerkannt. Weitere Fr. 4000, auf welche die Gesellschaft jeweiligen Anspruch macht, wurden nicht in definitiver Weise zugesprochen, sondern man sagte, sofern der Kredit es erlaube, werde man bis auf Fr. 4000 gehen. Leider erlaubte es nun der Kredit im Jahre 1898 nicht, diese Fr. 402 auszubezahlen und so musste man die Gesellschaft auf die Zukunft vertrösten. Ob sie 1899 nochmals Anstrengungen machte, um diese Fr. 402 aus dem Kredit für 1899 zu erhalten, ist mir nicht in Erinnerung. Bezüglich des Beitrages von Fr. 3000 für den Zuchtstiermarkt ist darauf hinzuweisen, dass als vor einem Jahre der erste Zuchtstiermarkt auf der grossen Schanze in Bern stattfand, ein Beitrag von Fr. 5000 zugesichert wurde. Dieser Beitrag konnte aus verschiedenen Krediten genommen werden, hauptsächlich aus dem Kredit für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen. Die betreffende Gesellschaft kam dann mit dem Gesuch, man möchte ihr auch für dies Jahr einen Beitrag von Fr. 5000 verabfolgen, man erklärte ihr jedoch, dass man nicht so hoch gehen könne, da der Kredit nicht hinreiche. Die Herren haben dann ihr Gesuch reduziert und angefragt, ob wir nicht wenigstens Fr. 3000 geben könnten, und der Regierungsrat sagte sich, nachdem man einmal angefangen habe, dürfe man nicht schon im folgenden Jahr die milde Hand zurückziehen, um so weniger, da man es mit einer Genossenschaft zu thun habe, die sich über verschiedene Kantone ausdehne, und da man sah, dass andere Kantone, Waadt und Luzern, auch annähernd Fr. 3000 gaben, so durfte Bern nicht wohl zurückstehen. Allein dieser Beitrag ist noch zur Stunde nicht bezahlt und wird erst bezahlt, wenn sich am Ende des Jahres die Möglichkeit herausstellt, denselben aus dem Kredit der Landwirtschaft bestreiten zu können.

Was die Bemerkungen des Herrn Weber betrifft, so spricht er in erster Linie von einer Revision der Bundesgesetzgebung betreffend Massregeln gegen Viehseuchen. In dieser Beziehung ist allerdings nichts gegangen. Ich kann nur so viel sagen, dass im Verlauf der Zeit die Erfahrung lehrte, dass das Gesetz von 1892 über die Bekämpfung von Viehseuchen ungenügend geworden ist, so dass man dazu kam, Massregeln zu ergreifen, die ausserhalb des Bundesgesetzes stehen. Ich will nur einen Fall anführen. Das Bundesgesetz sagt nichts davon, dass im Falle eines Seuchenausbruches neben Ortsbann auch Hausbann verhängt werden solle. Wäre in Oberwyl, Kanton Basel-

land, der Hausbann verhängt worden, so hätten wir jetzt nicht die Seuchenausbrüche in Thörigen. Ein Bursche aus dem verseuchten Haus in Oberwyl besuchte seinen Pflegevater in Thörigen und hat damit die Seuche dorthin verschleppt. Sie sehen aus diesem Fall, dass die Bundesvorschriften nicht genügen, um die Seuche wirksam zu bekämpfen; ich kann aber beifügen, dass man alle Anstrengungen macht, um eine Revision der Bundesgesetzgebung herbeizuführen. Bekanntlich tagte letzten Sonntag und Montag die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte hier in Bern, und unter ihren Traktanden figurierte auch die Revision des Bundesgesetzes. Die von der Versammlung aufgestellten Thesen werden nun in weitere Kreise gelangen, und nach und nach wird es doch möglich sein, in Bezug auf diese Materie ein neues Bundesgesetz zu erhalten, das strengere Massnahmen enthält. Andererseits ist zu erwarten, dass die Massnahmen, die der Kanton Bern jetzt getroffen hat und als notwendig erachtete, vom Volke acceptiert werden. Wenn man auch hie und da bemerkt, die Massnahmen seien etwas streng, so hat man doch die Genugthuung gehabt, dass gerade die Leute aus den Gegenden, wo die Seuche herrschte, nachher erklärten, sie seien mit allen diesen Massnahmen einverstanden, man habe gesehen, dass man bestrebt gewesen sei, die Seuche so schnell wie möglich zu bekämpfen und man sei auch von den erzielten Resultaten vollständig befriedigt.

Was die Einführung eines Viehhandelsgesetzes betrifft, so steht diese Frage mit der Viehversicherung im Zusammenhang. Man hat im Plan, wenn die Viehversicherung eingeführt wird, unter andern auch aus einem Viehhandelsgesetz sich Einnahmen zu verschaffen, ähnlich wie es der Kanton Zürich bereits gethan hat. Nach dem zürcherischen Viehhandelsgesetz werden die Viehhändler mit einer Patentgebühr von Fr. 50—500 belegt, und es bringt dieses Gesetz dem Kanton Zürich eine Einnahme von circa Fr. 100,000, wovon die Hälfte der Viehversicherung zufliesst, die andere Hälfte in die Staatskasse fällt. Diese Materie wird bei Behandlung des Viehversicherungsgesetzes ebenfalls geprüft werden.

Der Fall Spring in Uttigen, den Herr Weber anführt, ereignete sich im Jahre 1898. Der Pächter Spring in Uttigen hat an der Viehschau in Riggisberg einen Stier vorgewiesen, der anfänglich zu denjenigen plazierte wurde, von denen man annahm, sie werden prämiert. Nachträglich hat dann aber die Kommission den Betreffenden abgewiesen, indem sie sagte, der Abstammungsnachweis stehe nicht auf einem bernischen Formular. Der Stier kam aus dem Kanton Freiburg und hatte einen Abstammungsnachweis von der Genossenschaft Schmitten. Einzig dieser Formfehler hat die Kommission veranlasst, den Stier zurückzuweisen. Der Landwirtschaftsdirektor hat dann, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, gefunden, die Kommission gehe in diesem Falle doch zu weit, wenn sie das Tier bloss wegen dieses formellen Mangels zurückweise, und es wurde deshalb dem Pächter Spring gleichwohl eine Prämie von Fr. 80 ausgerichtet und demselben ein Belegscheinheft zugestellt. Der Fall ist allerdings noch zur Stunde nicht ganz erledigt, denn als der betreffende Besitzer sich mit dem Tiere dies Jahr wieder zur Schau einstellte, wurde derselbe von der Kommission wiederum zurückgewiesen, was denselben veranlasst hat, Beschwerde zu führen. Die Kommission ist dann angefragt worden, ob sie die Beschwerde für begründet erachte oder nicht, worauf sie erklärt hat, sie habe an ihrem Standpunkt nichts zu ändern und überlasse es

den obern Behörden, über den Fall zu entscheiden. Dies ist das gegenwärtige Stadium dieser Sache.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Einen Antrag hat nur Herr Jenni gestellt. . . .

Jenni. Mit Rücksicht auf die nochmalige bestimmte Zusicherung des Landwirtschaftsdirektors, dass ein Entwurf betreffend Viehversicherung ausgearbeitet sei und nächster Tage dem Regierungsrat unterbreitet werden solle, will ich mich zufrieden geben. Ich hoffe, es werde möglich sein, dass die Kommission über den Gegenstand im Januar beraten kann.

Bei diesem Anlass möchte ich noch etwas nachholen, was ich vorhin vergessen habe. . . .

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen und da wir unsere Zeit sehr nötig haben, kann ich das Wort nicht weiter gestatten.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird genehmigt.

Präsident. Bei Beratung des Berichtes der Direktion des Unterrichtswesens hat Herr Grossrat Kohler seine Motion begründet. Der Rat hat zwar erkannt, es dürfe die Motion nicht in Verbindung mit dem Staatsverwaltungsbericht behandelt werden; allein in seiner Beantwortung der verschiedenen Anfragen hat Herr Regierungsrat Gobat erklärt, der Regierungsrat nehme die Anregung des Herrn Kohler an und werde im Sinne derselben Bericht und Antrag stellen. Ich möchte nun Herrn Kohler anfragen, ob er angesichts dieser Erklärung seine Motion nicht in eine Anregung umwandeln will, so dass dann die Motion als erledigt erklärt werden könnte.

Kohler. Nachdem Herr Regierungsrat Gobat erklärt hat, dass die Regierung meine Motion bereits behandelt habe und eine bezügliche Vorlage bringen werde, bin ich bereit, dieselbe als solche zurückzuziehen in dem Sinne, dass sie als Wunsch an den Regierungsrat aufgefasst und behandelt werde. Diesen Wunsch erweitere ich aber noch dahin, dass die Vorlage der Regierung sobald thunlich erfolgen möchte. Nach meiner bestimmten Ueberzeugung und nach den übereinstimmenden Berichten meiner Herren Kollegen Armeninspektoren ist die bessere Versorgung der Blödsinnigen des schulpflichtigen Alters eine dringende Notwendigkeit. Mit den erwähnten Voraussetzungen ziehe ich meine Motion zurück.

Präsident. Damit wäre diese Angelegenheit erledigt. Ich bin ganz einverstanden, dass die Anregung als Wunsch betrachtet und davon im Protokoll Vormerkung genommen wird.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie dem Bericht der Direktion des Armenwesens entnehmen können, sind im Laufe des Jahres von der Armendirektion dem Grossen Rate verschiedene Dekrete betreffend die Ausführung des Armengesetzes vorgelegt und von diesem in Kraft erklärt worden. Ferner hat die Armendirektion die nötigen

Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes erlassen, sowie eine Anzahl Tabellen und Instruktionen für die Armeninspektoren. Es sind noch zwei Erlasse ausstehend: ein Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels und eine Vorlage über die Ausrichtung von Unterstützungen an Anstalten aus dem nach § 77 des Armengesetzes zu diesem Zwecke angelegten Fonds. Warum das Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels bis dahin nicht vorgelegt worden ist, ist Ihnen vom Herrn Direktor des Armenwesens bei Behandlung des Traktandenverzeichnisses gesagt worden. Sobald man in Bezug auf die Ausgaben für die Naturalverpflegung die nötigen Erfahrungen gesammelt hat, wird, wie mir der Herr Armendirektor versichert hat, an die Ausarbeitung dieses Dekretes geschritten werden. Die Vorlage betreffend die Unterstützung von Anstalten aus dem genannten Fonds ist, wie uns mündlich mitgeteilt wurde, ebenfalls in Arbeit. Es ist dies allerdings eine schwierige Aufgabe; deren Lösung erscheint jedoch dringend, wie dies auch die Anregung des Herrn Kohler beweist. Wie Sie wissen, wurde im Jahre 1898 der Betrag von Fr. 200,000, der später den sehr belasteten Gemeinden ausgerichtet werden soll, in den gemäss § 77 des Armengesetzes zu bildenden Fonds gelegt, und es wird dieser Fonds auch im Jahre 1899 um Fr. 200,000 anwachsen. Es wird voraussichtlich kaum möglich sein, mit diesem Betrag vollständig auszukommen und die Armendirektion wird später noch Vorlagen bringen, wie dieser Fonds vermehrt werden könne.

Wie der Bericht erwähnt, wurden im Berichtsjahre dem Anstaltsinspektor noch eine Anzahl Erziehungsanstalten zur Ueberwachung zugewiesen. Ferner ist der kantonale Armeninspektor im Berichtsjahre gewählt worden und hat seine Thätigkeit begonnen. Wie der Bericht erwähnt, hat dieser Beamte schon sehr segensreich gewirkt, indem sich aus den Inspektionen, die er in andern Kantonen vorgenommen hat, ergibt, dass es sehr nötig ist, von Zeit zu Zeit sich auf Ort und Stelle zu vergewissern, ob die Beiträge richtig verwendet werden.

Der Anstaltsinspektor erwähnt in seinem Berichte, dass zwei Erziehungsanstalten sehr dringend baulicher Veränderungen bedürfen. Die eine derselben ist die Knabenerziehungsanstalt Landorf, und es hat deshalb die mit der Prüfung des Berichtes der Armendirektion beauftragte Delegation der Staatswirtschaftskommission geglaubt, es sei ihre Pflicht, mit dem Anstaltsinspektor diese Anstalt zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob dieselbe auch unter diejenigen eingereiht werden solle, die später aus dem vorhin erwähnten Fonds unterstützt werden sollen. Die Delegation hat, was die Verwaltung und die örtliche Lage der Anstalt betrifft, im grossen und ganzen einen sehr günstigen Eindruck erhalten. Dagegen ist es richtig, dass die Schlafräume und Lehrzimmer ungenügend sind. Die Anstalt ist bedeutend angewachsen, es ist zu wenig Platz vorhanden und infolgedessen kann die Aufsicht nicht in der richtigen Weise geführt werden. Es wird deshalb diese Anstalt auch auf das Tableau derjenigen Anstalten genommen werden, welche verbesserungsbedürftig sind. Gleichzeitig hat die Delegation auch die Anstalt in Kehrsatz, über welche wir letztes Jahr nicht in sehr günstiger Weise Bericht erstatten mussten, besucht und dabei wahrnehmen können, dass sie sehr zweckmässig umgebaut ist, dass sie sehr schöne Schlafräume und zweckmässige Lehrzimmer besitzt. Auch von der Verwaltung der Anstalt haben wir einen sehr

günstigen Eindruck erhalten. Endlich haben wir auch die Anstalt Viktoria bei Wabern besucht und können auch über diese nur Günstiges berichten.

Dies sind die Bemerkungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission anzubringen habe. Wir empfehlen Ihnen den Bericht der Armendirektion zur Genehmigung.

Wyss. Sie erinnern sich, dass bei Ausarbeitung des neuen Armengesetzes eine Bestimmung aufgenommen wurde, von welcher man sich in sozialer Beziehung, namentlich auf dem Gebiete des Haftpflichtwesens, gewisse Vorteile versprach. Es wurde nämlich, entgegen der bernischen Civilgesetzgebung, der Grundsatz der Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber Eltern und weitergehenden Verwandten aufgenommen. Man that dies in erster Linie aus Gründen der Humanität, weil man fand, es sei eine moralische Pflicht der Kinder, die Eltern zu unterstützen, wenn dieselben unterstützungsbedürftig werden. In zweiter Linie that man es, um in dieser Materie zwischen dem alten und neuen Kantonsteil Gleichmässigkeit zu schaffen, indem im neuen Kantonsteil eine solche Bestimmung bereits bestand. In dritter Linie sagte man sich auch noch folgendes. Nach der konstanten Praxis des Bundesgerichtes in Haftpflichtfällen ist festgestellt, dass z. B. ein Vater, der von seinem Sohne unterstützt wird und diesen Sohn durch einen Unfall im Eisenbahnbetrieb verliert, nach bernischem Recht keinen Entschädigungsanspruch gegenüber der betreffenden Transportanstalt hat und zwar deshalb nicht, weil nach der bernischen Gesetzgebung keine Unterstützungspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater existiert. Nur in denjenigen Kantonen, wo eine derartige direkte Unterstützungspflicht besteht, hat der betreffende unterstützte Vater, wenn ein solcher Unfall eintritt, einen vom Bundesgericht geschätzten Entschädigungsanspruch gegenüber der betreffenden Transportanstalt. Diese Ungleichheit veranlasste uns in dritter Linie, in das neue Armengesetz den Grundsatz der direkten Unterstützungspflicht der Verwandten unter sich aufzunehmen. Im Grossen Rat bestand über diese Sache seiner Zeit gar kein Zweifel, und von einem Redner, der sich speziell für diese Sache interessierte, wurde noch ausdrücklich hervorgehoben, dass man diese Bestimmung aus den erwähnten Gründen ins Gesetz aufnehmen. Man glaubte nun erwarten zu dürfen, dass auf dem Gebiete der Haftpflicht der erwähnte Vorteil eintreten werde. Leider hat sich diese Erwartung im verflossenen Jahre nicht bestätigt. Es kamen verschiedene Fälle vor, wo ein armer Vater, der von seinen Kindern Unterstützung genossen hatte, in der Lage gewesen wäre, gegenüber einer Eisenbahngesellschaft einen Entschädigungsanspruch zu stellen, weil der betreffende Sohn verletzt wurde oder verunglückte. Der betreffende Vater hatte aber kein Geld, um den Prozess zu führen und war infolgedessen genötigt, beim Appellhof das Armenrecht zu verlangen. Dasselbe wurde nun vom Appellations- und Kassationshof in verschiedenen Fällen verweigert mit der Begründung, man habe im neuen Armengesetz keine direkte Unterstützungspflicht der Verwandten unter sich einführen wollen, sondern nur eine Beitragspflicht der Verwandten zu Händen der Armenbehörde, welche die Unterstützung durchführen müsse. Ich wiederhole, es kam mehr als ein Fall vor, wo die Persönlichkeiten, welchen wir durch die neue Bestimmung eine Wohlthat erweisen wollten, in die Unmöglichkeit

versetzt wurden, ihren Anspruch geltend zu machen. Es liegt für mich die Versuchung nahe, die Motive für diesen abweisenden Entscheid des Appellationshofes näher zu prüfen. Ich thue es aber nicht, da dazu hier nicht der Ort ist. Aber ich darf doch aussprechen, dass ich diese Motive nicht für richtig halte, und ich glaube, wenn der Appellationshof das ganze Gesetz besser ins Auge gefasst und mehr Rücksicht auf die Tendenz des Gesetzes und die seiner Zeit stattgefundenen Beratungen genommen hätte, er zu einem andern Resultat gelangt wäre. Der Appellationshof sagt, in § 14 des Armengesetzes sei allerdings vorgesehen, als Neuerung gegenüber der bisherigen Gesetzgebung, dass gewisse Verwandte gegen einander unterstützungspflichtig seien — schon dieser Wortlaut «gegen einander» zeigt, nebenbei bemerkt, die Tendenz, dass eine direkte Unterstützung zwischen Verwandten Platz greifen solle —, es enthalte dann aber der Art. 18 eine Bestimmung über die Abrechnung der Armenbehörden mit dem Staat, wonach die Verwandtenbeiträge in gewissem Masse in diese Abrechnung einbezogen werden. Aus dem Wortlaut dieses Art. 18 schliesst der Appellationshof, die Absicht des Gesetzgebers sei dahin gegangen, die Unterstützungspflicht der Verwandten nur zu Händen der Behörden aufzustellen und nicht zu Händen der Verwandten selbst. Ich glaube, der Appellationshof hätte herausfinden können, dass diese Auffassung nicht diejenige ist, welche der Grosse Rat bei Abfassung des Gesetzes im Auge hatte, sofern er den Art. 81 näherer Prüfung unterzogen hätte. In diesem Art. 81 finden Sie die Vorschrift, dass kein Armer von rechtswegen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erheben dürfe. Das Verbot der Geltendmachung eines Rechtsanspruches auf Unterstützung ist also beschränkt, soweit es sich um öffentliche Mittel handelt. Aber es steht dem Armen oder demjenigen, der der Verarmung entgegengelt, ein Rechtsanspruch zu auf Unterstützung aus Privatmitteln, im Gegensatz zur Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, und jene erstere finden Sie eben in den Verwandtenbeiträgen. Bei der Beratung wurde namentlich darauf hingewiesen, dass diese Verwandtenbeiträge just zu dem Zwecke in Anspruch genommen werden können, damit das betreffende Individuum der Armenbehörde nicht zur Last falle, damit z. B. jemand, der noch etwas verdient, mit Zuschüssen von Verwandten es erreicht, dass die Armenbehörden sich nicht weiter mit ihm beschäftigen müssen. Dass die Ermittlung der Höhe und der Dauer solcher Verwandtenbeiträge nicht auf dem gewöhnlichen Prozessweg erfolgen soll, sondern dass man in erster Linie die Gemeindebehörden beauftragt und, wenn diese nichts ausrichten, dem Regierungsstatthalter die nötigen Kompetenzen einräumt, geschieht deshalb, um den Unterstützungsbedürftigen nicht zu zwingen, einen Prozess zu führen, sondern man hat ihm die Geltendmachung des Anspruches erwirken wollen; es ist eine Art Prozessvertretung, welche die Gemeindebehörde, respektive der Regierungsstatthalter übernimmt und welche auf dem Administrativwege durchgeführt wird. Dies war die Auffassung unserer Behörde, und ich glaube, dass der Wortlaut der verschiedenen Gesetzesbestimmungen den Appellationshof durchaus nicht zu den Entscheiden zwingt, die er gefasst hat. Der Appellationshof konnte indessen im Gesetz eine gewisse Unklarheit finden und ist deshalb zu seiner Auffassung gelangt. Ich halte nun dafür, es würde vollständig genügen, wenn man diese Unklarheit dadurch heben würde, dass der

Grosse Rat in Form einer authentischen Interpretation sich dahin ausspricht: der Anspruch auf Unterstützung durch die Verwandten ist ein direkter, nicht nur ein Beitrag an die Behörden. In diesem Falle wird der Appellationshof gezwungen sein, in Zukunft einem allfälligen Armenrechtsgesuch zu entsprechen, und dann hätten wir, zum Schutz auf dem Gebiete der Haftpflichtgesetzgebung, das erreicht, was wir wollen. Ich glaube, dass Herr Armendirektor Ritschard bereits Veranlassung genommen hat, sich mit dieser Frage näher zu beschäftigen, und wenn er zum gleichen Resultat gelangt sein sollte wie der Sprechende, so ist er vielleicht schon jetzt mitzuteilen im Falle, ob die Regierung bereit wäre, auf diesen Gedankengang einzutreten. Wenn dies der Fall wäre, so würde man Zeit gewinnen und ich brauchte den Grossen Rat mit meiner Motion, die ich letzter Tage stellte, nicht mehr hinzuhalten, sondern könnte sie zurückziehen, indem die daherigen Zusicherungen mir vollständig genügen würden.

Pulver. Ich möchte einen kleinen Wunsch äussern, und zur Erklärung der Sache muss ich Ihnen zunächst einen Vorgang erzählen. Die Gemeinde Bern versetzte vor circa drei Jahren ein Ehepaar in die Armenanstalt Kühlewyl mit der Begründung, die Leute seien infolge Trunksucht heruntergekommen. Nach Verlauf von 2 oder 2 $\frac{1}{2}$ Jahren fand der Ehemann, er wäre nun soweit kuriert, dass er die Anstalt wieder verlassen könnte. Er stellte an die Gemeindebehörde ein diesbezügliches Gesuch, wurde aber mit der Begründung abgewiesen, man könne nicht das Zutrauen haben, dass er sich in Zukunft recht aufführen werde. Der Mann hat sein Ansuchen wiederholt, und da er wiederum abgewiesen wurde, rief er Privatpersonen zu Hülfe, und schliesslich brachte er es dazu, dass er wirklich entlassen wurde. Als er entlassen war, verlangte er, dass auch seine Frau aus der Anstalt entlassen werde. Zur Begründung führte er an, er komme besser durch die Welt, wenn die Frau bei ihm sei und ihm die Haushaltung besorge etc. Das Gesuch wurde abgewiesen mit der Begründung, man könne in Bezug auf die Frau erst recht kein Vertrauen haben, dass sie nicht rückfällig werde. Es entstand nun bezüglich dieses Falles Streit zwischen den Armenbehörden von Bern und dem Regierungsstatthalter II. Der Regierungsstatthalter behauptete nämlich, die Frau sei zu entlassen, es liege kein Grund vor, sie in der Anstalt zurückzubehalten und in ihrer persönlichen Freiheit zu beeinträchtigen. Hinwiederum hat sich die Armenbehörde geweigert, sie zu entlassen, und schliesslich traf das Regierungsstatthalteramt von sich aus die Verfügung, es sei die Frau sofort aus der Anstalt zu entlassen. Da die Gemeindebehörden von Bern die Vollziehung dieser Verfügung verweigerten, so verfügte der Regierungsstatthalter von Bern weiter, die Frau sei mit Polizeigewalt aus der Anstalt zu entfernen. Wirklich erschien der Herr Regierungsstatthalter von Bern, begleitet von einem Sekretär, einem Polizeiuinteroffizier und einem Polizeisoldaten in Uniform in Kühlewyl und verlangte die Frau heraus. Auf die Frage, wie er dazu komme, in einem andern Amtsbezirk zu funktionieren, wies er eine Einwilligung des Regierungsstatthalteramtes Seftigen vor, wonach er berechtigt sei, in Kühlewyl eine Hausdurchsuchung vorzunehmen. Ich widersetzte mich unter diesen Umständen nicht, und die Frau verreiste mit den vier Herren nach Bern. Es ist nun klar, dass durch

solche Vorgänge die Handhabung der Disciplin in einer so volkreichen Anstalt sehr erschwert, ja sogar unmöglich gemacht wird. Mein Wunsch geht deshalb dahin, der Herr Armendirektor möchte untersuchen, ob es nicht möglich wäre, bestimmte Grundsätze aufzustellen, gestützt auf die man Personen ins Armenhaus versetzt oder wieder aus demselben entlässt, damit derartige Reibereien zwischen Gemeinde- und Staatsbehörden aufhören. Ich halte dafür, man solle die Frage untersuchen: Darf man eine Person wegen Trunksucht ins Armenhaus schicken? Es ist dies eine Frage, die man nicht nur auf dem Boden des Armenwesens beantworten kann, sondern es handelt sich um eine Rechtsfrage, aber man soll sie einmal entscheiden.

Scherz. Ich hätte diesen Ausführungen auch etwas beizufügen, will mich aber dessen enthalten, mit Rücksicht darauf, dass der Herr Direktor des Armenwesens darüber Bescheid geben wird. Dagegen möchte ich ebenfalls einen Wunsch aussprechen. Das neue Armengesetz verlangt auch eine Revision des Armenpolizeigesetzes, und diese vermisste ich unter den im Bericht noch in Aussicht gestellten Erlassen. Ich will nur darauf hinweisen, dass Leuten — meistens sind es Männer —, die man vom erstinstanzlichen Richter wegen Nichtbezahlung von Alimentationsbeiträgen infolge liederlichen Lebewesens verurteilen lassen will, nachgewiesen werden muss, dass sie sich wirklich eines liederlichen Lebewesens schuldig machten. Die Polizeikammer hat nun aber entschieden, dass dies nicht genüge, sondern man müsse unter allen Umständen die betreffende Person zuerst betreiben, und erst wenn sie ausbetrieben und nichts erhaltlich sei, könne ein Strafantrag gestellt werden. Nun begreift aber jeder vernünftige Mensch, hätte ich bald gesagt, dass wenn man mit liederlichen Leuten zu thun hat, der Armenbehörde nicht zugemutet werden kann, ihr gutes Geld, das sie für anderes nötig hat, dem Betreibungsbeamten zuzubehalten, um amtlich konstatieren zu lassen, dass nichts erhaltlich sei. Es ist dies meines Erachtens ein Missstand, der möglichst bald gehoben werden sollte. Ich wünsche deshalb, es möchte auch das neue Armenpolizeigesetz in nächster Zeit vorgelegt werden. Ich weiss wohl, dass die Armendirektion jetzt noch über Hals und Kopf zu thun hat; aber es wird immerhin eine Neuordnung möglich sein an Hand desjenigen, was bis jetzt zu recht bestanden, sich aber als nicht mehr richtig herausgestellt hat und neu geordnet werden sollte.

Ritschard, Armendirektor. Nur wenige Worte auf die gefallenen Voten. Vorerst erlaube ich mir, der Staatswirtschaftskommission den Dank dafür auszusprechen, dass sie einige Anstalten besucht hat. Aus Berichten und Tabellen etc. erhält man ja nur einen kleinen Teil des nötigen Einblickes; es ist immer besser, wenn man gewisse Sachen an Ort und Stelle ansieht, und gerade in Bezug auf Anstalten ist es sehr gut, dass dies geschieht. Ich hoffe, es werden in Zukunft noch weitere derartige Besuche erfolgen. Dabei wird von der Staatswirtschaftskommission konstatiert werden können, dass einige Anstalten vorzüglich eingerichtet sind, dass dagegen die Einrichtung anderer Anstalten ziemlich im Argen liegt. Wie Ihnen gesagt wurde, wird im Laufe des nächsten Jahres eine Vorlage gemacht werden betreffend teilweise Verwendung des angesammelten Armenfonds, soweit Bedürfnisse

vorliegen, und dies wird wahrscheinlich der Staatswirtschaftskommission Veranlassung geben, noch diese oder jene Anstalt zu besuchen.

Was nun die Anregung des Herrn Wyss anbelangt, so bin ich mit ihm vollständig einverstanden, und es ist dasjenige, was er Ihnen mitgeteilt hat, leider richtig. Das Obergericht hat meiner Ansicht nach, die mit derjenigen des Herrn Wyss übereinstimmt, das Armen-gesetz unrichtig interpretiert. Auf eine nähere Kritik will ich nicht eintreten; es bietet sich später, wenn eine Vorlage gemacht wird, vielleicht noch Anlass dazu. Um gleichwohl das zu erreichen, was wir bei Ausarbeitung des Armengesetzes wollten, ist der Weg der authentischen Interpretation der natürlichste und derjenige, der auch zum Ziele führen wird; das Obergericht wird in diesem Falle diejenige Meinung teilen müssen, die durch die authentische Interpretation als die Meinung des Gesetzgebers des Landes erklärt wird. — Ich will den von Herrn Wyss mitgeteilten Gründen für die Unstichhaltigkeit der Ansicht des Obergerichts nur noch folgendes beifügen. Die Bestimmungen, wie sie im neuen Armengesetz vorliegen, sind sozusagen wörtlich aus dem Entwurf für ein eidgenössisches Privatrecht von Professor Huber herübergenommen. Daraus geht am besten hervor, welches unsere Ansicht war, denn darüber sind nicht zwei Meinungen zulässig, dass Herr Professor Huber einen direkten Anspruch eines Verwandten gegenüber einem andern schaffen wollte, und da wir ferner diese Bestimmungen in einem Gesetzbuch über das Privatrecht finden, so geht daraus hervor, dass es sich um privatrechtliche Ansprüche handelt, nicht um Beiträge an Staat und Gemeinden, denn öffentlich-rechtliche Ansprüche werden nicht in einem privatrechtlichen Gesetzbuch abgewandelt. Schon diese Thatsache zwingt einen also zu der Annahme, dass die von Herrn Wyss vertretene Ansicht die richtige ist. Die Armendirektion ist daher bereit, eine Vorlage betreffend authentische Interpretation zu machen, damit in Zukunft jeder Zweifel schwindet und wir einen geordneten Rechtszustand antreffen.

Was die Anregung des Herrn Pulver betrifft, so wird dieselbe seitens der Armendirektion ebenfalls entgegengenommen. Er machte Ihnen Mitteilung von Differenzen, die zwischen dem Regierungsstatthalter und einer Gemeindebehörde existieren. Die beiden Organe verstehen einander nicht recht. Nicht etwa dass sie einander nicht deutsch schreiben würden (Heiterkeit), sondern vielleicht gerade deswegen, weil sie einander nur allzu deutsch schreiben (Heiterkeit). Die Sache liegt nun vor der Armendirektion, beziehungsweise dem Regierungsrat, und bei Fällung des betreffenden Entscheides werden wir uns auch mit der von Herrn Pulver angeregten Frage zu beschäftigen haben. Ich zweifle nicht, dass man Mittel und Wege findet, um auch hier für die Zukunft einen geordneten Rechtszustand herzustellen.

Was die Anregung des Herrn Scherz betreffend Revision des Armenpolizeigesetzes betrifft, so werde ich auch diese entgegennehmen müssen, obschon ein Armenpolizeigesetz nicht eine Materie ist, an welcher ich grosses Wohlgefallen finde. Allein an und für sich muss man doch ein Armenpolizeigesetz haben, und unser gegenwärtiges Gesetz ist in einigen Punkten antiquiert. Immerhin muss gesagt werden, dass es im grossen und ganzen die Sache richtig behandelte, und ich nehme an, man wird ungefähr den Gedanken-gang und die Struktur desselben beibehalten und es

nur in den Bestimmungen revidieren, die unvollständig oder veraltet sind. Ich muss allerdings hier beifügen, dass es etwas Mode geworden ist, zu sagen, man sollte mehr Vorschriften haben, um gegen liederliche Arme vorzugehen, man mache da zu viel in Humanität, man sollte auch mehr mit Schärfe eingreifen können. Meine Herren, gerade das Armenpolizeigesetz giebt den Gemeinden ziemlich weitgehende Kompetenzen; aber gerade die Gemeinden waren es, wenigstens ein grosser Teil derselben, die den Leuten nicht gerne nahtraten. Es giebt oft in den Gemeinden ungattliche, renitente, widerspenstige Leute, mit denen man nicht gerne zu thun hat; aber im grossen und ganzen giebt das Gesetz Kompetenzen genug, wenn man sie handhaben würde. Dies nur im Vorbeigehen gesagt.

Wyss. Ich möchte das Wort nur verlangen, um Herrn Regierungsrat Ritschard seine Mitteilungen bestens zu verdanken. Die Zusicherung, dass die Regierung einverstanden sei, eine solche Vorlage auszuarbeiten, entspricht vollständig demjenigen, was ich mit meiner Motion zu bewirken suchte; ich bin deshalb in der Lage, meine Motion hiermit zurückzuziehen.

Der Bericht der Armendirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es kann nicht in der Aufgabe der Staatswirtschaftskommission liegen, sich über die Art und Weise, wie der oberste Gerichtshof seine Funktionen auffasst und ausübt, ein Urteil zu erlauben. Wir begnügen uns damit, den Bericht des Obergerichts genau durchzulesen und hier im Grossen Rat pro forma den Antrag auf Genehmigung des Berichts zu stellen. Immerhin haben wir in unsern Bericht eine kleine Bemerkung aufgenommen, die sich auf die Zahl der hängigen Geschäfte bezieht. Es wurden nämlich aus dem Jahre 1897 62 rückständige Civilgeschäfte ins Jahr 1898 und aus dem Jahre 1898 77 solche Geschäfte ins Jahr 1899 herübergenommen. Wir konnten nicht untersuchen, ob und inwiefern diese grosse Zahl hängiger Geschäfte mit der Thatsache in Verbindung steht, dass häufig über den Prozess etwas langsamen und schleppenden Gang der Prozesse im Kanton Bern geklagt wird, denn aus dem Bericht ist nicht ersichtlich, um welche Geschäfte es sich handelt und wie lange sie bereits hängig sind.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, sowohl den Bericht des Obergerichtes, als denjenigen des Generalprokurators zu genehmigen.

Reimann. Anschliessend an die Bemerkungen des Herrn Vertreters der Staatswirtschaftskommission spreche ich den Wunsch aus, es möchten namentlich Nichtigkeitsklagen in Gewerbegerichtssachen vom Obergericht etwas rascher behandelt werden. Das Gewerbegericht wurde geschaffen, um Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Lohnfragen in beschleunigtem Tempo zur Erledigung zu bringen. Wenn nun gegen ein Urteil des Gewerbegerichts eine Klage auf Nichtigkeit eingebracht wird, so braucht es schon viel, bis sie nur vom Ober-

gericht entgegengenommen wird, und wird sie angenommen, so geht es eine Ewigkeit, bis der Entscheid herauskommt. Mittlerweile ist natürlich der betreffende Arbeiter unter Umständen verweist, und es ist Gefahr im Verzug, dass er auf diese Weise um sein Recht kommt. Ich wünsche deshalb, die Justizdirektion möchte beim Obergericht in dem Sinne vorstellig werden, dass der Entscheid über gewerbegerichtliche Nichtigkeitsklagen möglichst bald getroffen werde.

Brüstlein. Der Wunsch, den ich äussern möchte, ist in den Motiven mit den beiden andern geäusserten Wünschen verwandt. Der Bericht enthält verschiedene Tabellen über die Art und Weise der erledigten Geschäfte. Diese Tabellen mögen ja recht interessant sein, hingegen vermisste ich eine Tabelle, wie sie jeweilen im Bericht des Bundesgerichtes erscheint, aus welcher die Dauer der Prozesse hervorgeht, welche sagt, wie viel Zeit verstrich von der Anhängigmachung der Klage beim Bundesgericht bis zum endgültigen Entscheid und bis zur Mitteilung des Urteils an die Parteien. Die Aufnahme einer derartigen Tabelle, worin man den Behörden Rechenschaft ablegen muss, wie viel Zeit man für die Erledigung der einzelnen Geschäfte brauchte, dürfte auch eine gewisse Wirkung auf die Prozessdauer selbst ausüben und ein Sporn sein, die Geschäfte rascher zu erledigen, als es bis anhin der Fall war.

Jenni. Der Bericht des Generalprokurators enthält in Abschnitt III, Voruntersuchungen, eine Bemerkung, die folgendermassen lautet: «Die Durchführungen der Voruntersuchungen, welche allerdings an die Tüchtigkeit der Beamten keine kleinen Anforderungen stellen, lassen in verschiedenen Amtsbezirken sowohl in materieller als formeller Hinsicht entschieden manches zu wünschen übrig. Der Berichtsteller wird mit den Bezirksprokuratoren dahin wirken, dass in dieser Richtung Besserungen geschaffen werden.» Ich glaube, der Herr Generalprokurator habe mit dieser Bemerkung vielen Mitbürgern aus dem Herzen gesprochen, und ich setze voraus, dass in dieser Bemerkung auch ein Fall eingeschlossen sei, der sich im Laufe des letzten Sommers in der Gemeinde Wohlen, in der Ortschaft Oberdettigen, abspielte. Dieser Fall betrifft einen Einbruch verbunden mit Raubmordversuch. Seitens der Mitbürger, die in diesen Fall verwickelt, bezw. bei diesem Anlass misshandelt worden sind, wird geklagt, die Voruntersuchung sei nicht mit derjenigen Gründlichkeit geführt worden, welche die Schwere des Verbrechens hätte nötig erscheinen lassen, und ich kann Ihnen bestätigen, dass diese Klage nicht bloss in der nächsten Umgebung des Misshandelten zu finden ist, sondern dass das Urteil über die — ich brauche den Ausdruck, der in der Öffentlichkeit allgemein gebraucht wurde — oberflächliche Einleitung und Durchführung der Untersuchung in vielen Gemeinden ein übereinstimmendes ist. Ich fühle mich verpflichtet, hier nicht bloss eine Behauptung aufzustellen und bin deshalb gezwungen, Ihnen in gedrängten Zügen den Sachverhalt darzulegen.

Am 18. August l. J. hat in Oberdettigen, Gemeinde Wohlen, ein Einbruch mit Raubmordversuch stattgefunden. Der Misshandelte, Ulrich Reber, ist nicht bloss Landwirt, sondern auch Käser und kommt in dieser Eigenschaft in den Fall, hie und da grössere Geldsummen vorübergehend in seinem Hause zu be-

herbergen. Diese Thatsache gab zwei Individuen Anlass, in der Nacht des 8. August in das Haus einzudringen, um diesen Geldschatz zu heben. Nachdem sie durch das Gangfenster eingedrungen waren, das notwendigerweise vorher durch einen der Betreffenden, der seiner Zeit bei Reber arbeitete, vorbereitet worden sein musste, wurden alle Türen des Hauses geöffnet, um für eine allfällige Flucht gerüstet zu sein. Um zum «Bureau» zu gelangen, mussten die Beiden das Vestibul, die Küche, das Schlafzimmer der Frau Reber und dasjenige des Ulrich Reber passieren und bekundeten auch hier wieder eine vollkommene Kenntnis aller örtlichen Verhältnisse. Den am Bett hängenden Kleidern des Reber entnahmen sie den Bureauschlüssel. Der Zufall wollte es nun, dass Reber infolge des beim Oeffnen des «Bureaus» entstehenden Geräusches erwachte und die beiden Strolche durch die offene Zimmerthüre entdeckte. Trotz seiner 60 Jahre sprang er ohne Besinnen aus dem Bette und riss den einen der Beiden zu Boden. Es entspann sich nun ein Kampf, wobei dem Reber eine grosse Anzahl mehr oder weniger gefährlicher Messerstiche versetzt wurden. Einzig dem Umstand, dass Reber ein grobes, rystiges Hemd trug, ist es zu verdanken, dass derselbe nicht tot auf dem Platze blieb; denn durch den ärztlichen Befund stellte sich heraus, dass viele Stiche an dem groben Hemd abglitten und andere in ihrer Wirkung beeinträchtigt wurden. Infolge des entstehenden Lärms ist natürlich die Bewohnerschaft des Hauses ebenfalls aufgewacht, so dass die Strolche für gut fanden, durch die offene Thüre das Weite zu suchen, allerdings ohne ihren Zweck erreicht zu haben. Telephonisch wurden die nötigen Landjäger herbeigerufen. Der eine traf um 1/21, der andere um 1 Uhr ein, worauf sie sich zur Verfolgung der Thäter aufmachten. In der Neubrücke angelangt, erstatteten sie über das scheussliche Verbrechen an das Regierungsstatthalteramt Bern vorläufig telephonisch Bericht. Der eine der Beiden bemühte sich ferner morgens 9 Uhr auf das Regierungsstatthalteramt Bern, um mündlich nochmals Anzeige zu machen, vom andern langte um 11 Uhr ein schriftlicher Bericht ein, der die Anzeige bestätigte. Dies der wahrheitsgetreue Sachverhalt.

Man hätte nun voraussetzen dürfen, dass angesichts der Schwere des Verbrechens seitens der betreffenden Amtsstelle in Bern eine sofortige Untersuchung auf Ort und Stelle angeordnet und der betreffende Misshandelte, der mit seinen blutenden Wunden im Bette lag, rechtzeitig einvernommen werde, indem es damals noch nicht sicher war, ob Reber mit dem Leben davonkomme oder nicht. Es ist jedoch zu konstatieren, dass trotz sofortiger Anzeige bis auf den heutigen Tag der Thatbestand auf Ort und Stelle nicht aufgenommen worden ist. Dies ist die erste Anklage.

Nun der weitere Verlauf der Dinge! Der Zufall wollte es, dass die Untersuchung, trotzdem die betreffende Amtsstelle denjenigen, der einzig berufen gewesen wäre, Anhaltspunkte zu geben, nicht einvernahm, gleichwohl die Spuren der Thäter auffand. Drei Tage nach dem Vorfalle erhielt nämlich der Sektionschef von Uetligen einen Brief mit der Bitte, er möchte dem Schreiber mit umgehender Post das Dienstbüchlein zusenden. Da dem Sektionschef bekannt war, dass der Betreffende bei Ulrich Reber in Dienst gestanden, vor 10 Tagen bei demselben ausgetreten war und von der Klägerschaft als einer der beiden Thäter

bezeichnet wurde, so liess er, auf Veranlassung Rebers, die Verhaftung vornehmen, bezw. er schickte den Landjäger auf Ort und Stelle.

Nun die Untersuchung. Auch hier muss leider gesagt werden, dass sie eine ungenügende und oberflächliche war. Der Untersuchungsrichter hat sich nicht veranlasst gefühlt, den Thatbestand genau feststellen zu lassen und den Reber einzuvernehmen, sondern er hat den Fall abgeurteilt, indem er, ohne die betreffenden Persönlichkeiten einzuvernehmen, den Mann laufen liess mit Rücksicht darauf, weil er sich nach Ansicht des Untersuchungsrichters darüber ausweisen konnte, dass er sich in der betreffenden Nacht in Lyssach aufgehalten habe. Ich habe mir erlaubt, diesen Alibi-beweis etwas zu untersuchen, und es hat sich herausgestellt, dass es ganz gut möglich ist, dass der Betreffende am Abend sich noch in Lyssach aufhielt, dort ins Bett ging, morgens wieder anwesend war und trotzdem dieses Verbrechen auf Ort und Stelle begehen konnte. Nach dem Fahrplan passiert in Lyssach circa um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr ein Zug, der an allen Stationen anhält und um 10 Uhr in Zollikofen ankommt. Der Mann konnte somit, genau übereinstimmend mit der Zeit des Verbrechens, um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr in Oberdettigen sein, und da die Handlung nur einige Minuten in Anspruch nahm, konnte er um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr wieder in Lyssach eintreffen. Es ist daher durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Betreffende, trotz dieses angeblichen Alibi-beweises, das Verbrechen begangen hat. Es liegen aber auch noch andere Indizien vor, die allerdings den betreffenden Gerichtspersonen nicht bekannt sind, weil eben die Aufnahme des Thatbestandes fehlt. Es ist Thatsache, dass der Betreffende, der von Reber als der eigentliche Thäter denunziert wird, zwei Tage vorher mit einem andern Strolch, der von den Gerichtsbehörden als der eigentliche Uebelthäter bezeichnet wird, in einem Walde in der Nähe von Oberdettigen gesehen wurde. Am Mittwoch hielten sich die beiden Strolche am Waldsaum auf, sprachen mit dem Personal des Reber und mit ihm selbst und hielten sich abends in der Wirtschaft Hinterkappelen auf. Am Donnerstag Morgen trat dann der Betreffende in Lyssach eine Stelle an. Es liegen auch noch andere Indizien vor, welche mit grösster Wahrscheinlichkeit darauf hinweisen, dass der Betreffende an der That beteiligt war, und ich glaube deshalb, es sollte auf diesen Fall noch einmal eingetreten werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass nicht bloss die Betreffenden, die es speziell angeht, sondern dass die Bevölkerung eines weiten Umkreises sich mit dem Fall beschäftigt, und dass das Vertrauen in die Gerichtsbehörden untergraben werden muss, wenn nicht versucht wird, dem Falle nochmals näher zu treten. Es ist auch nicht nötig, dass diese Fälle vermehrt werden. Der sogenannte Spycherfall in Zollikofen z. B. wurde in einer Weise beurteilt, die nach der übereinstimmenden Meinung der Bevölkerung nicht als durchaus gerechtfertigt erscheint. Ich glaube deshalb, ich spreche im Interesse des Ansehens und der Integrität der Gerichtsbehörden, wenn ich den Wunsch äussere, die zuständigen Amtsstellen, welche sich mit Untersuchungen, bezw. mit der Beaufsichtigung der Voruntersuchungen zu beschäftigen haben, möchten sich angelegen sein lassen, diesem Falle näher zu treten und eine nochmalige Untersuchung einleiten, damit in der Bevölkerung wieder Beruhigung eintritt.

Scherz. Ich hätte ebenfalls noch einen Wunsch auszusprechen. Derselbe betrifft die Erteilung des Armenrechtes. Im Jahre 1898 wurden 148 solche Gesuche eingereicht, von denen 131 zugesprochen und 17 abgewiesen wurden. Dies beweist, dass diese Begehren im grossen und ganzen immer berechtigt sind. Dazu kommt nun aber etwas anderes. Es besteht eine Vorschrift, wonach das Armenrecht unentgeltlich sein soll. Nun sind aber selbstverständlich diejenigen, welche sich um das Armenrecht bewerben, solche Leute, welchen die juristischen Formen nicht bekannt sind und welche nicht im stande sind, das bezügliche Begehren zu Händen des Obergerichtes in juristisch richtiger Weise abzufassen, und es ist vorgekommen, dass aus diesem Grunde Gesuche ohne weiteres zurückgewiesen und auf diese Weise die betreffenden Personen in ihrem Recht verkürzt wurden. Die Leute gelangen dann an die Armenbehörden, und diese müssen 13, 15 und mehr Franken ausgeben, damit das Begehren stilgerecht abgefasst wird. Dies hat zur Folge, dass diese Begehren, die doch von vornherein im allgemeinen als berechtigt betrachtet werden können, dem Wohlwollen der betreffenden Armenbehörden überlassen bleiben. Dies sollte nicht vorkommen, denn nicht die Armenbehörden sind es, welche diese Begehren beurteilen sollen. Hat man es mit richtigen Armenbehörden zu thun, so wird dem Begehren entsprochen werden; aber es kommt sehr oft vor, dass solche Begehren abgewiesen werden, weil die Armenbehörden das Geld für andere Sachen zu verwenden haben. Ich wünsche deshalb, es möchte dafür gesorgt werden, dass das Obergericht derartige Begehren auch dann annimmt, wenn sie nicht stilgerecht abgefasst sind und den Thatbestand nicht in rein juristischer Weise darstellen. Es sollte also möglich sein, dass ein Gemeindebeamter derartige Klagen entgegennehmen und sie, so gut es ihm möglich ist, abfassen kann. Jedenfalls ist der Wunsch gerechtfertigt, dass die Armen nicht in dieser Weise in ihrem Recht verkürzt werden, das ihnen durch die Staatsverfassung von vornherein garantiert ist.

Kläy, Justizdirektor. Nur zwei Worte. Was die ausgesprochenen Wünsche betrifft, so wird die Justizdirektion dieselben dem Obergericht zur Kenntnis bringen und zur Berücksichtigung empfehlen. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Scherz mache ich darauf aufmerksam, dass die Formen für das Armenrechtsbegehren im Civilprozess genau bestimmt sind, und so lange diese gesetzlich vorgeschriebenen Formen nicht erfüllt werden, kann das Obergericht das Armenrecht nicht erteilen. Was den von Herrn Jenni berührten Fall betrifft, so war Herr Jenni so freundlich, mir letzthin mitzuteilen, er werde im Grossen Rat darauf zu sprechen kommen. Infolgedessen bin ich, da mir der Fall nicht bekannt war, mit dem Generalprokurator in Verbindung getreten, der mir an Hand der Akten Auskunft gab und mitteilte, dass die Behörden sofort, nachdem sie von dem Falle Kenntnis erhalten hatten, in Thätigkeit traten. Der Verdacht lenkte sich namentlich gegen einen gewissen Mühleman, der früher bei Reber Knecht gewesen war. Derselbe konnte aber, wie es scheint, den Beweis erbringen, dass er zur Zeit der That nicht am Thatorte sein konnte, d. h. er hat den sogenannten Alibi-beweis geleistet. Infolgedessen wurde die Untersuchung von der Anklagekammer aufgehoben. Man hat auch noch andere Personen im Verdacht, in Bezug auf

die die Untersuchung gegenwärtig allerdings eingestellt ist, da man nicht weiss, wo sie sind. Sobald dieselben verhaftet werden können, wird die Untersuchung weiter geführt. Im übrigen macht der Generalprokurator die allgemeine Bemerkung, nach seiner Auffassung haben die Behörden in dieser Untersuchungsangelegenheit ihre Pflicht erfüllt. Mehr kann ich hierüber nicht sagen. Wir wollen hoffen, die Bemerkungen des Herrn Jenni werden dazu beitragen, den wahren Schuldigen zu finden, damit auch die gerechte Strafe eintreten kann.

Der Bericht des Obergerichtes und des Generalprokurators wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 30. November 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 129 anwesende Mitglieder; abwesend sind 82 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Buchmüller, Bühler (Frutigen)

Bühler (Matten), Comte, Cuénat, Droz, Grieb, Häberli, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Haslebacher, Hennemann, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Kisling, Krebs (Eggiwyl), Lohner, Maurer, Morgenthaler, Reichenbach, Rüegsegger, Schärer, Siegenthaler, Thöni, Tüscher, Will, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Dr. Boinay, Brahier, Burrus, Chappuis, Choulat, Christeler, Comment, Coullery, Dubach, Elsässer, Gasser, Gouvernon, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Henzelin, Hostettler, Huggler, Jacot, Jäggi, Klening, Kramer, Ledermann, Marolf, Meyer, Moschard, Mouche, Näher, Ochsenbein, Péteut, Robert, Rothacher, Ruchti, Dr. Schenk (Bern), Schenk (Steffisburg), Schmid, Schwab (Büren), Steiner (Liesberg), Stettler, Tièche, Vuilleumier, Wälchli (Huttwyl), Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenföh), Wälti (St. Stephan), Weber (Pruntrut), Wildbolz, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Es ist eine Zuschrift eines Herrn Franz Joseph Küng in Bern eingelangt, worin er sich über die Verhandlungen des Grossen Rates in aner kennender Weise ausspricht. Er verlangt zwar Verlesung des Schreibens, da es sich aber nicht um eine Eingabe im Sinne des Gesetzes handelt, nehme ich von der Verlesung Umgang.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1898.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 341 hievor.)

Bericht der Finanzdirektion.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bekannt ist, steht die Kontrolle des gesamten Rechnungswesens und der Kassen unter der Finanzdirektion. Dieselbe lässt diese Kontrolle ausüben: über die Rechnungen durch die Kantonsbuchhalterei und über die Kassen, sowohl die Kantonskasse als die Bezirkskassen und die Kassen der Staatsanstalten, durch einen Inspektor, der direkt unter der Finanzdirektion steht. Dieser Inspektor untersucht in periodischen Zwischenräumen die verschiedenen Kassen und berichtet schriftlich direkt an die Finanzdirektion, von welcher dann allfällige Verfügungen ausgehen.

Diese Berichte gehören zu den Beilagen der Staatsrechnung, und aus einem solchen Bericht — dem Inspektionsbericht über die Kantonskasse vom 1. September 1898 — ist ersichtlich, dass bezüglich der Amtsblattverwaltung noch eine Anzahl unerledigte Bezugsanweisungen bei der Kantonskasse liegen, die zum Teil aus frühern Jahren stammen. Die Staatswirtschaftskommission konnte nicht genau ermitteln, weshalb diese Bezugsanweisungen nicht erledigt wurden, und sie hat deshalb geglaubt — es ist dies zwar eine durchaus untergeordnete Sache — die Finanzdirektion einladen zu sollen, für Reglierung dieser alten Bezugsanweisungen zu sorgen.

In Bezug auf die Kantonalbank und die Hypothekarkasse schickt die Staatswirtschaftskommission voraus, dass beide Anstalten unter sehr guter Verwaltung stehen und dass auch die bezüglichen Rechnungsergebnisse sehr befriedigende sind. Im besondern hat die Staatswirtschaftskommission folgende Bemerkungen anzubringen.

Anerkennend wird erwähnt, dass die Kantonalbankverwaltung bestrebt war, dem von der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsche, es möchte das Wertschriftenportefeuille reduziert werden, nachzukommen, indem, wie Sie aus dem gedruckten Bericht sehen, der Wertschriftenkonto bereits auf die Hälfte zurückgegangen ist. Die Bankverwaltung hat auch die Reserven mit Rücksicht auf die Fluktuationen, welche in Bezug auf die Wertschriften eintreten können, erhöht, so dass der Wertschriftenkonto mit aller Ruhe als ein vollständig richtiger bezeichnet werden kann. Im übrigen hat die Staatswirtschaftskommission über die Verwaltung der Kantonalbank keine Bemerkung zu machen.

Was die Hypothekarkasse betrifft, so ist Ihnen bekannt, dass im Berichtsjahre speziell für die Hypothekarkasse ein Anleihen aufgenommen worden ist und dass durch die Einzahlung dieses Anleihens momentan grosse Summen verfügbar wurden, die anfangs des Jahres im Depot bei der Kantonalbank 38 Millionen betragen. Die Hypothekarkasse musste bestrebt sein, diese Gelder, die bei der Kantonalbank nur einen ganz kleinen Zins abwarfen, in anderer Weise zinstragend anzulegen, damit das Rechnungsergebnis nicht ein ungünstigeres werde, und sie glaubte deshalb, einen gewissen Teil des Geldes in Wertschriften anlegen zu sollen. Sie war dazu berechtigt, da das Gesetz ausdrücklich sagt, die Hypothekarkasse könne momentan flüssige Gelder in Wertschriften anlegen. Dieser Wertschriftenkonto betrug Ende des Berichtsjahres rund 6 Millionen. In der Rechnung der Hypothekarkasse sind Details über diesen Wertschriftenkonto nicht enthalten, was zur Folge gehabt hat, dass sowohl die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, als auch die Mitglieder des Rates, wie ich gehört habe, vielleicht zu einer etwas irrigen Auffassung gekommen sind, indem man glaubte, da die Kurse aller Wertschriften seit einiger Zeit bedeutend zurückgegangen seien, könnte dieser Wertschriftenkonto der Kasse unter Umständen einen Verlust bringen. Dies ist nun nach nähern Aufschlüssen, die wir von der Finanzdirektion erhalten haben, nicht der Fall. Der Konto entstand zum Teil durch Abtretung von Wertschriften, welche die Kantonalbank besessen hat. In ihrem Bestreben, den Wertschriftenkonto etwas zu vermindern, trat die Kantonalbank einen Teil desselben, namentlich Eisen-

bahnobligationen, im Betrage von Fr. 2,677,000 an die Hypothekarkasse ab. Ferner legte die Hypothekarkasse bei anerkannt soliden Bankinstituten auf einen gewissen Termin einen Teil ihrer Gelder an, um so einen grössern Zins zu erhalten. Im Laufe des Jahres 1899 wurden Fr. 2,460,000 zurückbezahlt, so dass der Wertschriftenkonto der Hypothekarkasse gegenwärtig nur noch Fr. 3,567,000 beträgt. Von diesem Betrag entfallen Fr. 2,677,000 auf Staats- und Eisenbahnobligationen, die zweifelsohne ohne Verlust zurückbezahlt werden, da es sich um Bahnen handelt, welche vom Bund zurückgekauft werden, wo also die Obligationen sowieso voll zurückbezahlt werden müssen, sobald diese Bahnen an den Bund übergehen. Andere kleinere Summen im Betrage von Fr. 881,000 werden in den Jahren 1900 und 1901 fällig und sollen als Reserve dienen, um die damals fälligen Kassenscheine, die gekündet sind, zurückbezahlen zu können. Es ist also zu konstatieren, dass die Hypothekarkasse keine Wertschriften besitzt, die in der Liquidation irgendwelchen Verlust bringen werden, und dass dieser Konto bis 1901 vollständig liquidiert sein wird. Die Staatswirtschaftskommission hat den Wunsch geäussert, es möchte der Wertschriftenkonto liquidiert werden, und diesem Wunsche ist die Hypothekarkasse durch ihre Verfügungen bereits nachgekommen; sie hat auch von Anfang an nicht beabsichtigt, einen grossen derartigen Konto zu errichten. Man kann sich fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die Hypothekarkasse überhaupt keine Wertschriften gekauft hätte. Nachdem der Geldmarkt sich so unerwartet schnell verändert hat, ist es natürlich leicht, hinterher Kritik zu üben; aber Sie haben gesehen, dass im grossen und ganzen durch diese Wertschriften keine grossen Kapitalien festgenagelt wurden und dass dieselben auf 1901 wieder flüssig werden. Nichtsdestoweniger hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, wenn in Zukunft wieder solche Fälle eintreten, so sollte die Hypothekarkasse ihre flüssigen Mittel einzig und allein bei der Kantonalbank anlegen. Die Kantonalbank sollte das eigentliche Geldreservoir für alle Staatskassen des Kantons sein; es ist am besten, wenn man in dieser Beziehung alles in eine Hand legt. Wie uns von der Finanzdirektion mitgeteilt wurde, gedenkt man auch, in Zukunft so zu verfahren.

Ein fernerer Passus unseres Berichtes betrifft den Reinertrag der Hypothekarkasse. Derselbe belief sich auf Fr. 242,000. Dies ist aber in Wirklichkeit nicht ein Reinertrag. Die Hypothekarkasse bezahlt nämlich von denjenigen Geldern, die sie auf Hypothek angelegt hat, keine Steuern. Wie Sie aus der Rechnung der Hypothekarkasse ersehen, belaufen sich die Darlehn auf Grundpfand Ende 1898 auf rund 128 Millionen. Hiezu kommen noch 5 Millionen Gemeindeanleihen. Rechnet man von diesen 133 Millionen die Steuer, so macht dieselbe à 2,5‰ Fr. 332,000 aus, gegenüber einem Reinertrag von Fr. 242,000. Allerdings zahlt die Hypothekarkasse Einkommensteuer im Betrage von Fr. 107,000, die von den Fr. 332,000 abgerechnet werden müsste, so dass Fr. 225,000 bleiben. Zu diesen Fr. 225,000 kommt aber noch die Steuer des 6 Millionen betragenden Wertschriftenkontos hinzu, ebenfalls à 2,5‰, mit Fr. 15,000, so dass man sagen kann, der Staat erhalte gerade so viel Reingewinn als die Kapitalsteuer von den unterpfändlichen Anlagen der Hypothekarkasse ausmachen würde. Dies zur Richtigstellung

allfälliger irrthümlicher Anschauungen, als ob die Hypothekarkasse für die Staatskasse einen grossen Profit erbe.

Vorschriftsgemäss hat die Delegation der Staatswirtschaftskommission am 7. November bei der Kantonskasse einen Kassensturz vorgenommen, und ich kann mitteilen, dass wir einzig in Bezug auf den grossen Kassenbestand, der damals circa Fr. 450,000 betrug, eine Bemerkung machen.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Stellvertretung des Kantonskassiers, indem in dieser Beziehung die Sache nicht vollständig gesetzlich regliert ist, und zwar hängt die Sache viel mit den örtlichen Verhältnissen zusammen. Die Kantonskasse ist in zwei kleinen Räumen im Souterrain des Stiftgebäudes nicht besonders schön installiert. Es ist nun nicht wohl thunlich, dass der Kantonskassier sich einzig in diesem Lokal aufhält, da sonst niemand da ist, wenn er das Lokal auch nur auf zwei Minuten verlassen will. Infolgedessen hat man ihm einen Stellvertreter beigegeben, der die Kasse hüten muss, wenn sich der Kassier einen Augenblick entfernt, und ausserdem eine Hilfskasse zu besorgen hat. Ist der Kassier anwesend, so ist der Stellvertreter nicht immer vollauf beschäftigt. Es könnte das Verhältnis jedenfalls besser regliert werden, wenn die Kasse anderswo untergebracht würde, so dass bei momentaner Abwesenheit des Kassiers irgend ein anderer Angestellter zur Sache sehen könnte und ein eigentlicher Stellvertreter nicht nötig wäre.

Mit Rücksicht auf das von der Staatswirtschaftskommission gestellte Postulat will ich mich über die Kantonskasse nicht weiter verbreiten, da bei Begründung des Postulates Gelegenheit sein wird, auf Einzelnes näher einzutreten.

In Bezug auf die Steuerverwaltung hat die Staatswirtschaftskommission keine Bemerkung zu machen. Sie wissen, dass das Steuergesetz im nächsten Jahre nun definitiv vom Grossen Rat behandelt werden soll, und es wird damals sich Gelegenheit bieten, sich weiter darüber auszusprechen.

Was die Staatsrechnung betrifft, so soll darüber besonders Bericht erstattet werden. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

Burkhardt. Ich habe eine Bemerkung anzubringen mit Bezug auf ein Geschäft der Kantonalbank. Im Jahre 1898 stellte die Gürbenthalbahngesellschaft bei der Kantonalbank das Gesuch, dieselbe möchte ihr Obligationenkapital übernehmen. Das Gesuch wurde nicht gerade abgewiesen, sondern vielmehr eine andere Rentabilitätsberechnung verlangt, indem die dem Gesuch beiliegende Rentabilitätsberechnung bewies, dass das Obligationenkapital nicht verzinst werden könnte. Herr Ingenieur Hittmann wurde beauftragt, eine neue Rentabilitätsberechnung anzufertigen, und er that dies in der Weise, dass er aus der Lokalbahn eine direkte Zufahrtlinie zum Lötschberg machte und zu diesem Zwecke die Linie von Pfandersmatt direkt nach Thun verlängerte. Ich glaube nun, auch diese Linie, so wie sie ausgeführt wird, wird das Obligationenkapital nicht verzinsen können. Ich fuhr letzter Tage nach Belp und sah zu meiner grossen Verwunderung, dass die Linie zwischen Belp und Kehrsatz eine Steigung von 25 ‰ aufweist, also das Maximum der Gotthardbahn, und das bei der kleinen Niveaudifferenz zwischen Bern und Thun! Wer etwas vom Verkehr versteht, wird

begreifen, dass diese Linie der Centralbahn nicht Konkurrenz machen kann, sondern dass der Verkehr immer die Centralbahn benutzen wird, weil bei der Gürbenthalbahn die Betriebskosten viel zu gross sein werden. Ich frage nun: war die Kantonalbank kompetent, das Obligationenkapital zu übernehmen und in dieser Weise ein Geschäft abzuschliessen, das eigentlich nicht Sache der Kantonalbank ist? Die Kantonalbank soll nicht Bahnen bauen, und hier handelt es sich um nichts anderes, als dass die Kantonalbank die Gürbenthalbahn übernehmen muss. Damit ist es aber noch nicht gemacht. Bekanntlich hat die Gürbenthalbahn eine Staatssubvention erhalten und zwar ist man, wenn ich nicht irre, auf das im Subventionsdekret vorgesehene Maximum gegangen. Hier kommt nun noch eine zweite Staatssubvention hinzu, da sich keine Privaten fanden, welche das Obligationenkapital übernehmen wollten. Ich bin nun der Meinung, wenn eine Bahn vollständig mit Staatsgeldern gebaut werden soll, so soll man sie auch beim rechten Namen nennen und als Staatsbahn bezeichnen; der Staat soll sie bauen, und in diesem Falle bin ich sicher, dass die Linie nicht so angelegt worden wäre, wie es nun der Fall ist. Man glaubte auch, das Subventionsdekret werde zur Folge haben, dass die beteiligten Ortschaften sich nach demselben richten und die Linie so gestalten müssen, dass sie zu bestehen vermag. Hier dagegen sind auf Kosten des Staates kostspielige Liebhabereien getrieben worden, und ich frage mich, ob nicht der Verwaltungsrat der Kantonalbank für allfällige Verluste, welche auf dem der Gürbenthalbahn gemachten Anleihen entstehen, verantwortlich zu erklären sei. Da ich keinen Antrag stellen darf, so spreche ich den Wunsch aus, die Regierung möchte untersuchen, ob und inwieweit der Verwaltungsrat der Kantonalbank verantwortlich zu erklären sei.

Hadorn (Latterbach). Ich ergreife das Wort zum Bericht der Hypothekarkasse, um dem Wunsch Ausdruck zu geben, es möchten in dieser oder jener Weise mit thunlichster Beförderung die für den Betrieb der Hypothekarkasse erforderlichen Gelder flüssig gemacht werden. Wir waren uns gewöhnt, dass die Hypothekarkasse auf jedes sichere Darlehnsengeschäft eintrat, und die wohlthätigen Wirkungen der Kasse bestanden nicht nur darin, dass man überhaupt Geld fand, sondern auch darin, dass dadurch der Zinsfuss für hypothekarische Anlagen im Kanton Bern regliert und zu Gunsten des Schuldners möglichst niedrig gehalten wurde. Diese coulante Art der Geschäftsführung der Hypothekarkasse hat in letzter Zeit ins vollständige Gegenteil umgeschlagen, indem die Verwaltung vor kurzer Zeit beschlossen hat, es sollen keine gewerblichen und industriellen Anlagen mehr belehnt werden, und es sollen überhaupt keine Anleihen mehr bewilligt werden, deren Betrag Fr. 20,000 übersteige. Infolge dieser Beschlüsse sind zahlreiche Darlehnsbewerber in die allerschwierigsten finanziellen Verhältnisse geraten. Wären diese Beschlüsse geraume Zeit vorher, sagen wir ein halbes Jahr vorher publiziert worden, so würde vielleicht mancher Bau unterblieben sein oder die Leute würden sich wenigstens zuerst nach dem nötigen Geld umgesehen haben. Man stelle sich die Lage desjenigen vor, der ein Haus, ein Hotel baute oder eine Fabrik erweiterte, sein Privatvermögen bereits in seinen Liegenschaften engagiert hat und sicher darauf zählte, die Hypothekarkasse werde nach bisheriger

Praxis zwei Drittel oder wenigstens die Hälfte der Grundsteuerschätzung als Darlehn bewilligen, der nun aber mit seinem Gesuch von heute auf morgen kurzer Hand abgewiesen wird. Die daherigen schlimmen Folgen machen sich im ganzen Kanton herum fühlbar. Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, nur wir im Oberland haben von der Hypothekarkasse Geld nötig. Vielmehr sind alle Ortschaften des Kantons, die sich in baulicher Entwicklung befinden, von diesen Beschlüssen der Hypothekarkasse gleich schwer getroffen worden. Wenn man die Herren von der Verwaltung der Hypothekarkasse über die Sache interpellierte, so hiess es, es seien allerdings von dem letzten grossen Anleihen im Betrage von 50 Millionen noch 6 Millionen vorhanden, allein diese seien in schweizerischen Wertpapieren, in 3- und 3½prozentigen Eisenbahn- und Staatsobligationen festgenagelt, die man mit Rücksicht auf den Kursverlust gegenwärtig nicht liquidieren könne. Es ist richtig, dass das Hypothekarkassengesetz von 1875 gestattet, bei Geldüberfluss solche Anlagen zu machen; allein es ist ausdrücklich beigefügt, dass solche Anlagen nicht bleibender Natur sind, sondern einen vorübergehenden Charakter haben sollen, namentlich dann, wenn auf der Kasse Geldnot eintritt, wie es gegenwärtig der Fall ist. Ich halte dafür, dass der volkswirtschaftliche Schaden, der aus den gegenwärtigen Verhältnissen der Hypothekarkasse erwächst, ein viel grösserer ist, als der Verlust, den die Kasse im Falle der Liquidation ihres Wertschriftenkontos erlitten hätte. Die Hypothekarkasse hat gute Jahre hinter sich, wo sie dem Staat schöne Erträge ablieferte, und ich halte dafür, sie solle nicht in erster Linie eine Finanzquelle des Staates sein, sondern vorab ein gemeinnütziges Institut, das in Zeiten von Geldnot, wie gegenwärtig, in den Riss tritt und für Geld sorgt, auch wenn es auf Kosten des Jahresertrages geschehen sollte. Ich halte aber auf der andern Seite auch dafür, dass der Schaden, welcher der Hypothekarkasse aus der Liquidation ihres Wertschriftenkontos erwächst, im Grund der Dinge ein sehr kleiner ist und durch den grössern Zinsertrag aus ihren neuen Anlagen reichlich gedeckt wird. Die von der Hypothekarkasse abgewiesenen Darlehnsbewerber würden gegenwärtig sehr gerne 4½ oder selbst 5% bezahlen, da gegenwärtig auf Hypotheken nirgends Geld zu erhalten ist, denn es liegt auf der Hand, dass alle privaten Bankinstitute gegenwärtig ihr Geld lieber in kurzfristigen Papieren anlegen. Die Zinsdifferenz zwischen den Wertschriften und den neuen Anlagen würde daher reichlich ausreichen, um in kurzer Zeit den Verlust aus dem Wertschriftenkonto zu decken. Ich halte ferner dafür, dass die Hypothekarkasse auch in anderer Richtung Massnahmen treffen muss und dass namentlich auch gegenüber ihren Einlegern die Zeit vorbei ist, wo man denselben erklären konnte: wenn ihr uns Geld bringen wollt, so ist es gut, wenn nicht, so ist es uns auch recht! Gegenwärtig muss man mit den Einlegern rechnen und ich halte dafür, dass dieselben etwas coulanter behandelt werden dürften.

Ich will nicht weitläufiger werden. Ich glaube, die Sachlage sei wirklich derart, dass die Hypothekarkasse mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darnach trachten sollte, die nötigen Kapitalien für den normalen Betrieb flüssig zu machen.

Milliet. Im Anschluss an die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission über Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

das neue Steuergesetz möchte ich mir einen Wunsch auszusprechen erlauben. Es ist vor kurzer Zeit eine Broschüre von Dr. Jakob Steiger über die Finanzlage des Bundes und der Kantone und über das gegenseitige Verhältnis des eidgenössischen Fiskus und der kantonalen Fiscis erschienen. Der Satz: «Dieses Buch entspricht einem wahren Bedürfnis» ist nach und nach eine abgedroschene Phrase geworden; aber in Bezug auf die Broschüre Steiger trifft er vollkommen zu. Es ist in der That lebhaft zu begrüßen, dass eine solche Studie gemacht worden ist, und ich bedaure nur, dass eine derartige Arbeit nicht schon vor langem offiziell herausgegeben wurde, denn eine Privatperson kann bei aller Förderung durch die Behörden ein solches Gebiet doch nicht vollständig beherrschen, nicht in alle Verhältnisse hineinsehen und nicht alle Irrtümer und Missverständnisse vermeiden. Herr Dr. Steiger bezeichnet denn auch mit der Bescheidenheit des Gelehrten seine Studie als einen Versuch. Auf alle Fälle ist sie ein sehr interessanter Versuch. In dieser Broschüre wird die Finanzlage der einzelnen Kantone besprochen und in Bezug auf Bern heisst es da, es habe der Finanzstatus des Kantons seinen Höhepunkt überschritten. Man kann die Thatsachen, welche diesem Urteil zu Grunde liegen, verschieden interpretieren; aber im allgemeinen wird man wohl sagen müssen, dass wir gegenwärtig in einem Zeitpunkt angelangt sind, wo wir mit Rücksicht auf die grossen Verpflichtungen des Kantons in Bezug auf das Eisenbahnwesen, das Armen- und Krankenwesen etc. nicht mehr umhin können, für ständige und grosse Mehreinnahmen zu sorgen. Nun stehen wir ja freilich bereits im Begriffe, unser direktes Steuerwesen zu revidieren. Allein bei dieser Revision hat man sich eine gewissermassen unmögliche Aufgabe gestellt. Auf der einen Seite will alles entlastet sein und auf der andern Seite soll es doch mehr Geld geben. Ich kann mir einstweilen noch nicht recht denken, wie man dieser widerspruchsvollen Aufgabe gerecht werden will. Einiges wird sich ja thun lassen durch Besteuerung der Aktiengesellschaften, Einführung der Progression und Ausbildung der Erbschaftssteuer; ich glaube aber nicht, dass diese Mittel hinreichen werden, um die wünschbare Entlastung gewisser Steuerzahler mit gleichzeitiger Steigerung der Gesamteinnahme durchzuführen. Es wird deshalb auch nach andern Steuerquellen Ausschau gehalten werden müssen, und da denke ich in erster Linie an indirekte Steuern. Wir bezahlen gegenwärtig 9⅓ Fr. direkte und nur 4⅔ Fr. indirekte Steuern pro Kopf, also genau das doppelte des indirekten Steuerbezuges in Form des direkten. Schon dies ist ein Fingerzeig dafür, dass wir die indirekten Steuern noch nicht so weit ausgebildet haben, wie andere Kantone, dass einstweilen das Verhältnis bei uns noch zu sehr zu Gunsten der direkten Steuern lautet. Nun können sich rationelle indirekte Steuern im ganzen grossen bloss auf solche Artikel des Konsums beziehen, die sehr verbreitet sind, aber gleichzeitig den Charakter eines gewissen Luxus an sich tragen, auf Artikel, die ein bernischer Finanzbericht aus dem vorigen Jahrhundert als «denrées de luxe relatif» bezeichnet. Als solche kommen vor allem in Betracht der Alkohol und der Tabak. Was den Alkohol betrifft, so möchte ich nur darauf hinweisen, dass es ein Irrtum war, als bei der Diskussion über das Gothenburgersystem die Befürchtung ausgesprochen wurde, dieses System könnte die Finanzen gefährden. Ganz im Gegenteil! Ich kann in dieser Beziehung an-

führen, dass die Gothenburgergesellschaften in Schweden, abgesehen davon, dass sie die höchsten Steuern zu bezahlen hatten, in den letzten 20 Jahren volle 90 Millionen Kronen Reingewinn über die Steuern hinaus an die öffentlichen Kassen des Staates und der Gemeinden abgeliefert haben. Hätte das Institut nicht bestanden, so wären diese 90 Millionen Kronen in den Händen der privaten Verkäufer geblieben und nicht dem öffentlichen Wohl dienstbar gemacht worden. Die Abgabe des Reingewinns an Staat und Gemeinden hat aber nicht nur eine finanzielle Bedeutung, sondern, wenn man sich auf den Boden der Bekämpfung des Alkoholismus stellt, so hat sie weiter den Sinn, dass sie die an der Ausdehnung des Alkoholkonsums interessierten Privaten paralytisch und damit alle Massnahmen, welche im öffentlichen Interesse gefasst werden müssen, ganz erheblich erleichtert.

Was den Tabak anbetrifft, so ist mein Ideal die eidgenössische Besteuerung in Form des Monopols mit Beteiligung der Kantone am Ertrag. Wenn es sich aber als unmöglich erweist, dieses Ideal zu verwirklichen, so wird der Moment gekommen sein, wo der Kanton sich fragen muss, ob nicht er den Luxus des Tabakverbrauchs sich zu Steuerzwecken nutzbar machen wolle. Er wird allerdings bei Anhandnahme der Tabaksteuer auf grosse Schwierigkeiten stossen. Ihm wird es viel schwerer sein, als der Eidgenossenschaft, den Artikel richtig zu fassen; auch wird der Ertrag kleiner sein, weil man sehr wahrscheinlich eine Grenzkontrolle einführen müsste, die bei der Eidgenossenschaft bereits besteht.

Ich will mich indessen hier nicht in ein Finanzexposé einlassen, sondern nur den Wunsch ausdrücken, es möchte der Herr Finanzdirektor, der in diesen Dingen so viel Erfahrung hat und welchem wir alle das Geschick zutrauen, dass er sich in den schwierigsten Fragen zurecht finden und auch in der heikelsten Situation eine Lösung bereithalten werde, rechtzeitig dafür sorgen, dass der Grosse Rat bei Behandlung des Steuergesetzes in den Besitz eines Berichtes gelangt, der uns auch über die Wünschbarkeit der Einführung oder Erhöhung indirekter Steuern belehrt. Ich glaube, wir dürfen und müssen dies verlangen, wenn wir eine wirklich gesunde Steuerreform durchführen wollen.

Heller. Im Anschluss an das Votum des Herrn Hadorn möchte ich mich auch mit einigen Worten mit der Hypothekarkasse beschäftigen und diesbezüglich einen Wunsch an die Regierung richten. Es ist vollständig richtig, dass die Situation der Hypothekarkasse so ist, wie Herr Hadorn sie bezeichnet hat, und es ist sehr fatal, dass in solchen kritischen Zeiten ein staatliches Bankinstitut den Anforderungen in so wenig hinreichendem Masse entsprechen kann, denn es ist durchaus richtig bemerkt worden, dass vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus hieraus grosser Schaden erwachsen kann. Ich glaube deshalb, es liege wirklich in der Aufgabe des Staates, in solchen kritischen Zeiten dafür zu sorgen, dass die nötigen Mittel flüssig gemacht werden, damit den gerechtfertigten Begehren in hinreichendem Masse entsprochen werden kann. Als es sich im Jahr 1897 darum handelte, ein Anleihen von 50 Millionen zu Gunsten der Hypothekarkasse aufzunehmen, haben wir dem Antrag der Finanzdirektion mit Freuden zugestimmt und geglaubt, es werde nun auf Jahre hinaus dem Bedürfnis entsprochen sein. Allein die Sache hat sich sehr rasch geändert und wir

befinden uns gegenwärtig in sehr kritischen Verhältnissen. Dabei muss betont werden, dass es ein wahres Glück war, dass damals dieses Geld beschafft wurde. Leider haben die 50 Millionen nicht hingereicht, um allen Bedürfnissen entsprechen zu können, und heute ist die Sachlage so, dass, wenn nicht von Seite des Staates Remedur geschaffen wird, eine grössere Krisis hereinzubrechen droht, welche die Gewerbe völlig lahm legen würde. Ich möchte deshalb den Wunsch an die Finanzdirektion richten, es möchten der Hypothekarkasse mit möglichster Beförderung die nötigen Mittel verschafft werden, eventuell durch Aufnahme eines neuen Anleiheens. So sehr man es nicht gerne sieht, dass neue Anleihen gemacht werden, muss man doch in solchen Zeiten vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus darauf sehen, dass dem staatlichen Institut die nötigen Mittel zur Verfügung stehen und nicht eine wahre Krisis hereinbricht, durch die grosser Schaden gestiftet würde. Herr Hadorn hat auch richtig darauf hingewiesen, dass man nicht ein einzelnes Jahresertragnis herausgreifen darf. Wenn auch das letztjährige Ertragnis ein kleines ist und durch die Steuern kompensiert wird, so dürfen wir nicht vergessen, dass die Sache in früheren Jahren ganz anders war und dass, wenn einmal die Anleihekosten vollständig liquidiert sind, auch wieder ganz andere Resultate eintreten werden. Ich glaube daher, auch vom Standpunkt des Ertrages der Hypothekarkasse aus darf es wohl gewagt werden, der Kasse neue Mittel zu beschaffen, auch wenn für dieselben ein höherer Zins bezahlt werden muss. Zur Beschaffung der nötigen Mittel bleibt übrigens noch ein anderes Mittel übrig, das in erster Linie darin besteht, dass man den Zinsfuß für Einlagen etwas erhöht. Ich habe seit vielen Jahren den Eindruck, dass die Hypothekarkasse in dieser Beziehung nicht immer das Richtige getroffen hat; sie glaubte zu sehr, die Sache von ihrem Standpunkt aus behandeln zu sollen und richtete deshalb einen möglichst niedrigen Zins aus. Infolgedessen haben die Gelder nach und nach andere Depots aufgesucht. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, die Hypothekarkasse möchte sich in dieser Beziehung mehr den gegebenen Verhältnissen anpassen und den Zinsfuß für Einlagen erhöhen. Wir wissen, dass es sich dabei meistens um Pupillengelder und Gelder von Gemeinden handelt, wo es gerechtfertigt ist, dass der Zins dem normalen Zinsfuß entspricht.

Schär. Die Voten der Herren Hadorn und Heller veranlassen mich, als Mitglied des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse, zu einer kurzen Erwiderung. Namentlich aus dem Votum des Herrn Heller hätte man entnehmen können, dass die Verwaltung der Hypothekarkasse infolge einer gewissen Engherzigkeit die Krisis hervorgerufen habe, die gegenwärtig besteht. Dem gegenüber muss ich von vornherein darauf aufmerksam machen, dass nicht nur bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern Geldmangel besteht, sondern dass diese Geldkrisis auf dem ganzen Geldmarkt vorhanden ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass auch die Bezirksparniskassen in der gleichen Kalamität sich befinden. Im weitern muss ich darauf hinweisen, dass die Hypothekarkasse nicht zu dem Zwecke gegründet wurde, um Spekulationsbauten, die Erstellung industrieller Etablissements etc. zu unterstützen, sondern Sie wissen, dass die Kasse 1846 als Schuldentilgungskasse gegründet wurde, die den Zweck hatte, dem

kleinen Besitzer auf die Beine zu helfen. Es ist denn auch im Gesetz von 1879 ausdrücklich gesagt, dass die Gelder in erster Linie zur Berücksichtigung der kleinern Darlehnsgesuche und vorab solcher Darlehnsbegehren verwendet werden sollen, welche die Tilgung bereits bestehender Schulden bezwecken. Dies war jederzeit die Richtschnur der Verwaltung der Hypothekarkasse, und sie darf davon durchaus nicht abweichen. Dass etwas geschehen muss, um der Hypothekarkasse mehr Geld zuzuwenden, darüber ist auch die Verwaltung einig, und es hat auch die Direktion die hier im Grossen Rat gestellten Wünsche nicht abgewartet, sondern bereits die nötigen Vorarbeiten getroffen. Die angegebenen Auskunftsmittel — Liquidation des Wertschriftenportefeuilles, Aufnahme eines Anleihens, Erhöhung des Passivzinsfusses und natürlich auch des Aktivzinsfusses — wurden bereits studiert. Was die Liquidation des Wertschriftenportefeuilles betrifft, so ist dieselbe im gegenwärtigen Moment absolut undurchführbar. Wie aus dem Bericht der Staatswirtschaftskommission hervorgeht, sind gegenwärtig ungefähr $2\frac{1}{2}$ Millionen in Eisenbahn- und Staatsobligationen angelegt. Nun ist aber der Kurs dieser Papiere nahezu auf 90 gesunken, und wenn wir diese $2\frac{1}{2}$ Millionen auf den Geldmarkt werfen würden, so hätte dies noch ein weiteres Sinken des Kurses zur Folge. Die Hypothekarkasse darf deshalb nicht an eine Veräusserung dieser Papiere denken. Fr. 800,000 sind bei ganz sichern Kassen in Kassenscheinen angelegt und momentan auch nicht liquid. Allein auch wenn man den von Herrn Hadorn gewünschten Schritt wagen wollte, so würde damit nur vorübergehend für Geld gesorgt, denn bei dem gegenwärtigen grossen Zuspruch reichen 3 Millionen kaum für drei Monate aus. Man muss deshalb auf andere Mittel bedacht sein, und in dieser Beziehung wird nichts anderes übrig bleiben, als dass man den Zinsfuss allgemein erhöht. Dies wird zur Folge haben, dass im ganzen Kanton der Zinsfuss steigt, da die Hypothekarkasse diesbezüglich tonangebend ist. Wahrscheinlich wird der Verwaltungsrat in nächster Zeit beschliessen, den Aktivzinsfuss für neue Darlehn zu landwirtschaftlichen Zwecken auf $4\frac{1}{4}$ und für solche Darlehn, die lediglich industriellen Zwecken dienen sollen, auf $4\frac{1}{2}$ % zu erhöhen. Dies wird ermöglichen, mit dem Zinsfuss für Einlagen und Kassascheine auf 4 % hinaufzugehen, und in diesem Falle glaube ich, dass wir für längere Zeit genügend Geldzufluss haben. Allerdings wird man auch auf dem Land die Konsequenzen tragen müssen, indem der Zinsfuss überall, nicht nur auf der Hypothekarkasse, steigen wird.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich will mir erlauben, die gefallenem Bemerkungen der Reihe nach zu besprechen und die nähere sachbezügliche Auskunft zu geben.

Was vor allem aus den Wertschriftenbestand der Hypothekarkasse betrifft, so ist dieselbe gesetzlich berechtigt, um dies in erster Linie hervorzuheben, solche Anlagen zu machen, d. h. es gehört zu ihrem Geschäftsbetrieb, in Zeiten von Geldüberfluss die Gelder auch zum Ankauf solider schweizerischer Wertschriften zu verwenden. Nun hatte das Anleihen von 50 Millionen einen solchen Zustand des Geldüberflusses zur Folge, der nicht sowohl für die Hypothekarkasse als für die Kantonalbank eine eigentliche Belästigung bildete und eine Quelle von Verlusten war, indem man

für die brachliegenden grossen Summen längere Zeit weniger Zins bekam, als die Hypothekarkasse Zins bezahlen muss. Es war daher gegeben, auch an die ausserordentliche Verwendung der Gelder durch Ankauf von Wertschriften zu denken. Es wurden damit der Kantonalbank nicht etwa Gelder entzogen, sondern sie war froh, dass die Hypothekarkasse über einen Teil der Gelder selber verfügte. Es wurden also Wertschriften im Betrag von etwas mehr als 6 Millionen angekauft. Davon sind aber Fr. 2,460,000 bereits zurückbezahlt, und in Staats- und Eisenbahnobligationen sind noch Fr. 2,677,000 vorhanden, welche die Hypothekarkasse jedoch nicht auf dem Markt an beliebigen Orten kaufte, sondern welche sie von der Kantonalbank übernahm, so dass wenn auf denselben je ein Kursverlust gemacht werden sollte, der Staat durch diese Anlage der Hypothekarkasse keinen Verlust erleidet, denn wenn nicht sie den Verlust gemacht hätte, so hätte ihn die Kantonalbank gemacht. Nun ist aber durchaus nicht zu befürchten, dass überhaupt ein Verlust gemacht werde, denn es handelt sich um allerbeste Papiere, namentlich um Eisenbahnobligationen einer grossen Gesellschaft, die in nicht ferner Zeit al pari zurückbezahlt werden. Ferner sind für Fr. 880,000 Kassascheine auf solide schweizerische Bankinstitute vorhanden, die mit 4 % verzinst und nächstes Jahr fällig werden. Alle diese Summen nun, über die man vorläufig nicht verfügen kann, hat man zu andern Zwecken nötig. Nächstes Jahr wird eine grosse Summe $3\frac{1}{4}$ %-iger Kassenscheine fällig, welche natürlich zurückbezahlt werden müssen, so dass es gut ist, wenn man für diesen Fall eine Reserve hat.

Nun könnte man nach den heutigen Aeusserungen glauben, die Hypothekarkasse befinde sich ungefähr wieder in dem in früheren Zeiten fast chronischen Zustand, wo sie die Kasse zuschloss und erklärte, sie könne keinen Darlehnsgesuchen mehr entsprechen. Das ist nicht der Fall. Sie werden auf dem Land, bei der bauerlichen Bevölkerung, bei kleinern Leuten, welche nicht grosse Summen beanspruchen, nicht Fr. 30, 40, 100,000, keine Klagen hören, weil allen diesen normalen Begehren, möchte ich sagen, voll und ganz entsprochen werden kann, und namentlich kann man sich weder im Oberland, noch in der Stadt Bern beklagen. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach dem letzten Verwaltungsbericht der Hypothekarkasse dem Oberland für nicht weniger als Fr. 4,831,600 neue Darlehn gemacht worden sind. In jeder Sitzung der Hypothekarkasse entfallen von allen bewilligten Darlehnsgesuchen mindestens die Hälfte auf das Oberland. In der letzten Sitzung z. B. wurden 25 Geschäfte behandelt, wovon nicht weniger als 15 auf das Oberland entfallen, denen allen entsprochen worden ist, darunter drei Gesuche aus der Gemeinde Diemtigen, wo Herr Hadorn daheim ist und die er wahrscheinlich sogar selber besorgte! (Heiterkeit.) Das Gleiche gilt in Bezug auf die Stadt Bern. Wie Sie gesehen haben, wurden im Jahre 1898 dem Amtsbezirke Bern und dies will heissen der Stadt Bern — da diese fast ausschliesslich daran partizipiert — Fr. 3,792,000 Darlehn von der Hypothekarkasse ausbezahlt, und im laufenden Jahr sind einzig in der Gemeinde Bern bereits für Fr. 1,340,000 neue Darlehen bewilligt worden. Es ist also auch da kein Stillstand eingetreten, während auf der andern Seite gerade die Gemeinde Bern, wie Sie aus dem Rechenschaftsbericht ersehen, der Hypothekarkasse 5 Millionen Franken ent-

zogen hat, so dass das stadtbernische Publikum im Jahre 1898 der Hypothekarkasse durch Darlehn und Rückbezüge rund 8 Millionen entzogen hat.

Ich glaube also, im allgemeinen ist da kein Grund zu Klagen gegen die Hypothekarkasse vorhanden. Die erhobenen Klagen sind darauf zurückzuführen, dass in neuerer Zeit eine neue Schicht von Grundeigentümern sich an die Hypothekarkasse gewendet hat, die sich früher nicht einfand. Es sind dies die Eigentümer von Neubauten in den grössern Ortschaften, vor allem aus in Bern und Biel und namentlich die Ersteller von neuen gewerblichen Etablissements, in erster Linie von neuen Hotels, die man gewissermassen auch unter das Gewerbe rechnen kann. Diese Ansprüche sind mit der Grund, weshalb die Hypothekarkasse mit ihren 50 Millionen so rasch fertig wurde. Man wird verwundert sein, nachdem man 1897 50 Millionen entlehnte, dass die Hypothekarkasse heute nicht mehr genügend Geld habe, um allen Begehren zu entsprechen. Das Rätsel ist aber rasch gelöst, wenn man weiss, dass 25 Millionen sofort verwendet werden mussten, um gekündigte Kassenscheine zurückzuzahlen, und von den verbleibenden 2 Millionen ein grosser Teil an städtische Bauten und gewerbliche Etablissements abgetreten werden musste. Die Hypothekarkasse wurde infolgedessen vor die Frage gestellt, ob sie solchen Begehren, die nicht nur mit Fr. 2, 3, 4, 5000 auftreten, sondern mit Fr. 30, 40 und 100,000, immer ungeprüft entsprechen solle. Es war eine Zeit lang im Schwang, namentlich in der Stadt Bern, grosse Titel, die bei andern Kassen, bei der Volksbank, bei der Spar- und Leihkasse etc. untergebracht waren, bequemlichkeitshalber oder wegen des niedrigern Zinsfusses auf die Hypothekarkasse zu übertragen, und lange Zeit hat die Letztere diesen Gesuchen entsprochen. Schliesslich aber sah man, dass man entweder halt machen müsse oder in kurzer Zeit dazu kommen werde, die Hypothekarkasse zu schliessen und ihren ordentlichen Geschäftsgang zu unterbrechen. Für solche Fälle enthält das Gesetz Vorschriften, indem es sagt, dass die Kasse vorzüglich die kleinern Darlehnsgesuche und diejenigen Schuldner berücksichtigen solle, welche das Geld zur Bezahlung ihrer Schulden verwenden. Die Verwaltung glaubte nun, sie solle und müsse sich an diesen Grundsatz erinnern und denselben handhaben. Ich halte in der That dafür, wenn man nicht mehr allen Begehren entsprechen kann, so sei es besser, man entspreche denjenigen, durch die möglichst viele und berechnete Interessen befriedigt werden. Hier liegt der Stoss der in der letzten Sitzung behandelten 25 Geschäfte. Darunter befindet sich eines von Fr. 4400 für ein kleines Bäuerlein, eines von Fr. 9300 für einen Eisenbahnkondukteur, der selber ein Wohnhaus erstellte, eines von Fr. 700 für einen Zimmermann, eines von Fr. 1850 für einen kleinen Landwirt, eines von Fr. 550 für einen noch kleinern Landwirt, eines von Fr. 1900 für einen Schuhmacher, eines von Fr. 1200 für einen Landarbeiter, eines von Fr. 800 ebenfalls für einen Landarbeiter etc. etc., sodann sechs Geschäfte aus der Gemeinde Reconville von je Fr. 3000 für Uhrenarbeiter, die sich selber ein Häuschen erstellten, um darin billiger zu wohnen. Die sämtlichen Geschäfte machen eine Summe von Fr. 60—70,000 aus. Nun glaube ich, ist es der Allgemeinheit ein grösserer Dienst geleistet, wenn man diesen 25 Mann mit ihren kleinen Begehren entspricht, statt einem grossen Haifisch (Heiterkeit),

der die Fr. 60,000 vorweg nimmt, denn unser Berner Volk besteht doch zum grossen Teil aus diesen kleinen Leuten. Wenn wir uns alle diese Arbeiter und kleinen Landwirte wegdenken, so haben wir kein Berner Volk mehr; wir können uns aber ganz wohl einige Notare und Bauunternehmer wegdenken, deswegen ist das Vaterland noch nicht in Gefahr! (Heiterkeit.) Es ist ja ganz recht, dass die Leute auch auf dem Gebiete der Neubauten thätig sind, und es ist eine schöne Sache, wenn eine Stadt sich vergrössert und geräumigere und gesündere Wohnungen geschaffen werden, wie es in Bern, in Biel und an andern Orten geschehen ist. Allein auch auf diesem Gebiet kann des Guten zu viel gethan werden, und ich glaube den Satz aufstellen zu können, dass in der That des Guten zu viel gethan worden ist, dass an verschiedenen Orten zu viel Häuser gebaut worden sind und die Häuserspekulation einen ungesunden Charakter angenommen hat. Es beginnen Leute sich mit derartigen Bauspekulationen zu befassen, die absolut keinen Beruf dazu haben und wo es unnatürlich ist, wenn sie es thun. Wenn man z. B. im Anzeiger der Stadt Bern liest, dass ein Herr Soundso, der auf dem Belpberg wohnt, in der Stadt Bern an dem und dem neuen Weg 10 oder ich glaube sogar 16 aneinanderstossende Häuser bauen wolle, so ist das etwas Ungesundes und Unnatürliches, denn der Mann hat auf dem Belpberg Haus und Heim und beabsichtigt nicht, in Bern zu wohnen, sondern er will nur die Häuser möglichst billig bauen und möglichst teuer verkaufen, und um die Spekulation möglichst rentabel zu gestalten, möchte er vorher bei der Hypothekarkasse auf diese Häuser Darlehn aufnehmen. Später würde er dann die Häuser, wenn er sie verkauft hat, ihrem Schicksal und der Hypothekarkasse überlassen. Ich glaube, derartige Dinge seien nicht zu unterstützen, und wenn die Hypothekarkasse nicht über mehr überflüssiges Geld verfügt, so soll sie in erster Linie die Landwirte und kleinen Leute berücksichtigen und erst in zweiter und letzter Linie die Industriellen und Spekulanten. Von diesem Grundsatz ist die Hypothekarkasse ausgegangen; sie hat sich gesagt: wir müssen unser Geld zusammenhalten, um in erster Linie die berechtigten Interessen berücksichtigen zu können und geben deshalb über eine gewisse Summe, über Fr. 20 oder 30,000 hinaus, auf industrielle Etablissements, auf Hotels und Zinshäuser in Städten etc. kein Geld mehr, diese Leute sollen das Geld anderswo zu finden suchen. Damit will ich nicht sagen, dass uns diese Kalamität, die in gewissen Interessentkreisen besteht, ganz gleichgültig sei, dass sie den Staat und die Hypothekarkasse nichts angehe. Bei weit und fern nicht, und deshalb fühlt sich die Verwaltung der Hypothekarkasse beim gegenwärtigen Zustand auch nicht wohl. Es wäre ihr viel lieber, wenn sie auch diesen Ansprüchen gerecht werden könnte, und es wäre ihr schliesslich angenehmer, wenn sie nur 30—100,000-fränkige Titel zu verwalten hätte. Um den auch in dieser Beziehung je länger je mehr sich geltend machenden, teilweise dringenden Bedürfnissen zu entsprechen, wird die Kasse demnächst die nötigen Vorkehren treffen. Sie wird durch Erhöhung des Einlegerzinses und durch entsprechende Erhöhung der Darlehnszinse sich mehr Geld zu verschaffen suchen. Wie weit dies reichen wird, muss man gewärtigen. Gründlicher würde natürlich ein grosses Anleihen helfen, allein die Kasse hat es nicht gewagt, im gegenwärtigen Moment mit einem solchen Antrag

vor die Behörden zu treten. Sollte aus der Mitte des Volkes heraus ein derartiger Antrag gestellt werden, so wird man sich natürlich damit befassen müssen.

Herr Burkhardt hat eine Frage zur Sprache gebracht, die auch schon von anderer Seite aufgeworfen worden ist, die Frage nämlich, ob es in der Stellung der Kantonalbank liege, Eisenbahnunternehmungen, die vom Staat bereits mit hohen Subventionen bedacht worden sind, noch durch Uebernahme des Obligationenkapitals oder Beteiligung bei dieser Uebernahme zu unterstützen. Schon früher wurde die Meinung geäußert, die Kantonalbank sollte sich damit nicht befassen, die betreffenden Unternehmungen sollen sich damit zufrieden geben, dass der Staat einen grossen Teil der Aktien übernehme. Auf der andern Seite wurde aber geltend gemacht, die Kantonalbank sei nun einmal ein Bankgeschäft und wenn sich die Uebernahme eines Eisenbahnleihens auf sicherem Wege thun lasse, so sei für die Kantonalbank kein Grund vorhanden, sich davon zurückzuziehen, um so mehr, als sie nicht den Charakter eines reinen Geld- und Dividendeninstituts habe, sondern, wie im Gesetz ausdrücklich betont sei, Handel und Volkswirtschaft unterstützen solle. Die Kantonalbank hat diese letztere Auffassung als die richtige betrachtet und sich deshalb bei mehreren der in Ausführung befindlichen oder bereits ausgeführten Eisenbahnen in Bezug auf die Beschaffung des Obligationenkapitals beteiligt, so bei Spiez-Erlenbach, bei Burgdorf-Thun und nun auch bei der Gürbenthalbahn. Die Kantonalbank lässt dabei alle Vorsicht walten, um nicht zu Verlusten zu kommen, und namentlich geht sie nicht auf das, was ihr von den Eisenbahngesellschaften in Bezug auf die Verzinsung des Obligationenkapitals herichtet wird, sondern sie lässt diese Frage jeweilig — unabhängig von der Behandlung des betreffenden Geschäfts durch die staatlichen Organe — noch von sich aus durch anerkannte Sachverständige prüfen, nicht um eine Rentabilitätsberechnung aufzustellen, wie Herr Burkhardt sich ausdrückte. Dies ist auch geschehen mit Bezug auf die Gürbenthalbahn und das Befinden hat sich entschieden dahin ausgesprochen, dass nicht nur beim durchgehenden Projekt, sondern auch wenn die Bahn nur bis Pfandersmatt gebaut werde, mit aller Sicherheit auf eine Verzinsung des Obligationenkapitals gerechnet werden könne. Auf Grund dieses Befindens hat dann die Kantonalbank ihren Beschluss gefasst. Nun müssen solche Beschlüsse, wenn sie über eine gewisse Summe hinausgehen, vom Regierungsrat genehmigt werden, und dies ist auch in Bezug auf die Gürbenthalbahn geschehen, so dass die Kantonalbankverwaltung jeder Verantwortlichkeit enthoben ist und die Verantwortlichkeit, von welcher Herr Burkhardt spricht, nunmehr auf der Regierung liegt. Diese letztere hat aber diesbezüglich keinen Kummer, sondern bringt dem Unternehmen bestes Zutrauen entgegen und glaubt, es sei um so weniger zu befürchten, dass das Obligationenkapital verloren gehe, weil vorher noch anderthalb Millionen anderes Staatsgeld verloren gehen müsste, nämlich die Subvention, die man der Gesellschaft zugesprochen hat. Diese wird aber der Staat nie verlieren wollen, sondern wenn es zum Aeussersten käme, so wird er die Bahn an sich nehmen und sie selber betreiben. Wie gesagt, dieser Verlust der Subvention müsste vorausgehen und diesen Verlust hätte das Volk verschuldet. Herr Burkhardt müsste also heute, wenn er nach allen Richtungen die Rechte wahren will, auch noch die Verant-

wortlichkeit des Volkes, das den Subventionsbeschluss angenommen hat, mit ins Auge fassen.

Was die Ausführung der Bahn anbetrifft, so kann ich darüber keine Auskunft geben, bin aber überzeugt, dass keine Liebhabereien getrieben werden. Die Bahn wird nach den Plänen ausgeführt, wie sie den Behörden, auch dem Grossen Rate vorgelegen haben und wird weder nach rechts noch nach links, weder nach oben noch nach unten davon wesentlich abgewichen werden.

Was nun die Aeusserung des Herrn Milliet betrifft, so hat er durchaus recht, wenn er die Schrift von Dr. Steiger hervorgehoben hat, die sich über die Finanzverhältnisse und Finanzlage des Kantons Bern in ganz sachgemässer Weise ausspricht und in dieser Beziehung ganz richtige Zahlenzusammenstellungen macht. Ich will wiederholen, was ich schon letzthin zu bemerken Gelegenheit hatte, dass sich die Finanzdirektion damit befasst, dem Volke und dem Grossen Rate über die gegenwärtige Finanzlage des Staates volle Klarheit zu verschaffen, und es wird Ihnen der bezügliche Bericht bei Beratung des Budget für 1900 vorliegen. Ich zweifle nicht daran, dass dieser Bericht auf die Behandlung des Budgets von einigem Einfluss sein wird. In seinen Anträgen wird der Regierungsrat dahin gelangen, dass nebst möglichen Ersparnissen auf Mehreinnahmen Bedacht genommen werden muss und in dieser Beziehung muss man Herrn Milliet bestimmen, dass diese Mehreinnahmen nicht wohl auf dem Wege der Erhöhung der direkten Steuern aufgebracht werden können, sondern dass man darnach trachten muss, durch indirekte Einnahmen sich mehr Geld zu verschaffen, und da bin ich wieder mit Herrn Milliet einverstanden, dass sich neben dem Alkohol nichts so sehr dazu eignet wie der Tabak. Ich habe deshalb bereits in einem Privatgespräch Herrn Milliet ersucht, sein Nachdenken darüber walten zu lassen, wie die einer kantonalen Besteuerung entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden werden könnten, und ich hoffe, er werde in diesem Punkt zu einem günstigen Resultat gelangen.

Jenni. Die gewaltete Diskussion veranlasst mich auch noch zu einer kurzen Bemerkung in Bezug auf die Hypothekarkasse. Ich glaube, wir sind den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen für das in letzter Zeit beobachtete Vorgehen zu Dank verpflichtet. Mir persönlich sind von keiner Seite derartige Klagen zugekommen, wie sie geschildert wurden. Ich stehe durchaus auf dem gleichen Boden, wie der Herr Finanzdirektor, dass zuerst die kleinen Begehren berücksichtigt werden sollen, und ich konstatiere, dass die Hypothekarkasse nicht nur in letzter Zeit, sondern bis dahin immer ihrem Zweck gemäss gehandelt hat. Ich bedaure nur, dass dieses Staatsinstitut bis jetzt leider noch nicht diejenigen Ausdehnung erlangt hat, wie sie im Interesse der Landwirtschaft wünschbar wäre. Würde nicht die Hypothekarkasse sanierend und regulierend auf den bernischen Geldmarkt einwirken, so wären die Landwirte wahrscheinlich gezwungen, 4½ und 5 % zu bezahlen.

Herr Schär hat bemerkt, es werde jedenfalls in Zukunft in der Weise vorgegangen werden, dass für landwirtschaftliche Darlehn 4¼, für industrielle Bauten etc. 4½ % Zins verlangt werde. Ich finde, dieser Unterschied sei entschieden den Verhältnissen nicht angepasst. Wer mit den Verhältnissen der Landwirtschaft bekannt ist, der weiss, dass die Industrie, hauptsäch-

lich in gegenwärtiger Zeit, unendlich viel besser gestellt ist, als die Landwirtschaft, dass die Industrie, wie den Berichten der Aktiengesellschaften zu entnehmen ist, die angelegten Kapitalien mit 4, 5, 6, 7, 8 und mehr Prozent Zins verzinst, während in der Landwirtschaft eine Rendite häufig gar nicht eintritt und wenn es gut geht $3\frac{1}{2}$ % beträgt. Ich glaube, diese Verhältnisse seien zu berücksichtigen. Wir können allerdings nicht hier in diesem Saale darüber entscheiden, welcher Zinsfuß massgebend sein soll, denn das wird der Geldmarkt bestimmen. Ich möchte nur im allgemeinen den Wunsch aussprechen, man möchte 4 % für landwirtschaftliche Darlehn nicht überschreiten, denn die Zeiten sind derart, dass die Landwirtschaft einen höhern Zinsfuß nicht zu ertragen vermag. Wir wissen, dass die Produktionskosten der Landwirtschaft enorm gestiegen sind, während anderseits infolge der ausländischen Konkurrenz die Preise immer niedriger wurden. Die Rendite der Landwirtschaft ist daher eher eine fallende, und man sollte deshalb so viel als möglich darnach trachten, dass für landwirtschaftliche Darlehn ein Zins von 4 % nicht überschritten werden muss. Würde man auf $4\frac{1}{4}$ % gehen, so wird man die Amortisation, die so erwünscht ist, um der Verschuldung entgegenzuarbeiten, fallen lassen müssen, was wiederum nachteilig für die Landwirtschaft wirkt.

Der Bericht der Finanzdirektion wird stillschweigend genehmigt. — Die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes ist damit beendet.

Nachkredite für 1898.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Bericht der Staatswirtschaftskommission über die Staatsverwaltung von 1897 wurde die Bemerkung gemacht, die Behandlung der Nachkredite 10 Monate nach Abschluss der Rechnung habe eigentlich einen illusorischen Wert, und dieser Bemerkung wurde der Wunsch beigefügt, dass die Vorlage betreffend die Nachkredite in der ersten auf den Abschluss der Bücher folgenden Grossratssitzung behandelt werden solle. Diesem Wunsche wurde nun seitens der Regierung im Jahre 1898 nur teilweise nachgelebt. Die Kreditüberschreitungen infolge Ankaufs des Schlossarchivs von Spiez, die Mehrkosten der Erziehungsdirektion für Prüfungen und Expertisen, die Mehrkosten der Schulsynode sowie die Kreditüberschreitungen betreffend verschiedene Institute der Hochschule wurden schon früher bewilligt. Immerhin bleibt uns heute, laut dem Bericht und Antrag der Finanzdirektion, noch eine Summe von nahezu Fr. 400,000 nachträglich zu bewilligen übrig. Wir möchten nun unsern letztjährigen Antrag wiederholen und in der Weise ergänzen, dass die Regierung einen Nachkredit verlangen soll, sobald sie von einer Kreditüberschreitung Kenntnis erhält, und dass ausserdem eine Zusammenstellung betreffend die sämtlichen bereits bewilligten und noch zu bewilligenden Nachkredite dem Grossen Rat noch unterbreitet werde, damit derselbe ein Bild über die sämtlichen veraus-

gabten, aber im Budget nicht vorgesehenen Beträge erhält.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung gehe ich über zu den einzelnen Verwaltungsabteilungen. Was die allgemeine Verwaltung betrifft, so entfällt hier der Hauptposten auf den Grossen Rat, und ich denke, da der Grosse Rat diese Ueberschreitung selber verursacht hat, wird er den Nachkredit auch bewilligen müssen. Auch der Kredit für Druckkosten der Staatskanzlei wurde überschritten, da derselbe mit den vom Grossen Rat behandelten Geschäften und der Länge der Sessionen im Zusammenhang steht. Eine fernere Ueberschreitung betrifft die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien. Zur Erklärung dieser Ueberschreitung heisst es im gedruckten Bericht: «Dagegen haben die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber nochmals zugenommen und zwar um Fr. 5035.05, teils durch Vorrücken derselben in höhere Besoldungsklassen, teils durch die Vermehrung der Zahl der Angestellten und durch bewilligte Aushülfe.» Die nämliche Erklärung finden wir auch noch bei andern Verwaltungen. Es scheint mir nun, das Vorrücken von Angestellten in höhere Besoldungsklassen sollte man schon bei Aufstellung des Budgets berücksichtigen können.

Betreffend die Gerichtsverwaltung hat die Kommission nur eine Bemerkung zu machen. Unter der Gesamtsumme von 16,790 Fr. 15 Rp. befindet sich eine Ueberschreitung um Fr. 4287.15 für Entschädigung der Amtsrichter. Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, dass in verschiedenen Amtsbezirken die Zahl der Sitzungstage des Amtsgerichts zu der Zahl der zur Behandlung gelangten Geschäfte nicht im Verhältnis steht, so dass, wie im Schosse der Kommission bemerkt wurde, öfters das gemeinschaftliche Essen als Haupttraktandum figurirt, oder z. B. im Sommer Ausflüge der Herren Amtsrichter zu Sitzungstagen gestempelt werden. Es scheint uns, man sollte Mittel und Wege finden, um die Zahl der Sitzungstage der Amtsgerichte zu reduzieren und in diesem Sinne die bestehenden Dekrete und Verordnungen abändern.

In Bezug auf das Polizeiwesen ist lediglich die Bemerkung gefallen, dass die Anstalt Thorberg die einzige sei, für die ein Nachkredit beansprucht werden müsse. Sie wissen, dass in den letzten Jahren gerade die Rechnungsablage von Thorberg bei Behandlung der Staatsrechnung wiederholt zu reden gab, und deshalb hier diese Bemerkung.

Im Abschnitt Erziehung betrifft der Hauptposten eine Summe von Fr. 25,059.34. Diese Mehrbelastung beruht darauf, dass die Amortisationsperiode für Bauvorschüsse von 14 auf 10 Jahre reduziert worden ist.

Im Armenwesen finden wir unter J 2, Beiträge an Anstalten, einen Nachkredit von Fr. 19,412.50, der sich folgendermassen erklärt. Im Voranschlag für 1898 war angenommen, dass von den für Beiträge an Anstalten im Jura bestimmten Fr. 60,000 die Hälfte in 1898 zur Verwendung kommen und die Hälfte als Reserve vorgetragen werde. Dieses Verhältnis hat sich jedoch verschoben; es sind Fr. 19,412.50 mehr zur Verwendung gekommen und so viel weniger ist dem Reservefonds zugewiesen worden.

Volkswirtschaft und Gesundheitswesen. Hier betrifft der grösste Posten die Irrenanstalt Bellelay, für die ein Nachkredit von Fr. 38,291.93 verlangt wird. Es ist dies diejenige Summe, die nicht aus den Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege gedeckt werden konnte. Ferner ist zu be-

merken, dass infolge Uebergangs der Staatsapothek an die Inselverwaltung eine Liquidation der erstern stattfand, die mit einem Defizit schloss. Statt dass wir mit einer Einnahme von Fr. 2300 rechnen konnten, wurde ein Betrag von Fr. 16,784. 24 verausgabt, der hauptsächlich auf Wenigerwert an Inventar zurückzuführen ist. In der Vorlage ist irrthümlicherweise die Summe von Fr. 13,472. 97 aufgenommen.

Im Bauwesen betrifft die höchste Ueberschreitung die Wegmeisterbesoldungen mit Fr. 42,996. 35. Dieselbe stützt sich auf das neue Dekret, und auch hier möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass man bereits bei Aufstellung des Budgets von den Erhöhungen etwelche Notiz hätte nehmen können. Die übrigen Mehrausgaben betreffen grösstenteils solche Posten, die durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, Sie möchten die von der Regierung verlangten Nachkredite im Betrage von Fr. 397,282. 70, (statt Fr. 393,971. 43, wie es im gedruckten Vortrage heisst) bewilligen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte nur einige Mitteilungen machen, um ein Missverständnis zu verhüten. Wenn mitgeteilt wurde, dass die Regierung um einen Nachkredit für die Staatsapothek einkommen müsse, so könnte man glauben, es sei auf derselben ein Verlust in dem betreffenden Betrag gemacht worden, was nicht der Fall ist. Die Staatsapothek wurde aufgehoben, weil die Insel selber eine Apothek errichtete und das Gesuch stellte, man möchte ihr das Mobiliar und die vorhandenen Medizinalstoffe abtreten. Man liess die Medizinalstoffe durch Experten schätzen, ungefähr zum Ankaufspreis, und hat für dieselben Franken 8000 erhalten. Das Mobiliar, das meistens alt war, hat man dagegen gratis abgetreten. Da nun aber dasselbe im Inventar des Staatsvermögens figurirt und dort abgeschrieben werden muss, so muss hiefür ein Nachkredit bewilligt werden. Der Nachkredit ist also nicht zur Deckung einer Ausgabe oder eines Verlustes bestimmt, sondern soll lediglich dieses Geschenk in Natura ausgleichen. In Wirklichkeit erleidet der Staat gar keinen Verlust, nicht einmal auf dem Mobiliar, da die ganze Möblierung der Staatsapothek und deren Ausstattung seit einer langen Reihe von Jahren amortisirt war.

Die vom Regierungsrat nachgesuchten Nachkredite werden in der vom Herrn Berichtstatter der Staatswirtschaftskommission angegebenen Höhe stillschweigend bewilligt.

Staatsrechnung für das Jahr 1898.

(Siehe Nr. 15 und 30 der Beilagen.)

Bigler (Biglen), Berichtstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission, welche beauftragt war, die Staatsrechnung zu prüfen, hat sich, wie andere Jahre, auf der Kantonsbuchhalterei eingefunden und die gedruckte Staatsrechnung mit den Büchern und Belegen in zahlreichen Stich-

proben verglichen. Die Staatswirtschaftskommission kann konstatieren, dass die sämtlichen Bücher der Kantonsbuchhalterei sowohl, als der Bezirks- und Spezialverwaltungen in bester Ordnung geführt wurden und dass die zugehörigen Belege, richtig geordnet und gebunden, vorhanden sind.

Was das Rechnungsergebnis betrifft, so konnten Sie der Rechnung selbst, sowie dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission entnehmen, dass dasselbe nicht als ein sehr günstiges bezeichnet werden kann, obschon es ganz bedeutend besser ist, als das Budget vorsah. Die Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 71,000 ab. Natürlich hängt das Endresultat viel von der Art der Buchung ab und man hätte in dieser Beziehung unter Umständen auch anders verfahren können. Was das Gesamtvermögen betrifft, so hat sich dasselbe im Berichtsjahre um Fr. 350,000 vermindert. Diese Verminderung ist einerseits auf den Ausgabenüberschuss von Fr. 71,000 in der laufenden Verwaltung, andererseits auf Schätzungsberichtigungen in der Domänenverwaltung im Betrage von Fr. 278,000 zurückzuführen. Letzterer Posten betrifft hauptsächlich Pfrunddomänen, die im Laufe des Jahres an die betreffenden Kirchengemeinden abgetreten wurden.

Im Bericht der Staatswirtschaftskommission finden Sie eine kurze Zusammenstellung über die Vermögensveränderungen. Das Gesamtvermögen betrug am 31. Dezember 1898 rund 56 Millionen. Dazu kommt das Vermögen der Spezialfonds, die von der Hypothekarkasse verwaltet werden, welches per Ende 1897 Fr. 16,361,000 betrug und sich im Berichtsjahre um Fr. 266,839 vermehrte. Im Verzeichnis der Spezialfonds hätte unter Nr. 46 auch der Spezialfonds für Unterstützung von Anstalten erscheinen sollen, der im Jahre 1898 zum ersten Male mit Fr. 200,000 aus dem Ertrag der Armensteuer dotirt wurde und per 31. Dezember 1898 einen Bestand von Fr. 206,379. 11 aufwies. Mit Hinzurechnung dieser Summe weisen die Spezialfonds auf Ende 1898 ein Vermögen von Fr. 16,835,200 auf. Das Gesamtvermögen, das unter der Verwaltung des Staates steht, das eigene Vermögen und dasjenige der Spezialfonds, beträgt im ganzen Fr. 82,837,268. 83.

Bei Prüfung der Jahresrechnung hat die Staatswirtschaftskommission auch wieder einmal die sogenannten Amortisationsconti einer nähern Untersuchung unterzogen. Es figurieren noch folgende. Ein Amortisationsconto, herrührend von Defiziten früherer Rechnungen der laufenden Verwaltung, beträgt noch Fr. 2,664,855. 07. Dieser Amortisationsconto wurde bei Anlass der Behandlung der Rechnung von 1890 errichtet. Im Jahre 1890 wurde die Staatsbahn liquidirt, wobei sich damals buchmässig ein Verlust von Fr. 2,084,000 ergab. Der Staat gelangte dabei in den Besitz von Obligationen, die später wiederum einen Gewinn einbrachten. Ferner war an Defiziten der laufenden Verwaltung früherer Jahre noch ein Betrag von Fr. 3,043,000 zu decken. Die beiden Posten wurden dann in einem Amortisationsconto vereinigt, der somit rund 5 Millionen betrug und aus spätern Rechnungsüberschüssen, zum Teil auch direkt aus der laufenden Verwaltung getilgt werden sollte. Wirklich wurde er auf circa 2½ Millionen reduziert. Seit 2 Jahren konnte eine weitere Amortisation nicht mehr vorgenommen werden, weil zwischenhinein die Kosten des letzten Anleihsens, das man kontrahierte, amortisirt werden müssen; der bezügliche Conto ist per 31. Dezember 1898 noch mit

Fr. 830,000 belastet, im Rechnungsjahre wurden Fr. 425,000 amortisiert. Ein fernerer Amortisationsconto besteht aus den Bauvorschüssen, die sich im Rechnungsjahre um Fr. 434,000 vermehrten und auf 31. Dezember 1898 Fr. 1,388,000 betragen. Die Gesamtsumme, die in den nächsten Jahren aus der laufenden Verwaltung amortisiert werden muss, beträgt rund Fr. 4,883,000.

Der Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege wies Ende des Berichtsjahres einen Passivsaldo von rund Fr. 2,056,000 auf. Derselbe wird durch die dazu bestimmte Extrasteuer jährlich mit circa Fr. 240,000 amortisiert. Für die laufende Verwaltung bildet dieser Vorschuss einen Verlust, da dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege keine Zinse angerechnet werden.

Eine fernere Bemerkung betrifft die neue Steuer für das Armenwesen. Bekanntlich ist im Armengesetz gesagt, dass die Extrasteuer für das Armenwesen nicht zur Reduktion der Leistungen des Staates im Armenwesen verwendet werden dürfe. Das Budget des Armenwesens hat denn auch vorgesehen, dass die Ausgaben mit den erhöhten Mehreinnahmen balancieren. In Wirklichkeit war das aber nicht der Fall, und es verhält sich hiemit folgendermassen. Da unter verschiedenen Rubriken der Staatsbeitrag einen gewissen Prozentsatz der wirklichen Ausgaben ausmacht, so müssen für die Ausbezahlung der betreffenden Summen zuerst die Gemeinderechnungen abgewartet werden, was zur Folge hat, dass in Bezug auf einen Teil der Kosten des Armenwesens die Zahlung jeweilen erst ins folgende Jahr fällt. Infolge dieses Verhältnisses wurden im Berichtsjahre von der Extrasteuer, die im ganzen Fr. 1,040,886 ergab, an die Gemeinden nur Fr. 715,767 ausgerichtet. Der Restbetrag von circa Fr. 330,000 ist erst im Jahre 1899 zur Auszahlung gelangt und wurde auch auf dieser Rechnung gebucht, da zur Zeit, wo dieser Betrag ausgemittelt wurde, die Staatsrechnung bereits abgeschlossen war. Es entstand nun die Frage, wie diese Fr. 330,000 verrechnet werden sollen, und darüber kann man ja verschiedener Ansicht sein. Man könnte die Summe in eine Spezialreserve legen und dann jedes Jahr diese Spezialreserve übertragen. Oder man kann auch jedes Jahr die Gemeinden approximativ für die betreffende Summe erkennen und hierüber einen besondern Conto eröffnen. Die Regierung, im Einverständnis mit der Kantonsbuchhalterei, hat einen einfachern Weg vorgeschlagen und die Sache einfach im Jahr 1899 zur Buchung gebracht. Die Staatswirtschaftskommission hat darüber beraten und sich der Regierung angeschlossen, immerhin in der Meinung, dass dem Grossen Rate über den Sachverhalt Aufschluss zu geben sei. Es ist nun an Ihnen, zu beschliessen, ob Sie eine Aenderung eintreten lassen wollen oder nicht. Hätte man die Gemeinden approximativ dafür erkannt, so wäre das Rechnungsergebnis pro 1898 um Fr. 330,000 ungünstiger geworden, so dass das Defizit rund Fr. 400,000 betrüge. Im Jahre 1899 werden die Ausgaben für das Armenwesen dann um circa Fr. 330,000 höher sein, als im Jahr 1898 ausbezahlt wurden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, die von der Regierung vorgeschlagene Buchung zu genehmigen.

Eine fernere Rubrik, die hoffentlich das nächste Jahr in der Staatsrechnung erscheinen wird, betrifft den Lehrmittelverlag. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten; aber es war für die Staatswirtschaftskommission ausserordentlich unangenehm, als sie nach langem Suchen entdecken musste, dass auch dies Jahr

über den Lehrmittelverlag in der Staatsrechnung keine Rubrik vorhanden sei, und doch existiert ein nicht unbedeutender Vorschuss an diesen Verlag, es müssen die Zinsen dafür verrechnet werden, wenn der Verlag zum Selbstkostenpreis verrechnet werden soll etc. etc. Wenn sich die Staatswirtschaftskommission zu dem Ausdruck «Schlendrian» verstiegen hat, dessen Berechtigung vom Herrn Erziehungsdirektor bei Behandlung des Geschäftsberichtes etwas angezweifelt wurde, so muss ich an dieser Stelle diesen Ausdruck verteidigen, denn es geht nicht an, dass ein staatliches Institut, das nun schon seit 3 Jahren existiert, nicht in ordentlicher Weise Rechnung ablegt, wie alle andern Staatsinstitute auch.

Mit diesen Bemerkungen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Staatsrechnung pro 1898 unter den im gedruckten Bericht gemachten Vorbehalten zur Genehmigung.

Genehmigt.

Postulat der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt Ihnen folgendes Postulat: «Die Regierung sei einzuladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht der Geldverkehr der Staatskasse und der Bezirkskassen, sowie der Geldinstitute des Staates wesentlich vereinfacht und rationeller gestaltet werden könnte.» Wie Sie dem Bericht über die Kantonskasse entnehmen konnten, haben die Delegierten der Staatswirtschaftskommission am 7. November, als sie die Untersuchung der Staatskasse vornahmen, einen Kassenbestand von rund Fr. 450,000 vorgefunden und zwar zum Teil aus Silber bestehend, das schwer zu transportieren ist, so dass die Staatswirtschaftskommission den Schluss ziehen musste, es werden diese Bestände in Silber wahrscheinlich noch längere Zeit in der Kantonskasse verbleiben. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nun gefragt, ob es nötig sei, bei der Knappheit an Cirkulationsmitteln, die sich namentlich jeweilen auf den 11. November bei den Banken fühlbar macht, auf der Kantonskasse, die von momentanen Fluktuationen wenig berührt wird, derartige Kassenbestände zu haben, oder ob es nicht viel besser wäre, die verfügbaren Mittel bei der Kantonalbank zu deponieren, die ja viel beweglicher ist und sie auch verwerten könnte. Wie Sie aus der Staatsrechnung (Seite 84) ersehen, betrug der Bestand der Staatskasse auf Anfang des Rechnungsjahres Fr. 452,680 und auf Ende des Rechnungsjahres Fr. 349,844. Der Bestand von Fr. 450,000 war also nicht ein anormaler. Die Staatswirtschaftskommission hat nun die Frage geprüft, ob sich nicht eine gewisse Vereinigung der verschiedenen Kassen, welche staatliche Gelder verwalten, durchführen liesse. In der Stadt Bern existieren folgende Staatskassen, von denen jede über einen gewissen Kassenbestand verfügen muss: die Kantonalbank, die Hypothekarkasse, die Kantonskasse, die Amtsschaffnerei. Ferner haben wir im Kanton herum die verschiedenen Amtsschaffne-

reien, welche Ende des Berichtsjahres einen Kassenbestand von Fr. 612,000 aufwiesen. Man hat sich nun gefragt, ob es nicht möglich wäre, die verschiedenen Kassen unter sich in einen engern Zusammenhang zu bringen und ob es nicht möglich wäre, hier in Bern die Kantonskasse und die Amtsschaffnerei näher zusammenzurücken, damit sie nicht doppelte Kassenbestände haben müssen und das Personal sich gegenseitig vertreten könnte. Man ist noch weiter gegangen und hat in der Kommission auch die Frage angeregt, ob nicht überhaupt die Kantonalbank mehr für den eigentlichen Kassenverkehr des Staates herangezogen werden könnte, indem ihr die Kassenfunktionen übertragen würden und zwar auch da, wo die Kantonalbank Filialen besitzt. Ich spreche ausdrücklich nur von den Kassenfunktionen, denn die übrigen Zweige könnte die Kantonalbank nicht übernehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei Beratung der Bundesbank gesagt wurde, die Bundesbank solle den Kassenverkehr des Bundes vollständig übernehmen. Natürlich könnte man die gegenwärtig bestehenden Institutionen nicht von einem Tag auf den andern vollständig entfernen, schon mit Rücksicht auf die betreffenden Personen. Ich bin weit davon entfernt, von einem Tag auf den andern eine Aenderung vornehmen zu wollen, die eine Anzahl Personen um ihr Amt bringen würde. Aber auch im Falle einer Vereinigung mit der Kantonalbank kann man die betreffenden Personen gleichwohl anstellen, um diesen Zweig zu verwalten. Würde die Kantonalbank die Kantonskasse übernehmen, so würde sie für dieselbe ein eigenes Guichet einrichten und ebenso ein solches für die Amtsschaffnerei. Diese Einrichtung hätte aber den Vorteil, dass sich die Beamten gegenseitig vertreten könnten und weniger grosse Kassenbestände nötig wären. Es wurde auch die Anregung gemacht, ob man nicht überhaupt den Anweisungsverkehr anders gestalten könnte. Gegenwärtig erfolgen in den Bezirken alle Zahlungen durch die Amtsschaffnereien und zwar in der Weise, dass die Centralverwaltung eine Anweisung anfertigt, die auf der Kantonsbuchhalterei geprüft und nachher dem Betreffenden zugeschickt wird, der dieselbe dann auf der Amtsschaffnerei zu präsentieren hat. Es betrifft dies alle Fixbesoldeten des Staates, die Lehrer, die Pfarrer etc. Man hat sich nun gefragt, ob es nicht möglich wäre, den Verkehr in der Weise zu vereinfachen, dass man den Betreffenden nicht die Anweisung, sondern per Postmandat das Geld zuschicken würde, sowie ein Quittungsformular. Auf diese Weise liesse sich ein grosser Teil des Kassenverkehrs der Amtsschaffnereien von der Centralverwaltung aus besorgen. Dieses Verfahren wird z. B. in der Bundesverwaltung befolgt. Die eidgenössische Staatskasse schickt direkt das Geld sowie die Quittung, welche wieder zurückgeschickt werden muss. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, es liesse sich auf diese Weise eine bedeutende Vereinfachung erzielen, die auch für das Publikum eine wesentliche Erleichterung bedeuten würde. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen. Es ist bekannt, dass man an gewissen Tagen des Jahres eine Anzahl Wegmeister bei einander sieht, und wenn man sich erkundigt, weshalb die Leute so fröhlich seien, so heisst es, sie haben heute den Quartalzapfen geholt; ganz gleich verhält es sich auch mit vielen andern Branchen, wo gewisse Ausgaben regelmässig wiederkehren. Hier liesse sich der Kassenverkehr gewiss ohne Schwierigkeiten von der Centralverwaltung aus besorgen. Es hätte dies zur Folge, dass der Verkehr

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

der Amtsschaffnereien ein viel kleinerer wäre und sie weniger grosse Kassenbestände haben müssten. Natürlich kann ich über diese ganze Frage hier nicht ein förmliches Programm entwickeln, sondern die Kommission beschränkt sich darauf, die Regierung einzuladen, sie möchte diese Frage der Vereinfachung des Kassenverkehrs prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht erstatten. Wir empfehlen Ihnen dieses Postulat zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor. Namens des Regierungsrates kann ich die Erklärung abgeben, dass er mit diesem Postulat einverstanden ist. Ich will nur noch beifügen, dass man sich in der Staatswirtschaftskommission erinnern wird, dass von mir schon vor einigen Jahren die Ansicht ausgesprochen wurde, es könnte der Geldverkehr erheblich reduziert werden und namentlich sollte die Centralkasse aufgehoben werden. Es standen damals nur Personenrücksichten im Wege, um diese Massregel durchzuführen. Ich hoffe, es werde in nächster Zeit möglich werden, ohne Personen allzusehr zu benachteiligen und zu verletzen, eine derartige Massregel ins Werk zu setzen.

Scherz. Sie werden gewiss alle das von der Staatswirtschaftskommission gestellte Postulat begrüessen. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen und möchte nur den Wunsch aussprechen, die Untersuchung möchte auch auf die Einführung des Giroverkehrs ausgedehnt werden. In dieser Beziehung könnte gewiss noch viel geschehen, damit weniger grosse Kassenbestände vorrätig sein müssten. Gewisse Bezüger könnten veranlasst werden, sich ein Konto eröffnen zu lassen, so dass die Gelder jeweilen nicht ausbezahlt, sondern nur in den Konto eingetragen zu werden brauchen, da die betreffenden Bezüger andererseits auch wieder Zahlungen zu leisten haben. Wird die Anregung der Staatswirtschaftskommission durchgeführt, so hat dies, nebenbei bemerkt, auch den Vorteil, dass die Wegmeister und Lehrer — von den Pfarrern wollen wir nicht sprechen — inskünftig nicht mehr unter Umständen stundenweit gehen müssen, um ihr Gehalt zu holen.

Dürrenmatt. Es ist in Bezug auf den Kassenverkehr der Amtsschaffnereien schon früher im Grossen Rat eine Anregung gemacht worden, die einen ähnlichen Zweck verfolgte und dahin ging, mit den Amtsschaffnereien überhaupt abzufahren. In einer ganzen Reihe von Amtsbezirken, ich will nicht sagen in allen, könnte man den Verkehr der Amtsschaffnerei ganz gut dem Regierungstatthalter übertragen, und ich wollte nur hierauf aufmerksam machen, damit man diesen Weg ebenfalls prüfe. Er hätte vielleicht auch den Vorteil der Portosparnis, indem der Verkehr per Postmandat doch wesentliche Portoauslagen zur Folge hätte. Ich glaube überhaupt, es wäre angezeigt, wieder einmal in Betracht zu ziehen, ob nicht in der Bezirksverwaltung durch Verschmelzung verschiedener Aemter wesentliche Vereinfachungen erzielt werden könnten. Ich denke dabei in erster Linie an die Amtsschaffner, deren Verrichtungen mit andern Funktionen verschmolzen werden könnten.

Scheurer, Finanzdirektor. Nur eine kurze Bemerkung auf die Aeusserung des Herrn Dürrenmatt. Schon jetzt besteht in wenigstens der Hälfte aller Amtsbezirke der Zustand, dass die Amtsschaffnerei mit der Amtsschreiberei

oder mit dem Regierungsstatthalteramt vereinigt ist. Nur in grössern Bezirken, speziell da, wo auch Salzfaktoreien sind, bestehen eigene Amtsschaffnereien, ausnahmsweise auch noch in einigen andern Bezirken, wie z. B. in demjenigen von Wangen. Damit ist aber nicht alles gewonnen, sondern man sollte dahin gelangen, die Kassen überhaupt zu vermindern. Je weniger Kassen man hat, desto weniger Schwierigkeiten stellen sich von Zeit zu Zeit ein und destoweniger Verluste sind zu verzeichnen. In dieser Beziehung wird zu untersuchen sein, ob uns nicht die Kantonbank an die Hand gehen kann, wenigstens in den Bezirken, wo Filialen der Kantonbank existieren.

Das Postulat wird ohne Widerspruch angenommen.

Präsident. Meine Herren, damit haben wir diejenigen Geschäfte besorgt, welche absolut erledigt werden mussten. Es sind noch vorbereitet die Motion des Herrn Burger, eine Interpellation des Herrn Moor, das Dekret über die Wirtschaftspolizei, sowie die Erledigung der ersten Beratung des Gesetzes betreffend die Wählbar-

keit der Frauen in Schulkommissionen. Es sind diese Traktanden jedoch nicht so dringender Natur, dass sie noch in dieser Session durchaus behandelt werden müssen, und da die Zeit bereits ziemlich vorgerückt ist und verschiedene Herren mir erklärt haben, dass sie verreisen müssen, so schlage ich Ihnen vor, hiemit die Session zu schliessen. — Es scheint, dass der Rat mit diesem Vorschlag einverstanden ist. Ich erkläre die Session als geschlossen, danke den Herren für ihr Ausharren und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session
um 12 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.